Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 22.

(No. 567.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Mai 1818., die Beurlaubungen von Offizieren des stehenden Heeres betreffend.

Da über verschiedene in den bisherigen Verordnungen unentschieden gebliebene Verhältnisse der beurlaubten Offiziere, Anfragen geschehen, so setze Ich folgendes hierüber fest: Bei den unvermeidlichen Nachtheilen, welche mit Beurlaubungen von Offizieren des stehenden Heeres auf lange, oder unbestimmte Zeit, für das militairische Dienstverhältniß verbunden sind, habe Ich beschlossen, keinen Offizier des stehenden Heeres unbestimmten, oder mehr als sechsmonatlichen Urlaub in Privatangelegenheiten künftig zu ertheilen. Alle auf unbestimmte Zeit beurlaubte Offiziere sollen aufgefordert werden, in ihre Dienstverhältnisse zurückzukehren. Wenn sie bereits sechs Monate und darüber, mit unbestimmten Urlaub abwesend sind, so wird ihnen hierzu noch eine Frist von drei Monaten zugestanden; denjenigen, welche von Bekanntmachung dieser Verordnung noch nicht sechs Monate abwesend sind, soll gestattet seyn, die Abwesenheit überhaupt auf neun Monate auszudehnen. Wer diese Frist überschreitet, soll aus dem stehenden Heere ausscheiden.

Die kommandirenden Generale haben hierüber, unter Einreichung der Verzeichnisse solcher Offiziere, zu seiner Zeit zu berichten.

Wegen der Offiziere, welche zum Besuch einer Universität, oder um bei einem Landeskollegio sich auszubilden, beurlaubt werden, verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 14ten August 1816., jedoch wird auch in diesen Fällen der Urlaub nicht über ein Jahr ausgedehnt. Das Gehalt behalten beurlaubte Offiziere ganz für den Monat, in welchem der Urlaub ertheilt wird, und für den folgenden Monat wird das halbe Gehalt nur dann abgezogen, wenn die Rückkehr vom Urlaub nach dem 15ten erfolgt, insofern Ich in einzelnen Fällen nicht ausdrücklich anders bestimme. Das Natural-Quartier am Garnisonorte, bleibt für den beurlaubten Offizier nur den Monat offen, in welchem er den Urlaub antritt; außer dem Garnisonorte steht ihm kein Natural-Quartier zu. Offiziere, welche in Dienstangelegenheiten reisen, und Natural-Quartier verlangen, müssen sich über den dienstlichen Zweck ihres Auf-

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Dezember 1819.)

Aufenthalts außer dem Garnisonorte, wie bisher, gegen die Einquartierungs-Behörde ausweisen. Auf den regulativmäßigen Servis am Garnisonort, haben auch beurlaubte Offiziere, welche kein Natural-Quartier empfangen, nicht über vier Monate lang, Anspruch, vom Anfange des Monats an gerechnet, in dem der Urlaub angetreten wird. Diejenigen, welche, um inländische Universitäten zu besuchen oder bei Landeskollegien zu arbeiten, vom stehenden Heere beurlaubt werden, beziehen als eine Begünstigung ihrer Ausbildung, den regulativmäßigen Servis für die ganze Urlaubszeit aus dem allgemeinen Servisfonds. Damit aber diese Begünstigung nicht gemißbraucht werde, ist der Servis nur gegen den Nachweis zu verabfolgen, daß der Offizier die Universität besucht oder bei dem Kollegio beschäftigt, auch nicht einquartiert ist. In Ansehung der Befugniß beurlaubter Offiziere, Rationen zu erheben, soll es bei dem, seit dem November 1814. beobachteten Verfahren, auch künftig verbleiben, jedoch mit der Einschränkung, daß nur an Orten, wo Magazine vorhanden sind, für die wirklich bei sich habenden eigenen Dienstpferde der Offiziere, nicht aber auf Chargenpferde, gegen Vorzeigung von Attesten der vorgesetzten Militairbehörde die etatsmäßigen, im Garnisonorte nicht erhobenen Rationen, verabreicht werden können. Den beurlaubten Subalternoffizieren kann der Bursche mitgegeben werden, er muß jedoch für dessen Fortkommen selbst sorgen, und es darf, bei nachdrücklicher Ahndung, hierzu niemals ein Eskadronpferd bewilligt werden, so wie auch kein Offizier sein Chargenpferd mitnehmen darf.

Für die Badereisen der Offiziere finden die, deshalb ergangenen Verordnungen ferner Anwendung. Berlin, den 7ten Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Schuckmann
und von Boyen.

(No. 568.) Verordnung wegen der Anwendung der Preußischen Gesetze in den ehemaligen Schwarzburg-Rudolstädtschen Aemtern Heringen und Kelbra. Vom 20sten Oktober 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

Zur Beseitigung aller Zweifel und Ungewißheiten, welche aus der bisher unterbliebenen Anwendung Unserer, durch die Verordnung vom 25sten Mai vorigen Jahres bereits eingeführten Gesetze in den vormals Schwarzburg-Rudolstädti-

städtischen Aemtern Heringen und Kelbra, entstehen können; verordnen Wir, nach erfolgter Uebergabe dieser Aemter, hierdurch Folgendes:

§. 1. Der, in der Verordnung vom 25sten Mai vorigen Jahres §. 2. festgesetzte Termin zur Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in den Aemtern Heringen und Kelbra, wird bis auf den 1sten März künftigen Jahres hinausgesetzt.

§. 2. Die Einrichtung des Hypothekenwesens soll in den gedachten Aemtern nach denjenigen Bestimmungen erfolgen, welche in der, im §. 16. des Patents vom 15ten November 1816. für die vormals Sächsischen Provinzen verheißenen Verordnung enthalten seyn werden.

Wir befehlen Unsern Unterthanen in den Aemtern Heringen und Kelbra, ingleichen Unsern dortigen Behörden, wie auch Unserm Oberlandesgerichte zu Naumburg, sich nach dieser Verordnung genau zu achten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 20sten Oktober 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. v. Altenstein. v. Beyme. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen. v. Lottum. v. Klewiz. v. Bernstorff.

(No. 569.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten Oktober 1819., daß der vom 1sten Juli 1814. bis zum letzten März 1816. gestellte Vorspann, als eine vom Staate zu vergütende Kriegsleistung nicht angesehen werden soll.

Auf Ihren Antrag vom 23sten d. M. setze Ich, mit Bezug auf den §. 20. des Edikts vom 3ten Juni 1814., die Vergütung der Leistungen während des damals beendigten Krieges betreffend, in Betracht, daß kurze Zeit nach Erlassung dieses Edikts der Krieg von neuem ausbrach, hierdurch fest: daß der Vorspann, welcher seit dem 1sten Juli 1814. und während des Krieges von 1815. bis ult. März 1816. den vaterländischen, oder fremden Truppen, gestellt worden ist, als eine vom Staate zu vergütende Kriegsleistung nicht angesehen, und die Vergütung der Vorspannleistung erst mit dem 1sten April 1816., als dem in dieser Beziehung anzunehmenden Eintritt des Friedenszustandes, anheben soll.

Berlin den 29sten Oktober 1819.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, Freiherrn v. Humboldt
und Grafen v. Lottum.

(No. 570.) Zolltarif für die Weichsel-Schiffbrücke bei Kurzebrak. Vom 3ten November 1819.

A. Für die Passage über die Weichsel-Schiffbrücke bei Kurzebrak zahlt:

1) Jeder Mensch, ohne Unterschied, ob er zu Fuß, zu Pferde oder im Wagen ist . . . . Einen Groschen Pr.
2) jedes Pferd, mit Ausnahme der Bestimmung unter Nr. 3, es mag los geführt werden oder angespannt seyn . . . . . Drei Grschen Pr.
3) jedes Pferd, welches vor einem mit Kaufmannsgütern beladenen Wagen eines Frachtfuhrmanns, oder vor einem Extrapostwagen, der Reisende transportirt, angespannt ist . . . . Sechs Groschen Pr.
4) jedes Stück Rindvieh . . . . Drei Groschen Pr.
5) jedes Fohlen, Kalb oder Schwein . . . . Einen Groschen Pr.
6) jedes Schaaf, Lamm oder Ziege . . . . Neun Pfennige Pr.

Befreiet von dem Brückengelde sind blos:

1) Militairkommandos, Militairtransporte, Lieferungsfuhren, gegen Vorzeigung der Marschrouten, Pässe oder Lieferungsordern;
2) Königlicher Vorspann, gegen Vorzeigung des Vorspannpasses, auch Pferde und Leute, die zum Vorspann gehen oder davon zurückkommen, gegen Vorzeigung der Amtsorder;
3) Kreis- und Kommunalhülfen bei öffentlichen Anlagen, Feuer- und Wassersnoth, auch Ausreuter und Boten, in öffentlichen Kreis- und Kommunalangelegenheiten, letztere gegen Vorzeigung einer Polizeiorder;
4) Die ordinairen Posten und Beiwagen, wie auch die von Führung derselben leer zurückgehenden Pferde und Leute.

B. Für den Durchlaß zahlt:

1) a. Ein beladenes Gefäß von 10 Last und darüber stromab. Einen Rthlr.
   b. ein dergleichen stromauf . . . . Fünf und Vierzig Groschen Pr.
   c. ein unbeladenes von derselben Größe stromauf oder stromab . . . . Dreißig Groschen Pr.
2) a. ein beladenes Gefäß unter 10 Last und bis incl. 2 Last stromab . . . . Fünf und Vierzig Groschen Pr.
   b. ein dergleichen stromauf . . . . Achtzehn Groschen Pr.
   c. ein unbeladenes stromab . . . . Vier und Zwanzig Groschen Pr.
   d. ein dergleichen stromauf . . . . Funfzehn Groschen Pr.
3) a. ein beladenes oder unbeladenes Gefäß unter 2 Last stromab . . . . Funfzehn Groschen Pr.
   b. ein dergleichen stromauf . . . . Zwölf Groschen Pr.

c. ein

c. ein beladener oder unbeladener Handkahn
stromab ....Sechs Groschen Pr.
d. ein dergleichen stromauf............Sechs Groschen Pr.
4) eine mit Getreide, Pottasche, Brennholz rc.
beladene Holztraft.................Zwei Thaler.
5) eine Traft von Eichen- oder extra starken Kiehnen-Bauholze................Einen Thaler Fünf und Vierzig Groschen Pr.
6) eine jede andere Holztraft............Einen Thaler.

Befreit von diesem Durchlaßgelde sind nur die Schiffsgefäße, welche mit Königl. Militaireffekten beladen sind, und mit Militair-Eskorte fahren.

Diese Sätze werden ohne Unterschied zu jeder Jahreszeit, so lange die Brücke aufgeschlagen ist, bei Tage und bei Nacht gleichförmig erhoben, und kann unter keinem Vorwande ein Mehreres erhoben werden.

Für allen der Brücke und deren Zubehör von den Schiffen und Traften zugefügten Schaden haftet Fahrzeug und Ladung.

Signatum Berlin, den 3ten November 1819.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow. Graf v. Lottum.

(No. 571.) Verordnung wegen Anwendung des Edikts vom 14ten September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, auf den Cottbusser Kreis. Vom 18ten November 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben in Betracht der seit langer Zeit bestehenden Gleichartigkeit der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Cottbusser Kreise mit denen in der Neumark beschlossen, die wegen deren Regulirung erlassenen Gesetze auch in dem Cottbusser Kreise zur Ausführung bringen zu lassen; und verordnen deshalb, auf den Antrag Unsers Staatsministerii und nach vernommenem Gutachten des Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Das Edikt vom 14ten September 1811. und die dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, als die Deklaration vom 29sten Mai 1816. u. s. w., finden unter den nachfolgenden Bestimmungen auf den Cottbusser Kreis, und zwar auf alle bei der Wiederbesitznahme desselben dazu gehörig gewesene Güter, Anwendung. Dies gilt insbesondere von allen den-

denjenigen Bestimmungen, welche sich auf die besondern Verhältnisse der Neumark beziehen.

Dem zufolge gehört auch die Ausführung der Auseinandersetzungen vor die Neumärksche Generalkommission.

§. 2.

Alle Zeitbestimmungen, welche sich auf den Publikationstermin des Edikts vom 14ten September 1811. beziehen, sind in der Anwendung auf den Cottbusser Kreis von dem Tage zu verstehen, an welchem diese Verordnung verkündigt wird. Gegeben Berlin, den 18ten November 1819.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 572.) Verordnung wegen Aufhebung des §. 247. Tit. 15. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, in Rücksicht neuer Windmühlen-Anlagen. Vom 18ten November 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Der §. 247. Tit. 15. Th. II. des Allgemeinen Landrechts,
wonach Niemand berechtigt seyn soll, durch Anpflanzung hoher Bäume da, wo dergleichen vorher nicht gewesen, einer Windmühle den nöthigen Wind zu benehmen,
kann bei der, seit Einführung der Gewerbefreiheit, Statt findenden Vermehrung der Windmühlen, nicht ferner für angemessen geachtet werden; vielmehr wollen Wir in Erwägung, daß jedes Gewerbe einen gleichmäßigen Schutz verdiene, die vorgedachte gesetzliche Bestimmung, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, rücksichtlich aller, nach Verkündung gegenwärtiger Verordnung entstehender Windmühlen, hierdurch für aufgehoben erklären.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Insiegel bedruckt. Gegeben Berlin, den 18ten November 1819.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 573.) Verordnung wegen Zulassung und Einrichtung einer dritten Instanz in den gutsherrlichen und bäuerlichen Prozessen, aus dem Edikt vom 14ten September 1811. De Dato den 29sten November 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Durch mehrere bei Uns eingegangene Beschwerden veranlaßt, haben Wir in nähere Erwägung gezogen, wie in den zwischen Gutsherren und Bauern bei Ausführung Unseres Edikts vom 14ten September 1811. und dessen Deklaration vom 29sten Mai 1816. entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Gründlichkeit und Gleichförmigkeit der endlichen Entscheidung mit der nöthig befundenen Beschleunigung möglichst zu vereinigen sey, und nach dem darüber von Unserm Staats-Ministerium erstatteten Bericht und nach eingeholtem Gutachten Unsers Staats-Raths, verordnen Wir, mit Abänderung des Artikels 110. der ebengedachten Deklaration und der §§. 190. und 195. der Verordnung wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien vom 20sten Juni 1817., wie folget:

§. 1.

Es soll künftig gegen die Erkenntnisse der Revisions-Kollegien in allen Fällen, welche der §. 178. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. namhaft macht, die Berufung auf eine dritte Instanz Statt finden, wenn der Gegenstand der Beschwerde 200 Thaler oder mehr beträgt.

§. 2.

Diese dritte Instanz wird für alle Fälle ohne Unterschied, in denen sie nach §. 1. zulässig ist, aus sämmtlichen Provinzen, auf welche das Edikt vom 14ten September 1811. und die Deklaration vom 29sten Mai 1816. Anwendung finden, Unserm Geheimen Ober-Tribunal hiermit übertragen.

§. 3.

Die (§. 1.) nachgelassene Berufung auf eine dritte Instanz findet gegen Erkenntnisse der Revisions-Kollegien keine Anwendung, welche bei Bekanntmachung dieser Verordnung bereits verkündet sind, und mit dieser Verkündigung die Rechtskraft erhalten haben.

§. 4.

Nullitäts-Klagen, sofern sie auf die Entscheidung gegen ein klares Gesetz (Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 16. §. 2. No. 2.) gegründet werden, sollen

a) in

a) in den noch schwebenden Sachen, sobald diese rechtskräftig entschieden sind, desgleichen in denen, welche künftig erst anhängig werden, nicht weiter zugelassen werden;

b) in den bereits rechtskräftig entschiedenen, wird demjenigen, welcher dieses außerordentliche Rechtsmittel noch einlegen will, eine viermonatliche Frist, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, gerechnet, zur Anmeldung desselben bei der General-Kommission, vor welcher die Sache früher anhängig gewesen ist, bei Verlust des Rechtsmittels verstattet.

c) Sowohl in diesem Falle (b.) als in denjenigen, wo die Nullitäts-Klagen bereits anhängig sind, es sey gegen Erkenntnisse der General-Kommissionen oder der Revisions-Kollegien, sollen die Akten, sobald sie von der General-Kommission spruchreif instruirt worden, gleich unmittelbar bei dem Geheimen Ober-Tribunal zur endlichen Entscheidung vorgelegt werden.

§. 5.

Wegen der Belehrung der Partheien, hinsichtlich des ihnen gegen die Entscheidung der Revisions-Kollegien noch zustehenden Rechtsmittels der dritten Instanz, der Fristen zu dessen Einlegung, dessen Instruktion, die bei den General-Kommissionen geschieht, Abfassung und Publikation des endlichen Erkenntnisses, finden die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 15. §. 4. ff. und in dem Anhange §. 131. ff. enthaltene Vorschriften Anwendung.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 29sten November 1819.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

Anhang
zur
Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1. Haupt-Konvention
zu
Vollziehung des, zwischen Ihro Königl. Majestäten von Preußen und von Sachsen zu Wien am 18ten Mai 1815. abgeschlossenen Friedens-Traktats und zu näherer Bestimmung der, durch diesen Traktat veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen.

Da Se. Majestät, der König von Preußen, und Se. Majestät, der König von Sachsen, in dem Artikel 14. des Wiener Friedensvertrages vom 18ten Mai 1815., dahin übereingekommen, Kommissarien zu ernennen, um auf eine genaue und ausführliche Weise, die, in den 6ten bis 13ten und 16ten bis 20sten Artikeln, erwähnten Gegenstände in Ordnung zu bringen; hiernächst in dem Art. 15. des gedachten Vertrags, Se. Majestät, der Kaiser von Oestreich, Ihre Vermittelung für alle, zwischen dem Königlich-Preußischen und dem Königlich-Sächsischen Hofe, in Folge der, durch den 2ten Artikel festgesetzten Gebietsabtretungen, nöthig gewordenen Auseinandersetzungen, angeboten, und beide hohe kontrahirende Theile diese Vermittelung sowohl im Allgemeinen, als auch besonders für die Auseinandersetzungen, bereitwilligst angenommen haben, mit welchen die, in dem 3ten und 14ten Artikel erwähnten Kommissionen beauftragt worden; so haben sich, in Gemäßheit dieser Bestimmungen, bald nach der Ratifikation des mehrgedachten Wiener Vertrags, die von beiden Regierungen ernannten Friedensvollziehungs- und Ausgleichungs-Kommissionen, in Dresden vereiniget, und diese Verhandlungen, unter Mitwirkung des, von Sr. Majestät, dem Kaiser von Oestreich, dazu bestellten Vermittelungs-Kommissarii, begonnen.

Obgleich nun solchergestalt, bis zum April des vergangenen Jahres, mehrere wichtige Gegenstände durch gedachte beiderseitige Kommissionen, und unter vorerwähnter Vermittelung, zur vollkommensten Zufriedenheit der beiden hohen kontrahirenden Theile, erörtert und abgeschlossen, auch andere, zu den nachmaligen Vereinigungen, vorbereitet worden; so schien es doch beiden Regierungen wünschenswerth, zu noch mehrerer Beschleunigung und Vereinfachung der Verhandlungen, Spezial-Bevollmächtigte zu ernennen, und durch diese, die verbliebenen Anstände zu beseitigen und den gänzlichen Abschluß des Friedensvollziehungs-Geschäfts zu bewirken.

In dieser Absicht haben Se. Majestät, der König von Preußen, Dero wirklichen Geheimen Legations-Rath, dermalen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Sächsischen Hofe, Johann Ludwig von Jordan, Ritter des rothen Adlerordens 2ter Klasse mit Eichenlaub, und des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande; des Russischen St. Annenordens 1ster und des St. Wladimirordens 2ter Klasse; Großkreuz des Civil-Verdienstordens zur Baierschen Krone und des Schwedischen Nordsternordens; Kommandeur des Oestreichischen Leopold- und des Dänischen Danebrogordens; Ritter des Spanischen Ordens Carls des dritten u. s. w.; und Se. Majestät, der König von Sachsen, Dero Geheimen Rath und Kammerherrn, auch außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich-Preußischen Hofe, Hans August Fürchtegott von Globig, Komthur des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienstordens, mit unmittelbaren Aufträgen versehen, welche, nach Auswechselung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Grenze.

Art. I. Was zuvörderst die, in mehrgedachtem Traktate Art. 2. bezeichnete Grenzlinie der abgetretenen Distrikte und Gebiete betrifft, so hat man sich, zu möglichster Beseitigung der, bei deren vorläufigen gemeinschaftlichen Besichtigung und Aufnahme, über die Auslegung und Anwendung einiger Bestimmungen dieses Traktats sich ergebenen Zweifel, sowohl überhaupt, als in Absicht der Zertheilung zusammengehöriger Grundstücke unter verschiedene Landeshoheit, in nachstehender Maaße vereiniget.

1) Von der böhmischen Grenze an bildet das Flußbette des Wittichbachs, genau nach der Bestimmung des Friedenstraktats, die Grenze beider Gebiete bis zum Einfluß in die Neiße.

2) Die, an der Grenze des Eigenschen Kreises, welche durch die Flurgrenzen der, dem Kloster Marienstern zugehörigen Ortschaften gedachten Kreises bestimmt wird, gelegenen kleinen Wiesen und Waldstücke: die Kuhnaer Wiese, die Tauchritzer Pfarr- und Schulmeister-Wiese, und die Görlitzer Hospitalwiese, imgleichen der, in eben dieser Gegend befindliche Hospitalwald und die Nichaer Hinterfolgen (auf der aufgenommenen Grenzkarte Sekt. I. und II. mit a. b. c. d. und e. bezeichnet) werden, als zu Hauptgütern des Herzogthums Sachsen gehörig und mit dessen Gebiete grenzend, dem gedachten Herzogthume einverleibt.

3) Das, in dem Winkel zwischen Paulsdorf und Ober-Sohland gelegene Hikische Bauergut, dessen Fluren sich vom Paulsdorfer See an, queer durch die Mittelsohlandischen Grundstücke bis in dieses Dorf hinein erstrecken, auch mit Paulsdorf und Mittelsohland in Verbindung stehen und dadurch dessen Verhältniß zweifelhaft machen, verbleibt bei dem Königreiche Sachsen.

4) Da nach dem Friedenstraktat die große Poststraße zwischen Görlitz und Bautzen, bis an die Grenze der beiden genannten Kreise, Preußisch seyn soll, so ist man übereingekommen, daß von dem Punkte an der Straße von Bautzen nach Görlitz, wo die Oehlischer und Goswitzer Fluren zusammentreffen (auf der Karte Sekt. II. mit G. bezeichnet), die Landesgrenze der nördlichen Goswitzer Flurgrenze bis an den Punkt, wo sie zwischen dem Fuchsberge und dem Radmeritzer Busch die nördliche Klein-Radmeritzer Flurgrenze erreicht, und von da an dieser Flurgrenze bis zu dem Punkte, wo die Schöpser und Gloßner Fluren aneinanderstoßen, folge. Von diesem Punkt an, geht die Landesgrenze mit der östlichen Gloßner Flurgrenze fort, bis sie an die südliche Grenze der Meuselwitzer Flur stößt. Von hier an soll die Landesgrenze sich mit der nördlichen Gloßner Flurgrenze bis zu dem Punkt vereinigen, wo sie die Bautzener Kreisgrenze bei dem Petzschker Berge berührt, weiter mit der westlichen Meuselwitzer Flurgrenze bis an die Poststraße von Bautzen nach Görlitz und endlich mit dieser Poststraße bis an die Grenze des Bautzener Kreises fortlaufen, mit welcher Kreisgrenze sie dann bis Dubrauke vereinigt bleibt, dergestalt, daß Goßwitz, Glossen und Mauschwitz nebst deren Ländereien, in soweit letztere sich nur bis zur Poststraße von Görlitz nach Bautzen erstrecken, bei dem Königreiche Sachsen verbleiben, und auf diesem Traktate die Poststraße in der Art als Grenzbestimmung angenommen wird, daß die Stadt und das Dorf Reichenbach, imgleichen das Dorf Schöps mit ihren gesammten Fluren, zum Herzogthume gehörig sind.

5) Ein zu dem Gute Maltitz gehöriges Stück Feld an der Landesgrenze, rechts der obgedachten Poststraße (auf der Karte Sekt. III. mit K. J. bezeichnet), wird bei dem Königreiche Sachsen belassen, hingegen das Dorf Thräna, das Thümlitzer Gut, die zu den Rittergütern Lautitz und Gloßen gehörigen Försterwohnungen, und zwei dabei befindliche Grundstücke: die Dreyteiche und die kleine Harthe genannt, ferner die zum Rittergute Maltitz gehörigen Waldungen: die Scheere, die große und kleine Heyke, imgleichen des Bauers zu Maltitz Farack oder Witschersholz und eine zu den Rittergütern Unwürde und Kittlitz gehörige Haide, welche insgesammt bisher zwar zu dem Bautzener Kreise gerechnet worden, jedoch in den Görlitzer Kreis eingeschlossen sind, fallen unter die Hoheit des Herzogthums Sachsen.

6) Desgleichen wird das Skadische Bauergut und die Wenkische Gärtnernahrung, deren Gebäude in dem Dorfe Weigersdorf gelegen, und welche auch mit diesem verschiedentlich verbunden sind, dem Herzogthume zugetheilt.

7) Das zu dem Gute Baruth gehörige Vorwerk Praschwitz, imgleichen das Holz, die Merschen genannt, bleiben bei dem Königreiche Sachsen.

8) Die bei dem Löbauer Wasser, seiner beiden Arme wegen, zweifelhaft geschienene Grenzlinie, (auf der Karte Sekt. IV. P. bis S.) ist dergestalt festgesetzt worden, daß Klein-Saubernitz, Wartha, Lömischau, und die Schäferei Barothsche mit ihren Markungen auf Königlich-Sächsischer, die daran stoßenden Weigersdorfer, Taubanner und Zimpler Fluren aber auf Königl. Preuß. Seite bleiben.

9) Die in der Neudorfer Flur liegenden, nach Kaschel und Lieska veräußerten kleinen Acker, Wiesen, und Wald-Grundstücke (auf der Karte Sekt. IV. und V. mit f. g. und m. bezeichnet) werden bei dem Königreiche Sachsen gelassen, dagegen fallen die Gutta-Bröseners, die Göbelner, Salgaer und Leichnamer Haiden, als über der, im Friedenstraktate angenommenen Neudorfer Grenze hinausgelegen, an das Herzogthum.

10) Die Orte Wessel und Cummerau verbleiben dem Königreiche Sachsen.

11) In Absicht der, nach dem Friedenstraktate von der schwarzen Elster bei Zollsdorf (in dem Traktat Sollschwitz genannt) bis zur Grenze der Herrschaft Königsbrück, bei Groß-Grabe zu ziehenden geraden Linie, ist die Uebereinkunft dergestalt getroffen worden, daß die Orte Skaske, Weißig und Straßgräbchen, imglei-

chen

chen auch Dsling und Lieska, mit ihren Fluren und alle übrige, links oder südlich derselben gelegenen Orte und Grundstücke dem Königreiche Sachsen verbleiben.

12) Von dem Punkte an, wo die nördliche Grenze der Herrschaft Königsbrück an das Amt Großenhayn stößt, ist die Grenze südlich von Ortrandt, in Ansehung der von beiden Theilen in Anspruch genommenen Orte Heynersdorf (auch Hennersdorf genannt) und Krausnitz dergestalt bestimmt worden, daß der letztere Ort mit seiner Markung bei dem Königreiche verbleibt, Heynersdorf hingegen dem Herzogthume Sachsen zugetheilt wird. Zur Sicherstellung der bei Krausnitz auf irgend eine Art in Frage kommenden Privatgerechtsame der Stadt Ortrandt sollen, wie überhaupt gegenseitig in andern ähnlichen Fällen, bei der endlichen Grenzbeziehung, behufige Bestimmungen getroffen und hierbei die liberalsten Grundsätze angenommen werden.

13) Die zwischen Brösnitz und Klein-Kmehlen belegene Teichmühle, verbleibt dem Königreiche Sachsen.

14) Die Besitzungen, welche Hirschfelder Unterthanen in der Oelsnitzer Flurmarkung angekauft haben, bleiben mit dieser Mark, imgleichen die zu dem Rittergute Walda gehörige wüste Mark Hermsdorf bei dem Königreiche Sachsen, so wie das Feldstück, welches zu Strauch gehört hat, und von Merzdorf gegen ein Wiesenstück eingetauscht worden ist, zum Herzogthume Sachsen abgegrenzt wird.

15) Da in Ansehung der, in dem Traktate genannten Straße von Ortrandt nach Mühlberg und der Ortschaften, durch welche sie geht, Zweifel entstanden sind, indem diese Straße bei einigen Orten sich in zwei Wege zertheilt, wovon der eine die in Frage kommenden Orte nicht berührt; so ist festgesetzt worden, daß die Dörfer Groß- und Klein-Kmehlen, Großthiemig, Hirschfeld, Seifertsmühl und Weinsdorf mit ihren Fluren, als zum Herzogthume Sachsen gehörig, anzunehmen; was aber das Vorwerk, die Pfeiffe genannt, nebst den dabei gelegenen Waldungen, und die beiderseitigen Ansprüche darauf betrifft; so hat man sich über die dortige Grenzlinie zwischen dem Königreiche und dem Herzogthume Sachsen dahin vereinigt, daß solche vom Anfange des Pfeifholzes (auf der Grenzkarte Sekt. XII. von E. a. bis F. a.) bis zu dem von Merzdorf nach Wainsdorf führenden Wege der Merzdorfer Flurgrenze folgt, dann an der Südseite besagten Weges bis an das auf derselben Seite des Weges liegende Stückchen der Wainsdorfer Flur fortgesetzt wird, dieses Stückchen umgeht, und für das Herzogthum abgrenzt, ferner sich an der südlichen Seite des Weges hinzieht, endlich aber am Ende des dadurch für das Herzogthum abgeschnittenen Stückes des Pfeifholzes den Weg verläßt, und der südlichen Grenze der Wainsdorfer Hutung und Flur, bis zu dem Punkt, wo die Grenzen der Altdorfer und Stockwiese, imgleichen des Pfeif-Berges, zusammentreffen, folgt, und solchergestalt die übrigen Pfeiffengrundstücke bei dem Königreiche Sachsen belassen werden.

16) Von da, wo die Reppiser Hutung und die Hoische oberhalb zusammentreffen, (auf der Karte Sekt. XII. und XIII. von dem mit Ga. bis Ha. bezeichneten Punkte) soll die Grenze in der Richtung gehen, daß die Orte Nauwalde, Spansberg und Schweinfurth, mit ihren zusammenhängenden Fluren, insoweit diese Fluren nicht nördlich durch die Straße als zum Herzogthum gehörig abgeschnitten werden, bei dem Königreiche Sachsen verbleiben, hingegen mit den, im Traktate namhaft gemachten Orten, unter der Benennung Gröbeln, auch die besonderen Ortschaften Mühldorf, Mitteldorf und Grimmersdorf mit ihren zusammenhängenden Fluren, so wie die Steins- oder Pflugsbreite, dem Herzogthume Sachsen zufallen.

17) Die Grenze folgt sodann in gerader Linie der des Amts Mühlberg bis zur Elbe bei Fichtenberg in der Art, daß Jakobs- oder Kobenthal, Kreinitz und Lorenzkirchen, imgleichen die Fichtenberger Rittergutswaldung und die Rustelstücke, bei dem Königreiche Sachsen gelassen werden, sämmtliche Gatschhäuser aber, mit Einschluß der Kreinitzer, an das Herzogthum gelangen.

18) Das Vorwerk Klein-Drebig verbleibt bei dem Königreiche Sachsen.

19) In Ansehung des Ueberganges der Grenzlinie von dem rechten auf das linke Elbufer, imgleichen wegen der, nach dem Friedenstraktate Art. 2. ohne nähere und namentliche Bezeichnung hier bestimmten Abschneidung einiger Enklaven und halben Enklaven, ist man mit Rücksicht auf anderwärts getroffene Ausgleichungen dahin übereingekommen, daß von den sub No. 17. gedachten Gatschhäusern an, die Grenze schräg über die Elbe nach dem Punkte auf dem linken Ufer gezogen wird, wo die Lösniger und Görziger Fluren zusammentreffen. Von den daselbst auf der Elbe befindlichen drei Schiffmühlen verbleibt zwar die oberhalb gelegene, bei der Grenzbeziehung Gottlob Pettersen zugehörte, bei dem Königreiche Sachsen; die dazu gehörige auf dem rechten Elbufer gelegene Weiche und der daran stoßende Grasplatz aber Preußen; die abgabenfreie fernere Benutzung der gedachten Weiche wird dem Besitzer dieser Schiffmühle Preußischer Seits zugesichert. Die beiden unterhalb gelegenen Schiffmühlen dagegen kommen an Preußen, und es wird, wenn deren Verlegung unterhalb in das Preußische Gebiet mit Schwierigkeiten verbunden seyn sollte, Königlich-Sächsischer Seits ihnen gestattet, ihre bisherigen Stationen auf dem Elbstrom, ohne daß sie deshalb Königl.

 Säch-

Sächsischer Seits mit Abgaben belegt werden, auch künftig zu behalten. Auf dem linken Elbufer fallen die Dörfer Lösnig, Pausnitz, Schirmenitz, nebst den zu letztgedachten beiden Dörfern gehörigen wüsten Marken Hilbersdorf und Klingenhayn, die zu Schirmenitz gehörige Dreikuttenmühle, desgleichen die Dörfer Aussig, Seydewitz, Wohlau und Oelschau sämmtlich mit den zu denselben gehörenden Fluren und Markungen an das Herzogthum Sachsen; wogegen die Orte Cavertitz, Schöna, Klingenhayn, nebst der an der wüsten Mark Klingenhayn gelegenen Niedermühle, Olganitz, Treptitz, imgleichen der Forst Reidnitz nebst dem Reidnitz-Hause und alle innerhalb der dadurch und bis an die Lausaer Pfarrbrücke, gebildeten Linie, gelegenen Grundstücke, das zum Rittergute Hof gehörige Stück Holz, und der links dem sogenannten A Wege (von Mühlberg nach Eilenburg gerechnet) gelegene Theil der Sitzerodaer Oberhaide, nebst den dazwischen liegenden Privatwaldungen und Wiesen, dem Königreiche Sachsen verbleiben.

20) Das zum Rittergute Kötitz gehörige Weishäuser Holz und die, zum Rittergute Ochsensaal gehörige Waldung, der Heynitz genannt, imgleichen das innerhalb der Tammenhayner Flurgrenze befindliche Wald- und Wiesenstück, welches dermalen dem Schönauer Richter gehört, bleiben bei dem Königreiche Sachsen.

21) Weiterhin (auf der Karte Sekt. XVI. und XVII. von Q. a. bis T. a.) wird die Landesgrenze in der Art gezogen, daß dadurch die Orte und Feldmarken Röcknitz und Treben (mit Ausnahme des nördlich der Eilenburger Straße gelegenen Stücks der Trebener Fluren), Böhlitz, Collen, nebst den Marken Zwochau, Döllnick, Praschwitz, Siedewitz und Boigen, ebenfalls dem Königreiche Sachsen verbleiben, das Dorf Colla, (nebst den beiden daselbst am linken Muldenufer gelegenen Heegern) und das Vorwerk Punitz mit ihren Markungen und Fluren aber, zu dem Herzogthum Sachsen geschlagen werden, demselben auch die wüsten Marken Plotha oder Blottwitz, Pähritzsch, Pestewitz oder Peschwitz, Buchwitz und Gardewitz überlassen bleiben.

22) Das mit den Steuern in das Kreisamt Leipzig und als Pertinenz zu dem Rittergute Nischwitz gehörige Dorf Pönitz, so wie die, zum Amte Leipzig ebenfalls gehörige Mark Nebeltitz, bleiben bei dem Königreiche Sachsen, hingegen wird die Hollebermark für das Herzogthum abgegrenzt.

23) Die Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, imgleichen die auf Kirchengrunde stehenden Gebäude nebst den Pfarrfeldern des, in dem Friedenstraktat dem Königreiche Sachsen zugetheilten Dorfes Podelwitz, welche sich auf Delitzscher Amtsgrunde und Boden befinden, verbleiben dem Königreich Sachsen, insofern sie nicht als Ganz-Enklaven in das Herzogthum fallen.

24) Das Straßenstück von 65 Ruthen lang, auf dem Wege von Leipzig nach Delitzsch, zwischen Breitenfelder und Görditzer Fluren, imgleichen die Görditzer und Milkaer Marken werden, letztere beide als im Amte Delitzsch gelegen, Preußen überlassen; auch begiebt man Sächsischer Seits sich der Ansprüche auf den, nördlich von dem, in dem Traktate als Sächsisch bezeichneten Dorfe Breitenfeld, gelegenen Ort Hayna; die zu nurgedachtem Dorfe Breitenfeld gehörigen Laas- und Leedefelder, imgleichen das nach Rückmarsdorf gehörige Holz, verbleiben dem Königreiche Sachsen; dagegen fallen diejenigen Grundstücke, welche in der Kleinliebenauer Flur von Königl. Sächsischen Unterthanen besessen werden, an das Herzogthum Sachsen.

25) Zu näherer Bestimmung der, in dem Friedenstraktate angenommenen Grenzlinie, welche das Stift Merseburg durchschneiden soll, ist nach deren Ermittelung festgesetzt worden, daß, nebst den in nurerwähntem Traktate als Königl. Sächsisch genannten Ortschaften auch noch die Dörfer Prieſtäblich, Quesitz, mit Ausnahme des auf Döhlener Flur stehenden Chausseehauses, Kulkwitz, Görnitz und Seebenisch mit ihren Fluren bei dem Königreiche Sachsen verbleiben. Döhlen, Thronitz, Schkeitbar Groß- und Klein-Skorlopp, mit ihren Fluren hingegen, so wie die in der Willeber Mark gelegene halbe Mönchshufe, annoch an das Herzogthum fallen.

26) Die Vereinigung in Absicht des Durchschneidens bei dem Floßgraben im Amte Pegau, ist dahin erfolgt, daß Werben mit seiner Markung als zum Herzogthume Sachsen gehörig, anzusehen, sodann aber die Grenze längs dem Floßgraben in einer Entfernung von vier Ruthen herunterläuft, der Floßgraben mit seinen beiden Ufern daher dem Herzogthume Sachsen zufällt; Mausitz aber und die Dörfer Groß-Dalzig, Klein-Dalzig, Teuſchütz, Groß-Storckwitz mit Maschwitz, die wüste Mark Nieperitzsch, Zauschwitz, Carsdorf, Stöntzsch, Eulau, Elstertrebnitz, Tannewitz, Trautschen, Greitschütz, Costewitz und Oderwitz, mit ihren Fluren, letztere bis in einer Entfernung von vier Ruthen vom Floßgraben, bei dem Königreiche Sachsen verbleiben, und endlich die Grenze sich mit der Flurgrenze, zwischen Klein-Oderwitz und Beersdorf vereinigt, bis sie die Grenze des Stiftes Zeitz erreicht, so daß Beersdorf mit seiner ganzen Markung zu dem Herzogthum abgegrenzt wird.

27) Die zwölf in der Profner, und die acht in der Prödler Flur liegenden Acker-, Wiesen- und Holzstücken, (auf der Grenzkarte Sekt. XXI. mit c. bezeichnet) imgleichen das Durchstichholz und der Profner Gemeinebusch,

meinebusch, werden dem Herzogthume, die bei Klein-Oderwitz gelegene Mühlwiese und der Penzig dagegen dem Königreiche Sachsen zugetheilt.

28) Unter- und Ober-Aulig mit Inbegriff des vorhin zu dem Stifte Zeitz gehörig gewesenen Antheils sammt den dazu gehörigen Fluren, in sofern diese zusammenhängen und nicht als Ganz-Enklaven im Herzogthume belegen sind, verbleiben dem Königreiche Sachsen.

29) Bei der, in dem Friedenstraktate ermangelnden ausdrücklichen Bestimmung, welchem Theile die nicht genannten, im auswärtigen Gebiete enklavirten Orte zugehören sollen, hat man zur Entscheidung dieser Streitfrage den zeitherigen Besitzstand angenommen. Nach solchem verbleiben dem Königreiche Sachsen die zum Amte Borna gehörigen, größtentheils vom Reußischen Gebiete umschlossenen Orte Liebschwitz, Loitzsch, Presseln, Ruppersdorf und Bösengräbe, auch alle übrige in einem sonstigen auswärtigen Gebiete gelegenen, bisher im Sächsischen Besitz befindlich gewesenen Ortschaften; dahingegen die im Preußischen Besitze sich dermalen befindenden Klein-Braunshayner Ortschaften, namentlich Naundorf, Tanna, Klein-Braunshayn, Hohenkirchen, Penkwitz und Wermsdorf, imgleichen die sonst Preußischer Seits etwa besetzten auswärtigen Enklaven an das Herzogthum gelangen.

30) Die bei dem, von Preußen wiederum an Sachsen-Weimar abgetretenen Theile des Neustädter Kreises, gegen das Amt Zwickau obwaltenden Zweifel und Grenz-Irrungen, werden der besonderen Vereinigung der Königl. Sächsischen und der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung überlassen.

Im Uebrigen, wo in vorstehenden Punkten eine Erläuterung oder nähere Bestimmung nicht erfolgt ist, bewendet es bei dem ausdrücklichen Inhalte des zweiten Artikels des am 18ten Mai 1815. abgeschlossenen Friedenstraktats, imgleichen bei dem angenommenen Grundsatze, daß die in dem einen Landestheil ganz enklavirten Parzelen, derjenigen Regierung zufallen, in deren Landestheil sie sich befinden.

Nach dieser solchergestalt durch nurgedachten Traktat und gegenwärtige Konvention nunmehr festgesetzten Grenzlinie, soll unverzüglich durch abgeschickte beiderseitige Kommissarien, so weit dies nicht bereits erfolgt, die Landesgrenze gehörig berichtiget, über den Grenzzug ein umständliches Protokoll aufgenommen, die Grenzlinie in die doppelt gefertigte, in gewisse Sektionen gleichförmig abgetheilte Grenzkarten eingetragen und letztere sollen von den Kommissarien beglaubigt, beides aber, sowohl das Protokoll, als die Grenzkarte, dieser Konvention künftig beigelegt werden.

Wechselseitige öffentliche und Privatgerechtsame in den getheilten Landes-Distrikten.

Art. II. 1) In Gemäßheit des, bereits in dem Friedenstraktate, Art. 3. und 13., ausgesprochenen und festgestellten Grundsatzes: bei der Grenzberichtigung alle Verletzungen des Privateigenthums zu vermeiden, die Besitzungen der, auf den Grenzen wohnhaften Individuen, besonders derjenigen, welche Besitzungen unter beiden Regierungen, der Preußischen und Sächsischen, behalten, sicher zu stellen, und überhaupt alles, was das Eigenthum und das Interesse der beiderseitigen Unterthanen betrifft, auf die liberalste Weise zu bestimmen, ist man sowohl in Absicht der Privatgerechtsame, als der dabei einschlagenden öffentlichen Verhältnisse in den getheilten Landes-Distrikten und den dadurch unter verschiedene Hoheit kommenden zusammengehörigen Grundstücken, zu näherer Erläuterung obangezogener Friedensartikel, annoch in folgenden Punkten übereingekommen.

Steuern und andere landesherrliche Abgaben.

2) Die öffentlichen Gerechtsame und Verhältnisse anlangend, so fällt vermöge der, an Preußen geschehenen Abtretung der im Traktate angegebenen Provinzen, Distrikte und Gebiete, oder Gebietstheile des Königreichs Sachsen, mit aller Souverainität und deren dadurch erfolgenden Absonderung von einander, die Ausübung einiger Hoheitsrechte einer Regierung in dem, der andern zugehörigen Gebiete überhaupt gänzlich weg. Es werden daher keine Steuern von irgend einem, in dem Gebiete des einen Theils gelegenen Grundstücke an die landesherrlichen Behörden des andern Theils weiter entrichtet, es verbleibet und gebühret vielmehr jeder Regierung die Erhebung aller landesherrlichen Abgaben von denjenigen Grundstücken und Parzelen, welche unter ihrem Bereich gelegen sind. Hiernach sind alle, in landesherrliche Kassen fließende Abgaben und andere Prästationen, die von Grundstücken herrühren, oder darauf Bezug haben, den landesherrlichen Kassen derjenigen Regierung, welcher die Landeshoheit zusteht, einzuzahlen; jedoch ist bei Bestimmung der, von jeder der beiderseitigen Regierungen verhältnißmäßig zu erhebenden, auf dem ganzen Komplex der, durch die Landesabtretung getheilten Grundstücke zeither gehafteten Abgaben und Prästationen aller Art, billige Rücksicht auf diejenigen Leistungen zu nehmen, welche der Besitzer an die andere Regierung, hinsichts des, durch die Grenzregulirung der letztern zugewiesenen Theils seiner Grundstücke zu entrichten hat.

Ritterschaftliche Prästationen.

3) Diese Abtheilung der Leistungen soll namentlich auch auf diejenigen Prästationen sich erstrecken, welche von Gütern nach den darauf haftenden Ritterpferden bisher entrichtet werden müssen, und es ist das angemessene Verhältniß des, jeder Regierung davon zukommenden Antheils von den an sie gefallenen Zubehö-

behörungen der, in dem andern Gebiete gelegenen Hauptgüter durch beiderseitige ständische Deputirte auszumitteln und zu berichtigen.

Ungehinderte und freie Ein- u. Ausfuhr der Natur- u. Kunst-Erzeugnisse.

4) Zur möglichsten Erleichterung des Verkehrs derjenigen Individuen, welche an der Grenze wohnen, und deren unmittelbar an selbiger gelegenen Grundbesitzungen durch die gezogene Grenze in der Art getheilt werden, daß sie mit diesen, beiden Regierungen angehören, soll den Besitzern solcher getrennten Hauptgüter und ihrer Zubehörungen, oder sonst getheilter Grundstücke freistehen, für sich, ihre Bedienung und Einwohner mit ihren Ackergeräthschaften, ihrem Vieh und ihren sonstigen Utensilien, ohne alle Hinderung von dem, in dem einen Gebiete gelegenen Theile ihres Grundstücks in den, in dem andern Gebiete gelegenen Theil desselben hin- und herzugehen, auch die Erzeugnisse dieser getheilten Grundstücke von dem einen Theile in den andern zu schaffen, ohne deshalb eines Passes zu bedürfen, oder aber eine Abgabe bei der Ausfuhr oder Einbringung in das andere Gebiet entrichten zu müssen; diese Begünstigung sich jedoch allein auf letztgedachte Abgaben und auf diejenigen Erzeugnisse beschränken, welche durch Natur oder Kunst auf dem getheilten Grundstücke gewonnen oder hervorgebracht und zum Betriebe der Wirthschaft auf solchen Grundstücken erfordert werden. Mit einem weiteren Absatze derselben im Lande, hören obige Begünstigungen auf, und es bleibt alsdann einer jeden Regierung überlassen, die sonst gewöhnlichen Abgaben von dergleichen Produkten der Natur und der Kunst zu erheben.

Neben- und Beigüter.

5) In der Regel kommen zwar die, im vorstehenden 4ten §. zugesicherten Begünstigungen nur den durch die Grenze unmittelbar betroffenen Grundbesitzungen zu statten, und können auf besondere Neben- und Beigüter nicht ausgedehnt werden; in Ansehung dieser letztern will man jedoch in einzelnen Fällen und ganz vorzüglich, wenn die Neben- und Beigüter unmittelbar an der Grenze gelegen sind, besondere, die Erleichterung ihrer Bewirthschaftung bezweckende Vereinigungen zu treffen suchen.

Auf landesherrliche Konzessionen beruhende Gerechtsame.

6) Das, einzelnen oder mehreren Individuen des einen Landestheils in dem Gebiete des andern Landestheils bisher zugestandene Befugniß zum Lumpensammeln, Schneiden und Abdecken des Viehes, Schornsteinfegen und die Ausübung ähnlicher, blos auf landesherrlichen Konzessionen beruhenden Gerechtsame im andern Gebiete hören, diese oder jene mögen titulo oneroso erlangt seyn oder nicht, auf, ohne daß die Regierung, in deren Gebiet die Ausübung eines solchen Rechts wegfällt, zu irgend einer Entschädigung verpflichtet ist.

Militairpflichtigkeit.

7) In Absicht der Verpflichtung zum Militairdienst solcher Unterthanen, welche in beiden Landestheilen angesessen sind, ist man dahin übereingekommen, daß diese Verpflichtung bei Minderjährigen nach dem bleibenden Wohnsitze (domicilium fixum) des Vaters, bei Volljährigen aber darnach zu bestimmen sey, in welchem Gebiete ein solcher Unterthan seinen bleibenden Wohnsitz genommen hat. Hat ein Majorenner noch kein domicilium fixum gewählt, so wird seine Militairpflichtigkeit ebenfalls nach dem bleibenden Wohnsitze des Vaters bestimmt.

Kirchliche Verhältnisse.

8) Was die bisherigen kirchlichen Verhältnisse und den damit in Verbindung stehenden Schulunterricht in den, durch den Grenzdukt getheilten Bezirken, betrifft, so sollen dieselben, Hinsichts aller christlichen Konfessionen, vorläufig, bis auf weitere Festsetzung fortbestehen, den Geistlichen, Schul- und Kinderlehrern auch der Genuß ihrer Emolumente und sonstigen Einkünfte bis auf weitere Bestimmung verbleiben, dieselben aber dabei verpflichtet seyn, den Verfügungen Folge zu leisten, welche die Regierung jedes Landestheils, in Beziehung auf den, in ihrem Bereich befindlichen Distrikt desselben und ihrer eingepfarrten Unterthanen zu erlassen nöthig finden dürfte. Es wird jedoch zwischen beiden Regierungen in dazu geeigneten Fällen, besonders bei eintretenden Vakanzen, für die künftige und baldige Aufhebung der in kirchlicher Beziehung, ingleichen in Ansehung des Schulwesens, unter beiden Landestheilen vorkommenden gemischten Verhältnisse, und dabei zugleich dafür gesorgt werden, daß bei den diesfalls für nöthig befundenen und eintretenden Veränderungen die dermaligen Inhaber der geistlichen, auch Schul- und Lehrstellen eine angemessene Entschädigung erhalten.

Innungszwang.

9) Der Innungszwang, welcher in den, durch die Landesgrenze getheilten Distrikten oder Orten bisher bestand, ist als aufgehoben anzusehen, und es soll die Auseinandersetzung und Theilung des gemeinschaftlichen Innungsvermögens, so wie im Gegentheil die Tilgung der, von einer Innung etwa kontrahirten ihr Aktivvermögen übersteigenden Schulden, in der Regel und wenn nicht etwa Spezial-Innungsartikel oder andere hierbei entscheidende besondere Verhältnisse und sonstige getroffene rechtsbeständige Verabredungen ein anderes hierunter bestimmen, nach der Anzahl der gegenwärtig bei der betreffenden Innung vorhandenen, hierzu berechtigten Meister, erfolgen.

Mahlen in auswärtigen Mühlen.

10) Die Erlaubniß, in Mühlen des, nach der Grenzscheidung als Ausland zu betrachtenden, anderen Gebiets zu mahlen und zu schrooten, soll zwar in Zukunft insofern aufhören, als hierbei nicht die

weiter

weiter unten im 16ten §. enthaltenen Bestimmungen wegen des, durch rechtmäßigen Titel erworbenen Mühlenzwangs eintreten; zur gegenseitigen Berücksichtigung der, an der Grenze wohnenden Unterthanen und Müller, soll jedoch, während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Abschlusse dieser Konvention an gerechnet, den gedachten Unterthanen verstattet seyn, in Mühlen des jenseitigen Landestheils, gegen Entrichtung der, im letztern dermalen bestehenden oder künftig einzuführenden diesfallsigen Abgaben, zu mahlen und zu schrooten.

Diese Abgaben sollen die, von Landeseingebornen zu entrichtenden dergleichen Abgaben, nicht übersteigen, und werden von der Regierung desjenigen Landestheils erhoben, in welchem die Mühle gelegen ist.

Patrimonialgerichtsbarkeit.

11) In Betreff der vorhin statt gehabten Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit über die nunmehro zu einem andern Gebiete gehörigen Grundstücke und Unterthanen bewendet es bei der bisher bereits von beiden Seiten getroffenen Einrichtung, daß über die, durch die Grenzlinie von der vorigen Gerichtsbehörde getrennten Ortschaften oder Parzelen, die Gerichtsbarkeit blos durch einen von der Regierung, unter deren Hoheit sothane Ortschaften oder Parzelen gelegen sind, verpflichteten und in deren Gebiet wesentlich wohnenden Gerichtshalter ausgeübt werde. Wo dieses jedoch bei dem einen oder dem andern Orte noch nicht geschehen, ist, obigen gemäß, das Erforderliche sofort und längstens binnen drei Monaten zu veranstalten.

Privatlehne.

12) Die Privatlehns-Verbindungen aller Art hingegen, sollen, bis zur weiteren Bestimmung, aufrecht erhalten werden.

Andere Privatgerechtsame überhaupt.

13) Ueberhaupt sollen im Allgemeinen und insofern nicht in einzelnen Beziehungen in gegenwärtiger Konvention hierunter ein anderes festgesetzt wird, alle Privatgerechtsame, welche durch die geschehene Landestrennung betroffen werden, zur Zeit annoch fortbestehen; es sollen jedoch bei der endlichen Grenzregulirung die Fälle, wo dergleichen Verhältnisse eintreten, ermittelt, und sodann nach den möglichst liberalsten Grundsätzen nähere Bestimmungen über die Fortdauer oder Aufhebung derselben getroffen werden.

Trifft und dergleichen Gerechtsame und Servituten.

14) Insbesondere ist man einverstanden, daß, wenn Gutsbesitzern des einen Gebiets, auf Grundstücken in dem andern Gebiete eine Weide-, Trifft- oder andere ähnliche Gerechtigkeit zustehet, diese fernerhin unbeschränkt ausgeübt werden könne, daher auch zu dem Ende den Hirten oder Führern der Heerden, diese aus einem in das andere Gebiet unbehindert zu treiben und zu hüten freistehen, überhaupt aber das Verkehr auf der Grenze, durch die erfolgte Landestheilung nicht behindert werden soll. In Ansehung der landesherrlichen Kammergüter soll zwar für jetzt ein Gleiches statt finden, indessen behält man sich vor, nach näherer Erörterung der Fälle, über die Aufhebung der, bei selbigen eintretenden dergleichen Gerechtsame sich da, wo es thunlich, zu vereinigen.

Freizügigkeit der Unterthänigkeitspflichtigen.

15) Sollten Individuen, welche Gutsbesitzern unterthänig sind, aus dem einen in das andere Gebiet ziehen wollen; so sollen, wie man in Gemäßheit des Friedenstraktats, Art. 13., übereingekommen ist, die Gutsherrschaften gehalten seyn, diese ohne irgend einiges Lösegeld, ihrer Unterthänigkeit zu entlassen, und diese einzelnen Individuen, insofern sie ihrer Militairpflichtigkeit genüget, die Freiheit haben, sich in dem andern Gebiete niederzulassen.

Bier-Mahl- und dergleichen Zwang.

16) Der Bier-, Mahl- und dergleichen Zwang, welcher einem Orte oder Gute, in Betreff anderer Orte und ihrer Bewohner des jenseitigen Gebietes zustehet, soll bis auf weitere Bestimmung, unter der, bis zum 5ten Juni 1815. stattgehabten Begünstigung fortdauern: der Verpflichtete soll daher ferner gehalten seyn, sein Getränk von denjenigen Orten zu entnehmen, und sein Getreide in den Mühlen mahlen zu lassen, wo er bis zum gedachten 5ten Juni zwangspflichtig war.

Zinsen und andere Prästationen.

17) Die bisherige, auf rechtsgültigem Titel beruhende Leistung der Privatpersonen oder Korporationen zustehenden Natural- und anderen Zinsen, auch sonstigen Prästationen, von einem Gebiete in das andere, bestehet ungehindert fort, und sollen dieselben eben so wenig, als die oben (Nr. 4.) erwähnten Natur- und Kunsterzeugnisse, beim Aus- und Einbringen mit einiger Abgabe belegt werden. Uebrigens verbleibt es jedoch bei den Bestimmungen am Schluße des Art. 16. des Friedenstraktats.

Jagd-, Holzungs- und dergleichen Befugnisse.

18) Wenn Privatpersonen des einen Gebiets das Befugniß zur Jagd, zu Holz- oder Wildprets-Deputaten, in Gefolge rechtsgültiger Titel und Anweisungen auf landesherrlichen Forsten des andern Gebiets zustehet, so sollen dieselben ferner, jedoch mit Vorbehalt einer angemessenen Ausgleichung beider Regierungen, bis dahin in deren ungestörten Genuß verbleiben. Jedoch haben sich die Berechtigten den Forstgesetzen des Landestheils, worin sie das Befugniß auszuüben haben, zu unterwerfen.

Dienste und Frohnen überhaupt.

19) Wenn Unterthanen des einen Gebietes zu Gütern oder Grundstücken, welche im andern Gebiete gelegen sind, zu Diensten, Frohnen oder anderen Leistungen verpflichtet sind, so soll es bei den bisherigen Dienst- und anderen dergleichen Leistungen zwar sein Bewenden behalten, jedoch auf Antrag des dienstpflichtigen oder berechtigten Theils, in Rücksicht beiderseitiger Unterthanen, die Ablöslichkeit solcher Leistungen frei-

freistehen, und die Entschädigung, welche den Guts- oder Grundstücksbesitzern für den Wegfall dieser Dienste, Frohnen und andern Leistungen gebührt, durch gemeinschaftliche sachkundige Kommissarien ausgemittelt, diese Entschädigung jedoch längstens binnen Jahresfrist, von Zeit des desfallsigen Antrages an gerechnet, bestimmt werden.

Ein gleichmäßiges Befugniß zur Ablösung gegen eine auszumittelnde Entschädigung soll auch bei den oben, §. 14., erwähnten Gerechtigkeiten und Servituten, insofern solche Korporationen oder Privatberechtigten im jenseitigen Gebiete zustehen, Statt finden.

Dienste und Frohnen bei Kammergütern.

20) Dienstleistungen und Frohnen, welche Unterthanen an Domainen oder Kammergütern des anderen Gebietes zu leisten haben, hören, insofern deshalb nicht in einzelnen Fällen andere Bestimmungen getroffen worden, mit dem 1sten Oktober 1818. auf, und erhält die Vergütung für die, zu landesherrlichen Domainen und Kammergütern des andern Gebiets zu leistenden Dienste, diejenige Regierung, unter deren Bereich der Verpflichtete sich befindet, oder seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Anhängige Rechtsstreitigkeiten.

Art. III. 1) Da wegen Fortstellung der, zur Zeit der, durch den Friedenstraktat vom 18ten Mai 1815. beschehenen Abtretung einiger Provinzen, Distrikte, Gebiete und Gebietstheile an Preußen, vor den Königl. Sächsischen Gerichtsbehörden anhängig gewesenen Prozeß-, Vormundschafts-, Hypotheken-, Lehns- und andern Rechtsangelegenheiten, auch Abgabe der dazu gehörigen Akten, Dokumente und Depositen, bereits unterm 20sten Februar 1816. eine besondere, in der Anlage unter Nr. I. befindliche, Konvention abgeschlossen worden ist, so wird solche, ihrem ganzen Inhalte nach, hiermit nochmals bestätigt.

Fideikommisse.

2) Ueber die seitdem, in Ansehung der, in nurgedachter Konvention nicht ausdrücklich berührten Fideikommisse, entstandenen Zweifel, hat man sich zur Ergänzung der deshalb ermangelnden Bestimmungen dahin vereiniget, daß die Oberaufsicht über die Fideikommisse, ingleichen die Abgabe der Fideikommiß-Massen und der über dieselben verhandelten Akten, sich nach dem bleibenden Wohnsitz (domicilium fixum) bestimmen solle, welchen der Fideikommißstifter zur Zeit seines Ablebens gehabt hat. Diese Uebereinkunft ist jedoch nur auf wirklich fortdauernde Fideikommisse und keinesweges auf bloße Substitutionen zu erstrecken; indem es in Betreff dieser letzteren lediglich bei der allgemeinen Bestimmung der vorerwähnten Konvention vom 20sten Februar 1816. sein Bewenden behält.

Wenn nach dieser Bestimmung den Gerichten oder Behörden des einen Gebiets, die Ober-Aufsicht und Verwaltung einer solchen Fideikommißmasse verbleibt, im andern Gebiete aber dazu gehörige Immobilien belegen sind, so kommen hierbei die Bestimmungen des 14ten §., der mehrgedachten Konvention vom 20sten Februar 1816. in Anwendung; übrigens aber versteht es sich von selbst, daß, wenn der Nutznießer des Fideikommisses in einem andern Gebiete, als demjenigen, wo die Fideikommißmasse verwaltet wird, sich befindet, dann demselben ungehindert die ihm zustehenden Revenüen des Fideikommisses nach dem Gebiete, wo sein Wohnort ist, verabfolgt werden müssen, auch den Gerichten seines Wohnorts die Verfügung über seine Person bei eintretenden Fällen verbleibet.

Personalansprüche.

3) In Beziehung auf die entstandene Frage: inwiefern jemand, der in dem einen Gebiete wohnhaft, in dem andern aber mit Grundstücken angesessen ist, bei den Gerichten dieses letzteren Gebiets, wegen persönlicher Forderungen in Anspruch genommen werden könne? ist man dahin übereingekommen, daß dergleichen Personen wegen eines persönlichen Anspruchs nur vor der Gerichtsbehörde ihres beständigen Wohnorts (in foro domicilii) belangt werden mögen. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch alsdann Statt, wenn ein dergleichen, wenn schon persönlicher Anspruch, die Pachtung oder Verwaltung eines in dem jenseitigen Landestheile gelegenen Grundstücks betrifft; Ansprüche dieser Art, sollen vor den Gerichten des Landestheils, in welchem das Grundstück gelegen, angebracht und verhandelt werden.

Erbschaftssachen.

4) In Erbschaftssachen und wegen der, aus diesen entspringenden Forderungen und Verpflichtungen, sind die Erben, so lange die Erbschaft oder ein Theil derselben, in dem Gerichtsstande des Nachlasses sich noch ungetheilt befindet, daselbst Recht zu nehmen verpflichtet, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, und in diesen Fällen die Gerichte des Wohnortes der Erben, die Insinuation, auf die desfalls an sie von dem erbschaftlichen Forum erlassene Requisition zu bewirken schuldig.

Rückständige Reallasten.

5) Eine gleiche Verpflichtung haben auch die fora domicilii einzelner Individuen oder Kommunen, wenn diese wegen der, auf Grundstücken des andern Gebiets haftenden Reallasten und sonstigen Realansprüche in foro rei sitae belangt werden.

Verfahren bei Konkursen über getrennte Güter; ingleichen bei deren Veräußerung u. s. w.

6. a) In den Fällen, wo über jemandes Vermögen oder über einen Nachlaß der Konkurs ausbricht, und zu der Masse Immobilien gehören, welche nach der neuen Landesgrenze in beiden Landestheilen belegen sind, soll die Eröffnung des Konkurses bei denjenigen Gerichten erfolgen, unter denen der Gemeinschuldner

ner zu der Zeit, in welcher sich die Unzulänglichkeit der Masse zeigt, und die Nothwendigkeit zu dessen Eröffnung eintritt, oder bei Erbschaften vor den Gerichten, unter denen der Erblasser zur Zeit seines Ablebens in einem der beiden Landestheile, seinen bleibenden Wohnsitz hat.

b) Der Richter, unter welchem die Immobilien gelegen sind, ist in diesem Fall gehalten, auf Ansuchen des, den Konkurs dirigirenden Richters, für die Sicherstellung der, auf dem Immobile sich befindenden Masse zu sorgen, auch die Taxe und den Verkauf derselben, so wie die Subhastation des Immobilis und die Einziehung der, zur Masse gehörigen Revenüen und Kaufgelder zu bewirken.

c) Sind die Immobilien gegen den, den Konkurs dirigirenden Richter, im andern Landestheile belegen, und stehen dieselben nicht mit Immobilien des anderen Landestheils in einer solchen Verbindung, daß deren Verpfändung als zu einem complexu gehörig, erfolgt ist, so verbleiben die, aus dergleichen Immobilien gewonnenen Revenüen und Kaufgelder unter der Administration des Richters, unter welchem sich die Immobilien befinden, und es bewirkt dieser die Vertheilung der Kaufgelder nach der, durch die Gesetze seines Landes, bestimmten Folgeordnung; den, nach Deckung der, solchemgemäß aus diesen Immobilien vorzugsweise zu befriedigenden Gläubiger, etwa verbleibenden Ueberschuß ist er aber an den, den Konkurs dirigirenden Richter des andern Landestheils zu übersenden verpflichtet.

d) Sind die Immobilien beider Landestheile unter einem complexu verpfändet, so leitet derjenige Richter, unter welchem das Hauptgut belegen ist, die, wegen der Administration, Taxation und Subhastation des Immobilis nöthigen Verfügungen, bewirkt auch die Einziehung und Vertheilung der Kaufgelder, in der, nach den Gesetzen des Landes, unter welchem das Hauptgut belegen ist, bestimmten Folgeordnung, und überschickt demnächst, wenn der Konkurs vor einem Gericht im anderen Landestheile anhängig ist, den, nach Deckung der, aus diesen Immobilien vorzugsweise zu befriedigenden Gläubiger, von den Revenüen und Kaufgeldern derselben verbleibenden Ueberschuß dem, in dem andern Landestheil sich befindenden Konkursrichter.

Hiernach darf

e) in den Fällen, wo mehrere Immobilien unter einem complexu verpfändet worden, von dem Richter desjenigen Landestheils, unter welchem zu dem Hauptgute des andern Landestheils gehörige Beigüter oder Parzelen belegen sind, kein Spezial-Konkurs eröffnet werden, sondern es hat vielmehr dieser, auf Ansuchen des Richters des Hauptgutes die zur Administration und Taxe dieser Beigüter und Parzelen nöthigen Verfügungen zu treffen, auch die nöthigen Revenüen, diese jedoch nach Abzug der kurrenten öffentlichen Lasten seines Landes, dem Richter des Hauptgutes zu übersenden, letzterer aber zwar die Subhastation des ganzen complexus der Immobilien zu bewirken, jedoch muß derselbe von den anberaumten Lizitationsterminen den Richter der Beigüter und Parzelen unter Zufertigung eines Patents zur Affixion in dessen Gerichtsstelle gehörig benachrichtigen, auch die Bekanntmachung der Termine in den öffentlichen Blättern des Landestheils, in welchem die Beigüter belegen sind, veranlassen, ferner über die im andern Landestheil belegenen Beigüter und Parzelen, besondere Gebote zur Werthbestimmung Behufs der Konsensertheilung bei anderweiten Verpfändungen und etwanigen Trennung von dem Hauptgut erfordern, so wie endlich den Konsens zum Zuschlag und die Bestätigung des Adjudikations-Scheins, von dem Richter, unter welchem die Beigüter oder Parzelen belegen sind, einholen.

f) Diese wegen der, in einem complexu verpfändeten, in beiden Landestheilen belegenen Immobilien, erfolgte Uebereinkunft, hat übrigens nur auf die bis jetzt bestellten Hypotheken und Verpfändungen, Anwendung.

g) Endlich versteht es sich von selbst, daß bei beiden Richtern, dem des Hauptguts so wie dem der Beigüter und Parzelen, die erforderlichen Konsense, Bestätigungen und Belehnungen bei Besitzveränderungen, so wie bei Verpfändungen nachgesucht, auch die Eintragung in die Inskriptions- und Hypothekenbücher, bei Verpfändungen und Hypothekbestellungen aber mit dem ausdrücklichen Beifügen:

daß die verpfändeten Haupt- und Beigüter im jenseitigen Landestheile belegen sind,

bewirkt werden muß.

Steuerkredit-Schulden und Steuer-kredit-Kasse.

Art. IV. Zu näherer Auseinandersetzung wegen der, im 9ten Friedensartikel erwähnten Landesschulden und der damit in Verbindung stehenden öffentlichen Kassen, hat man zuvörderst in Ansehung der Steuer-Kreditschulden und der Steuer-Kreditkasse folgende Uebereinkunft getroffen.

Festsetzung dieser Schuldenmasse.

1) Nachdem die Verhältnisse der Steuereinkünfte und der theils auf gewisse Gattungen derselben bereits ausdrücklich fundirten, theils aus denselben überhaupt zu berichtigenden Schulden durch dazu nicht nur von beiden Kommissionen, sondern auch von Seiten des Kaiserlich-Oesterreichischen Vermittelungs-Kommissars besonders subdelegirte Rechnungsbeamte, aus den ihnen vorgelegten Landtagsverhandlungen, Rechnungen und sonstigen Nachrichten gemeinschaftlich genau erörtert, auch die von ihnen mit den erforderlichen Rechnungsauswürfen belegte Uebersicht von den beiderseitigen Friedens-Vollziehungskommissionen als richtig anerkannt worden; so hat sich die von beiden Königlichen Regierungen antheilig zu vertretende Hauptsumme dieser Steuerschulden also ergeben: 13,147,332 Rthlr. 5 Gr. von den, in dem Steuer-Kreditsystem vom Jahre 1763. begriffenen älteren Schulden; 3,440,000 Rthlr. von den im Jahre 1807. kreirten landschaftlichen Obligationen an 4 Millionen, nachdem auf letztgedachte Summe, vor dem 5ten Juni 1815., von den Ständen bereits 560,000 Rthlr. abgezahlt worden; 5,917,500 Rthlr. wegen der, im Jahre 1811. bewilligten ständischen Anleihe von 6 Millionen, wovon bis zum 5ten Juni 1815. in sogenannten Reichenbachschen Obligationen nur obige Summe debitirt worden; folglich 22,504,832 Rthlr. 5 Gr. in Summa.

Abtheilungs-Maaßstab.

2) Bei Abtheilung dieser Steuer-Kreditschulden wird in Folge der über den an Preußen gekommenen Antheil der Steuereinkünfte gepflogenen Berechnungen, der über den darnach anzunehmenden Maaßstab stattgefundenen Unterhandlungen, und des endlich hierunter getroffenen Vergleichs, für die in dem Steuer-Kreditsystem vom Jahre 1763. begriffenen Schulden das Verhältniß von $\frac{1}{3}$ für das Herzogthum und $\frac{2}{3}$ für das Königreich Sachsen angenommen, für die in den Jahren 1807 und 1811. entstandenen hingegen, nach Anleitung des neuerlich zu Aufbringung der außerordentlichen Bedürfnisse bestimmten Steuerprovisorii das Verhältniß von $\frac{352}{1000}$ für das Herzogthum, und $\frac{648}{1000}$ für das Königreich zum Grunde gelegt.

Art der Uebernahme.

3) Um indeß dieses Schuldenwesen zum Besten der Gläubiger sowohl, als der beiden Königl. Regierungen möglichst zu vereinfachen, hat man sich über einen Abtheilungsplan vereiniget, bei welchem zwar im Ganzen die im vorhergehenden §. angegebenen Verhältnisse beobachtet, jedoch nicht auf jede der einzelnen Steuer-Kreditschulden-Klassen insbesondere angewendet, sondern diese Klassen, soweit es thunlich gewesen, von einem oder dem andern Landestheile ausschließend übernommen worden sind.

Königlich-Preußischer Antheil.

4) Vermöge obiger Maaßstäbe und dieser getroffenen Vereinigung beträgt die auf das Herzogthum Sachsen fallende Summe der Steuerschulden überhaupt:

7,676,284 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf.

Da man aber Königl. Preußischer Seits in der am 23sten Juli 1817. über die Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder und Zentralsteuer-Angelegenheiten abgeschlossenen besonderen Konvention, sämmtliche Zentralsteuerschulden allein übernommen, und daher nach deren 30sten §. das Königreich Sachsen eine Entschädigung des Herzogthums durch Mehrübernahme von 1,585,500 Rthlr. von den, unter dem Namen der Reichenbachschen Obligationen bekannten Steuer-Kreditschulden, bei deren Abtheilung zu leisten hat; so gehen diese von obiger Summe ab und es würden nur noch

6,090,784 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf.

Steuerschulden zur Vertretung des Herzogthums Sachsen verbleiben. Wegen des Aufgeldes und Zinsnachschusses von der aus dem ehemaligen Churbraunschweigschen Hypothekenanlehn herrührenden Schuld, ist jedoch zur desfalls nöthigen Ausgleichung der Totalbetrag der Steuerschulden auf 22,857,626 Rthlr. 1 Gr. festgestellt und von diesem Betrage, mit Rücksicht auf das vorstehend wegen den Zentralsteuer-Obligationen festgesetzte, Seitens des Herzogthums Sachsen die Summe von 6,196,854 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf. zur Vertretung übernommen worden.

Abtheilungs-plan.

5) Welche Steuer-Kreditschulden Allem diesem zu Folge von dem Herzogthum andurch übernommen werden, und welche dem Königreiche Sachsen zur Last bleiben, ist aus dem, von beiden Königl. Regierungen genehmigten, unter dem Buchstaben A. anliegenden Plan zu ersehen.

pag. 44

Angabe der beiden Theilen zufallenden unverloosbaren Steuerscheine.

6) In Absicht der nach diesem Plane Königl. Preußischer Seits unter anderen zu übernehmenden 17,146 Rthlr. 4 Pf. an bis jetzt nicht angemeldeten Steuerscheinen, 549,586 Rthlr. 10 Gr. 1 Pf. an anderen in der Verloosung nicht begriffenen Steuerscheinen, zu 3 Prozent zinsbar, 566,732 Rthlr. 10 Gr. 5 Pf. in Summa betragenden, zur Zeit noch nicht in der Verloosung begriffenen Steuerscheine, ist die Vereinigung

dahin

dahin erfolgt, daß Preußen von diesen Gattungen der älteren Schulden die in der Beilage unter B. aufgeführten, übernimmt, die übrigen aber Sachsen zur Vertretung verbleiben.

7) Der vorgedachte Plan sowohl, als die, vermöge dieser Vereinigung zur Vertretung an Preußen fallende Klasse der letzterwähnten, noch nicht verloosbaren Scheine, soll von beiden Regierungen zur Nachricht der betheiligten Gläubiger durch inländische und auswärtige öffentliche Blätter zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden.

Oeffentliche Bekanntmachung der von jedem Theile zu vertretenden Schulden.

8) Bei sothanem Abtheilungsplane sind zugleich die, wegen der bei Uebernahme einer und der andern Klasse von Schulden stattfindenden verschiedenen Verzinsung und sonstigen Verhältnisse wechselseitig zu machenden Vergütungen und Entschädigungen, ausgeglichen worden, indem namentlich auch in Rücksicht der Supplementzinsen von ½ Prozent und 7¼ Prozent Agio bei dem sogenannten Churbraunschweigischen Darlehn, welche aus dem Steuerärario den Inhabern dieser Obligationen zu leisten und nunmehr künftig von Sachsen allein zu übernehmen sind, dem Herzogthum eine verhältnißmäßige, nach dem Maaßstabe der gesammten für das Herzogthum auf $\frac{307\frac{1}{4}}{1000}$ und für das Königreich auf $\frac{692\frac{3}{4}}{1000}$ berechneten Steuereinkünfte größere Summe der Schulden zugetheilt worden ist; das Königreich Sachsen dagegen auch wegen der ihm überwiesenen Summe von 931,736 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf.
unzinsbare Steuerscheine durch gleichmäßige Mehrübernahme von Schulden die erforderliche Entschädigung geleistet hat.

Ausgleichung wegen der verschiedenen Schuldenklassen.

9) Was die von Seiten des vormaligen Königreichs Westphalen wegen Barby und Gommern, vermöge Konvention vom 5ten März 1810. zu den Steuer-Kreditschulden und der deßfallsigen Steuer-Kreditkasse zu leisten gewesenen Beiträge betrifft; so begiebt sich die Königlich-Sächsische Regierung der auf zwei Drittheile sowohl der bisher erwachsenen Rückstände, als der künftigen Leistungen zu machenden Ansprüche, und wird deshalb von der Königlich-Preußischen Regierung bei der im Art. XII. §. 18. festgesetzten Ausgleichung über die Deposita entschädiget.

Beiträge von dem vormaligen Königreich Westphalen.

10) Die bisherige gemeinschaftliche Verzinsung der Steuerkreditschulden hat sich mit dem Michaelistermin 1817. geendigt und es ist daher die endliche Abrechnung dergestalt zu bewerkstelligen, daß jede der beiden Königlichen Regierungen die von Ostern 1818. an verfallenen und fernerhin verfallenden halbjährigen Zinsen ihres nunbestimmten Antheils besagter Schulden allein bezahlt. Auch übernimmt jede der beiden Regierungen die Haftung für die, vor dem Ostertermin 1818. verfallenen, aber unerhoben gebliebenen Zinsen der ihr nun zur Last fallenden Steuerkredit-Schulden, und wird deren Berichtigung auf Anmelden der Gläubiger in soweit bewirken, als nicht in einzelnen Fällen hierbei wegen Mangel an Legitimationen, Verjährung oder ähnlicher Ursachen halber Hindernisse eintreten. Zu dieser Berichtigung der verfallenen und noch nicht erhobenen Zinsen aber erhält jede Regierung den Betrag derselben aus der Steuerkredit-Kasse vor deren Abtheilung im Voraus.

Verzinsung der Kapitalien.

11) So lange indeß diese Zinsenzahlung annoch durch die bisherige Behörde geschieht, trägt auch die Königl. Preuß. Regierung zu den deshalb erforderlichen gewöhnlichen Regiekosten antheilig bei.

Regiekosten.

12) Die bei der Steuerkredit-Kasse befindlichen unbebitirten, über 82,500 Rthlr. lautenden, von der ständischen Anleihe des Jahres 1811. herrührenden, sogenannten Reichenbachschen Obligationen bleiben zur Disposition der Königlich-Sächsischen Regierung.

Unbebitirte Obligationen von 1811.

13) Im Uebrigen hat man sich wegen des Bestandes der Steuerkredit-Kasse und der bei derselben bis Michaelis 1817. stattgehabten Einnahme und Ausgabe, in Gemäßheit des, nach vorgängiger Erörterung durch allerseits subdelegirte gemeinschaftliche Rechnungsbeamte gefertigten und von den Königlichen Kommissionen richtig befundenen und genehmigten Ausweises, über den in der Anlage mit C. bezeichnet enthaltenen Abschluß vereiniget, nach welchem von der Königl. Preuß. Regierung dem Sächsischen Steuer-Aerario annoch die Summe von 23,685 Thlr. 7 Gr. 2 Pf. zu gewähren ist.

Abschluß über den Bestand der Steuerkredit-Kasse.

14) Nach den Bestimmungen des §. 10., ingleichen wegen der von und mit dem Ostertermine 1818. an, von den beiderseitigen Regierungen, zur Steuerkredit-Kasse geleisteten Zinsbeiträge und Regiekosten, wird die Schlußrechnung nach obigen Grundsätzen erfolgen.

Schlußrechnung.

15) Durch gegenwärtige Auseinandersetzung werden alle weiteren Ansprüche und Forderungen, welche der Regierung und den Ständen des einen Landestheils an die Regierung und die Stände des andern Landestheils, vermöge des Wiener-Traktats vom 18ten Mai 1815. in Beziehung auf die Steuerkredit-Schulden und die Steuerkredit-Kasse zustehen, für erlediget, erklärt und gegenseitig aufgehoben.

Wechselseitige Verzichtleistung.

 Art.

Steuer-Aerarium.

Art. V. Wegen der am 5ten Juni 1815. zu dem Steuer-Aerario überhaupt gehörigen Bestände und der daraus annoch zu berichtigenden Forderungen, ist nach deren vollständigen Erörterung durch allerseitige Rechnungsbeamte, auch erfolgter Durchgehung der von ihnen darüber erstatteten Anzeige, folgende Uebereinkunft im Hauptwerke und in Ansehung der, zu einer Ausgleichung ausgesetzten Gegenstände, getroffen worden.

Maaßstab der Abtheilung.

1) Als Maaßstab der Abtheilung hat man das gesammte erbländische Steuereinkommen, welches, incl. der ritterschaftlichen Beiträge, $\frac{689\frac{1}{2}}{1000}$ für das Königreich und $\frac{310\frac{1}{2}}{1000}$ für das Herzogthum Sachsen beträgt, zum Grunde gelegt.

Zu den Beständen gehörige Kreis- und stiftische Steuergelder.

2) Zu den Beständen des Steuer-Aerarii überhaupt werden auch nicht nur die bei den Kreis-Steuerkassen in den getheilten Kreisen, sondern auch die in den Steuerkassen der Stifter Merseburg und Naumburg befindlich gewesenen, imgleichen diejenigen Gelder gerechnet, welche vor dem 5ten Juni 1815. aus den stiftischen und aus den Kreis-Steuerkassen getheilter Kreise abgeschickt worden, jedoch erst nach diesem Zeitpunkte bei dem Steuer-Aerario eingegangen sind, folglich nach dem nämlichen Maaßstab der gesammten Steuereinkünfte abgetheilt.

Nach dem 5ten Juni 1815. eingegangene Gelder aus den unzertheilten Kreisen.

3) Nicht minder werden zu diesen Beständen und zu gleichmäßiger Theilung diejenigen 9324 Rthlr. 4 gr. 6 pf. gebracht, welche aus den unzertheilten Kreisen des Herzogthums Sachsen zum Steuer-Aerario vor dem 5ten Juni 1815. zwar abgeschickt gewesen, daselbst aber erst nach dieser Zeit eingegangen sind.

Bestände der Kreissteuerkassen in unzertheilten Kreisen.

4) Die Bestände in den Kreis-Steuerkassen der ungetheilten Kreise verbleiben derjenigen Regierung, welcher der fragliche Kreis gehört.

Bestände in den Unter-Einnahmen.

5) Da diese Vereinigung sich blos auf die Kreis- und Stifts-Steuerkassen, nicht aber auf deren Untereinnahmen oder die Amts- und Orts-Einnahmen erstreckt, so verbleiben letztere, ohne weitere Auseinandersetzung, ungetheilt derjenigen Regierung, in deren Gebiet sie am 5ten Juni 1815. belegen waren, wenn auch gleich der, zu einer Amts- oder Ortseinnahme gehörige Bezirk durch die Landes-Abtretung getheilt worden ist.

Einziehung rückständiger Steuern und Berichtigung der Anforderungen.

6) Jeder Regierung fallen übrigens sämmtliche rückständige Einnahmen (worunter auch die Propreste gehören) und Ausgaben der Ober-Steuereinnahme und der Steuerkassen in den Kreisen und Stiftern, aus oder in denen sie rückständig sind, ohne weitere Nachrechnung zu. Es wird daher auch Königl. Preuß. Seits auf eine weitere Theilnahme der Stände des Herzogthums bei der künftigen Rechnungsabnahme der Obersteuereinnahme für denjenigen Zeitraum, in welchem selbige annoch aus der letzten Bewilligungsperiode von 1811. bis 1817. gemeinschaftlich gewesen, Verzicht geleistet und die Gemeinschaft überhaupt durch den Abschluß dieser Konvention und deren Ausführung gegenseitig als aufgehoben betrachtet.

Uebernahme einiger Passivorum.

7) Wegen der Forderungen insbesondere, welche der Erzgebirgische Kreis mit 14011 Rthlr. 12 gr. 11 pf. und die Grafen zu Stollberg mit 10626 Rthlr. 8 pf. annoch an das Steuer-Aerarium machen, und die zum Theil noch einer näheren Erörterung bedürfen, hat man sich dahin vereiniget, daß erstere von dem Königreiche, letztere dagegen von dem Herzogthum Sachsen ohne weitere Nachrechnung, übernommen werden.

Vertretung der Deposten.

8) Die zu dem Steuer-Aerario gekommenen Depositen hat diejenige Regierung zu vertreten, aus deren Gebiete dieselben herrühren, und es fallen sonach dem Königreiche Sachsen namentlich die Deposita wegen der Dresdner Kommunschocke von 2146 Rthlr. 4 gr. 9¼ pf., und des Voigtländischen Kreises von 167 Rthlr., dem Herzogthume aber die Deposita wegen der Stollbergschen Römermonate von 894 Rthlr. 10 gr. 8 pf., und wegen des Großischen Defekts in Naumburg von 165 Rthlr. zur Last. Jede Regierung erhält die, zur Vertretung übernommenen Deposita aus den Beständen des Steuer-Aerarii. Wegen der bei dem Steuer-Aerario deponirten Summe von 3861 Rthlr. 5 gr. 6 pf. aus der, von Fouragelieferungen in den Jahren 1761 und 1762. herrührenden Landlieferungskasse ist man übereingekommen, daß selbige mit dem Maaßstabe, nach welchem die Kommunen des Königreichs und des Herzogthums Sachsen daran Anspruch zu machen haben, getheilt werden soll.

Nach diesem Maaßstabe, welcher ein Verhältniß von $\frac{888}{1000}$ für das Königreich, und von $\frac{112}{1000}$ für das Herzogthum gewährt, erhält Preußen aus jenem Landlieferungs-Kassenfonds überhaupt die Summe von 432 Rthlr. 10 Gr. 11 pf.

Auslieferung der Kautionen.

9) Der Königl. Preußischen Regierung werden die, bei dem Steuer-Aerario befindlichen, in das Herzogthum gehörigen Kautionen der Steueroffizianten, welche nach der bisherigen Ausmittelung 134,426 Rtl. 7 gr. 7 pf. betragen, in derjenigen Valuta, worin die einzelnen Kautionen bestellt worden, überliefert und resp. ausgezahlt. Ein Gleiches findet auch mit den Kautionen stiftischer Steueroffizianten statt, welche zur Zeit

Zeit der Landesabtretung noch als solche angestellt waren, insofern sie nicht bereits unter der vorgedachten Kautionssumme, oder die Kautionsbesteller nicht in der Art. XII. §. 17. und dessen Beilage sub K. enthaltenen besonderen Vereinigung mit begriffen sind. Beide Regierungen behalten sich übrigens die Auslieferung aller etwa noch bei den Behörden des einen Theils befindlichen, in das andere Gebiet gehörigen Steuerkautionen vor.

Was die Zinsen der vorgedachten Kautionen anlangt, so werden von denen in Staatspapieren bestehenden Kautionen sämmtliche dazu gehörige, noch unerhobene Zinskoupons und Talons zugleich mit besagten Staatspapieren ausgeantwortet. Die Verzinsung der in baarem Gelde bestellten Kautionen übernimmt Sachsen, bis mit dem, der Ausantwortung der Kautionen zunächst vorhergehenden Zinstermin.

Zins- und Aufgelds-Rückstand von dem Churbraunschweigschen Anlehn.

10) Der Königl. Sächsischen Regierung gebührt noch aus dem Bestande des Steuer-Aerarii der Zins- und Aufgelds-Rückstand von dem Churbraunschweigschen Hypothekenanlehn bis mit dem Termin Michaelis 1817., und ist solcher daraus zuvörderst zu berichtigen.

Stiftständische Kasse zu Merseburg.

11) Wegen der etwanigen Ansprüche, welche die stiftständische Kasse zu Merseburg an das Steuer-Aerarium und an die bei der Leipziger Kreiseinnahme sich befundene Stiftssteuerkasse machen sollte, wird bestimmt, daß die nähere Ermittelung und Feststellung derselben, als Aktiva der stiftständischen Kasse, den Verhandlungen der subdelegirten Kommission des Stiftes Merseburg vorbehalten bleibt, hierbei aber von Seiten der Königl. Sächsischen Regierung die diesfallsige alleinige Vertretung an die stiftsständische Kasse zu Merseburg insofern übernommen werde, als nicht durch Vorlegung der Bücher nachzuweisen ist, daß die von der stiftsständischen Kasse reklamirten Einnahmeposten sich unter den vertheilten Beständen des Merseburger Steuer-Aerarii oder der Kreissteuerkasse befinden, in welchem letzteren Falle dann jede der beiden Regierungen selbige der stiftsständischen Kasse nach dem Verhältniß zu vertreten verbunden ist, nach welchem sie an den Beständen der besagten Kassen Theil genommen hat.

Rechnungsabschluß.

12) Vorstehender Vereinigung gemäß ist von den subdelegirten Rechnungsbeamten der hier angefügte, mit D. bezeichneten Uebersicht enthaltene Rechnungsabschluß gefertigt, und von beiderseitigen Kommissionen als richtig anerkannt worden.

Derselbe soll daher bei endlicher Vollziehung der Auseinandersetzung zum Grunde gelegt werden.

Gegenseitige Verzichtleistung.

13) Wegen aller übrigen nicht zur Berechnung gezogenen Posten entsagen beide Regierungen gegenseitig allen weitern Ansprüchen an einander.

Sollten sich wider Vermuthen in der Folge noch wohl begründete Ansprüche der Stände an das Steuer-Aerarium ermitteln, so übernimmt daher auch jede Regierung, hinsichts ihrer Stände deren alleinige Vertretung.

Kammerkredit-Kasse und deren Schulden.

Art. VI. 1) Bei der, durch gemeinschaftliche Rechnungsbeamte angestellten genauen Erörterung des Zustandes und der übrigen Verhältnisse der Kammerkredit-Kasse, und der aus derselben zu berichtigenden Schulden, und auf die darüber an die beiderseitigen Friedensvollziehungs- und Ausgleichungs-Kommissionen, unterm 15ten Februar 1817. erstattete Anzeige, ist, vermöge der mit gemeinsamen Einverständniß entworfenen Uebersichten, Inhalts des am 21sten Oktober 1817. abgefaßten Protokolls, als die gesammte annoch rückständige, und von beiden Königlichen Regierungen zu übernehmende Schuld der Kammerkredit-Kasse eine Summe von

3,102,374 Rthlr.

als richtig anerkannt worden.

Maaßstab der Abtheilung und Betrag der beiderseitigen Antheile.

2) In Folge dieser Erörterungen und der sich ergebenen Resultate, hat man sich in Absicht des Maaßstabes der Abtheilung dahin vereinigt, daß für das Königreich Sachsen $\frac{52}{100}$ und für das Herzogthum $\frac{48}{100}$ anzunehmen und zum Grunde zu legen. Diesemnach fällt auf das Königreich die Summe von

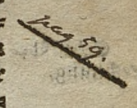
1,613,234 Rthlr. 11 Gr. 6 Pf.

und auf das Herzogthum die Summe von

1,489,139 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf.

Art der Uebernahme.

3) Aus dem schon oben Art. IV. §. 3. rücksichtlich der Steuerkreditschulden angegebenen Grunde, ist man jedoch übereingekommen, daß der vorerwähnte Maaßstab nicht auf jede einzelne Klasse der Kammerkredit-Kassenschulden, sondern nur auf die ganze Summe derselben anzuwenden sey, und daher die wirkliche Abtheilung in der Art und nach denjenigen Summen, Klassen und Buchstaben erfolgen solle, wie solche in der, der gegenwärtigen Hauptkonvention, unter dem Buchstaben E. nebst Unterbeilagen sub a und b beigefügten Uebersicht sowohl der zinsbaren als unzinsbaren, imgleichen der unangemeldeten unverwandelten Scheine näher bezeichnet sind. Es hat daher jede der beiden Königlichen Regierungen von nun an allein für die



diejenigen Kammerkreditkassen-Schulden zu haften, welche derselben, vermöge besagter Uebersicht, zur Last fallen. Man wird die solchergestalt geschehene Abtheilung in eben der Art, wie bei den Steuerkreditschulden bemerkt worden, öffentlich bekannt machen.

Ausgleichung der auf Sachsen fallenden Mehrübernahme.

4) Da aber in Gemäßheit dieser Abtheilung dem Königreiche Sachsen eine Summe von

1,622,109 Rthlr.

Kammerkredit-Kassenschulden, folglich

8,875 Rthlr.

mehr, als nach dem §. 2. festgesetzten Maaßstabe auf dasselbe fällt, verbleiben, so hat die Königlich-Preußische Regierung dem erstern diese Mehrübernahme auf die nachstehend unter 7. bemerkte Weise zu vergüten.

Verzinsung der Kapitalien.

5) Mit Verzinsung der, beiden Theilen überwiesenen Kammerkredit-Kassenschulden, wird der Abschnitt und gemeinschaftliche Rechnungsabschluß eben so wie in Ansehung der Steuerkredit-Schulden gemacht. Jede der beiden Königlichen Regierungen wird nicht nur die, von ihren Kammerkredit-Schulden von und mit Ostern 1818. an und fernerhin verfallenden Zinsen entrichten, sondern auch die von früheren Verfallterminen her unerhoben gebliebenen Zinsen, ohne weitere Nachrechnung, nach mehreren Inhalte des oben ad 1. angezogenen, am 21sten Oktober 1817. abgefaßten Protokolls, insoweit übertragen lassen, als nicht in einzelnen Fällen hiebei wegen Mangel an Legitimation, Verjährung, oder ähnlicher Ursachen halber, Hindernisse eintreten.

Abtheilung der Kammer-Kreditkasse.

6) Die, nach dem in vorhergehenden §. erwähnten Abschluß der Berechnung über die gemeinschaftliche Verzinsung und der Kammerkredit-Kasse überhaupt, bis mit dem Termine Michaelis 1817. besage der Beilage mit F. bezeichnet, in der nurbesagten Kasse befindlichen Gelder, werden nach eben dem Maaßstabe, wie die Kammerkredit-Kassenschulden, unter beide Regierungen, nämlich nach $\frac{52}{100}$ für das Königreich und $\frac{48}{100}$ für das Herzogthum Sachsen abgetheilt.

Des Nebenfonds.

7) Derselbe Maaßstab gilt auch bei der Abtheilung des Nebenfonds der Kammerkredit-Kasse. Da der ganze Betrag desselben in Gemäßheit der angestellten Erörterung und des, mit beiderseitigem Einverständniß darüber, besage des mehrangezogenen Protokolls, vom 21sten Oktober 1817. gefertigten Auswurfs, auf

152,883 Rthlr.

in der daselbst angegebenen Valuta, und

7,623 Rthlr. 18 Gr.

an davon von Ostern 1815. bis mit Michaelis 1817. zu berechnenden Zinsen festgestellt worden ist; so treffen davon nach obigem Maaßstabe:

79,499 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf. an Scheinen,

und

3,964 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. an Zinsen,

auf Sachsen, und

73,383 Rthlr. 20 Gr. 2 Pf. an Scheinen,

und

3,659 Rthlr. 9 Gr. 5 Pf. an Zinsen,

auf Preußen; es sind jedoch von diesen aus dem Nebenfonds an Preußen kommenden Kammerkredit-Kassenscheinen

8,875 Rthlr.

zu Tilgung der §. 4. gedachten Vergütungs-Verbindlichkeit Preußen in Abzug zu bringen, folglich daraus von Sachsen an Preußen nur die Summe von

64,508 Rthlr. 20 Gr. 2 Pf. in Scheinen,

und

3,659 Rthlr. 9 Gr. 5 Pf. an Zinsen,

und zwar, was die ersten betrifft, in denjenigen Scheinen, welche der vorangezogene, dem Protokolle vom 21sten Oktober 1817. beigelegte, unter dem Buchstaben G. hier angefügte Auswurf angiebt, die Zinsen aber baar in Konventionsgelde, beide Summen jedoch unverzüglich nach dem Abschluß gegenwärtiger Haupt-Konvention auszuantworten.

Von und mit dem Osterzinstermine 1818. an, bezieht jede der beiden Königlichen Regierungen die Zinsen der, auf sie nach Obigem fallenden Kapitals-Rate.

Schlußberechnung.

8) Wegen der, zur Zeit nicht erhobenen, so wie der, mit und von dem Termine Ostern 1818. verjährten Zinsen, ingleichen wegen der von und mit dem letztbesagten Termine an, von den beiderseitigen Regierungen

rungen zur Kammerkredit-Kasse geleisteten Zinsbeiträge und Regiekosten, wird die Schlußberechnung nach obigen Grundsätzen erfolgen.

Auf Steuer- und Kammerkreditkassenschulden Bezug habende Bestimmungen.

Art. VII. Uebrigens haben sich beide Theile, in Beziehung sowohl auf die Steuerkreditkassenschulden, die Steuerkreditkasse und das Steuer-Aerarium, als auf das Kammerkreditkassenwesen, noch über folgende Punkte vereiniget:

Vernichtung der bezahlten Scheine und Koupons.

1) Die bei der Steuer- oder Kammerkreditkasse annoch vorhandenen, bereits eingelösten oder bezahlten Steuer- und Kammerkreditkassenscheine und Koupons werden durch gemeinschaftliche Kommissarien sogleich vernichtet.

Zahlung oder Abrechnung der herauszugebenden Summen.

2) Beide Regierungen verpflichten sich gegenseitig, dasjenige, was außer der, im vorigen Artikel §. 7. bedungenen Zahlung an Preußen aus dem Nebenfonds der Kammerkreditkasse, nach der entweder bereits erfolgten oder sofort zu bewerstelligenden Berechnung, eine der anderen herauszuzahlen hat, sobald es liquide und durch eben so liquide Gegenforderungen nicht zu kompensiren ist, sofort nach dem Abschluß dieser Hauptkonvention und erfolgter Schlußberechnung, baar in Konventionsmünze herauszuzahlen.

Verfahren wegen verlorner oder unangemeldeter Scheine.

3) Jeder Regierung gebührt in Hinsicht der von ihr übernommenen Klassen und Buchstaben der Schuldscheine, nicht allein die Erlassung der nöthigen Ediktalien wegen der verloren gegangenen Scheine, so wie die Fortsetzung des diesfallsigen Ediktalverfahrens, im Fall solches bereits eingeleitet worden, sondern auch die Bestimmung des Verfahrens wegen der Depositenkapitalien und unangemeldeten Scheine, welche von ihr übernommen worden, bei etwaniger künftiger Anmeldung der Eigenthümer dieser Kapitalien und Scheine. Zu dem Ende wird man Königlich-Sächsischer Seits

a) sämmtliche Bücher, Akten, Rechnungen und sonstige Verhandlungen, wozu auch die, wegen vorgedachtermaßen etwa schon eingeleiteten Ediktalverfahrens gehören, welche die Königlich-Preußischer Seits übernommenen Schuldengattungen ausschließlich betreffen;

b) sämmtliche zu der Preußischen Schuldenrate gehörigen Depositenkapitalien und unangemeldeten Scheine selbst, so wie

c) die sonstigen zu dem Preußischen Schuldenantheile gehörigen, noch unabgeforderten Zinsscheine und Koupons, und endlich

d) eine Nachweisung, wann die Preußischer Seits zu übernehmenden ausgelooseten und zur Zahlung ausgesetzten Schulden, imgleichen die unzinsbaren Scheine zur Zahlung ausgesetzt worden, und bei unterlassener Anmeldung zu präkludiren, nach Abschluß dieser Hauptkonvention der Königlich-Preußischen Behörde unverzüglich aushändigen und übergeben.

e) Von Büchern, Akten und übrigen Schriften, welche Schulden beider Landestheile betreffen, wird man die nöthigen Auszüge und Abschriften Königlich-Sächsischer Seits fertigen lassen und der Preußischen Behörde ausantworten, auch in Zukunft diejenigen Nachrichten, worüber zur weitern Verwaltung des Preußischen Schuldenantheils den Königlich-Preußischen Behörden noch Auskunft nöthig seyn sollte, bereitwillig ertheilen.

Einziehung präkludirter Zahlungen.

4) Ferner kommt jeder Regierung dasjenige ohne weitere Nachrechnung zu gute, was aus ihrem Schuldenantheil etwa präkludirt wird, oder für wegfallend zu achten ist.

Abgabe der, das Steuerwesen und die Kammerkreditkassen-Verhältnisse überhaupt betreffenden Schriften.

5) Ueberhaupt aber werden Königlich-Sächsischer Seits, sogleich nach Abschluß dieser Hauptkonvention, die, das gesammte Steuer- und Steuerkredit- auch Kammerkredit-Kassenwesen des Herzogthums Sachsen und der dazu gehörigen Kreise, Stifter, Distrikte und Ortschaften betreffenden Akten, Bücher, Rechnungen und sonstige Schriften des Obersteuerkollegiums und der übrigen Königlich-Sächsischen Behörden, insonderheit auch derjenigen, welche von den Unterbehörden des Herzogthums an die höheren Behörden im Königreiche eingesendet worden sind, den Königlich-Preußischen Behörden ausgeliefert. In sofern dergleichen Schriften die gedachten Kreise, Stifter, Distrikte und Ortschaften nicht ausschließlich betreffen, so verbleiben die Originalien derjenigen Regierung, wohin die Einnahmebehörde gehört, wogegen diese Regierung der jenseitigen daraus die nöthigen Auszüge und Abschriften mitzutheilen hat. Es werden auch die Originalien der in Leipzig sich befundenen Merseburger Kreiskasse an Preußen mit gleichmäßiger Verpflichtung wegen der an Sachsen zu ertheilenden nöthigen Abschriften und Auszüge verabfolgt.

Königlich-Sächsischer Seits giebt man hiernächst die Zusicherung, daß wenn künftig den Preußischen Behörden annoch mehrere Nachrichten über die obbemerkten Gegenstände nöthig seyn sollten, selbige ertheilt werden sollen.

Gleiche Auslieferung und Mittheilung von Schriften und Nachrichten, welche die Steuerverhältnisse der von den Stiftern Merseburg und Naumburg bei dem Königreiche Sachsen verbliebenen Parzelen betreffen

und

und den Königlich=Sächsischen Behörden nöthig seyn sollten, wird Königlich=Preußischer Seits ebenfalls versprochen.

Sicherstellung sowohl der Steuer= als Kammerkreditkassen=Gläubiger.

Art. VIII. Beide Königl. Regierungen sichern gegenseitig hierdurch, in Ansehung der, von ihnen durch gegenwärtige Konvention übernommenen Steuer= und Kammer=Kredit=Kassen=Schulden, den Gläubigern die vollständige Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame, sowohl in Ansehung des Kapitals als der Zinsen zu. Namentlich soll weder der Zins= noch der Münzfuß je herabgesetzt werden; auch soll die Kapitalsrückzahlung noch ferner nach der durch Verloosung zu bestimmenden Reihefolge Statt finden. In Ansehung der noch nicht fundirten Steuerschulden verpflichtet sich die Königl. Sächsische Regierung, die nöthigen Fonds zu künftiger Verzinsung und successiver Rückzahlung auszumitteln und vor Ablauf eines Jahres den solchergestalt festgesetzten Zahlungsplan und die zu dessen Ausführung bestimmten Fonds, öffentlich bekannt zu machen, als worüber bereits während des letztern Landtages im Königreich Sachsen vorläufige Bestimmungen getroffen und unterm 23sten Juni 1818. zur Kenntniß des Publikums gebracht worden sind.

Beide Regierungen versprechen auch, in Ansehung der Behandlung der Gläubiger, zwischen ihren und fremden Unterthanen keinen Unterschied zu machen, sondern beide überall nach gleichen Grundsätzen zu behandeln. In so weit übrigens bei den auf nahmhaft gemachte Gläubiger ausgestellten Schuldverschreibungen ein derartiger gegenseitiger Austausch der Schuldposten von den Gläubigern gewünscht wird, daß Gläubiger des einen Landestheils, welche ihre Befriedigung von der Regierung des andern Landestheils nach den obigen Bestimmungen zu fordern haben, an ihre eigene Regierung gewiesen werden, wird man denselben zu bewirken suchen.

Schulden der Zentralsteuer-Kommission.

pag. 69.

Art. IX. 1) Die wegen der Schulden der vormaligen Zentral=Steuerkommission, ingleichen der damit in Verbindung stehenden Peräquations=Lieferungs= und Aequivalentgelder=Angelegenheiten, am 23sten Juli 1817. abgeschlossenen, unter Nr. II. angefügte Konvention, wird hierdurch nochmals bestätiget. Dieselbe soll eben die Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie der gegenwärtigen Hauptkonvention wörtlich einverleibt wäre.

Erläuterung der vorigen desfallsigen Konvention.

2) Da indeß bei den, in Folge des 39. Art. nur besagter besonderer Konvention von den beiderseitigen subdelegirten Beamten vorgenommenen Berechnungen, Erhebungen und Liquidationen sich einige Zweifel und verschiedene Meinungen über die Auslegung und Anwendung dieser Konvention ergeben haben; so ist zu deren Erledigung von beiderseitigen Königlichen Kommissarien und Bevollmächtigten, nach Inhalt eines darüber sub dato Dresden, am 7ten April 1818. aufgenommenen Protokolls, eine Uebereinkunft getroffen, hierauf auch von den beiderseitigen subdelegirten Beamten die Schlußrechnung angefertiget worden, und wird solche nebst der von diesem unterm 16ten Mai dieses Jahres desfalls gepflogenen Verhandlung hiermit genehmiget.

Auslieferung der darauf Bezug habenden Gelder und Papiere.

3) Die nach erfolgter diesfallsiger endlicher Berechnung der Königl. Preuß. Regierung gebührenden Gelder, Staatspapiere und sonstige, auf diese Angelegenheiten Bezug habende, für das Herzogthum Sachsen gehörige und bei den Königlich=Sächsischen Behörden annoch befindlichen Papiere, werden der ersteren sofort nach Unterzeichnung dieses Artikels der Konvention ausgeantwortet.

Kassenbillets und dahin gehörige Fonds. a) Antheilige Uebernahme von Preußen.

pag. 76.

Art. X. 1) In Ansehung der, nach Art. 11. des Traktats vom 18ten Mai 1815. ausdrücklich als zu den Landesschulden gehörig anerkannten Kassenbillets, bewendet es, so viel die antheilige Uebernahme und Vertretung derselben von Seiten der Königlich=Preußischen Regierung und die dahin gehörigen Bestimmungen betrifft, bei der bereits unterm 25sten November 1815. dieserhalb geschlossenen, in der Anlage Nr. III. enthaltenen, mit der gegenwärtigen gleiche Kraft und Gültigkeit habenden Konvention.

b) Berichtigung der an Sachsen herauszuzahlenden Summe.

2) Die vermöge des 2. Artikels derselben an die Königlich=Sächsische Regierung von der Königlich=Preußischen herauszuzahlende Summe von

Sechszig Tausend Thalern

ist bei der, in folgendem 5ten §. dieses Artikels erwähnten Uebereinkunft, wegen der aus dem Kassenbilletsfonds an Preußen gekommenen Kassenbillets berichtigt worden.

c) Vertheilung der Fonds.

1) der alten Auswechselungskasse.

3) Ueber die Abtheilung der, bei der vormaligen Kassenbillets=Haupt=Auswechselungs=Kasse vorhandenen Fonds, hat man sich in folgender Maaße vereiniget: daß

a) einer jeden der beiden Königlichen Regierungen die in ihrem Gebiet besonders hypothezirten oder auch ohne Hypothek bei ihren Unterthanen ausstehenden Kapitalien, nebst den davon rückständigen oder laufenden Zinsen, ohne weitere Nachrechnung zufallen. Nach den hierunter von den beiderseitigen Rechnungsbeamten angestellten und richtig befundenen Erörterungen beträgt, besage der unter dem Buchstaben H. hier angefügten Berechnung, der auf das Königreich Sachsen kommende Antheil die Summe von

351,643 Rthlr. 18 Gr.,

der dem Herzogthum gebührende hingegen in den daselbst namentlich aufgeführten Kapitalien die Summe

pag. 78.

me von 44,300 Rthlr.

Solchemnach begiebt die Königlich = Sächsische Regierung zu Gunsten der Königlich=Preußischen Regierung sich aller Ansprüche an die nurgedachten Kapitalien und Zinsen, welche in dem Herzogthum ausstehen, so wie die Königlich = Preußische Regierung allen Ansprüchen an Kapitalien und Zinsen, welche in dem Königreiche ausstehen, entsaget.

b) Alle übrigen Aktiven dieser Auswechselungskasse, namentlich die in öffentlichen Fonds angelegten Kapitalien, nebst den davon fallenden Zinsen, imgleichen die sämmtlichen Kassenbestände, nach Abzug der Regiekosten, werden nach dem, für die Abtheilung der Kassenbillets angenommenen Maaßstab von $\frac{638}{1000}$ für das Königreich und $\frac{362}{1000}$ für das Herzogthum Sachsen, zwischen beiden Regierungen, nach Maaßgabe der vorangezogenen Berechnung, abgetheilt.

4) Die neuere, zu Leipzig bestandene Kassenbillets = Diskonto=Kasse anlangend, wird, nachdem daraus die Privataktionairs an Kapital und rückständigen Zinsen bereits befriedigt worden, auch jede der beiden Königl. Regierungen das Kapital der in ihren Händen befindlichen Aktien, welches sich für Sachsen auf 210,000 Rthlr. und für Preußen auf . . . . 178,000 — beläuft, nebst der darauf fallenden Gewinn = Dividende erhalten hat, imgleichen nach Abzug der Regiekosten, der hiernach übrig bleibende Kassenbestand ebenfalls nach vorgedachtem Maaßstabe von $\frac{638}{1000}$ für Sachsen und $\frac{362}{1000}$ für Preußen getheilt.

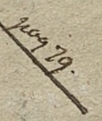
2) der neueren Diskonto=Kasse.

5) Da vermöge nurgedachter Abtheilungen, nach Maaßgabe der unter J. anliegenden Berechnung, aus beiderlei Kassen zusammen, der Königl. Preußischen Regierung, nach Abzug der vorhin §. 2. erwähnten, an Sachsen zu berichtigenden Summe von 60,000 Rthlr., annoch

180,918 Rthlr. 16 gr. 1 pf.

in Kassenbillets von den, dem Königreiche Sachsen verbliebenen Buchstaben zufallen; so ist man wegen eines Austausches dieser Kassenbillets gegen Zentral = Steuer = Obligationen dahin übereingekommen, daß die Königl. Sächsische Regierung nurbesagte Summe der Kassenbillets an sich behält, und an Preußen dagegen die Summe von

d) Austausch der Kassenbillets.



188,000 Rthlr.

in Centralsteuer=Obligationen nebst Zinsleisten und Koupons von dem Termin Michaelis 1818. an, nach dem verglichenen Cours der Kassenbillets von $105\frac{3}{4}$ Prozent gegen baar und der Zentralsteuer = Obligationen von 91 Prozent gegen baar, imgleichen zur Erfüllung 1 Rthlr. 11 gr. 6. pf. baar überliefert; welcher Austausch auch, besage eines darüber aufgenommenen und von beiderseitigen Kommissarien unterzeichneten Protokolls vom 18ten Mai 1818., bewerkstelliget, und von beiden Seiten darüber quittirt worden ist.

6) Die Aushändigung der, Preußen aus den Beständen mehrgedachter Kassen noch zustehenden baaren Gelder und Dokumente soll, und zwar so viel die Dokumente von den §. 3. erwähnten 44,300 Rthlr. anbelangt, sofort, die der übrigen Bestände aber, nach Unterzeichnung gegenwärtiger Konvention erfolgen.

e) Aushändigung der übrigen Bestände.

7) Die bei dem Rathe zu Leipzig, als Unterpfand für die Aktionairs der Kassenbillets=Diskontoanstalt liegenden Kassenbillets und Staatspapiere, verbleiben ausschließend der Königl. Sächsischen Regierung und Preußen verzichtet gänzlich auf Theilnahme an denselben, indem es die dieserhalb zu dem erwähnten Protokolle vom 18ten Mai bereits abgegebene Erklärung, hiermit nochmals bestätigt.

f) Depositum bei dem Rathe zu Leipzig.

8) Was endlich die, wegen Entdeckung von Kassenbilletsverfertigern oder Verfälschern, einigen Personen vor dem 5ten Juni 1815. zuerkannten Prämien anbetrifft, so übernimmt die Königl. Preußische Regierung die Bezahlung der, dem Königl. Preußischen Unterthan Görschner in Großheringen zuerkannten Prämie von 500 Rthlr. für die Entdeckung eines, mit einem Kassenbilletsmuster getriebenen Mißbrauchs, wogegen Sachsen zwei ähnliche Prämien von zusammen 1000 Rthlr., welche Unterthanen des Königreichs, nämlich Martens zu Zittau und der Landschreiberin zu Waldheim zuerkannt worden sind, berichtiget.

Prämien wegen Entdekkung von Kassenbilletsverfertigern und Verfälschern.

Art. XI. 1) So viel die von der Königlich=Preußischen Regierung während ihrer Verwaltung bis zum 5ten Juni 1815. aus Sachsen bezogenen Nutzungen irgend einer Art, imgleichen die während dieses Zeitraums für Sachsen gemachten Vorschüsse oder Verwendungen in Geld oder Naturalien betrifft, da findet keine weitere Nachrechnung Statt. Beide Königliche Regierungen entsagen gegenseitig allen Ansprüchen, welche sie aus einem solchen Grunde aneinander machen zu können, vermeinen sollten.

Königlich=Preuß. Nutzungen und Vorschüsse während der Verwaltung von Sachsen.

2) Unter dieser allgemeinen Verzichtleistung sind auch die, Königl. Preuß. Seits am 5. Juni 1815. aus der Finanz = Haupt = Kasse gezogenen Beträge an baarem Gelde, Kassenbillets und Staatspapieren, mit Ausschluß der, im folgenden §. erwähnten Obligationen, begriffen, und es wird Königl. Sächsischer Seits der, auf deren Wiedererstattung gemachte Anspruch aufgegeben.

Insbesondere die, am 5ten Juni 1815. aus der Finanz=Hauptkasse gezogenen Beträge.

3) Die

Die darunter befindlichen ständischen Obligationen von $\frac{50}{m.}$ Rthlr.

3) Die Königl. Preuß. Regierung verpflichtet sich jedoch, die, unter nurgedachten, aus der Finanz-Haupt-Kasse erhobenen Beträgen mit befindlichen, auf $\frac{50}{m.}$ Thaler lautenden ständischen Obligationen vom Jahre 1807. nebst deren Zinsleisten und Koupons von und mit dem Termine Michaelis 1818., ihrer Bestimmung gemäß, der Königl. Sächsischen Regierung unverzüglich zurückstellen zu lassen. Bis mit dem Ostertermin 1818. kommen die Zinsen Preußen zu.

Preußische Verzicht auf einige Obligationen aus der Anleihe von 1811.

4) Auch verzichtet man Königlich-Preußischer Seits auf den vorhin gemachten Anspruch an eine Theilnahme an den, aus der ständischen Anleihe vom Jahre 1811. herrührenden sogenannten Reichenbachschen Obligationen, welche das Handelshaus Reichenbach und Komp. als Unterpfand für den Rest der von ihm geleisteten Vorschüsse in Händen hatte, und da besagter Rest der Vorschüsse bereits durch Debitirung eines Theils der verpfändeten Obligationen berichtiget worden ist, und die übrigen Obligationen zu der Königl. Sächsischen Finanz-Haupt-Kasse zurückgekommen sind; so behält es hierbei, ohne weitere desfallsige Nachrechnungen zwischen beiden Regierungen sein Bewenden.

Fiskalische Kassen und Einkünfte überhaupt.

Art. XII. 1) Uebrigens entsagt die Königlich-Preußische Regierung allen Ansprüchen an das Aktiv-Vermögen der Königlich-Sächsischen Finanz-Haupt-Kasse und Rentkammer, und die Königlich-Sächsische Regierung übernimmt dagegen die Vertretung und Verzinsung der auf diesen Kassen haftenden Schulden, unter anderen namentlich der durch das Handelshaus Frege und Komp. in Leipzig kontrahirten Anleihen, der Kassenbillets-Anleihe vom Jahre 1813., imgleichen der Holländischen, in soweit in Betreff des Aktiv- oder Passivzustandes der ebengenannten Kassen, in der gegenwärtigen Hauptkonvention oder einer der vorhergegangenen nicht eine anderweite ausdrückliche Bestimmung getroffen worden ist.

Preußische Theilnahme an einigen Schulden der Finanzkassen.

2) In Absicht der fiskalischen Schulden, findet jedoch die Theilnahme der Königlich-Preußischen Regierung bei folgenden Statt:

Kammerkredit-kassen-Schulden.

a) bei der Kammerkredit-Kasse in der bereits oben Art. VI. u. ff. festgesetzten Maaße;

Hypothezirte und radizirte Kapitalien.

b) übernimmt Preußen diejenigen fiskalischen Schulden zur alleinigen Verzinsung und Bezahlung, welche auf im Herzogthum Sachsen gelegene Aemter, Kammergüter oder andere einzelne Realbesitzungen unterpfändlich versichert oder radicirt sind, oder welche sonst auf den jedesmaligen Besitzer derselben rechtlich übergehen. Die Frage: ob eine solche fiskalische Schuld von der nurerwähnten Art sey oder nicht? wird ohne Rücksicht auf ältere, in späterer Zeit abgeänderte Bestimmungen, lediglich nach der Qualität beurtheilt, welche dieselbe am 5ten Juni 1815. hatte.

Mansfeldisches Debitwesen.

c) Rücksichtlich des Mansfeldischen Debitwesens soll zu näherer Erörterung der dabei einschlagenden beiderseitigen Verhältnisse und Feststellung der hierunter anzunehmenden Grundsätze, eine gemeinschaftliche Kommission niedergesetzt werden, und dieselbe hauptsächlich zu erforschen suchen: ob und welche Passiva als Lehns- oder Landesschulden zu betrachten, folglich von Preußen zu übernehmen sind, und welche Forderungen blos an den Allodialnachlaß gestellt werden können, mithin nur aus diesem ihre Befriedigung zu erwarten haben, imgleichen ob und in wieweit die bei der Finanz-Haupt-Kasse deponirte Summe von 11,808 Rthlr. 22 Gr. 2 Pf. zu diesem Kreditwesen gehörig sey? Was zu Folge dieser Erörterungen ein oder der andere Theil an die Allodialmasse oder sonst zu gewähren hat, wird von demselben berichtigt werden.

Fürstl. Weissenfelsisches Debitwesen.

d) Was das Fürstlich-Weißenfelsische Debitwesen anlanget, so werden für den Fall, daß die dabei annoch betheiligten Gläubiger bei Sachsen oder Preußen, als nunmehrigen Land- und Lehnsbesitzer der vormaligen Weißenfelsischen Landesportion, ihre Forderungen in Anregung bringen sollten, oder rücksichtlich der Allodialmasse Zweifel entstünden, die hierüber nöthigen Erörterungen ebenfalls gemeinschaftlich angestellt und wird in deren Verfolg künftig näher bestimmt werden, ob und in wiefern beide Regierungen oder welche von ihnen diese Schulden zu vertreten haben.

Weidaisches Kreditwesen.

e) Eine gleichmäßige Erörterung und Bestimmung der Königlich-Preußischen Theilnahme wird wegen derjenigen Forderungen vorbehalten, welche die Gläubiger des Weidaischen Kreditwesens an Preußen, als Mitbesitzer der vormals Sachsen-Zeitzischen Landesportion machen sollten.

Auf sothane Schuldforderungen Bezug habende Pensionen.

3) Die Pensionen, welche die Königl. Sächsische Regierung einigen Gläubigern der gedachten Kreditwesen als Aequivalent ihrer Forderungen angewiesen hat, sind auf eben die Weise, wie es wegen der Pensionen überhaupt in dem 14ten Art. festgesetzt worden, von einer oder der anderen Regierung fortzuzahlen.

Aus der Finanz-Hauptkasse auf gewisse Steuerkapitalien bezahlte Supplementzinsen.

4) Wegen der Königl. Sächsischer Seits aus der Finanz-Haupt-Kasse einigen Städten des Herzogthums Sachsen, auf ihre, bei der Steuer zu fordern habenden Kapitalien, bisher bezahlten jährlich 708 Rtlr. 23 Gr. 9 Pf. betragenden Zuschußzinsen, hat man sich dahin vereiniget, daß die Königl. Preuß. Regierung

die

die künftige Zahlung dieser Zuschußzinsen, gegen die im 17ten §. dieses Artikels ihr von Sachsen zugestandene Einziehung einiger Vertretungsposten von vormaligen Domainen-Pächtern oder Beamten, übernimmt.

5) Von den Aktivis der Rentkammer überläßt die Königl. Sächsische Regierung der Königl. Preußischen alle, den zu dem Herzogthume Sachsen gehörigen Aemtern zuständige sogenannte Amtskapitalien, welche aus Steuer- oder Kammerkredit-Kassen-Scheinen bestehen, oder auf irgend eine andere Art in öffentlichen Fonds, hypothekarisch oder sonsten angelegt sind, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Kapitalien, in Ansehung deren die Königl. Sächsische Rentkammer selbst bisher als Schuldnerin gehandelt hat. Auf letztere wird Königl. Preuß. Seits gänzlich Verzicht geleistet.

Sogenannte Amtskapitalien.

6) Eben so werden der Königl. Preußischen Regierung die Aktivkapitalien der Stift-Merseburgischen und Naumburg-Zeitzischen Rentkammer überlassen, jedoch verbleiben ferner dem Königreiche Sachsen,

Stiftische Kammerkapitalien.

a) 21,604 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf vom Stifte Merseburg und
b) 22,305 — = — = — vom Stifte Naumburg-Zeitz; (welche beide Posten früher von den stiftischen Rentkammern an die erbländische Rentkammer eingeliefert und von letzterer verzinset worden sind) imgleichen
c) 22,968 Rthlr. 18 Gr. bei der Steuer, worüber keine Verschreibungen vorhanden sind; Preußen verzichtet daher auf diese drei Kapitalien-Summen.

7) Die Zinsen von den an Preußen abgetretenen Amts- sowohl als stiftischen Kammer-Kapitalien, verbleiben, in soweit sie bereits erhoben sind, der Königl. Sächsischen Regierung, die etwa noch nicht erhobenen hingegen werden an Preußen überlassen; jedoch von den in Staatspapieren bestehenden Kapitalien nur von und mit dem Termin Michaelis 1818. an.

Zinsen von diesen Kapitalien.

8) Die über diese an Preußen kommende Kapitalien vorhandenen, bei den Königl. Sächsischen Behörden befindlichen Dokumente, sollen, und zwar die Staatspapiere mit den Koupons pro Termin Michaelis 1818. der Königl. Preuß. Regierung ungesäumt überliefert, oder Falls sie von Sachsen bereits erhoben worden, deren Betrag baar vergütet werden.

Auslieferung der diesfallsigen Dokumente.

9) Ob nun wohl, nach § 1. dieses Artikels der Königl. Preuß. Regierung einiger Anspruch an den fiskalischen Haupt- und Zentral-Kassen nicht zustehet, so hat man sich doch in Ansehung der fiskalischen Provinzial-, Kreis-, Amts- und Ortskassen dahin vereiniget, daß solche mit ihren Beständen und allen Aktiv- und Passivverhältnissen ohne weitere Nachrechnung derjenigen Regierung verbleiben, in deren Gebiet sie belegen sind, in sofern die gegenwärtige Konvention über die wechselseitigen Verbindlichkeiten dieser und anderer landesherrlichen Kassen des einen Gebiets gegen die des anderen nicht besondere Bestimmungen enthält, oder dergleichen Forderungen für gänzlich aufgehoben erklärt.

Bestände der Provinzialkassen.

10) Eben so verbleiben jeder der beiden Regierungen die Naturalbestände, Vorräthe und Effekten aller Art, welche sich am 5ten Juni 1815. in ihrem Landestheile befunden haben und Eigenthum der Regierung waren.

Naturalbestände.

11) Uebrigens werden alle Ansprüche oder Forderungen vorstehender Art, welche bis zum 5ten Juni 1815. entstanden, und von landesherrlichen Kassen und Behörden des Herzogthums Sachsen und im Namen derselben von der Königl. Preuß. Regierung an die Königl. Sächsische Finanz-Haupt-Kasse oder irgend eine andere landesherrliche Kasse und Behörde, oder von landesherrlichen Kassen und Behörden des Königreichs Sachsen und im Namen derselben von der Königlich-Sächsischen Regierung an Königl. Preuß. landesherrliche Kassen und Behörden gemacht werden könnten, oder bisher aufgestellt worden sind, in soweit gänzlich gegen einander aufgehoben, als nicht in dieser oder einer der früher abgeschlossenen Konventionen darüber etwas Anderes festgesetzt worden ist.

Vorschüsse und daher rührende Forderungen.

Unter diese allgemein gegen einander aufgehobenen Ansprüche gehört auch der Anspruch Sachsens wegen der, an verschiedene Kassen zum Behuf der Verpfändung gegebenen und dazu verwendeten, aber nicht wieder eingelöseten Obligationen.

Die Königl. Sächsische Regierung verzichtet nicht minder überhaupt auf alle Vorschüsse und Darlehne nebst den davon noch rückständigen Zinsen, welche aus irgend einer Königl. Sächsischen Kasse an Behörden des jetzigen Herzogthums Sachsen, unter andern namentlich der Ober- und Niederlausitz, den Ständen der Stifter Merseburg und Naumburg, imgleichen dem Wittenberger Kreise, gegeben worden sind, insbesondere auch auf die, aus öffentlichen Kassen für einzelne Administrations-Bedürfnisse gegebenen größeren oder kleineren Vorschüsse und Berechnungsgelder.

Wenn Vorschüsse obiger Art an landesherrliche Kassen gegeben worden sind, welche zwischen beiden Regierungen zur Theilung kommen, so erfolgt diese letztere, in soweit man deshalb nicht besondere Bestimmungen getroffen hat.

Vorschüsse und Darlehne an Städte und Kommunen sind vermöge getroffener besonderer Vereinigung unter vorgedachter Verzichtleistung ebenfalls begriffen.

Die Dokumente und Quittungen über diejenigen Vorschüsse und Forderungen, denen die Königl. Sächsische Regierung zu Gunsten des Herzogthums entsagt, werden den Königl. Preuß. Behörden sofort überliefert werden.

Einkommen-Rückständen. Verwaltungs-Ausgaben.

12) Sämmtliche rückständige fiskalische Einkünfte, mit Inbegriff der Proprereste der Einnehmer, fallen derjenigen Regierung zu, aus oder in deren Gebiete sie rückständig sind. Jeder Theil übernimmt aber auch für die in seinem Gebiete noch unberichtigten Verwaltungs-Ausgaben aller Art und ohne Ausnahme zu haften, und es wird gegenseitig keine Nachrechnung Statt finden, noch irgend ein Anspruch deshalb geltend gemacht werden.

Rückstände ständischer Bewilligungen.

13) Diese gegenseitige Verzichtleistung auf Einkommenrückstände erstreckt sich auch auf die rückständigen ständischen Bewilligungen, welche diesemnach jede Regierung in ihrem Gebiete, ohne Nachrechnung mit der andern Regierung für sich zu beziehen hat. Blos die zur Unterstützung der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten und zu ähnlichen Institutfonds bestimmten ständischen Bewilligungen und ihre Reste, sind hiervon ausgenommen, und wird derenthalber bei Feststellung der Verhältnisse dieser Anstalten die erforderliche Berechnung bewerkstelliget und über die desfallsige Ausgleichung Vereinigung getroffen werden.

Einnahme u. Ausgaben aus Irrthum oder von streitigen Orten.

14) Fiskalische Einnahmen und Ausgaben der beiden Königlichen Regierungen, welche nach dem 5ten Juni 1815. bis zum Schluß desselben Jahres aus dem Gebiete der einen an Behörden der andern aus Irrthum, oder bis zum 30sten Juni 1818. von Distrikten und Orten Statt gefunden haben, welche bisher zweifelhaft oder streitig gewesen sind, und deren Hoheitsverhältnisse erst durch den 1sten Art. der gegenwärtigen Hauptkonvention die endliche Bestimmung erhalten haben, werden ebenfalls im Ganzen gegen einander aufgehoben und verbleiben derjenigen Regierung ohne weitere Berechnung, zu deren Kassen sie wirklich erhoben und eingerechnet worden sind. Diejenigen Einkünfte, Prästationen und Nutzungen, welche von und aus besagten Orten annoch rückständig oder bis zur näheren Bestimmung ihres Landesherrn, und zum Theil mit dieser ausdrücklichen Bedingung, namentlich wegen der Holznutzungen in einigen Forsten, bei den Behörden eines oder des andern Gebiets, blos deponirt worden sind, werden der Regierung überlassen oder ausgeliefert, unter deren Hoheit der Distrikt oder Ort nunmehro gelanget ist.

Die Centralsteuer-Obligationen, welche Königl. Sächsischer Seits aus vorhin streitig gewesenen, bei der endlichen Grenzregulirung aber an Preußen überwiesenen Orten ausgeschrieben worden, werden nebst Zinsleisten und Koupons und den etwa schon erhobenen Zinsen von Sachsen zurückgegeben.

Vertretung der Kautionen.

15) Für die von Beamten und Pächtern des Herzogthums Sachsen vor dem 5ten Juni 1815. in die Königl. Sächsische Rentkammer eingezahlten und zur Finanz-Haupt-Kasse geflossenen baaren Kautionen und sogenannten Anticipationen, so wie für deren Verzinsung von dem Termin Michaelis 1818. an, übernimmt Preußen die alleinige Vertretung, ohne dieserwegen einen Ersatz von Sachsen zu verlangen, wogegen von dem Königreich Sachsen die bis zu dem gedachten Termin gefälligen Zinsen berichtiget werden.

Die nach den Depositionsscheinen zur Königl. Sächsischen Rentkammer oder Finanz-Haupt-Kasse eingelieferten, aus dem Herzogthume herrührenden, in Staats-Papieren oder andern Dokumenten bestehenden Kautionen aber, werden von der Königl. Sächsischen Regierung vertreten und in soweit es noch nicht geschehen ist, der Königl. Preuß. Regierung sofort in den eingelegten Valuten ausgeliefert.

Uebrigens werden, außer dem, was bereits oben Art. V. §. 9. in Absicht der von den Steuerbeamten bestellten Kautionen festgesetzt worden ist, alle zu andern Kassen, als der Königl. Sächsischen Rentkammer und Finanz-Haupt-Kasse, eingezahlten, auch in den Kreisen und Stiftern etwa befindlichen Kautionen, derjenigen Regierung zu Theil, von deren Beamten sie bestellt worden sind.

Auslieferung der dahin gehörigen Nachrichten.

16) Die auf sothane Kautionen Bezug habenden sämmtlichen Rechnungen, Beläge, Justifikationen, Akten und sonstigen Nachrichten, sollen ungesäumt den Behörden ausgeantwortet werden.

Die Sächsischer Seits mit einigen Beamten und Pächtern bereits gehaltene Abrechnung.

17) Da von den Königl. Sächsischen Behörden noch nach dem 5ten Juni 1815., mit einigen, in der Beilage unter K. namentlich benannten Beamten und Pächtern des Herzogthums Sachsen, bereits Abrechnung gehalten worden ist, so bewendet es bei diesen Abrechnungen in der Maaße, daß die Königl. Preuß. Regierung von jeder Vertretungsverbindlichkeit in Betreff der von gedachten Beamten und Pächtern bestellten Kautionen entbunden wird, und eine nochmalige Rechnungsablegung von ihnen nicht zu erfordern ist.

Was die von selbigen, in Folge der vorerwähnten Abrechnungen zu leistenden Vertretungsposten anlanget, so verzichtet die Königl. Preuß. Regierung darauf, in soweit dieselben bereits bei den Königl. Sächsischen

schen Kassen vereinnahmet und zu diesen berechnet worden sind; es verbleibt jedoch Preußen die Einziehung der, nach der Berechnung in der angezogenen Beilage, annoch rückständigen, zusammen

33,764 Rthlr. 19 Gr. 11 Pf.

jedoch ohne deren besondere Gewähr von Seiten der Sächsischen Regierung. Die zu deren Einziehung nöthigen Rechnungen und Nachrichten, sollen an Preußen ebenfalls überliefert werden.

Deposita bei der Finanz-Haupt-Kasse.

18) Wegen der zur Rentkammer und nachherigen Depositenkasse eingelieferten baaren Depositen, welche nach Maaßgabe des 24sten Artikels der wegen Abgabe und Fortsetzung der anhängigen Rechtssachen unterm 20sten Februar 1816. abgeschlossenen Konvention in das Herzogthum Sachsen gehören, und wegen welcher über die Zeit ihrer Rückzahlung die besondere Uebereinkunft daselbst vorbehalten worden ist, bewendet es zuvörderst bei den seitdem bereits erfolgten Zahlungen von

19,875 Rthlr. 18 Gr. 1 Pf. und
18,000 — = — = —
37,875 Rthlr. 18 Gr. 1 Pf. in Summa

an Preußen.

In Betreff des, auf die Deposita dieser Art annoch verbliebenen Rückstandes aber hat man sich dahin vereiniget:

a) daß die Summe der annoch in das Herzogthum Sachsen zu berichtigenden Depositen, mit Ausnahme der nachher zu erwähnenden zu dem Mansfeldischen Kreditwesen gehörigen, vermöge der deshalb angestellten Erörterungen, auf 165,000 Rthlr. als liquid angenommen wird. Zur Vermeidung aller Irrungen wird über den nurbemerkten Betrag ein spezielles Verzeichniß angefertiget werden.

b) Zur Berichtigung dieser Summe nimmt die Königl. Preuß. Regierung

aa) in Folge der Art. IV. §. 8. dieser Konvention bei den Steuerkreditschulden getroffenen Uebereinkunft, diejenigen

102,491 Rthlr. 8 Gr.

an Zahlungsstatt an, welche die vormalige Königl. Westphälische Regierung, vermöge einer mit Sachsen abgeschlossenen Konvention vom 5ten März 1810. zu Tilgung der, auf der Grafschaft Barby und dem Amte Gommern antheilig haftenden Steuer= und Kammer=Kreditkassenschulden übernommen hat, jetzt aber die Königl. Preuß. Regierung, mit Vorbehalt ihrer Rechte an die übrigen Staaten des vormaligen Königreichs Westphalen zu vergüten sich verpflichtet; zu welchem Ende die Königl. Sächsische Regierung ihre desfallsigen Ansprüche aufgiebt, und Preußen überläßt, solche gegen die übrigen nunmehrigen Besitzer der ehemals zu dem Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Länder, nach Befinden, geltend zu machen.

bb) Werden der Königl. Preuß. Regierung von der Königl. Sächsischen

40,000 Rthlr.

n dreiprozentigen verloosbaaren Steuer=Kredit=Kassen=Scheinen nach dem Nominalwerth nebst deren Koupons von pro Termino Michaelis 1818. an, überliefert.

cc) Der solchemnach noch ausfallende Ueberrest an Depositengeldern von

22,508 Rthlr. 16 Gr.

wird von Preußen in Rücksicht anderer, von der Königl. Sächsischen Regierung erhaltenen Zugeständnisse, für berichtiget angenommen, und entsagt man Königl. Preuß. Seits allen weiteren Ansprüchen darauf.

c) Sollten wider Erwarten künftig noch mehrere, die angenommene Summe von

165,000 Rthlr.,

übersteigende, zur Rentkammer baar eingezahlte, in das Herzogthum Sachsen gehörige Deposita sich finden, so übernimmt Preußen annoch deren Deckung bis auf die Summe von

5,000 Rthlr.,

die Königl. Sächsische Regierung hingegen verpflichtet sich zur baaren Zahlung der, über dieses Quantum in einem oder mehreren Depositen hinausgehenden Summen an die Königl. Preuß. Regierung.

d) Die vorgedachten, unter den neuerlich in Frage gekommenen Depositengeldern befindlichen, auf das Mansfeldische Kreditwesen Bezug habenden

11,808 Rthlr. 22 Gr. 2 Pf.

verbleiben für jetzt und bis nach näherer Erörterung dieses Kreditwesens und Festsetzung angemessener Bestimmungen hierunter, bei den Behörden der Königl. Sächsischen Regierung.

19) In

Bei den Unterbehörden und sonst in dem andern Gebiete annoch befindliche Depositen.

19) In Absicht der
a) in Staatspapieren und anderen Dokumenten bestehenden, imgleichen
b) aller und jeder bei den Provinzial- und Unterbehörden des Königreichs, so wie bei denen des Herzogthums Sachsen, namentlich in den Stiftern Merseburg und Naumburg befindlichen, in das Gebiet der anderen Regierung gehörigen, in Baarschaft oder Dokumenten bestehenden Depositen, ist die nöthige Einleitung und Veranstaltung zu treffen, daß solche, in soweit es nicht bereits geschehen, unverzüglich behörigen Orts abgeliefert werden.

Militair- und Kriegs-Kassen-Angelegenheiten.
a. Abtheilung der Armee- u. Militair-Effekten.

Art. XIII. 1) Die in Folge und Gemäßheit des Traktats vom 18ten Mai 1815., Art. 6 und 8., geschehene Abtheilung der Armee-, Artillerie- und Kriegs-Vorräthe, Regiments- und Kompagnie-Kassen ꝛc. und der dabei angenommene Maaßstab von $\frac{5}{9}$ für das Königreich und $\frac{4}{9}$ für das Herzogthum Sachsen, wird hiermit nochmals bestätiget, und findet deshalb keine weitere Nachrechnung statt. So wie übrigens vermöge Art. XII. §. 9. die daselbst erwähnten Kassenbestände nebst deren Aktiv- und Passivverhältnissen, imgleichen nach §. 10. desselben Artikels die Naturalbestände und Vorräthe aller Art derjenigen Regierung verbleiben, in deren Gebiet sie sich am 5ten Juni 1815. befunden haben; so findet ein Gleiches auch in Ansehung der Militair-Kassenbestände, Vorräthe und Effekten Statt.

b. Vorschüsse aus der General-Kriegskasse.

2) Nicht minder begiebt die Königl. Sächsische Regierung sich ebenso, wie dies Art. XII. §. 11. in Ansehung aller Ansprüche an die, von landesherrlichen Kassen des Königreichs an landesherrliche Kassen oder Kreise, Distrikte und Behörden des Herzogthums überhaupt geleisteten Vorschüsse geschehen, so auch der eben diesen Behörden aus der General-Kriegskasse gegebenen Vorschüsse zu Gunsten des Herzogthums Sachsen.

c. Schulden dieser Kasse.

3) Von den Schulden der nurgedachten Kasse übernimmt die Königl. Preuß. Regierung die Befriedigung derjenigen Forderungen, welche Unterthanen des Herzogthums Sachsen
a) für die vom Lande gelieferten Pferde;
b) für die von demselben in den Jahren 1805. u. 1806. gelieferten Naturalien an Getreide, Heu und Stroh;
c) an, den vormaligen Kompagnie-Inhabern auf den im Jahre 1809. erlittenen feindlichen und erweislich unverschuldeten Verlust zukommenden Vergütungen;
d) an Kompagnie-Uebergabgeldern, nach Abzug der, von den ehemaligen Kompagnie-Inhabern aus ihrem Dienst etwa zu leistenden Vertretungen, welche den Königl. Preuß. Kassen zu Gute gehen, und weshalb die darüber sprechenden Schriften und Nachrichten an Preußen auszuliefern sind;
e) an Löhnungs- und Beimontirungs-Geldern;
f) für Rekrutirungs-Aufwand;
g) an Lazarethkosten, und
h) für die von und mit dem Jahre 1806. bis 5ten Juni 1815. geschehenen Lieferungen an das Königl. Sächsische Militair und aus den wegen dieser etwa abgeschlossenen Kontrakten zustehen, ohne einige Theilnahme der Königl. Sächsischen Regierung.

Kosten des Festungsbaues von Torgau und Wittenberg.

4) Ferner vertritt Preußen die, wegen des Festungsbaues von Torgau und Wittenberg, Privatpersonen etwa noch zustehenden Forderungen ohne Unterschied, ob diese sich im Herzogthum oder Königreich Sachsen oder in andern Ländern befinden. Die etwanigen aus fiskalischen Kassen zu diesem Behuf geleisteten Vorschüsse, so wie überhaupt die Königl. Sächsischen Kassen dieserhalb zustehenden Forderungen hingegen werden als aufgehoben angesehen und für erloschen erachtet. Sämmtliche, die besagten Festungen und deren Bau betreffende Akten, Rechnungen, Beläge und sonstige Schriften sollen daher ungesäumt den Herzoglich-Sächsischen Behörden ausgeantwortet werden.

Verpflegungsansprüche auswärtiger Staaten.

5) Wegen der von auswärtigen Staaten für die Verpflegung Königl. Sächsischer Militairs von und mit dem Jahre 1806. an bis zum 5ten Juni 1815. gegen Sachsen erhobenen und vielleicht künftig noch zu erhebenden Ansprüche, soll von beiden Königlichen Regierungen gemeinschaftlich im diplomatischen Wege mit den betreffenden Mächten verhandelt, und demnächst die weitere Bestimmung des Verhältnisses der Theilnahme zur Bezahlung der Passiven und Einziehung der Aktiven getroffen werden.

Russische Vorschüsse an die Sächs. Gefangenen.

6) Soviel jedoch die, von der Kaiserlich-Russischen Regierung für die dem Königlich-Sächsischen Militair während der Gefangenschaft in Rußland gemachten Vorschüsse etwa anzubringenden Ansprüche anlanget, hat man sich dahin vereiniget, daß diese von der Königl. Sächsischen Regierung allein vertreten werden, Preußen aber die Tilgung der, den, in Königl. Preußische Militairdienste getretenen oder auch nur im Herzogthum Sachsen am 5ten Juni 1815. wohnhaft gewesenen ehemaligen Königl. Sächsischen Offiziers zur Deckung jener etwanigen Ansprüche innebehaltenen Traktamentsgebührnisse an besagte Offiziers oder ihre Erben übernimmt.

7) Sind

7) Sind die Offiziere und resp. vormalige Kompagnie-Inhaber, deren unter No. 3., c. d. und unter 6. genannten Forderungen in Frage kommen, vor dem 5ten Juni 1815. verstorben, so entscheidet, dafern jene im Auslande verstorben, der Ort des zu der Zeit, wo die Forderung entstanden ist, der Truppenabtheilung, zu welcher der Verstorbene gehörte, angewiesen gewesenen ordentlichen Standquartiers; wenn aber derselbe in dem Königreiche Sachsen, nach seinem Umfange vor der Abtretung, mit Tode abgegangen, die Lage des Orts, wo derselbe verstorben, von welcher von beiden Regierungen die Forderung gegen dessen Erben, zu vertreten ist.

Fall, wenn die Interessenten verstorben sind.

8) In Ansehung der von Sachsen für die Verpflegung Preuß. Truppen in den Jahren 1805. und 1806. gemachten Forderungen, so wie gegenseitig wegen der von Preußen gegen Sachsen, wegen Verpflegung Königl. Sächsischer Truppen in den Rheinprovinzen in Anregung gebrachten Ansprüche, ist man dahin übereingekommen, daß die desfallsigen fiskalischen Ansprüche, gegen einander aufgehoben, und als völlig erlediget zu achten sind, die der Unterthanen des einen oder andern Landestheils dagegen, ohne Beziehung auf die gegenwärtige zu Vollziehung des Traktats vom 18ten Mai 1815., zwischen Sachsen und Preußen abgeschlossene Konvention einer näheren Erörterung und Feststellung vorbehalten werden.

Verpflegungsaufwand für Sächs. und Preuß. Truppen.

9) Wegen der sogenannten Trauscheingelder, hauptsächlich zu den Schulanstalten bei dem Militair bestimmten Kasse, hat man sich dahin vereiniget, daß Preußen von dem Bestande derselben zu seinem Antheil die Summe von 5,019 Rthlr.
erhält, und zu deren Erfüllung dieser Regierung

a) baar	1801	Rthlr.
b) in Schwedischen Obligationen	1500	—
c) in unzinsbaren Kammerkredit-Kassen- oder sogenannten Spitzscheinen	168	—
d) in 2prozentigen Kammerkredit-Kassenscheinen	1550	—

daraus überliefert werden, wogegen dieselbe sich zu Gunsten des Königreichs Sachsen aller weiteren Ansprüche an den Fonds sothaner Kasse begiebt.

Trauscheingelder.

10) Die von den Militair-Rechnungsführern der Königl. Sächsischen Regierung bestellten und in den Händen Königl. Sächsischer Behörden befindlichen Kautionen, werden von der Königl. Sächsischen Regierung vertreten, und solche, in sofern die Rechnungsbeamten in Preußische Dienste getreten oder am 5ten Juni 1815. im Herzogthume Sachsen befindlich gewesen sind, der Königl. Preußischen Regierung ausgeantwortet, auch deren Rechnungen dieser ausgeliefert, wenn selbige Kassen betreffen, welche nach der Bestimmung ad 1. als zum Herzogthum Sachsen gehörig anzusehen sind.

Kautionen der Militair-Rechnungsführer.

Art. XIV. In Betreff der, zu den, im 6ten Artikel des Traktats vom 18ten Mai 1815., einer näheren Auseinandersetzung vorbehaltenen Lasten, gehörigen Pensionen und ähnlichen Bewilligungen, hat man sich dahin vereiniget, daß jede der beiden Königlichen Regierungen von den Pensionisten und den auf Wartegeld stehenden Beamten im Zivil- und Militairdienst, imgleichen von den mit Provisionen versehenen Invaliden und anderen dergleichen Unterstützungen genießenden Personen, alle diejenigen ohne weitere Ausgleichung übernimmt, welche am 5ten Juni 1815. in ihrem Gebiete den wesentlichen Wohnsitz hatten. Diese Verbindlichkeit ändert sich nicht, wenn auch dergleichen mit Pensionen, Wartegeldern, Provisionen oder sonstigen Unterstützungsbewilligungen versehene Personen in der Zwischenzeit einen anderen Wohnsitz im jenseitigen Gebiete gewählt hätten, oder künftig wählen sollten. Der Bezug ihrer vorigen Genüsse wird ihnen dieserhalb weder entzogen noch erschwert werden.

Pensionen, Wartegelder rc.

Wegen der auf gewisse Stiftungsfonds insbesondere gewiesenen Bezüge, ist jedoch denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche theils durch die, am 27sten Juli 1817. abgeschlossene Konvention über die Stiftungen bereits getroffen worden, theils im XXII — XXVIII. Artikel festgesetzt sind.

Art. XV. Was die unter den, in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen nicht mitbegriffenen ständischen und ritterschaftlichen Kassen anlanget, da ist die Vereinigung dergestalt erfolgt, daß solche in den unzertheilten Provinzen und Kreisen den Ständen eines jeden Gebiets verbleiben; hingegen in der Oberlausitz, dem Meißner, Leipziger und Voigtländischen Kreise, imgleichen den Stiftern Merseburg und Naumburg die Abtheilung der Bestände dieser Kassen und die Ausgleichung wegen deren Rückstände sowohl als die Auseinandersetzung wegen der übrigen auf den ständischen Verbindungen in diesen Kreisen beruhenden Verhältnisse durch Uebereinkunft der eigends dazu niedergesetzten ständischen Deputirten, unter Genehmigung der beiderseitigen Königlichen Regierungen bewirkt werden soll. Was in solcher Maaße festgesetzt werden wird, soll gleiche Kraft und Wirkung haben als ob es der gegenwärtigen Konvention ausdrücklich einverleibt worden wäre.

Ständische und ritterschaftliche Kassen.

In

In Ansehung der Reste bei vorerwähnten Kassen ist den ständischen Deputirten die nöthige Vereinigung zu treffen überlassen worden, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn diese Einigung bis zum 3ten Juni 1818. nicht erfolgt seyn sollte, jedem Theil auch bei diesen Kassen die Einziehung der Reste ohne Zurechnung überlassen bleibt.

Kottbusser Kreis.

Art. XVI. Der, im 12ten Artikel des Traktats vom 18ten Mai 1815., erwähnten Reklamationen der Königl. Sächsischen Regierung, in Absicht des Kottbusser Kreises und der, von Preußen gemachten Gegenforderungen halber, haben beide Theile sich verglichen, daß diese gegenseitigen Forderungen wegen Einkommen und Leistungen aus dem Kottbusser Kreise oder wegen Vorschüsse und Verwendungen für denselben, gänzlich gegen einander aufgehoben werden sollen.

Brandkasse und Brandversicherungsinstitute.

Art. XVII. Nach der, durch die Konvention vom 23sten Februar 1816. erfolgten Auflösung des Brandversicherungs-Sozietäts-Verbandes zwischen dem Königreich und dem Herzogthum Sachsen, hat man

Alte Brandkasse.

1) wegen der Fonds der sogenannten alten Brandkasse, welche vermöge Königl. Sächsischen Reskripts vom 29sten Mai 1788. mit $\frac{4}{9}$ für die Mobiliar- und mit $\frac{5}{9}$ für die Immobiliar-Brandkasse der neuern erbländischen Brandversicherungs-Anstalt übereignet worden sind, die Uebereinkunft getroffen, daß solche mit Beobachtung dieses Unterschiedes zwischen beiden Regierungen, nach dem, bei der erbländischen Brandversicherungs-Anstalt, am 5ten Juni 1815. stattgehabten Verhältniß der gesammten Beiträge oder der damit übereinstimmenden gesammten Assekurationssumme des Königreichs und des Herzogthums Sachsen getheilt werden. In Rücksicht dieser Abtheilung hat man sich übrigens noch dahin verglichen, daß bei Feststellung des Maaßstabes, die Niederlausitz, imgleichen die Schwarzburgischen Aemter Kelbra und Heringen, ob sie schon bei Erlassung des obgedachten Rescripts in dem Sozietätsverbande noch nicht begriffen waren, gleichwohl mit in Anschlag gebracht werden.

Vorstehende Bestimmungen gewähren einen Abtheilungsmaaßstab

a) bei der Immobiliar-Brandkasse
von $\frac{617}{1000}$ für das Königreich,
und $\frac{383}{1000}$ für das Herzogthum,

b) bei der Mobiliar-Brandkasse,
von $\frac{654}{1000}$ für das Königreich,
und von $\frac{346}{1000}$ für das Herzogthum.

Nach diesem Maaßstabe erhält von den Beständen der alten Brandkasse Sachsen auf seinen Antheil . . . . . 60,760 Rthlr. 9 gr. 9 pf.
und Preußen . . . . . 35,786 Rthlr. 20 gr. $5\frac{1}{2}$ pf.
in den, in der Beilage unter L. verzeichneten Valuten.

pag 87.

Mit den darunter befindlichen hypothekarischen Kapitalien bekommt jede Regierung die davon rückständigen und laufenden Zinsen; von den jeder Regierung überwiesenen Staatspapieren bezieht selbige die Zinsen von und mit dem Termine Michaelis 1818 an.

Immobiliar-Brandversicherungs-Kasse.

2) Zur neueren Immobiliar-Brandversicherungskasse gewährt Preußen annoch die, für den Eintritt der Niederlausitz in die Sozietät rückständige Zuschußsumme von
5344 Rthlr. 7 gr. 6 pf.
und in Folge der beschehenen endlichen Abrechnung in Ansehung der Beiträge und Vergütungen bei dieser Kasse, hat nach Maaßgabe der, unter M. beiliegenden Uebersicht, das Königreich Sachsen an das Herzogthum annoch 19,113 Rthlr. 11 gr. 6 pf. herauszuzahlen.

pag 86.

Streitig gewesene Orte.

3) Hinsichts derjenigen streitig gewesenen Orte, welche durch die, Art. I. erfolgte endliche Grenzbestimmung, der Regierung des einen Landestheils zugewiesen sind, bis dahin aber sich in dem Besitze der Regierung des andern Landestheils befunden haben, auch in dieser Beziehung, als Theilnehmer der Brandversicherungsanstalt des letztern Landestheils sind behandelt worden, kommen beide Königliche Regierungen dahin überein, daß es dafür angesehen werden solle, als wären diese Orte bereits seit dem 1sten April 1816. der Brandversicherungsanstalt desjenigen Landestheils einverleibt gewesen, zu welchem dieselben gegenwärtig gehören. Es werden daher diesen Orten, die der Brandversicherungsanstalt des andern Landestheils bereits entrichteten Beiträge zurückgewährt, auch wird gegenseitig den Brandversicherungsanstalten die, zum Ersatz der erlittenen Brandschäden an Orte des anderen Landestheils gezahlte Vergütung erstattet, und es wird, insoweit es nicht bereits geschehen, sich darüber berechnet werden.

Mobiliar-Brandversicherungskasse.

4) In Ansehung der Mobiliar-Brandversicherungskasse hat man sich dahin vereiniget, daß der am 1sten April 1816. in derselben sich befundene Bestand, nach dem Verhältniß der am 1sten Januar gedachten

Jahres

Jahres in den beiderseitigen Landestheilen annoch zu vergüten gewesenen Mobiliar-Brandschäden zu theilen; hiernächst, rücksichtlich der, im Königreiche Sachsen zu vergütenden mehreren Brandschäden, überdies von Preußen aus seinem Antheil an dem Bestande der alten Brandkasse eine Aversional-Summe von

2000 Rthlr. in Kammerkredit-Kassenscheinen zu 2 Prozent zinsbar,

an Sachsen zu vergüten sey. Diesemnach, und in Gemäßheit der unter N. anliegenden Berechnung, erhält das Königreich Sachsen von dem Herzogthume die Summe von

5790 Rthlr. 14 gr. 5 pf.

Jedem Landestheile bleibt übrigens die wegen Leistung der rückständigen Mobiliar-Brandschäden-Vergütungen zu treffende Verfügung anheim gegeben.

Fonds der Hülfs- und Wiederherstellungskommission.

Art. XVIII. 1) Von den Fonds der Hülfs- und Wiederherstellungskommission werden der Königl. Preußischen Regierung zur eigenen Disposition und Einziehung aller Berechnungsposten, Vorschüsse, Bestände, etwanige Pfänder und Kapitalien überlassen, welche für Unterthanen des Herzogthums Sachsen verwendet worden sind und am 5ten Juni 1815. im Herzogthume ausstanden oder sich in dasigen Kassen befanden. Die darüber sprechenden Schulddokumente und Beweise sammt den, der gedachten Kommission von Behörden und Individuen dieses Herzogthums übergebenen Rechnungen werden an Preußen ausgeliefert, in sofern sie nicht auch Gegenstände des Königreichs betreffen, als in welchem letzteren Falle daraus blos die nöthigen Abschriften und Auszüge gegeben werden. Dagegen verzichtet die Königlich-Preußische Regierung auf alle weiteren Ansprüche an die übrigen Fonds gedachter Kommission und die am 5ten Juni 1815. im Königreiche Sachsen vorhanden gewesenen Bestände, Kapitalien und etwanige Pfänder.

Schulden und Regiekosten dieser Kommission.

2) Wegen der bei dieser Hülfs- und Wiederherstellungskasse vorhandenen Schulden und bei derselben zu bestreitenden Regiekosten, deren antheilige Vertretung in Anregung gekommen, hat man Sächsischer Seits sich jedes weiteren Anspruchs wegen sothaner Passivforderungen von 17,650 Rthlr. imgleichen 18,107 Rthlr. 5 Gr. 11 Pf. begeben, wogegen man Preußischer Seits aller Theilnahme an dem wegen jenes Passivi bestellten im Königreich Sachsen befindlichen Pfande entsagt, auch die Hälfte der bis mit dem November 1817. berechneten Administrationskosten mit 1465 Rthlr. 7 Gr. 9 Pf. übernimmt, außerdem aber die Königlich-Preußische Regierung von jedem ferneren Beitrage zu den Administrationskosten entbunden wird.

Hebammen-Institute.

Art. XIX. Wegen der Hebammeninstitute zu Leipzig und Wittenberg und deren Fonds ist man dahin übereingekommen:

1) daß jedem dieser Institute das demselben ausschließend zugehörige Vermögen, imgleichen die bis zum 5ten Juni 1815. für ein jedes derselben aus den gemeinschaftlichen Fonds verwendete Summen, ohne weitere diesfallsige Nachrechnung verbleiben.

2) Von dem aus den ständischen Bewilligungen herrührenden, vermöge der durch beiderseitige Rechnungsbeamte beschehenen gemeinschaftlichen Ermittelungen, am 5ten Juni 1815. die Summe von

30,366 Rthlr. 6 Gr. 4 Pf.

theils in baarem Gelde, theils in Staatspapieren und Aktivis betragenen Bestande erhält Preußen ein Pausch-Quantum von 12,000 Rthlr. und zwar in nachbemerkten Valuten, nehmlich:

a) Zweitausend Zweihundert Thaler in Fregeschen Partialobligationen,
b) Eintausend Einhundert und Funfzig Thaler in sogenannten Reichenbachschen Obligationen,
c) Fünftausend Sechshundert und Funfzig Thaler in zweiprozentigen Kammerkredit-Kassenscheinen,
d) Dreitausend Thaler in baarem Gelde.

Von den unter a. b. und c. bemerkten Staatspapieren werden Preußen die Zinsen vom 5ten Juni 1815. an entweder in unerhobenen Koupons oder baar nebst Zinsleisten gewährt.

3) Gegen dieses Pauschquantum entsagt die Königlich-Preußische Regierung allen und jeden weiteren Ansprüchen sowohl auf die gemeinschaftlichen Fonds und Bestände der Königlich-Sächsischen Hebammeninstitute, als auch namentlich auf das Leipziger Institut und das demselben durch Vermächtnisse und sonst zuständige Vermögen. Gegenseitig entsagt die Königlich-Sächsische Regierung ihrer Seits allen Ansprüchen in Ansehung des Wittenberger Instituts und dessen Vermögens.

4) Die Auszahlung des vorbenannten Pauschquanti erfolgt sofort nach Unterzeichnung dieser Konvention.

Soldatenknaben-Institut zu Annaburg.

Art. XX. In Ansehung des, im Herzogthume Sachsen gelegenen Soldatenknaben-Instituts zu Annaburg, begiebt sich die Königlich-Sächsische Regierung aller Theilnahme an den Fonds und den, am 5ten Juni 1815. bei dem Institute sich befundenen Natural- und etwanigen Kassenbeständen.

Wegen des legirten v. Unruhschen Kapitals von 2000 Rthlr. ist man jedoch vergleichsweise übereingekommen, daß von selbigem jede der beiden Regierungen die Hälfte, nebst deren Zinsen zu erhalten habe.

Für die, nach dem Königreiche Sachsen gehörigen, am 5ten Juni 1815. aber sich im Institute befundenen Soldatenknaben, wird, so lange diese sich noch in dem Institute aufhalten, von dem 1sten Juli gedachten Jahres an, der Königlich-Preußischen Regierung von der Königlich-Sächsischen Regierung, 4 Gr. 3 Pf. täglich oder Fünf und Sechszig Thaler jährlich, für jeden Knaben vergütiget; über den Betrag des Rückstandes wird die nöthige Berechnung angelegt, und dieser, nach Vollziehung gegenwärtiger Hauptkonvention baar abgeführt, die Berichtigung der künftigen Verpflegungsgelder aber in vierteljährigen Raten, baar bewirkt werden.

Wegen Zurückgabe und Zurücknahme der, in das Königreich Sachsen gehörigen Zöglinge wird für beide Theile eine dreimonatliche Aufkündigungsfrist bestimmt.

Allgemeine Straf- und Versorgungs-, Irren-, Waisen- u. Landarbeitsanstalten.

Art. XXI. In Ansehung der allgemeinen Straf- und Versorgungs-, Irren-, Waisen- und Landarbeitsanstalten, deren Fonds, Bestände und sonstigen, hier in Frage kommenden Verhältnisse, wird, nachdem durch beiderseitige subdelegirte Beamte die nöthigen Erörterungen aus den Akten und Rechnungen angestellt, und ihre Fonds genau konstatirt worden, Nachfolgendes festgesetzt:

Bestimmungen wegen der einzelnen Anstalten, deren Vermögen u. s. w.

1) Die Anstalten selbst bleiben, nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, demjenigen Landestheil, unter welchem sie gelegen sind.

2) Den einzelnen Anstalten verbleiben ebenmäßig und gehen mit ihnen, ohne weitere Nachrechnung, an den betreffenden Landestheil über: die von ihnen am 5ten Juni 1815. etwa noch zu beziehen gewesenen Nutzungen, und rückständigen Zieh- und Verpflegungsgelder, die Verbindlichkeit derselben zu Leistung der damals annoch zu entrichten gewesenen Abgaben, die Berichtigung der an nurgedachtem Termine noch nicht justifizirten Rechnungen mit allen dazu gehörigen Aktivis und Passivis, das einer jeden Anstalt eigenthümlich zugehörige Vermögen überhaupt, auch die, durch Legate oder Schenkungen ihnen zugewiesenen einzelnen Bezüge, imgleichen die am 5ten Juni 1815. sich daselbst befundenen Inventarien- und Naturalbestände aller Art.

3) Eben dies gilt auch in der Regel von den, bei den einzelnen Anstalten am 5ten Juni 1815. sich befundenen Geldbeständen, und blos in Ansehung des, bei einigen solcher Hauskassen damals vorräthig gewesenen sogenannten eisernen Bestandes, findet hierunter eine Ausnahme insofern statt, als diese zusammen Zehn Tausend Thaler in Kassen-Billets betragende, eiserne Bestände bei der Auseinandersetzung über die Hauptkasse der Straf- und Versorgungsanstalten zur Berechnung und Theilung gebracht werden.

Ausstehende Aktivreste.

4) Die am 5ten Juni 1815. annoch ausgestandenen Reste auf Kollektengelder, Beiträge von Innungen und Besoldungsabzüge, verbleiben demjenigen Landestheil, in welchem sie an gedachtem Tage ausgestanden, und die etwanigen Proprereste der Lotterie-Kollekteurs, den Anstalten desjenigen Landestheils, in welchem die Lotterie-Kollekteurs damals wohnhaft gewesen.

Kautionen.

5) Die Kautionen der, bei den Anstalten angestellten Offizianten, kommen an diejenige Regierung, in deren Landestheil die Institute, an denen die Kautionsbesteller am 5ten Juni 1815. angestellt waren, sich befinden.

Wegen der, seit dem 5ten Juni 1815. von den baar erlegten Kautionen bezahlten Zinsen soll keine Nachrechnung Statt finden.

Aversional-Verpflegungs-Quanta und diesfallsige Entschädigungen.

6) Die von den Verpflegten eingezahlten Aversional-Quanta, und diesfallsige Deposita, imgleichen das, den Verpflegten etwa anheimgefallene und unter den Aktivis der Armenhaus-Hauptkasse bereits mit enthaltene Vermögen, verbleiben, ohne alle diesfallsige einzelne Ab- und Zurechnung, bei der gedachten Kasse und jede der beiden Königl. Regierungen übernimmt, ohne diesfallsige Nachrechnung, in Ansehung der Unterthanen ihres Landestheils die Verbindlichkeit zu den, wegen früheren Austritts der Verpflegten, etwa zu gewährenden Entschädigungen.

Anspruch der Niederlausitz.

7) Zur Berichtigung der, Seitens der Strafanstalten der Niederlausitz, wegen der 45sten Lotterie gemachten Forderung, vereinigt man sich dahin: daß diesfalls 1300 Rthlr. als ein gemeinschaftliches Passivum aus dem Fonds der Armenhaus-Hauptkasse berichtiget, und Preußen gewährt werden.

Abtheilung des Fonds der Armenhaus-Hauptkasse.

8) Das Aktiv- und Passiv-Vermögen bei der Armenhaus-Hauptkasse, hat man, nachdem über die, in Ansehung einiger hierbei in Frage gekommenen Posten, eingetretene Zweifel, zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten eine Vereinigung getroffen, und einem, unterm 28sten und 29sten Dezember 1818. von ihnen unterzeichneten Protokoll einverleibt worden, in derjenigen Maaße festgestellt, wie die, der gegenwärtigen Konvention unter O. beigefügte Uebersicht näher nachweiset, und welche daher von beiden Theilen als richtig anerkannt wird.

9) Das, Inhalts der nurangezogenen Uebersicht, nach Abzug der Passivorum, bei der Armenhaus-Hauptkasse verbleibende Aktivvermögen, wird zwischen Preußen und Sachsen, nach einem, mit Rücksicht auf

auf die Bevölkerung der Gebietstheile, für welche die befraglichen Anstalten bestimmt waren, und vergleichsweise festgesetzten Maaßstaabe abgetheilt, nach welchem hiervon das Königreich Sachsen

Sieben Zehntheile,

Preußen aber, wegen des abgetretenen Theils

Drei Zehntheile

erhält.

In welcher Art die Theilung nach dem nurgedachten Maaßstabe ausgeführt und wie hierbei namentlich in Ansehung der, in den beiderseitigen Landestheilen theils ausstehenden Aktivorum, theils zu berichtigenden Passivorum verfahren werden soll, dies ist in dem, bei dem vorhergehenden 8ten §. angezogenen Protokoll vom 28sten und 29sten Dezember 1818. sub. No. I. Litt. r. näher bestimmt worden.

10) Die in den Straf- und Versorgungs-, Irren-, Waisen- und Landarbeitshaus-Anstalten des einen Landestheils sich befundenen und verpflegten Unterthanen aus dem jenseitigen Landestheil, werden, insoweit solches nicht bereits geschehen, an die Regierung des nurgedachten Landestheils abgegeben und von derselben ehebaldigst übernommen.

Gegenseitige Abgabe der auf den jenseitigen Landestheilen in den Anstalten sich befindenden Personen, und Vergütung des Verpflegungsaufwandes für selbige.

Die näheren Bestimmungen über die, bei deren Transportirung zu beobachtende Modalität, und wegen der diesfallsigen Kosten, enthält das mehrangezogene Protokoll vom 28sten und 29sten Dezember 1818. unter dem Buchstaben u.

Wegen des, für dergleichen in dem jenseitigen Landestheil gehörige Personen, seit dem 5ten Juni 1815. statt gefundenen, und bis zur Abgabe noch ferner auflaufenden Verpflegungsaufwandes, ist festgesetzt worden, daß auf gedachten Zeitraum:

für einen sogenannten Distinguirten	120 Rthlr.
= = = Halbdistinguirten	90 —
= gemeinen Armen, imgleichen für einen Sträfling und Vagabonden in den Straf- und Landarbeits-Anstalten	72 —
für ein in dem Waisenhaus zu Langendorf verpflegtes Waisenkind aber	65 —

jährlich gegenseitig vergütet und sich nach diesen Sätzen berechnet werden soll.

11) Die aus der Königl. Sächsischen Rentkammer an das, in dem abgetretenen Theile gelegene, Waisenhaus zu Langendorf vormals Statt gefundene Zahlung von 200 Rthlr. jährlich, hört mit dem 5ten Juni 1815. auf; und hiermit zugleich das zeitherige Recht Königl. Sächsischer Behörden zu Besetzung von Stellen in der besagten Anstalt.

Besondere Bestimmungen wegen des Waisenhauses zu Langendorf.

12) In Ansehung des, bei der Armenhaus-Hauptkasse sich befundenen, sogenannten Unterstützungsfonds, dessen ursprünglicher Zweck die Unterstützung emeritirter Lotteriebedienten und deren Wittwen und Waisen, imgleichen außerordentliche Gratifikationen für dergleichen Beamte war, ist man übereingekommen, daß der am 5ten Juni 1815. in besagtem Fonds sich befundene, in der bereits angezogenen Uebersicht unter O. nach seinen einzelnen Valuten aufgeführte Bestand, nach dem, besage des 9ten §. wegen der Armenhaus-Hauptkasse festgesetzten Maaßstabes zwischen Sachsen und Preußen ebenmäßig abgetheilt werden soll.

Unterstützungs-Fonds.

13) Wegen der Landarbeitshaus-Hauptkasse ist man übereingekommen, daß Preußen von selbiger ein Pauschquantum von

Dreißig Tausend Thaler

erhält.

Landarbeitshaus-Hauptkasse.

Dieses Aversionalquantum wird in der Maaße berichtiget, daß Preußen alle diejenigen Kapitalien, welche mehrgedachte Kasse in dem Herzogthume Sachsen ausstehen hat, nebst den, bis zu dem 5ten Juni 1815. daselbst ausgestandenen Zinsresten und Beiträgen, welche letztere mit Rücksicht auf deren Unsicherheit vergleichsweise nur zu 1400 Rthlr. Preußen angerechnet werden, zu überlassen. Da aber nurgedachte Kapitalien, nebst diesen rückständigen Zinsen und Beiträgen, die Summe von 30,000 Rthlr. übersteigen, so wird der diesfallsige Mehrbetrag Sachsen bei dem Fonds der Armenhaus-Hauptkasse vergütet, und Preußen aus der letzteren Kasse um soviel weniger gewährt.

14) In Ansehung der Zinsen ist festgesetzt worden, daß, so viel die Fonds der Armenhaus-Hauptkasse und des Unterstützungsfonds betrifft, jede Regierung die Zinsen der ihr überwiesenen Kapitalien vom 5ten Juni 1815. an erhält, und sind solche, wenn sie von der Regierung des anderen Landestheils bereits erhoben worden, baar derjenigen Regierung, welcher die Fonds überwiesen sind, zu gewähren. Von den aus dem Fonds der Landarbeitshaus-Hauptkasse überwiesenen Kapitalien dagegen, sollen die vom 5ten Juni 1815. bis Michaelis 1818. laufenden Zinsen, derjenigen Regierung ohne weitere Nachrechnung verbleiben, welche solche bereits

Zinsen.

erheben

erhoben hat. Die etwa aus dem zuletzt gedachten Zeitraume rückständigen so wie die, von Michaelis 1818. an laufenden Zinsen aber von Preußen erhoben werden.

Abtragung der Preußen zukommenden Rate.

15) Die nach den vorstehenden Bestimmungen im 9. 12. und 13. §. an der Armenhaus-Hauptkasse, dem sogenannten Unterstützungsfonds, ingleichen der Landarbeitshaus-Hauptkasse der Königlich-Preußischen Regierung zu gewährende Antheile empfängt selbige in den, in der mehrangezogenen Uebersicht sub Litt. O. enthaltenen Maaße, und in den daselbst aufgeführten einzelnen Aktivis.

Verzichtleistung.

16) Preußen verzichtet, gegen Empfang dieser Antheile, auf alle und jede an die Königlich-Sächsische Straf- und Versorgungs- auch Land- Arbeits-Hausanstalten, deren Vermögen, Fonds, Nutzungen und sonst diesfalls zu machenden Ansprüchen.

Eben so begiebt sich Sachsen aller, in Beziehung auf die Straf- und Versorgungsanstalten an Preußen und an die, im Herzogthum Sachsen sich befindenden dergleichen Anstalten zu machenden Ansprüche.

Fromme Stiftungen und Unterrichts-Anstalten.

Art. XXII. Wegen derjenigen frommen Stiftungen und Unterrichts-Anstalten, auf welche der Friedenstraktat vom 18ten Mai 1815. und die durch selbigen geschehenen Gebietsabtretungen Einfluß haben, oder haben können, ist zu Einleitung der darüber erforderlichen Auseinandersetzung und zu Treffung diesfallsiger allgemeiner Bestimmungen, bereits zwischen den beiderseitigen Friedensvollziehungs- und Ausgleichungs-Kommissionen, unter Mitwirkung des Oesterreichisch-Kaiserlichen Vermittelungs-Commissarii, die unter No. IV. anliegende Konvention, d. d. Dresden den 27sten Juli 1817., geschlossen, und durch den Druck bekannt gemacht worden.

Nachdem in Gemäßheit des 11ten §. dieser Konvention, eine öffentliche Aufforderung, wegen von den sämmtlichen Stiftungs-Administratoren in den beiden Landestheilen, über die unter ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen und deren Verhältnisse, zu erstattender Anzeigen erlassen, demnächst in Folge der §§. 9., 11., 14. und 16. der nurgedachten Konvention enthaltenen Bestimmungen, die nähere Erörterung einzelner Stiftungen durch beiderseitige subdelegirte Kommissarien gemeinschaftlich vorgenommen, diese Erörterung auch in Ansehung mehrerer Stiftungen bereits vollendet worden, so ist sodann über diese Stiftungen die Auseinandersetzung in der, in den folgenden 23. bis 28. Artikeln enthaltenen Maaße erfolgt, und hiernächst im Allgemeinen noch Folgendes bestimmt worden.

Künftige Verhandlung über die zur Zeit noch nicht erörterten Stiftungen.

1) Diejenigen milden Stiftungen, in Ansehung deren, bei der großen Anzahl derselben, jene Erörterung zur Zeit noch nicht beendigt, und daher die Auseinandersetzung bei dem Abschlusse dieser Konvention noch nicht hat erfolgen können, werden, um diesen Abschluß nicht aufzuhalten, zu fernerer besonderer Unterhandlung ausgesetzt. Es soll in Ansehung derselben die Erörterung von beiderseitigen subdelegirten Kommissarien thätigst fortgesetzt, über die Auseinandersetzung in Ansehung der auf diese Weise erörterten Stiftungen zwischen von beiderseitigen Allerhöchsten Regierungen zu ernennende Bevollmächtigte, sich vereinigt und darüber eine nachträgliche Verhandlung, spätestens sechs Monate nach erfolgter Ratifikation der gegenwärtigen Haupt-Konvention, abgeschlossen werden.

Einstweilige Fortentrichtung der gegenseitigen Bezüge.

2) Inmittelst und bis zu dessen Erfolg werden die aus dem einen Landestheile an Stiftungen des andern Landestheils bisher zu leisten gewesenen Bezüge, gegenseitig fortentrichtet.

Stipendien.

3) In Ansehung der Stipendien ist man im Allgemeinen dahin übereingekommen, daß diejenigen, deren Genuß, vermöge der Stiftungen auf Königl. Sächsischen Universitäten überhaupt, oder namentlich auf der Universität Wittenberg statt finden soll, nach erfolgter Aufhebung der letztgedachten Universität, auch zu Halle genossen werden können.

Die ausdrücklich für Leipzig bestimmten Stipendien dagegen dürfen lediglich daselbst bezogen werden.

Bestimmungen der Konvention vom 27sten Juli 1817.

4) In allen den Fällen, in welchen nicht durch die gegenwärtige Haupt-Konvention, oder sonstige besondere Vereinigung, ein Anderes festgesetzt wird, bewendet es bei den Bestimmungen der oben angezogenen Konvention vom 27sten Juli 1817., welche daher in so weit mit gegenwärtiger Haupt-Konvention gleiche Kraft haben soll.

Ständische Oberlausitzische Stiftungen.

5) Wegen der in der nur angezogenen früheren Konvention ausgenommenen, unter ständischer Aufsicht stehenden Anstalten und Stiftungen in der Oberlausitz, wird über die von den damit beauftragten ständischen Deputirten diesfalls bereits projektirte, oder noch zu entwerfende Auseinandersetzung sich besonders vereinigt werden.

1) Die vormaligen deutschen Ordensgüter.

Art. XXIII. Die Ihro Königlichen Majestät von Sachsen anheim gefallenen, in dem an Preußen abgetretenen Theile gelegenen vormaligen deutschen Ordensgüter, die zur ehemaligen Balley Thüringen gehörten Vier Comthurhöfe Zwätzen, Lehsten, Liebstädt und Nägelstädt, ingleichen der von der vormaligen Ballei Hessen abhängig gewesene Comthurhof zu Griefstädt, waren nebst allen ihren Zubehörungen, Rechten und Einkünften, vermöge einer, von gedachter Ihro Königlichen Majestät im Jahre 1811. gestifteteten Schenkung den beiden Landesuniversitäten Leipzig und Wittenberg, ingleichen den drei Land- und Fürstenschulen Pforta, Meißen

Meißen und Grimma als unwiderrufliches Eigenthum gewidmet worden; und da die Universität Wittenberg und die Land- und Fürstenschule Pforta an Preußen gekommen, die übrigen drei nurgenannten Stiftungen aber bei dem Königreiche Sachsen verblieben, so ist, wegen der diesen beiderseitigen Lehranstalten an den vorgenannten Gütern zu gewährenden Antheile, nachbemerkte Vereinigung getroffen worden.

1) Nach der Anzahl der betheiligten Anstalten, werden von den erwähnten Gütern, oder deren Werth drei Fünftheile auf die drei Königlich-Sächsischen und zwei Fünftheile auf die zwei Herzoglich-Sächsischen Anstalten vergleichsweise gerechnet.

2) Da hiernächst eine Naturaltheilung der Güter, insbesondere nachdem die Comthurhöfe Zwätzen, Lehsten und Liebstädt nebst ihren Einkünften inmittelst von Preußen an Sachsen-Weimar abgetreten worden, eben so wenig als ein gemeinschaftlicher Besitz und Benutzung derselben für thunlich und zweckmäßig erachtet worden; so hat man nach vorgängiger Ausmittelung des Werths der befraglichen Güter sich dahin vereinigt, daß Preußen an Sachsen zur gänzlichen Abfindung, wegen des, der Universität Leipzig, ingleichen den Land- und Fürstenschulen Meißen und Grimma an den mehrgedachten Gütern zustehenden Antheils und der diesfallsigen Ansprüche, eine, vom 1sten Juli 1815. an, nach 5 vom Hundert verzinsbare Aversionalsumme von 160,000 Rthlr.
Einmalhundert und Sechzig Tausend Thalern, zahlt.

3) Diese Aversionalsumme wird, durch Ueberweisung von, zu 5 vom Hundert zinsbaren, sichern hypothekarischen Aktivforderungen und baaren Zahlungen, welche Sachsen von andern zur Theilung kommenden Stiftungsfonds an Preußen zu gewähren haben wird, compensando berichtiget, und in so weit hierdurch obige Summe nicht völlig erfüllt werden sollte, das Fehlende baar geleistet. Auf die Zinsen kommt dasjenige in Zurechnung, was auf die, nach der gegenwärtigen Uebereinkunft, wegfallenden, vorhin dem Königreiche Sachsen und dessen Instituten auf die Ordensgüter angewiesenen Bezüge, aus ersteren und deren Fonds, seit dem 1sten Juli 1815. bereits geleistet worden, wogegen gegenseitig auch alle von Sachsen seit dem 1sten Juli 1815. wegen der vormaligen deutschen Ordensgüter in das Herzogthum Sachsen etwa geleisteten Zahlungen, demselben wieder erstattet werden.

4) Gegen Empfang dieser Aversionalsumme von $\frac{160}{m}$ Rthlr. nebst den vorbemerkten Zinsen, wird der den betheiligten Königl. Sächsischen Lehranstalten zustehende Antheil an den vormaligen deutschen Ordensgütern, nebst allen dazu gehörigen Natural- und Geldbeständen und Aktiven an Preußen abgetreten, auch so weit selbige bei Königl. Sächsischen Behörden sich befinden, ausgehändigt, und Königl. Sächsischer Seits auf alle, in Ansehung der oftgedachten Güter und deren Nutzungen zu machenden Ansprüche, namentlich auch wegen der, von der Balley Thüringen an die Stipendien-Kasse zu Leipzig zu leistenden sogenannten Dienstgeschirrgelder, verzichtet.

5) Die Königl. Preußische Regierung übernimmt die alleinige Vertretung aller auf den deutschen Ordensgütern haftenden Schulden und Lasten, und liberirt daher die Königl. Sächsische Regierung und die mehrgedachten Königl. Sächsischen Anstalten von allen und jeden diesfallsigen Ansprüchen.

Dahin gehören namentlich die Pensionen und Pensionsrückstände für einige Ordenscomthure, Beiträge zu den Zentralkassen des vormaligen deutschen Ordens und alle und jede andere in Beziehung auf gedachten Orden etwa zu gewährenden Leistungen, die Pension für einige, in Diensten des verstorbenen letzten Comthurs v. Berlepsch gestandenen Personen; ingleichen alle, in den abgetretenen Theil, aus den Gütern und deren Einkünften zu leistenden, sowohl bleibenden als temporären Bezüge.

6) So wie die Königl. Preußische Regierung, vermöge der von ihr übernommenen Verbindlichkeit, alle diejenigen Bedingungen zu erfüllen sich verpflichtet, welche den befraglichen Anstalten bei Errichtung dieser Stiftung auferlegt worden, so gilt dies insbesondere auch von den Bestimmungen, welche in Folge des Königlichen Fundationsreskripts vom 31sten August 1811. zu Gunsten der Erben des letzten Ordens-Comthurs und Besitzers der mehrgedachten Güter v. Berlepsch von der Königl. Sächsischen Regierung, namentlich in den Jahren 1813 und 1815. getroffen worden. Die Königl. Preußische Regierung verspricht, die, diesfallsigen und etwanigen sonstigen, jetzigen und künftigen Ansprüche der vorerwähnten v. Berlepschischen Erben eben sowohl als alle andere an den v. Berlepschischen Nachlaß zu machende Anforderungen, allenthalben allein zu vertreten.

7) In Ansehung der von einigen Pächtern und auf den Ordensgütern angestellten Beamten erlegten, und bei Königl. Sächsischen Behörden deponirten Kautionen, soll den, wegen der Kautionen in dem 12ten Konventionsartikel §. 15. enthaltenen allgemeinen, ingleichen den diesfalls bei Gelegenheit der, in dem vorstehenden §. 6. angezogenen Bestimmungen, in Beziehung auf die v. Berlepschischen Erben erfolgten besonderen Festsetzungen, nachgegangen werden.

Art.

2) Kloster St. Jakob zu Freyberg und Freiberger Akzession.

Art. XXIV. Wegen des Fonds des vormaligen Jungfrauen-Klosters St. Jacob zu Freyberg, und der sogenannten Freyberger Akzession, vereinigen sich beide Königliche Regierungen dahin, daß

1) die der Universität Wittenberg auf den, derselben mit 168 Rthlr. jährlich aus besagtem Fonds gebührenden Bezug zustehende Rückstandsforderung von

1521 Rthlr.

Eintausend Fünfhundert Ein und zwanzig Thalern, von dem Königreiche Sachsen, an das Herzogthum baar berichtigt.

2) Zu künftiger Deckung des nur erwähnten jährlichen Bezuges, hiernächst eine Kapitalsumme von

3360 Rthlr.

Dreitausend dreihundert und Sechszig Thalern, à 5 Prozent verzinsbar, von Ostern 1818. an, dem Herzogthum Sachsen entrichtet werde.

Sollten auf die, seit Ostern 1818. gefälligen Termine, Zahlungen an die Universität Wittenberg geleistet seyn, so werden die hierüber sprechenden Quittungen auf jene Zinsen in Abrechnung gebracht.

3) Die Königl. Preußische Regierung begiebt sich, nach Empfang der gedachten Zahlungen, aller fernern Ansprüche an dem hier in Rede stehenden Fonds.

3) Prokuratur Meißen.

Von dem Fonds der Prokuratur Meißen, bei dessen Auseinandersetzung das Verhältniß der Volkszahl der daran Theil habenden Kreise und Aemter, welches einen Abtheilungsmaaßstab von

0,7290 Siebentausend Zweihundert und Neunzig Zehntausendtheilen für das Königreich, und

0,2710 Zweitausend Siebenhundert und Zehen Zehntausendtheilen für das Herzogthum gewährt berücksichtigt worden ist, werden:

A. zur Deckung und Abfindung der bleibenden Bezüge, so wie

B. zur Berichtigung des Antheils, welcher einzelnen Gebietstheilen des Herzogthums an den Ueberschüssen dieser Fonds zustehet, an Preußen überwiesen:

1) die der Prokuratur Meißen aus dem Herzogthum gebührenden Leistungen vom 1sten Juli 1815. an

2) in 5 prozentigen Staatspapieren und hypothekarischen Kapitalien 60,854 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf. Sechszig Tausend Achthundert Vier und Funfzig Rthlr. 19 Gr. 6 Pf.

3) in 4 prozentigen hypothekarischen Kapitalien . . . . 3,468 — 19 — 2 —
Drei Tausend Vier Hundert Acht und Sechszig Rthlr. 19 Gr. 2 Pf.

4) in 3 prozentigen Staats- und hypothekarischen Papieren . . . . . . 9,842 — 5 — 11 —
Neun Tausend Acht Hundert Zwei und Vierzig Rthlr. 5 Gr. 11 Pf.

5) in 2 prozentigen Staatspapieren . . . . 5,338 — 16 — 10 —
Fünf Tausend Drei Hundert Acht und Dreißig Rthlr. 16 Gr. 10 Pf.

6) an Natural- und Geldbeständen, so wie ausstehenden Resten . . . 2,213 — 15 — 2 —
Zwei Tausend Zwei Hundert und Dreizehn Rthlr. 15 Gr. 2 Pf.

Die sub No. 2. 3. 4. und 5. aufgeführten zinsbaren Kapitalien, werden vom 1sten Juli 1815. an, der Königlich-Preußischen Regierung, nach ihren verschiedenen Zinsfüßen verzinset, hierauf jedoch die seit diesem Termine an Institute und Genußberechtigten des Herzogthums geleistete Zahlungen in Abrechnung gebracht. Gegen Empfang obiger Zahlungen begiebt sich die Königlich-Preußische Regierung aller Ansprüche an die Fonds der Prokuratur Meißen, überläßt auch der Königlich-Sächsischen Regierung ihren Antheil an den am 5ten Juni 1815. vorhanden gewesenen, auf

17,507 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf.

angenommenen unsichern Vermögen mit . . . . 4,744 Rthlr. 15 Gr. 7 Pf.
Vier Tausend Sieben Hundert Vier und Vierzig Rthlr. 15 Gr. 7 Pf.

Die seitdem durch entstandenen Konkurs unsicher gewordenen Kapitalien, und deren Zinsreste an zusammen . . . . 7,744 — 6 — 11 —
Sieben Tausend Sieben Hundert Vier und Vierzig Rthlr. 6 Gr. 11 Pf.
werden dagegen nach dem oben bemerkten Maaßstab abgetheilt.

Auch verpflichtet sich die Königlich-Preußische Regierung, der Königlich-Sächsischen Regierung, wegen der bis zum 1sten Juli 1815. in Rest gebliebenen Leistungen aus dem Herzogthume Vergütung zu gewähren, und sich deren Betrag bei der endlichen Abrechnung anrechnen zu lassen, wogegen von dem Königreich Sachsen dem Herzogthume dasjenige erstattet wird, was seit dem 1sten Juli 1815. auf diese Leistungen an die Prokuraturkasse entrichtet worden.

Zu den, auf die Prokuratur am 5ten Juni 1815. gewiesenen temporären persönlichen Bezügen an
3649 Rthlr. 14 Gr.
Drei Tausend Sechs Hundert Neun und Vierzig Rthlr. 14 Gr.
tragen auf die Zeit ihrer Dauer, beide Königliche Regierungen nach dem oben angegebenen Theilungsmaaßstabe bei.

Auf den Fall, daß etwa von Seiten des Domkapitels zu Meißen, wegen dessen ursprünglicher Verbindung mit der dasigen Prokuratur, oder von sonst irgend Jemanden aus einem bereits vor dem 5ten Juni 1815. vorhanden gewesenen Grunde, Ansprüche an den Fonds der Prokuratur Meißen gemacht worden, oder gemacht werden sollten, hat man sich gegenseitig dahin vereinigt, daß alle dergleichen Ansprüche, wenn sie von den beiderseitigen Regierungen für rechtmäßig befunden werden, von dem Königreiche und Herzogthume Sachsen nach eben dem Maaßstabe, welcher bei Theilung dieses Fonds überhaupt zum Grunde gelegt worden, als eine dem ganzen Fonds zur Last fallende Leistung, gemeinschaftlich übernommen werden sollen.

4) Schul-Pfortaische Stiftung.

Wegen der Fonds der Schule Pforta sind beide Königliche Regierungen vergleichsweise dahin übereingekommen, daß

1) Preußen das Vermögen der Schul-Pfortaischen Stiftung zur unbeschränkten Disposition verbleibt und alle und jede Zahlung, welche aus demselben an Institute und andere Genußberechtigte des Königreichs geleistet worden, vom 5ten Juli 1815. an, erlöschen, dagegen

5) Pfortaische Ueberschußkasse.

6) Pfortaische Reluitionszinsenfonds.

2) dem Königreiche Sachsen

a) der sogenannte Pfortaische Reluitions-Zinsenfonds, so wie

b) die sogenannte Pfortaische Ueberschußkasse zur alleinigen Disposition überlassen bleiben.

3) Dasjenige was nach dem 5ten Juni 1815. aus der Schul-Pfortaischen Stiftung in das Königreich, so wie aus dem Pfortaischen Reluitions-Zinsenfonds in das Herzogthum Sachsen gezahlt worden, ist gegenseitig von einer Regierung der andern zu erstatten.

Die früher bis zum 5ten Juni 1815. etwa in Rückstand verbliebenen dergleichen gangbaren Leistungen werden aus demjenigen der eben genannten Pfortaischen Fonds, auf welchen sie damals gewiesen waren, berichtigt.

4) Preußen zahlt überdies an Sachsen zur Entschädigung wegen der, auf die Schul-Pfortaische Stiftung für das Königreich angewiesenen, künftig wegfallenden Bezüge, imgleichen zu Beseitigung anderer, theils bei der Auseinandersetzung der milden Stiftungen, theils bei Gegenständen des XII. Artikels dieser Konvention, vorgewalteten Anstände, eine Aversionalsumme von
10.000 Rthlr. Zehntausend Thalern
in dreiprozentigen verloosbaaren Steuerscheinen, nebst Zinsen vom 1sten Juli 1815. an.

5) Die Königlich-Sächsische Regierung begiebt sich aller weitern Ansprüche an die Schul-Pfortaische Stiftung, so wie die Königlich-Preußische Regierung an den Pfortaischen Reluitions-Zinsenfonds und die Ueberschußkasse; endlich sind

6) alle von dem Herzogthume und der Schul-Pforta an das Königreich Sachsen, so wie gegenseitig von dem Königreiche an das Herzogthum und an besagte Anstalt, wegen des sogenannten Reluitionskapitals von 100,000 Mfl. und dessen Zinsen etwa zu erhebende Ansprüche als gänzlich erloschen zu erachten.

7) Die Werische Stiftung.

Art. XXV. Die Fonds der Werischen Stiftung werden unter beide Regierungen nach der Volkszahl der genußberechtigten Aemter und Distrikte vertheilt, und ist hiernach das Verhältniß:

A. wegen des Fonds, der unter Administration der Königlich-Sächsischen Landesregierung gestanden, auf
0,0060, Sechszig Zehn Tausend-Theile für das Königreich, und
0,9940, Neun Tausend Neun Hundert und Vierzig Zehn Tausend-Theile für das Herzogthum;

B. wegen des unter Administration der Regierung zu Merseburg gestandenen Fonds aber auf
0,1886, Ein Tausend Acht Hundert Sechs und Achtzig Zehn Tausend-Theile für das Königreich, und
0,8114, Acht Tausend Ein Hundert und Vierzehn Zehn Tausend-Theile für das Herzogthum
anzunehmen gewesen.

Mit Rücksicht auf das nurgedachte Theilungsverhältniß und auf die wegen der verschiedenen Zinsfüße statt gehabte Reduktion erhält von dem oben erwähnten Fonds sub A. das Königreich

203 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. Zweihundert und Drei Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. zu 5 pro Cent zinsbares Kapital (inclusive eins zu 4 pro Cent zinsbaren Kapitals von 200 Rthlr., welches nach 5 pro Cent nur zu 160 Rthlr. angerechnet wird,)
18 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf. Achtzehn Rthlr. 4 Gr. 3 Pf., unzinsbar
} von dem sichern Vermögen.

81 Rthlr.

81 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. Ein und Achtzig Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. als Antheil von den unsichern Aktivis, und das Herzogthum

33,756 Rthlr. 5 Gr. 9 Pf. Drei und Dreißig Tausend Sieben Hundert Sechs und Funfzig Rthlr. 5 Gr. 9 Pf. zu 5 pro Cent zinsbares Kapital (incl. eines zu 4½ pro Cent zinsbaren Kapitals von 11,000 Rthlr., welches nach 5 pro Cent nur zu 9,900 Rthlr. angerechnet wird) } von dem sichern Vermögen.

3011 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf. Drei Tausend und Eilf Rthlr. 13 Gr. 10 Pf. aus den unzinsbaren Beständen, } von dem sichern Vermögen.

13,546 Rthlr. 10 Gr. 5 Pf. Dreizehn Tausend Fünf Hundert Sechs und Vierzig Rthlr. 10 Gr. 5 Pf. als Antheil an dem unsichern Vermögen.

Aus den Fonds sub B. erhält das Königreich

4969 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. Vier Tausend Neun Hundert Neun und Sechszig Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. an zu 5 pro Cent zinsbaren Kapitalien, } von dem sichern Vermögen.

109 Rthlr. 9 Gr. 3 Pf. Ein Hundert Neun Rthlr. 9 Gr. 3 Pf. an unzinsbaren Kapitalien, } von dem sichern Vermögen.

2352 Rthlr. 6 Gr. 3 Pf. Zwei Tausend Drei Hundert Zwei und Funfzig Rthlr. 6 Gr. 3 Pf. als Antheil an dem unsichern Vermögen;

das Herzogthum dagegen

21,380 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. Ein und Zwanzig Tausend Drei Hundert und Achtzig Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. an zu 5 pro Cent zinsbaren Kapitalien, } von dem sichern Vermögen.

470 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. Vier Hundert Siebenzig Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. an unzinsbaren Kapitalien, } von dem sichern Vermögen.

10,119 Rthlr. 23 Gr. 1 Pf. Zehn Tausend Ein Hundert und Neunzehn Rthlr. 23 Gr. 1 Pf. unsicheres Vermögen.

Die unsichern Aktiva werden nach den oben angenommenen Verhältnissen, abgetheilt.

Sollten nach dem 5ten Juni 1815., von der Regierung des einen Landestheiles, einzelnen Individuen des andern Landestheils, Benefizien aus diesem Fonds bewilligt seyn, so werden diese eben sowohl, als diejenigen, welche, vermöge vor nur gedachtem Zeitpunkt, geschehener Bewilligungen, damals bestanden, von der Regierung des dermaligen wesentlichen Aufenthaltortes des Benefiziaten berichtigt werden. An eben diese Regierung ist daher auch der regulativmäßige Ersatz der, aus den Wexischen Stiftungskassen geleisteten Vorschüsse, eintretenden Falles, zu gewähren.

Uebrigens begeben sich beide Regierungen gegenseitig aller weiteren Ansprüche, wegen der hier in Rede stehenden Fonds.

8) Die beiden ständischen Pensions- u. Gratifikations-Kassen.

Die erste und zweite ständische Pensions- und Gratifikationskasse, welche zu Besoldungszulagen, und Gratifikationen für akademische Lehrer auf den Universitäten Leipzig und Wittenberg bestimmt sind, werden nach der Anzahl der, auf jeder dieser beiden Universitäten im Jahre 1813. angestellt gewesenen Professoren abgetheilt. Dies gewährt einen Theilungsmaaßstab von Sieben und Vierzig Sechs und Siebenzig Theilen für das Königreich, und von Neun und Zwanzig Sechs und Siebenzig Theilen für das Herzogthum.

Nach diesem Verhältniß erhält das Herzogthum von dem sichern Aktivvermögen

5,265 Rthlr. 19 Gr. Fünf Tausend Zwei Hundert Fünf und Sechszig Rthlr. 19 Gr. à 5 Prozent zinsbar.

2,861 Rthlr. 20 Gr. 3 Pf. Zwei Tausend Acht Hundert Ein und Sechszig Rthlr. 20 Gr. 3 Pf. à 4½ Prozent zinsbar.

440 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf. Vier Hundert Vierzig Rthlr. 2 Gr. 7 Pf. baar.

Von dem bei diesen Fonds vorhandenen unsichern Vermögen an

10,000 Rthlr. Zehn Tausend Thalern Kapital zu 5 Prozent und

90 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf. Neunzig Rthlr. 6 Gr. 8 Pf. an Zinsresten hiervon, bis 5ten Juni 1815.

erhält jede der beiderseitigen Regierungen, ihren Antheil nach dem obigen Thälungsmaaßstabe.

Dem Herzogthume gehen von den ihm zukommenden zinsbaren Kapitalien die Interessen, nach den verschiedenen Zinsfüßen, vom 6ten Juni 1815. an zu gute.

Nach Empfang dieser Zahlung erklärt sich die Königlich-Preußische Regierung wegen dieses Fonds als abgefunden, und übernimmt ihrer Seits die Abführung der, den Genußberechtigten des Herzogthums zugestandenen Gratifikationen, von dem gedachten Zeitpunkte an, auf die Zeit ihrer Dauer.

Art.

Art. XXVI. Von dem Vermögen der Prokuraturkasse zu Zeitz erhält das Königreich Sachsen einen Antheil nach dem Verhältniß der Volkszahl des demselben verbliebenen Theils des Stiftes Naumburg=Zeitz, wonach sich der Theilungsmaaßstab auf

9) Prokuratur Zeitz.

0,9383 Neun Tausend Drei Hundert Drei und Achtzig Zehn Tausend=Theilen für das Herzogthum und
0,0617 Sechshundert und Siebzehn Zehn Tausend=Theilen für das Königreich,
bestimmt.

Unter Beachtung dieses Theilungsverhältnisses werden dem Königreiche Sachsen, zur Berichtigung des, demselben an den, nach Deckung der fortdauernden Bezüge verbleibenden Ueberschuß, zustehenden Antheils überwiesen:

1) Die von Ortschaften und Grundstücken des Königreichs Sachsen, zur Prokuraturkasse zu Zeitz zu leistenden Abgaben und Gefälle, vom 1sten Juli 1815. an, welche nach einem Durchschnittsverhältniß jährlich 53 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf. betragen, und à 5 Prozent zu Kapital gerechnet, sich auf 1077 Rthlr. 22 Gr. — Pf. Ein Tausend sieben und Siebenzig Rthlr. 22 Gr. belaufen,

2) in fünfprozentigen Kapitalien .... 5256 — 20 — 2 —
Fünf Tausend Zwei Hundert Sechs und Funfzig Rthlr. 20 Gr. 2 Pf.

3) in vier und ein halb prozentigen Kapitalien .... 794 — 20 — 5 —
Sieben Hundert Vier und Neunzig Rthlr. 20 Gr. 5 Pf.,

4) in vierprozentigen Kapitalien .... 891 — 13 — 7 —
Acht Hundert Ein und Neunzig Rthlr. 13 Gr. 7 Pf.,

5) in dreiprozentigen Kapitalien .... 778 — 13 — 10 —
Sieben Hundert Acht und Siebenzig Rthlr. 13 Gr. 10 Pf.

6) an unzinsbarem Vermögen nach Abzug der, von dem Königreiche Sachsen bis ult. Juni 1815. annoch zu vertretenden Leistungen und Zinsen à 187 Rthlr. 17 Gr. 5 Pf. .... 218 — 10 — 11 —
Zweihundert Achtzehn Rthlr. 10 Gr. 11 Pf.

Von den zinsbaren Kapitalien werden dem Königreiche Sachsen, nach den verschiedenen Zinsfüßen, die Zinsen vom 1sten Juli 1815. an, zu gut gerechnet, dagegen hat dasselbe sich alle Zahlungen, welche aus der Prokuraturkasse für die Zeit vom 1sten Juli 1815. demselben etwa geleistet worden, in An= und Abrechnung bringen zu lassen, eben so aber der Prokuraturkasse die Rückstandsleistungen von Ortschaften und Grundstücken des Königreichs für die Zeit bis zum 1sten Juli 1815., zu vergüten.

Die seit dem nurgedachten Zeitpunkte, von eben diesen Ortschaften und Grundstücken an die Prokuratur Zeitz etwa erfolgten Leistungen, erstattet letztere dem Königreiche Sachsen.

Von dem auf 2,743 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf., Zwei Tausend Sieben Hundert Drei und Vierzig Rthlr. 5 Gr. 4 Pf. als unsicher angenommenen Vermögen der Prokuraturkasse, hat das Königreich Sachsen, nach dem oben angegebenen Verhältnisse, seinen Antheil zu erhalten.

Wegen der Forderungen der Prokuratur=Kasse an das Weidaische Kreditwesen, ingleichen an die sogenannten alten Stiftungsgelder, wird die weitere Bestimmung bei der, Art. XII. §. 2. litt. e. eingeleiteten Regulirung des Weidaischen Kreditwesens erfolgen. Die Königl. Sächsische Regierung begiebt sich, nach Empfang der oben gedachten Zahlungen und unter Vorbehalt ihrer antheiligen Ansprüche wegen der nurerwähnten Forderungen, an das Weidaische Kreditwesen, und an die sogenannten alten Stiftungsgelder, aller weiteren Ansprüche an die Prokuraturkasse zu Zeitz. Beide Regierungen verpflichten sich, den erforderlichen Beitrag zu den, auf die Prokuraturkasse am 5ten Juni 1815. gewiesenen temporären persönlichen Bezügen, nach Maaßgabe des oben bemerkten Theilungsverhältnisses, so lange zu leisten, als die Genußberechtigten solche zu erhalten haben.

Bei der Schloßkirchen=Cymbelkasse zu Zeitz, deren Ueberschuß ebenmäßig nach dem oben bemerkten Verhältniß der Volkszahl der beiderseitigen Antheile an dem Stift Naumburg=Zeitz abgetheilt wird, erhält das Königreich Sachsen nach Deckung der auf den Fonds gewiesenen bleibenden Bezüge

10) Schloßkirchen=Cymbelkasse zu Zeitz.

A. 12 Rthlr. 8 Gr. 2 Pf. Zwölf Thaler 8 Gr. 2 Pf. als Antheil der dem Fonds gehörigen Kassenbillets=Aktien nebst den davon treffenden Zinsen vom 1sten Juli 1815. an,
B. 318 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf. Dreihundert achtzehn Thaler 16 Gr. 3 Pf. zu 5 Prozent verzinsbar,
C. 317 Rthlr. 18 Gr. 1 Pf. Dreihundert siebenzehn Thaler 18 Gr. 1 Pf. zu 4 Prozent verzinsbar,
D. 475 Rthlr. 2 Gr. 2 Pf. Vierhundert fünf und siebenzig Thaler 2 Gr. 2 Pf. zu 3 Prozent verzinsbar,
E. 26 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf. Sechs und zwanzig Thaler 9 Gr. 8 Pf. an unzinsbarem Vermögen.

Von den zinsbaren Kapitalien gehen dem Königreiche die Zinsen vom 1sten Juli 1815. an, nach Verhältniß des verschiedenen Zinsfußes zu gute; dagegen hat dasselbe dem Herzogthum dasjenige zu erstatten, und auf die Zinsen sich anrechnen zu lassen, was etwa auf die Zeit nach dem 1sten Juli 1815. dem Königreiche aus diesem Fonds gezahlt worden.

Uebrigens begiebt sich nach Empfang dieser Zahlungen, die Königl. Sächs. Regierung aller fernern Ansprüche an diesen Fonds, mit Vorbehalt ihres Anrechtes an die Forderungen, welche mehrgedachten Fonds an das Weidaische Kreditwesen zustehen, da die weiteren Bestimmungen hierüber bei der künftigen Regulirung desselben erfolgen sollen.

11) Prokuratur-Allmosenkasse zu Zeitz.

Aus der Prokuratur-Allmosenkasse zu Zeitz, deren Ueberschuß nach dem, bei den beiden vorhergehenden Zeitzer Fonds angenommenen Verhältniß der Volkszahl abgetheilt wird, erhält das Königreich Sachsen, da die gesammten hypothekarischen Kapitalien zur Deckung der bleibenden Bezüge des Herzogthums erforderlich, von dem unzinsbaren Vermögen überhaupt

18 Rthlr. 11 Gr. 6 Pf. Achtzehn Thaler 11 Gr. 6 Pf.,

ist dagegen verpflichtet, nach eben diesem Verhältnisse, zu dem am 5ten Juni 1815., auf diesen Fonds gewiesenen temporären persönlichen Bezuge an 17 Rthlr. 12 Gr. jährlich auf dessen Dauer, beizutragen.

Sollte übrigens die Schule zu Zeitz von Eingebornen des Königl. Sächsischen Stiftsantheils besucht werden, so wird ihnen, neben diesem Rechte, der Fortgenuß der ihnen vor der Abtretung diesfalls zugestandenen Vortheile und Benefizien auch fernerhin zugesichert. Wegen der diesem Fonds an das Weidaische Kreditwesen zustehenden Forderungen bleibt auch hier die weitere Bestimmung der allgemeinen Regulirung des Weidaischen Kreditwesens vorbehalten, und es begiebt sich, mit Vorbehalt der antheiligen Ansprüche an diese Forderungen, die Königl. Sächsische Regierung, nach Empfang der obigen Zahlungen, aller ferneren Ansprüche an diesen Fonds.

12) Allgemeiner Schulfonds.

Art. XXVII. Der allgemeine Schulfonds wird nach der Bevölkerung der betheiligten Provinzen abgetheilt; dies gewährt einen Theilungsmaaßstab von

0,6772 Sechstausend siebenhundert zwei und siebenzig Zehntausendtheilen für das Königreich, und von
0,3228 Dreitausend zweihundert und acht und zwanzig Zehntausendtheilen für das Herzogthum.

Von diesem Fonds erhält mit Rücksicht auf den gedachten Theilungsmaaßstab, ingleichen auf einen darauf gewiesen bleibenden Bezug von 5 Rthlr. jährlich, für den Schullehrer zu Wohlsborn im Herzogthum, das letztere überhaupt 100 Rthlr. zinsbar zu 5 Prozent vom 6ten Juni 1815 an, und

825 Rthlr. 1 Gr. 5 Pf. Achthundert fünf und zwanzig Thaler 1 Gr. 5 Pf. unzinsbar.

Sollten aus diesem Fonds nach dem 5ten Juni 1815. Zahlungen an das Herzogthum geleistet seyn; so werden solche auf obige Zahlungen in Anrechnung gebracht.

Die Königl. Preußische Regierung begiebt sich, nach Leistung der gedachten Zahlungen, aller Ansprüche an besagten Fonds.

13) Ständische Schullehrer-Besoldungskasse.

Aus der Ständischen Schullehrer-Besoldungskasse, deren Fonds nach dem Maaßstabe der Bevölkerung in den sieben Kreisen der alten Erblande abgetheilt wird, welches ein Theilungsverhältniß von

0,7039 Siebentausend neun und dreißig Zehntausendtheilen für das Königreich, und
0,2961 Zweitausend neunhundert und ein und sechszig Zehntausendtheilen für das Herzogthum gewährt,

werden dem Letzteren

1) die bis zum 5ten Juni 1815. rückständig gebliebenen Zulagen an Schullehrer des Herzogthums, so weit sie nicht etwa seit diesem Zeitpunkte von dem Königreich Sachsen bereits berichtigt worden, zu gut gerechnet;

2) als Antheil, welcher den betreffenden Theilen des Herzogthums an dem Bestande dieses Fonds gebührt:

A. in fünfprozentigen Kapitalien . . . . 3,701 Rthlr. 6 Gr. 1 Pf.
Dreitausend siebenhundert und ein Thaler 6 Gr. 1 Pf.

B. in vier und Einhalb prozentigen Kapitalien . . . . 843 Rthlr. 21 Gr 3 Pf.
Achthundert Drei und vierzig Thaler ein und zwanzig Groschen 3 Pf.
beide nebst Zinsen vom 6ten Juni 1815. an.

C. baar . . . . 868 Rthlr. 23 Gr. —
Achthundert Acht und Sechszig Thaler drei und zwanzig Groschen,

entrichtet, und hierbei diejenigen Zahlungen, welche auf die, seit dem 5ten Juni 1815. gefälligen Zulagen von Sachsen an Preußen geleistet worden, dem letzteren in Zurechnung gebracht.

Von dem unsichern Vermögen dieses Fonds, welches in 1400 Rthlr. Kapital zu 5 Prozent und 12 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf. hiervon am 5ten Juni 1815. rückständigen Zinsen bestehet, erhält Preußen seinen Antheil nach obigem Maaßstabe.

Preußen

Preußen begiebt sich, gegen Empfangnahme obiger Zahlungen, aller Ansprüche an diesen Fonds.

Art. XXVIII. Aus den Fonds der Augusteischen Priester-Wittwen- und Waisen-Stiftung, werden dem Herzogthum nach dem Verhältniß der Anzahl der Predigerstellen in den betheiligten Provinzen und Distrikten, welches einen Maaßstab von

14) Augusteische Priester Wittwen- und Waisen-Stiftung.

0,5200 Fünftausend zweihundert Zehntausendtheilen für das Königreich, und
0,4800 Viertausend achthundert Zehntausendtheilen für das Herzogthum Sachsen

gewährt, überwiesen:

I. an sichern Vermögen:

A. 43,704 Rthlr. Drei und Vierzigtausend, siebenhundert und vier Thaler à 5 Prozent zinsbar.
B. 91,440 " 18 Gr. 8 Pf. Ein und Neunzigtausend vierhundert und vierzig Thlr. 18 Gr. 8 Pf. à $4\frac{1}{2}$ Prozent zinsbar.
C. 4944 " Viertausend neunhundert und vier und vierzig Thlr. à 4 Prozent zinsbar.
D. α) 3840 " Dreitausend achthundert und vierzig Thaler, in dreiprozentigen hypothekarischen Kapitalien.
β) 819 " Achthundert neunzehn Thaler, in dreiprozentigen Staatspapieren.
E. 528 " Fünfhundert acht und zwanzig Thaler in zweiprozentigen Staatspapieren.
F. 4148 " 7 Gr. 6 Pf. Viertausend einhundert acht und vierzig Thlr. 7 Gr. 6 Pf. baar.

Dem Herzogthum werden auf die ihm nach obigem zu gewährende Summe zu 5 Prozent, die aus demselben an diesen Fonds zu leistenden geistlichen Stiftungsgelder an jährlich 2,196 Rthlr. 6 Gr., nachdem 8 Rthlr. 18 Gr. vergleichsweise wegen Zwenkau abgerechnet worden, in Anrechnung gebracht, und da diese Leistung nach 5 Prozent einen Kapitals-Werth von

43,925 Rthlr.
Drei und Vierzigtausend neunhundert und fünf und zwanzig Thalern

ergiebt, eine Kapital-Summe von

221 Rthlr.
Zweihundert ein und zwanzig Thalern

zu 5 Prozent zinsbar, von dem Herzogthume an das Königreich herausgezahlt.

II. das unsichere Vermögen an

100,046 Rthlr. 12 Gr.
Einmal hunderttausend, sechs und vierzig Thalern, 12 Gr.

Kapital, und bis 30sten Juni 1815. rückständige Zinsen, wird nach obigem Maaßstabe ebenmäßig abgetheilt.

Von den zinsbaren Kapitalien gehen dem Herzogthume nach den verschiedenen Zinsfüßen, die Zinsen vom 1sten Juli 1815. an zu Gute; auf die Baarzahlung werden dagegen 493 Rthlr. 21 Gr., welche aus dem Herzogthume an rückständigen Stiftungsgeldern abzuführen waren, demselben in Anrechnung gebracht. Vom 1sten Juli 1815. an, übernimmt jede Regierung die Pensionirung nach dem Orte der Anstellung der Pensionairs, und ihren resp. Gatten und Vätern.

Sollten an Pensionairs der andern Regierung Zahlungen geleistet seyn, so wird eine Regierung der andern, nach hierüber erfolgter Berechnung, den Ueberschuß erstatten.

Es steht den Pensionairs frei, die ihnen ausgesetzte Pension auch in dem andern Landestheile zu genießen, ohne daß hierdurch die nach obigem sich bestimmende Zahlungsverbindlichkeit der Regierungen gegen die Pensionairs verändert wird.

Auch wird die Königlich-Preußische Regierung der Königlich-Sächsischen Regierung deshalb Ersatz leisten, wenn die, für die Stifte Merseburg und Naumburg-Zeitz dem Herzogthum bereits in Zurechnung gebrachten, bis zum 1sten Juni 1815. verbliebenen Rückstände, an die Pensionairs des Königreichs aus den genannten Stiftern, nicht vom Herzogthume abgeführt seyn sollten; imgleichen diejenigen Zinsen sich zurechnen lassen, welche von den, im Herzogthume ausstehenden Kapitalien bei Kassen des letzteren erhoben worden.

Die Königlich-Sächsische Regierung übernimmt vergleichsweise die, den, am 5ten Juni 1815., in Genuß gestandenen Wittwen und Waisen der Geistlichen in den ehemaligen westphälischen Aemtern, Elbenau, Gommern und Treffurth, bewilligten Pensionen, auf die bestimmte Zeit ihrer Dauer fortzuleisten.

Die Königl. Preußische Regierung begiebt sich dagegen aller fernern Ansprüche an die, deshalb auf die Königl. Sächsische Rentkammer fundirte Zuschußsumme von 70 Rthlr. jährlich, so wie an diesen Stiftungsfonds überhaupt.

15) Klengelsche Stiftung. Wegen der Klengelschen Stiftung, welche nach dem Verhältniß der Volkszahl in den sieben Kreisen der alten Erblande, und mithin nach einem Maaßstabe von
0,7039 Siebentausend neun und dreißig Zehntausendtheilen für das Königreich und von
0,2961 Zweitausend neunhundert und ein und sechzig Zehntausendtheilen für das Herzogthum Sachsen abgetheilt wird, kommen beide Königliche Regierungen vergleichsweise dahin überein, daß dem Herzogthume
A. 3187 Rthlr. 1 Gr. 2 Pf. Dreitausend einhundert sieben und achtzig Rthlr. 1 Gr. 2 Pf. in fünfprozentigen sichern Aktivis, nebst Zinsen vom 5ten Juni 1815. und
B. 244 Rthlr. 12 Gr. 7 Pf. Zweihundert vier und vierzig Thlr. 12 Gr. 7 Pf. von dem unzinsbaren Kassenbestande zu überweisen.
Von den unsichern Aktivis an 22,863 Rthlr. 13 Gr. an Kapital und Zinsen, bis 5ten Juni 1815. erhalten beide Regierungen ihre Antheile nach dem obenbemerkten Theilungsverhältnisse.
Hiernächst ist von dem Herzogthum nach eben diesem Verhältnisse auch
C. zu einem Bezuge von 24 Rthlr. jährlich, auf die Lebenszeit der Genußberechtigten beizutragen.
Nach Empfang dieser Zahlungsmittel begiebt sich die Königl. Preuß. Regierung aller Ansprüche an diesen Fonds.

Bestimmungen in Absicht des Salzes. Art. XXIX. In Absicht der, in dem Traktat vom 18ten Mai 1815. Art. 19., zur kommissarischen Uebereinkunft ausgesetzten näheren Bestimmungen wegen Ueberlassung einer jährlichen Quantität Salzes an die Königl. Sächsische Regierung hat man sich folgendermaßen vereiniget.

Quantität und Qualität des Salzes. 1) Ihro Königl. Majestät von Preußen versprechen der Königl. Sächsischen Regierung jährlich zu überlassen und diese verpflichtet sich anzunehmen

Einhundert und Siebenzig Tausend Centner

weißes Salz von guter und tüchtiger Qualität, den Centner zu 110 Pfund Berliner Handelsgewicht nach Dresdener Scheffel à 128 Pfund Leipziger Handelsgewicht

zu 146,433$\frac{61}{128}$ Scheffel

gerechnet.

Die im obengedachten Artikel auf Verlangen der Königl. Sächsischen Regierung zugestandene Erhöhung dieser Quantität wird in der daselbst bestimmten Maaße ausdrücklich vorbehalten.

Salinen, aus welchen es zu liefern. 2) Die zu liefernde Quantität Salz soll mit
115,632$\frac{61}{128}$ Dresdner Scheffel aus der Saline Dürrenberg
15,140 — — — — den gewerkschaftlichen Salinen zu Teuditz und Kötzschau.
15,661 — — — — der Saline Kösen.

Summa 146,433$\frac{61}{128}$ Dresdner Scheffel
geliefert werden.

Dafern jedoch in einer der vorbenannten Salinen die hier bemerkte Quantität Salz in Einem Jahre nicht erzeugt werden sollte, so wird man Königl. Sächsischer Seits das Ermangelnde von einer der übrigen jener Salinen annehmen.

Preise. 3) Der Preis des Salzes wird für den Dresdner Scheffel zu 128 Pfund Leipziger Handelsgewicht von dem

Dürrenberger, Teuditzer und Kötzschauer auf Einen Thaler und Vierzehn Groschen,

von dem

Kösener auf Einen Thaler und Zwölf Groschen

festgesetzt.

Zeitperiode, für welche diese Preise eintreten. 4) Diese Preisbestimmung gilt nicht allein für das künftig während der Dauer der weiter unten §. 8. bestimmten Zeit, sondern auch für das seit und mit dem 1sten Oktober 1818. bereits an Sachsen gelieferte Salz, und es soll daher wegen des seit dem nurgedachten Zeitpunkt gelieferten die nöthige Berechnung gepflogen werden.

Vergütung wegen des früher gelieferten Salzes. 5) Da vermöge einer zwischen dem vormaligen Königl. Preuß. General-Gouvernement zu Merseburg und dem Königl. Sächsischen Geheimen-Finanz-Collegio getroffenen provisorischen Vereinigung, mit Vorbehalt künftiger Berechnung, zeither ein Salzpreis von

1 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf. pro Dresdener Scheffel

für das aus den abgetretenen Salinen an das Königreich Sachsen gelieferte Salz bestimmt war; so ist man übereingekommen, daß Preußen wegen dieses von Sachsen zeithero zu leisten gewesenen und bis zu dem 1sten Okto-

Oktober 1818. so in Rechnung zu stellenden höheren Preises, an Sachsen ein aversionelles Vergütungsquantum von

Siebenzig Tausend Thalern

und zwar mit

Vierzig Tausend Thalern in verloosbaren dreiprozentigen Steuerscheinen, nebst Koupons von pro Michaelis 1818. an,

und

Dreißig Tausend Thalern in baarem Gelde

gewähre.

Die Berichtigung dieses Vergütungsquanti wird in der Art geleistet, daß

a) Sachsen von Entrichtung der nach Art. XII. §. 18. Litt b. bb., dieser Konvention wegen der Depositorum an Preußen zu gewährenden $\frac{40}{m.}$ Rthlr. an 3prozentigen verloosbaren Steuerkreditkassenscheinen nebst Koupons von pro Termino Michaelis 1818. durch Kompensation entbunden wird;

b) Die $\frac{30}{m.}$ Rthlr. in baarem Gelde, in dem Laufe des jetzigen Jahres 1819. durch successive Abrechnung auf die von Sachsen für das gelieferte Salz an Preußen zu zahlende Summen abgeführt werden.

6) Die Bezahlung für das gelieferte Salz erfolgt im übrigen der Regel nach sogleich bei der Abnahme des Salzes, und kann zur Hälfte in Preußischen Kourant, zur Hälfte in dem bei den Königl. Preuß. Kassen nach dem Nennwerthe zur jedesmaligen Zahlungszeit gültigen Papiergelde erfolgen. *Zahlungszeit und Modalität.*

7) Ueber die Fristen und die Art der Ablieferung auf Sächsische Transportkosten hat das Königl. Geheime-Finanz-Kollegium sich mit der Salinen-Direktion zu vereinigen. *Ablieferungszeit und Modalität.*

8) Gegenwärtige Uebereinkunft wird auf den Zeitraum bis zu dem 1sten Oktober 1829. geschlossen. Vor Ablauf dieser Frist werden beide Königl. Regierungen, nach Maaßgabe des Friedens-Traktats, Art. 19., über die Fortdauer dieser Uebereinkunft sich anderweit vereinigen. *Dauer der dermaligen Uebereinkunft.*

9) In Ansehung der Zölle und anderer Abgaben bewendet es bei den Bestimmungen des Friedens-Traktats. *Zölle und andere Abgaben.*

10) Zu Verhütung etwanigen Unterschleifs soll die Ablieferung des Salzes nicht unmittelbar an die Unterthanen, sondern an die betreffenden Königl. Sächsischen Behörden erfolgen; auch wollen beide Regierungen mit gemeinsamen Einverständniß die nöthigen Maaßregeln treffen, daß von den Unterthanen kein Salz nach dem anderen Landestheil verkauft oder heimlich eingebracht werde. *Maaßregeln gegen Unterschleife.*

Art. XXX. Alle etwa noch nicht abgegebene Urkunden, Akten, Bücher, Rechnungen und andere Schriften und Papiere, auch in soweit ihrer in gegenwärtiger Hauptkonvention nicht besonders erwähnt ist, welche auf die Regierung und Administration eines oder des andern Landestheils ausschließlichen Bezug haben, und dabei nothwendig oder nützlich erachtet werden können (wohin namentlich auch die von Königlich-Sächsischen Behörden über die vermöge obigen Artikels XII. §. 18. nunmehro von Preußen zu vertretenden Deposita ausgestellten Rekognitionen gehören), sollen gegenseitig sobald als möglich vollständig ausgeliefert werden, und eben so wird man von solchen Urkunden, Akten, Rechnungen und anderen Schriften, die für beide Regierungen annoch von Interesse seyn können, auf Erfordern gegenseitig Abschriften oder Auszüge ohne Verzug ertheilen. *Aktenabgabe.*

Sämmtliche Abschriften oder Auszüge, welche vermöge dieses oder eines anderen vorhergehenden Artikels oder vermöge einer der früher abgeschlossenen Konventionen gegenseitig mitzutheilen sind, werden, in sofern sie nicht von Privatpersonen verlangt werden, oder blos auf das Privatinteresse Bezug haben, unentgeldlich gefertiget werden.

Jede Regierung wird sogleich nach erfolgter Vollziehung der gegenwärtigen Hauptkonvention die nöthigen Befehle an die betreffenden Behörden, wegen genauer, schneller und vollständiger Befolgung der obigen Bestimmungen ergehen lassen.

Art. XXXI. Nach Vollziehung dieser Konvention wird sofort eine General-Schlußberechnung über alle und jede, von beiden Regierungen in derselben übernommene gegenseitige Zahlungsverbindlichkeiten angelegt werden. *Schlußberechnung.*

Insofern letzteren nicht, vermöge besonderer Verabredung in einzelnen Fällen bis dahin bereits genüget worden, tritt für beide Regierungen erst nach erfolgter Genehmigung obiger Schlußberechnung die übernommene Zahlungsverbindlichkeit ein, indem durch mehrerwähnte Schlußberechnung sich erst ergeben kann,

welche

welche Summe, mit Berücksichtigung der nothwendig statt findenden Kompensationen, von einer Regierung an die andere herauszuzahlen seyn dürfte. Die solchergestalt ermittelten Summen werden sogleich nach der Vollziehung der Hauptkonvention berichtiget.

Großherzoglich-Weimarsche Beitrittserklärung betreffend.

Art. XXXII. Da Königl. Preuß. Seits einige Distrikte des durch den Traktat vom 18ten Mai 1815. akquirirten Theils des Königreichs Sachsen, an das Großherzogthum Weimar überlassen, und in dem unterm 22sten September ejusd. a. zwischen Preußen und Weimar geschlossenen Staatsvertrage unter andern im Art. 10. von Großherzoglich-Weimarscher Seite ausdrücklich erklärt worden ist:

daß Se. Königl. Hoheit in Absicht dieser Gebiete alle Bestimmungen als auch für sich gültig anerkennten, welche in dem zwischen Sachsen und Preußen am 18ten Mai 1815. geschlossenen Vertrage und namentlich in den Art. 6. 7. 9. 10. 11. und 18. enthalten sind, oder von der in Gemäßheit des 14ten Artikels des gedachten Vertrages anzuordnenden Kommission noch würden festgesetzt werden;

so übernimmt die Königl. Preuß. Regierung, die pünktliche Erfüllung dieser Erklärung zu garantiren und verspricht die Königl. Sächsische Regierung hierunter allenthalben und zu jeder Zeit gegen Weimar zu vertreten.

Allgemeine Verzichtleistung.

Art. XXXIII. Durch die in den vorhergehenden Artikeln der gegenwärtigen Haupt-Konvention erfolgte Auseinandersetzung und Ausgleichung werden alle Ansprüche, welche von einer oder der anderen Regierung in Beziehung auf den Friedenstraktat vom 18ten Mai 1815. oder aus der, demselben vorausgegangenen Verwaltung der Königl. Sächsischen Lande nach allen verschiedenen Epochen derselben gemacht worden sind, oder auf irgend eine Weise noch gemacht werden könnten, für beseitiget und aufgehoben erklärt, und beide Theile verzichten hierdurch gegenseitig feierlichst auf alle fernere in der gegenwärtigen Haupt-Konvention nicht gegründete diesfallsige Anforderungen.

Schifffarth auf der Elbe.

Art. XXXIV. Da die, vermöge des am 18ten Mai 1815. abgeschlossenen Friedenstraktats, Art. 17., zwischen Preußen und Sachsen, in Bezug auf die Elbschifffahrt, zu treffenden besonderen Verabredungen, auf das allgemeine Reglement zu gründen seyn werden, welches vermöge des 108ten Artikels der Wiener Kongreßakte von allen Regierungen, deren Gebiet die Elbe berührt, gemeinschaftlich zu entwerfen ist, und wozu bereits die nöthigen Einleitungen getroffen sind; so behalten sich beide Königliche Regierungen zur Zeit nur vor, nach zu Stande gebrachtem allgemeinen Reglement, dasjenige noch unter sich festzusetzen, was etwa dann noch einer besonderen Vereinigung über diesen Gegenstand zwischen beiden Staaten bedürfen wird.

Bekanntmachung der nöthigen Artikel.

Art. XXXV. Diejenigen Artikel oder Paragraphen dieser Konvention, welche nach dem einverständlichen Ermessen beider Königl. Regierungen dazu geeignet sind, werden zur allgemeinen Wissenschaft durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Ratifikation.

Art. XXXVI. Gegenwärtige Haupt-Konvention wird von Ihro Königl. Majestät von Preußen und Sachsen ratifizirt werden, und die Auswechselung der Ratifikationen innerhalb drei Wochen, oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen haben der Kaiserlich-Königl. Oestreichische Vermittelungs-Kommissair, imgleichen die beiderseitigen Königl. Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

Geschehen zu Dresden, am 28sten August 1819.

Der Oesterreichisch-Kaiserliche Vermittelungs-Kommissair

(L. S.) Gaertner. (L. S.) v. Jordan. (L. S.) v. Globig.

Die Ratifikationen obiger Konvention sind am 11ten November d. J. zu Dresden ausgewechselt worden.

(Zu

(Zu Artikel III. §. 1. der Haupt-Konvention.)

Beilage No. I.

Konvention
wegen
Abgabe und Fortsetzung der in dem Königreiche und Herzogthume Sachsen anhängigen Rechtssachen.

Nachdem die in dem Wiener Friedens-Traktate zwischen Ihren Königlichen Majestäten von Sachsen und von Preußen, vom 18ten Mai v. J., an Preußen erfolgte Abtretung einiger Provinzen, Distrikte, Gebiete oder Gebietstheile auch Bestimmungen wegen des veränderten Gerichtsstandes bei den betreffenden Landestheilen nothwendig macht; so ist wegen Abgabe und Fortsetzung der bei den Gerichtshöfen beider Lande verhandelten Prozeß-, Vormundschafts-, Hypotheken-, Lehns- und anderer Rechtsangelegenheiten und wegen der dazu gehörigen Akten, Depositen und Dokumente, es mögen sich nun diese bei obern oder niedern Civilgeistlichen oder Militair-Gerichten, oder sonstigen Behörden, befinden, unter Vermittelung des mit unterzeichneten Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Herrn Kommissarii, von den beiderseitigen Auseinandersetzungs- und Ausgleichungs-Kommissarien, Kraft ihrer Vollmachten und Instruktionen, ingleichen mit Zuziehung des mit unterzeichneten Königl. Preußischen Kammergerichtsraths Herrn Sietze, nachstehende Uebereinkunft verabredet und geschlossen worden.

Personalsachen.

1. Bei allen bewegliche Sachen betreffenden und überhaupt bei allen persönlichen Klagen ist der wesentliche Wohnsitz des Beklagten, Letzterer mag einen privilegirten oder den gewöhnlichen Gerichtsstand gehabt haben, zur Richtschnur anzunehmen, und der Prozeß vor demjenigen Richter fortzusetzen, welchem der Beklagte, oder dessen Erben, am dreißigsten November v. J., nach deren damaligem wesentlichem Wohnsitze, unterworfen waren.

Die Rechtsangelegenheiten derjenigen, welche am gedachten Tage weder in dem Königreiche Sachsen, noch in der Königl. Preußischen Monarchie, überhaupt ihren wesentlichen Wohnsitz hatten, oder nicht in Civil- oder Militairdiensten derselben standen, verbleiben dem Gerichte, wo sie dermalen anhängig sind.

Diese Bestimmungen wegen des nur gedachten Zeitpunktes, so wie wegen der Ausländer und des privilegirten Gerichtsstandes, gelten als allgemeine Regel für alle die Fälle, wegen welcher in dieser Konvention nicht etwas Anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

Litis-Konsorten.

2. Wenn bei Personalklagen mehrere Litis-Konsorten vorhanden sind, welche unter verschiedener Landeshoheit wohnen, so ist die Sache da zu lassen und zu beendigen, wo sie am dreißigsten November v. J. anhängig war; jedoch stehet den Partheien, Klägern sowohl als Beklagten, frei, darauf anzutragen, daß, wenn der Gegenstand der Klage theilbar ist, in Rücksicht derjenigen Litis-Konsorten, mit welchen die antragende Gegenparthey unter derselben Landeshoheit stehet, die Sache, in Rücksicht dieser Theilhaber, an ihre Landeshoheit abgegeben werde. In diesem Falle sind die Gerichte der andern Landeshoheit gehalten, die dazu nöthigen Verhandlungen, blos gegen Vergütung der Kopialien, der neuen Gerichtsbehörde mitzutheilen.

Realklagen überhaupt.

3. Realklagen werden vor dem Gerichte fortgesetzt, unter welchem der streitige Gegenstand gelegen ist. Dieß findet auch bei Sequestrationen, Subhastationen und andern, ein Grundstück und Grundgerechtigkeiten betreffenden, gerichtlichen Handlungen statt, insofern nicht eine Ausnahme ausdrücklich bedungen ist.

Bei Grundstücken unter verschiedener Landeshoheit.

4. Sollte der Gegenstand des Prozesses sich zum Theil in dem Königreiche, zum Theil in dem Herzogthume Sachsen, befinden; so wird der Prozeß da, wo er anhängig ist, beendigt: liegt jedoch der überwiegend größere Theil unter der andern Landeshoheit, so ist die Sache an die gegenseitige Gerichtsbehörde abzugeben.

Streitigkeiten, wobei die Grenze einschlagt.

5. In Rücksicht der Streitigkeiten, wobei die Landesgrenze einschlägt, ist denjenigen Grundsätzen nachzugehen, welche in dergleichen Angelegenheiten bisher zwischen den beiderseitigen Regierungen statt gefunden haben.

Konkurse.

6. Die Fortsetzung der Konkurssachen richtet sich nach dem wesentlichen Wohnsitze des Gemeinschuldners am dreißigsten November v. J. und, wenn derselbe früher verstorben, nach seinem Wohnsitze am Tage der Eröffnung des Konkurses durch Erlassung der Ediktalien; es wäre denn, daß der Schuldner, oder dessen Erben und die Mehrheit der Gläubiger, einverständlich wünschten, den Konkurs bei dem Gerichte, wo er einmal

mal anhängig ist, fortzusetzen. In diesem Falle ist jedoch die Mehrheit der Gläubiger nicht nach den Köpfen, sondern nach dem Betrage und der Qualität der Forderungsgegenstände, zu bestimmen. Die dießfallsige Erklärung muß binnen Sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Konvention, entweder von den Betheiligten selbst, oder, wenn sie durch Bevollmächtigte erfolgt, mittelst Beibringung einer Spezial-Vollmacht, bei dem zeitherigen Richter geschehen. Sollte bei oder über diese gemeinsame Erklärung irgend ein Zweifel oder eine Ungewißheit obwalten, so ist die Abgabe der Akten ohne Anstand zu bewirken.

In den Fällen, wo die vorgedachte Ausnahme von der Regel eintritt, muß jedoch der Richter, bei welchem der Konkurs schwebt, die dießfallsigen Original-Erklärungen und Vollmachten mit einer Uebersicht der Forderungen, welche an die Masse gemacht werden und des Fundaments, aus dem dieselben entspringen, der gegenseitig zur Aktenübernahme nach §. 34. autorisirten Behörde mit übergeben, welche selbige, in dem Falle eines ihr beigehenden Bedenkens, ihrer obern Behörde zur weitern Entschließung einreicht.

Dazu gehörige Grundstücke.

7. Wenn zu der Konkursmasse Grundstücke gehören, welche unter einer andern Landeshoheit liegen, als wo der Konkurs verhandelt wird; so sind sowohl die Subhastation, als die dazu nöthigen Einleitungen und andere darauf Bezug habende gerichtliche Handlungen, auf Antrag des den Konkurs dirigirenden Gerichts, von dem Richter, unter welchem das Grundstück liegt, vorzunehmen; derselbe ziehet auch die Kaufgelder ein und befriediget die Realgläubiger, nach der Anweisung des Konkursgerichts, zahlt aber den, nach Befriedigung der Realgläubiger und nach Abzug der gewöhnlichen Gerichtskosten, etwa verbleibenden Ueberschuß an den Konkursrichter hinaus.

Beigüter u. Parzelen.

8. Liegt indeß das Hauptgut unter der Landeshoheit des Konkursgerichts, und es gehören dazu blos einzelne Beigüter oder Parzelen, welche in dem gegenseitigen Gebiete gelegen, jedoch in dem Complexu des Hauptgutes mit verpfändet sind, so gehören, in Rücksicht dieser einzelnen Stücke, die Subhastation und andere nöthige Verfügungen mit vor die Gerichte, unter welchen das Hauptgut liegt, und es kann bei den Gerichten der erstern kein Spezialkonkurs eröffnet werden, sondern diese haben auf den Antrag der Haupt-Konkursbehörde das Erforderliche zu besorgen.

Sequestration rc. außer dem Konkurse.

9. Gleiche Grundsätze sind bei Streitigkeiten über Grundstücke, wo, außer dem Fall eines eröffneten Konkurses, von Befriedigung mehrerer Gläubiger aus diesen Grundstücken, oder von Sequestration oder Subhastation derselben, die Frage ist, zu beobachten.

Erbschaftsangelegenheiten.

10. In Erbschaftsangelegenheiten bei Regulirung und Theilung der Erbschaftsmasse, und was dahin gehörig, ingleichen wenn über einen Nachlaß der Konkurs eröffnet worden, entscheidet der Wohnsitz des Erblassers, und in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke ist nach der Lage derselben dasjenige zu befolgen, was bei den Konkursen in den vorhergehenden Paragraphen festgesetzt worden.

Vormundschaften.

11. Vormundschaftsangelegenheiten sind, insoweit hierunter in den folgenden Paragraphen keine abändernde Bestimmung getroffen worden, von den Gerichten fortzusetzen, unter welchen der Erblasser zur Zeit des Ablebens seinen wesentlichen Wohnsitz gehabt hat.

Personal-Vormundschaft.

12. Die Bestellung der Personal-Vormundschaft gehört für die Gerichte, wo der Minderjährige sich wesentlich aufhält, und sind die dahin gehörigen Akten an dieselben abzugeben. Haben diese Minderjährigen, welche Grundstücke unter verschiedener Landeshoheit besitzen, ihren Aufenthalt bis zum dreißigsten November v. J. bereits auf Gütern genommen, welche unter einer andern Landeshoheit liegen, als wohin die Vormundschaftsangelegenheit, nach dem gehabten Gerichtsstande des Erblassers, zur Zeit seines Ablebens, in Folge obigen Grundsatzes gehören würde, so kann der Minderjährige nicht genöthiget werden, unter diese Landeshoheit zurückzukehren, sondern die Vormundschaft ist von der Obrigkeit des Aufenthaltsorts fortzusetzen.

Vormundschaft über Verschwender, Blödsinnige, Abwesende u. s. w.

13. Wegen Verschwender, Blödsinniger und überhaupt solcher Personen, wegen welcher aus einem andern Grunde, als dem der Minderjährigkeit, eine Bevormundung eingetreten ist, richtet sich die Abgabe der Akten, Dokumente und Depositen nach dem wesentlichen Wohnorte des Kuranden am dreißigsten November v. J., es sey denn, daß der Kurande damals in eine öffentliche oder Privatanstalt untergebracht gewesen; da sodann dessen letzter wesentlicher Wohnort vor dieser Unterbringung entscheidet.

Bei bevormundeten Abwesenden entscheidet deren letzter wesentlicher Wohnort vor der Entfernung.

Zur Vormundschaft gehörige Immobilien.

14. In Absicht der zu dem Vermögen der Unmündigen oder Kuranden gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, stehet der gegenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen, oder den auswärtigen Personal-Vormund ebenfalls zu bestätigen. Im erstern

Falle

Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten, auf Erfordern, mitzutheilen; auch haben beiderseitige Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalt und der Erziehung, auch sonstigen Fortkommen, der Unmündigen oder Kuranden erforderlich, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

15. Ist der Vater noch am Leben, so wird in Absicht des mütterlichen Erbtheils die Vormundschaft der Kinder bei dem Gerichte fortgesetzt, unter welchem Ersterer am dreißigsten November v. J. seinen wesentlichen Wohnsitz hatte; jedoch bleibt auch hier den verschiedenen Landesbehörden unbenommen, über die unter ihrer Landeshoheit gelegenen Immobilien besondere Vormünder zu bestellen, insoweit diese bei dem Leben des Vaters überhaupt zulässig sind. *Vormundschaft über den mütterlichen Erbtheil.*

16. In allen den Fällen, wo von der jenseitigen Gerichtsbehörde neue Vormünder bestellt werden, haben die abgehenden Vormünder die Rechnungen, bis zur Zeit ihres Abganges, dem bisherigen vormundschaftlichen Gerichte, es sey dies das eigentliche oder kommissionsweise bestellte, einzureichen, welches sodann die Rechnungen, da nöthig, monirt, sich darüber mit dem neuen Vormundschaftsgerichte vernimmt, und nach dessen erfolgter Erklärung, wenn kein Bedenken obwaltet, den bisherigen Vormund liberirt. *Liberirung der Vormünder.*

17. Ediktalprozesse gegen Abwesende folgen dem letzten, innerhalb dem jetzigen Königreiche oder Herzogthume Sachsen gehabten Gerichtsstande. *Ediktalprozesse.*

18. Die Ehescheidungssachen Abwesender gehören vor den Gerichtsstand, unter welchem der zurückgebliebene Ehegatte, welcher die deshalb etwa nöthige Ediktal-Citation ausgebracht hat, sich am dreißigsten November v. J. wesentlich aufhielt. *Abwesender Ehescheidungen.*

19. Die Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ingleichen die gerichtlich niedergelegten Testamente, bleiben da, wo sie sich befinden; und es beruhet lediglich auf der Willkühr der Interessenten, ob sie dergleichen Verhandlungen und niedergelegte Urkunden abfordern und einem andern Gerichte übergeben wollen. *Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.*

20. Alle Kriminal-, fiskalische und andere Untersuchungssachen werden vor dem Gerichte, unter welchem der Angeschuldigte seinen Wohnsitz gehabt hat, fortgesetzt. *Untersuchungssachen.*

Sollte indeß die Untersuchung bei dem zeitherigen Gerichte ihrem Ende nahe und bereits so weit gediehen seyn, daß das Verfahren annoch binnen Vier Wochen, vom Tage der erlassenen und gehörig insinuirten Bekanntmachung gegenwärtiger Konvention, zum nächsten Spruche beendigt seyn kann, so bleibt die Sache bei dem ersten Richter; der Angeschuldigte wird jedoch, nach vollführtem Verfahren, mit den Akten, zu Abfassung oder Einholung des Urtels, auch Vollziehung der Strafe, an die gegenseitige Behörde überlassen. Nach Ablauf dieser Vier Wochen muß die Abgabe des Angeschuldigten und der Akten in jedem Falle erfolgen.

21. Wo Mitschuldige aus dem beiderseitigen Gebiete vorhanden sind, wird die Untersuchung gegen selbige, da, wo sie anhängig gemacht ist, fortgeführt, und soll die jedesmalige erforderliche Gestellung dieser Mitschuldigen, Behufs der Vernehmung, Konfrontation, oder einer andern, zu dieser Untersuchung erforderlichen, gerichtlichen Handlung, aus dem andern Gebiete unweigerlich erfolgen. *Mitschuldige.*

Sollte sich hierbei die Verhaftung des gestellten Mitschuldigen als nothwendig ergeben, so kann der untersuchende Richter sie zwar verfügen, muß jedoch den Verhafteten, ohne Anstand, seinem ordentlichen Richter ausliefern. Das Urtel wird von dem Gerichte, welches die Untersuchung führt, nach denjenigen Gesetzen abgefaßt, welche in beiden Gebieten die milderen sind.

Die Vollziehung der Strafen muß jedesmal von der ordentlichen Obrigkeit des Verurtheilten erfolgen. Auch ist sofort ein Verzeichniß der aus dem gegenseitigen Gebiete schon Inhaftirten von den betreffenden Obrigkeiten ihren Regierungen einzureichen, welche solche einander gegenseitig mittheilen werden.

22. Die gelindere Bestrafung findet auch in den §. 20. erwähnten, so wie überhaupt in allen übrigen Fällen statt, wo Angeschuldigte der gegenseitigen Landesbehörde auszuliefern sind. *Bestrafung überhaupt.*

23. Was die Untersuchungen in Einnahme-, Kassen- und Rechnungssachen wegen Defekte (Properreste) oder anderer Veruntrauungen betrifft, entscheidet der Wohnsitz zwar ebenfalls über den Gerichtsstand des Schuldigen, jedoch wird wegen Ersatz, Strafe und Kosten die bereitwillige Unterstützung der gegenseitigen Lan- *Defraudationen der Einnehmer u. s. w.*

Landesbehörden, so wie die ungehinderte Verabfolgung dessen, zugesichert, was, nach Maaßgabe der im Königreiche Sachsen geltenden Rechte, wegen der Priorität aus dem Vermögen des untreuen Dieners, zur Entschädigung der Kassen erlangt werden kann. Die Behörden werden jedoch hierunter allenthalben noch nähere Anweisungen erhalten.

Depositen.

24. Die zu jeder an eine Gerichtsbehörde des andern Gebiets, vermöge dieser Konvention, übergehenden Sache gehörigen Deposita und Dokumente werden von sämmtlichen Behörden aus beiden Antheilen, sogleich mit der Sache selbst, an die gegenseitige Behörde ausgeliefert, oder, wenn die Sache bereits in den jenseitigen Händen sich befindet, unverzüglich nachgesendet. Jede Behörde ist verpflichtet, in beiden Fällen darüber eine vollständige Nachweisung zu fertigen und der jenseitigen Behörde zu übergeben. Was jedoch die zu der Königl. Sächsischen Rentkammer, oder dermaligen Depositenkasse, eingelieferten Deposita anlanget, so wird wegen der Zeit ihrer Nachzahlung besondere Uebereinkunft getroffen werden.

Abhaltung der Termine.

25. Damit wegen der in den abzugebenden Rechtssachen zur Zeit der Abgabe etwa noch stehenden Termine, zum Nachtheil der Partheien, keine Ungewißheit entstehe, so wird festgesetzt, daß diese Termine, sobald solche nicht ausdrücklich aufgehoben worden, der Abgabe ungeachtet, bei dem neuen Gerichte ihren Fortgang haben sollen, eben so, als ob sie von diesem selbst angesetzt worden wären. Das abgebende Gericht muß aber eine besondere Nachweisung der anberaumten, noch nicht abgehaltenen, Termine der Behörde, an welche es die Akten abgiebt, gleichzeitig übergeben.

Ediktal-Termine rc.

26. Wegen der in den abzugebenden Konkurssachen insbesondere stehenden Ediktal- und andern, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachten, Termine hat man festzusetzen für zweckmäßig gefunden:

1) daß diese Termine, wenn sie binnen den nächsten Vier Wochen, von Zeit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Konvention, fallen, annoch vor demjenigen Richter abgehalten werden sollen, vor welchem die Konkurse dermalen anhängig sind; und

2) daß nach Verlauf dieser Frist die erwähnten Termine zwar bei dem neuen Richter, an welchen die Konkurse durch die Abgabe gelangen, abzuhalten sind, daß aber der vorige Richter, wenn ein oder der andere Interessent, oder sämmtliche Theilhaber, demungeachtet sich zum Termine bei ihm anmelden sollten, eine Registratur darüber abzufassen, und solche dem neuen Richter, an welchen der Konkurs gelangt ist, binnen den nächsten Vier Wochen, entweder urschriftlich oder in beglaubter Abschrift, mitzutheilen habe.

Prozeßform.

27. Nach welcher Prozeßform die schwebenden, an die Gerichte des Herzogthums gelangenden Sachen fortzusetzen, dieß hängt von den deshalb von der Preuß. Regierung zu treffenden Bestimmungen ab; jedoch geschieht Königl. Preuß. Seits die Zusicherung, daß die Rechte der Partheien in den Fällen nicht gefährdet werden sollen, wo die Formalien, nach der bisherigen Prozeßform, einen wesentlichen Einfluß auf die Entscheidung der Hauptsache haben, oder solche schon erworbene Rechte und Befugnisse begründen, als wohin z. B. das Recht der Eidesdelation, der Reinigungs- und Ergänzungseide u. s. w. zu zählen.

Beobachtung der Königl. Sächs. Gesetze.

28. Dagegen werden im Materiellen bei den, nach obigen Grundsätzen, an die Königl. Preuß. Behörden abzugebenden Rechtssachen, die §§. 21. und 22. erwähnten Straf-Fälle ausgenommen, durchgängig die bisher bestandenen Königl. Sächsischen Gesetze beobachtet.

Mittheilung der Gesetzgebungs-Nachrichten.

29. Zu dem Ende verspricht man Königl. Sächsischer Seits, die auf die Gesetzgebung Bezug habenden Nachrichten und Abschriften aus den, dem Königreiche Sachsen verbleibenden, allgemeinen, die Gesetzgebung betreffenden Akten den Behörden des Herzogthums Sachsen, auf Verlangen, mitzutheilen.

Gerichtsgebühren.

30. Die Auslieferung der abzugebenden Akten soll von der zuvörderst zu bewirkenden Bezahlung der in der Sache etwa noch rückständigen gerichtlichen und außergerichtlichen Verläge, Sporteln und anderen Unkosten nicht abhängig gemacht werden; jedoch wird die gegenseitige Zusicherung ertheilt, daß das neue Gericht, wohin die Rechtssache gedeihet, für die alsbaldige Einbringung und Berichtigung der Verläge und übrigen Gebühren, insofern solche nicht dem Staate, sondern Privatpersonen, zu entrichten sind, und nicht in öffentliche Kassen fließen, vorzügliche Sorge tragen solle.

Wegen der in die öffentlichen Kassen fließenden Sporteln wird besondere Bestimmung vorbehalten och darf auch wegen dieser Sporteln die Abgabe der Akten nicht aufgehalten werden.

Künftige Mittheilung der abgegebenen Akten.

31. Bei Abgabe der Akten wird deren Wiedermittheilung an die ausantwortende Behörde, besonders in Vormundschafts- und Konkurssachen, auch in Lehns- und Konsenssachen, wegen der, zu einem Hauptgute gehö-

gehörigen, in dem jenseitigen Gebiet gelegenen Pertinenzien, bedungen und gegenseitig zugesichert, wenn solche bei etwanigen Regreßklagen oder andern Rechtsangelegenheiten, zur Rechtfertigung des vorigen Richters, oder sonst, nöthig seyn oder werden sollten.

32. Die Lehns- und Konsens-Akten, auch andere dahin gehörige Schriften, soweit sie zu trennen sind, verbleiben oder sind dem Lehns- oder Gerichtshofe zu überliefern, unter welchem das betreffende Grundstück gelegen und zu verleihen ist.

Lehns- und Konsens-Akten.

33. Sind mehrere unter beiderlei Landeshoheit gelegene Güter in einem Complexu begriffen, so gehören die Originalien derjenigen Landesbehörde, unter welcher das Hauptgut gelegen ist; und diese hat der jenseitigen Behörde, unter welcher die übrigen Grundstücke liegen, auf Verlangen, die erforderlichen Abschriften zu ertheilen. Der letztern wegen darf daher die Abgabe der Akten nicht aufgehalten werden.

Ueber Güter verschiedener Landeshoheit.

34. Jede Justizbehörde hat die in Sachen solcher Personen, welche ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar untergeben sind, sowohl, als die kommissionsweise vor ihr ergangenen Akten, insofern solche, nach den vorstehenden Grundsätzen, an die gegenseitigen Gerichte abzugeben sind, unmittelbar und ohne weitere Rückfrage, an die von jeder Regierung hierzu zu beauftragenden und sich darüber gehörig legitimirenden Beamten des andern Landes, mittelst Verzeichnisses, gegen Quitung, welches bei ihrer vorgesetzten Behörde zur Kenntnißnahme einzureichen ist, ohne Anstand abzuliefern.

Behörde zur Abgabe.

Die allhier in Dresden bei den höchsten Behörden befindlichen, zur Abgabe geeigneten Rechtsakten werden an die Königl. Preuß. Kommissarien zur Ausgleichung mit dem Königreiche Sachsen abgegeben.

35. Uebrigens gilt die gegenwärtige Uebereinkunft in allen ihren Bestimmungen nur in Rücksicht der bis zu dem dreißigsten November v. J. anhängig gewesenen Rechtssachen; in Rücksicht der später anhängig gewordenen treten die allgemeinen Grundsätze ein, welche darüber zwischen den beiden Regierungen schon früher statt gefunden haben, oder noch künftig festgestellet werden dürften.

Künftig anhängig werdende Rechtssachen.

36. Gegenwärtige Uebereinkunft wird von den beiderseitigen Regierungen ohne Anstand, zur Nachricht und Nachachtung, öffentlich bekannt gemacht werden.

Bekanntmachung dieser Konvention.

Zu Urkund dessen haben sowohl der Kaiserl. Königl. Herr Vermittelungs-Kommissarius, als die beiderseitigen Bevollmächtigten, ingleichen der Königl. Preuß. Kammergerichtsrath Herr Sietze, diese Konvention unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Dresden, am 20sten Februar 1816.

Kaiserl. Königl. Oesterreichischer Vermittelungs-Kommissarius

(L. S.) K. Ph. Spiegel zum Diesenberg.

Königl. Preußische Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreiche Sachsen.

(L. S.) Gaudi.
(L. S.) Friese.
(L. S.) Sietze.

Königl. Sächs. Friedensvollziehungs- und Auseinandersetzungs-Kommission.

(L. S.) von Globig.
(L. S.) von Bünau.
(L. S.) Günther.
(L. S.) von Watzdorf.

(Zu Art. IV. §. 5. der Hauptkonvention.)

Ueber
sämmtlicher Steuer-Kredit-Kassen-

Benennung der Schulden.	Haupt-Betrag. Rthlr.	Gr.	Pf.
I.			
Schulden vom Jahre 1764. und aus früheren Jahren.			
A. unverwechselte und zur Zeit unverloosbare Steuerscheine.			
1) ursprünglich ohne Zins ausgefertigte Scheine	931,735	6	9
2) bis jetzt nicht angemeldete, als verjährt zu betrachtende Scheine	51,438	1	1
3) Depositenkapitalien zu $2\frac{1}{2}$ vom 100 zinsbar	505	9	—
4) andere Steuerscheine zu 3 vom 100 zinsbar	2,487,752	12	2
B. im Jahre 1807. in kleinere unverloosbare Obligationen verwandelte Steuerscheine	530,000	—	—
C. dergleichen aus dem ehemaligen Churbraunschweigischen Hypothekenanlehn	3,516,000	—	—
D. im Jahre 1764. ausgefertigte verloosbare Obligationen.			
1) noch nicht ausgeloosete zu 3 vom 100 zinsbar	5,426,200	—	—
2) bereits ausgeloosete, aber noch nicht bezahlte, zu 4 vom 100 zinsbar	185,900	—	—
3) dergleichen bereits ausgeloosete Obligationen, worüber die Dokumente verloren gegangen, die aber bei deren Wiederauffindung zu verzinsen sind	17,800	—	—
Summa an älteren Schulden	13,147,332	5	—
II.			
Landschaftliche Obligationen vom Jahre 1807. zu 3 vom 100 zinsbar; ursprünglich an 4 Millionen (nach Abzug der zur Tilgung der Fregeschen Anleihe bereits bezahlten 560,000 Rthlr.)	3,440,000	—	—
III.			
Ständische Obligationen vom Jahre 1811. zu 5 vom 100 zinsbar. (von der durch Reichenbach & Komp. negozirten Anleihe)	5,917,500	—	—
Betrag sämmtlicher Steuerschulden	22,504,832	5	—
Hierzu kommen			
a) wegen des, aus dem Steuerärario zu bezahlenden Aufgeldes von den obgedachten, aus dem ehemaligen Churbraunschweigischen Hypothekenanlehn herrührenden Schulden von 3,516,000 Rthlr. zu $7\frac{3}{4}$ vom 100	272,490	—	—
b) wegen des Zinsnachschusses von diesen Schulden an $\frac{1}{2}$ vom 100 nebst dem Aufgelde von diesem Zinsnachschusse nach $7\frac{3}{4}$ vom 100, beides, einer getroffenen Vereinigung zufolge, angeschlagen zu einem 3 prozentigen Kapital von	80,303	20	—
Totalsumme	22,857,626	1	—

Anmerkung: Bei der, in vorstehender Art bewirkten Abtheilung obigen Totalbetrages, ist auf die, nach Ar- 3,285,800 Thalern sowohl, als auf die übrigen, im gedachten Artikel enthaltenen Bestimmungen, nommen worden.

sicht Beilage Litt. A.

Schulden und deren Abtheilung.

Hiervon würde bei Abtheilung einer jeden einzelnen Klasse nach den festgesetzten Maaßstäben fallen auf: Sachsen				Preußen				Der getroffenen Vereinigung zufolge sind wirklich übernommen worden, von: Sachsen			Preußen		
Nach dem Verhältniß von	Rthlr.	Gr.	Pf.	Nach dem Verhältniß von	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
$\frac{2}{3}$	621,157	12	6	$\frac{1}{3}$	310,578	18	3	931,736	6	9	—	—	—
„	34,292	—	9	„	17,146	—	4	34,292	—	9	17,146	—	4
„	336	22	—	„	168	11	—	*) 282	21	—	**) 222	12	—
								*) beim Amte Dresden.			**) beim Stifte Merseburg und Amte Eckartsberga.		
„	1,658,501	16	1	„	829,250	20	1	1,938,166	2	1	549,586	10	1
„	353,333	8	—	„	176,666	16	—	530,000	—	—	—	—	—
„	2,344,000	—	—	„	1,172,000	—	—	3,516,000	—	-	—	—	—
„	3,617,466	16	—	„	1,808,733	8	—	—	—	—	5,426,200	—	—
„	123,933	8	—	„	61,966	16	—	—	—	—	185,900	—	—
„	11,866	16	—	„	5,933	8	—	—	—	—	17,800	—	—
$\frac{2}{3}$	8,764,888	3	4	$\frac{1}{3}$	4,382,444	1	8						
$\frac{648}{1000}$	2,229,120	—	—	$\frac{352}{1000}$	1,210,880	—	—	3,440,000	—	—	—	—	—
—	3,834,540	—	—	—	2,082,960	—	—	5,917,500	—	—	—	—	—
—	14,828,548	3	4	—	7,676,284	1	8						
$\frac{692\frac{1}{2}}{1000}$	188,700	—	—	$\frac{307\frac{1}{2}}{1000}$	83,790	—	—	272,490	—	—	—	—	—
—	55,610	10	—	—	24,693	10	—	80,303	20	—	—	—	—
—	15,072,858	13	4	—	7,784,767	11	8	16,660,771	2	7	6,196,854	22	5

tikel IV. §. 4. der Hauptkonvention von Preußen allein beschehene Uebernahme der Zentralsteuer-Obligationen an-
und auf die wegen Verschiedenheit des Zinsfußes und sonst getroffenen Vereinigungen, die nöthige Rücksicht ge-

(Zu Artikel IV. §. 6. der Hauptkonvention.)

Beilage Litt. B.

Nachweisung

der Preußischer Seits übernommenen unverwandelten Steuerscheine.

	Benennung der Scheine.	Als verjährt zu betrachtende. Kapital=			Gangbare. Betrag.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	A. An ganzen Klassen.						
1.	Verwilligung von 1734. mit dem Buchstaben F.	50	—	—	90,827	9	—
2	= = 1737. = = = R.	400	—	—	190,420	20	—
3.	= = 1746. = = = A.	200	—	—	61,500	—	—
4.	Alte Versicherungsscheine	3,831	23	1	8,819	6	6
	Zusammen	4,481	23	1	351,567	11	6
	B. Aus andern Klassen, nach dem unter ⊙ angefügten speziellen Verzeichnisse.						
1.	Auf die Land= und Trankſteuer=Hauptkasse lautende	12,664	4	5½	189,045	22	2½
2.	Alte Land= und Trankſteuerkapitale	—	—	—	470	22	—
3.	Auf die extraordinaire Steuer=Hauptkasse lautende	—	—	—	25	—	—
4.	Aus der Verwilligung von 1742.	—	—	—	2,000	—	—
5.	= = = = 1749. Buchstabe B.	—	—	—	6,475	15	—
	Zusammen	12,664	4	5½	198,017	11	2½
	Hierzu die obigen	4,481	23	1	351,567	11	6
	Hauptbetrag	17,146	3	6½	549,584	22	8½
	Zu übernehmen sind	17,146	—	4	549,586	10	1
	Mithin werden mehr übernommen	....	3	2½			
	Und weniger	.	.	.	1	11	4½

O Spezielles Verzeichniß

der einzelnen unverwandelten Steuerscheine, welche Preußischer Seits aus den umstehend unter B. aufgeführten Klassen übernommen worden.

Benennung der Scheine.

I. An als verjährt zu betrachtenden:

Bei der Land- und Trankſteuer-Hauptkasse

a) von dem Buchstaben K.

Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
262	12	—	140	—	—	345	15	—	72	22	—
175	—	—	262	12	—	962	12	—	425	—	—
218	18	—	609	16	6	437	12	—	72	22	—
100	—	—									

= 4,084 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf.

b) von dem Buchstaben L.

Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
833	8	—	79	9	—	115	12	11	52	12	—
541	16	—	104	17	2½	161	5	—	525	—	—
175	—	—	166	16	—	333	8	—	95	20	—
525	—	—	833	8	—	416	16	—	100	—	—
1,496	1	—	875	—	—	307	13	10	94	12	—
125	—	—	100	—	—	94	12	—	52	12	—
375	—	—									

= 8,579 = 6 = 11½ =

Zusammen . . . . . 12,664 = 4 = 5½ =

Datum des Steuerscheins oder der Verschreibung.	Name des Gläubigers.	Dessen Wohnort.	Buchstabe des Kapitals	Nummer des Kapitals und der Zins-Quittung.	Betrag des Kapitals Rthl.	Gr.	Pf.
	II. An gangbaren:						
	1) Land- und Trankſteuer-Hauptkassenschulden zu 3 pro Cent.						
. . . .	Der Rath zu	Sangerhausen . .	A.	2	875	—	—
25. Septbr. 1750.	Die Universität zu	Wittenberg	=	3	875	—	—
= = =	= Landschule zu	Pforta	=	4	2,843	18	—
= = =	Das Domkapitel zu	Naumburg	=	5	3,850	—	—
= = =	Der Rath zu	Kindelbrück	=	8	284	9	—
= = =	= = = ...	Sangerhausen . .	=	10	2,625	—	—
= = =	= = = ...	Langensalza	=	11	1,312	12	—
= = =	= = = ...	Weissensee	=	12	262	12	—
= = =	= = = ...	Delitzsch	B.	17	2,445	20	—
Sonnt. nach Christi Beschneid. 1551.	= = = ...	Laucha	=	20	1,000	—	—
			Latus 1. . . .		16,373	23	—

Datum des Steuerscheins oder der Verschreibung.	Namen des Gläubigers.	Dessen Wohnort.	Buchstabe des Kapitals	Nummer des Kapitals und der Zins-Quittung.	Betrag des Kapitals		
					Rthlr.	Gr.	Pf.
Sonnt. nach Christi Beschneid. 1551.	Der Rath zu	Langensalza	B.	23	2,295	20	—
= = =	= = = ...	Weissensee	=	24	875	—	—
3. April 1569.	Die Universität zu	Wittenberg	=	25	1,110	—	—
= = =	= = = ...	Desgleichen	=	26	577	12	—
= = =	Der Rath zu	Delitzsch	=	30	1,750	—	—
= = =	= = = ...	Kindelbrück	=	33	2,094	14	—
= = =	= = = ...	Langensalza	=	37	875	—	—
= = =	= = = ...	Sangerhausen . .	=	38	5,530	—	—
= = =	= = = ...	Desgleichen - .	=	39	200	—	—
= = =	= = = ...	Weissensee	=	40	262	12	—
= = =	= = = ...	Zörbig	=	42	175	—	—
= = =	= = = ...	Delitzsch	C.	47	743	18	—
= = =	= = = ...	Freyburg	=	51	1,190	—	—
7. Januar 1553.	Herzog Moritzens Almosen-Stiftung	Wittenberg	=	56	2,080	—	—
= = =	Das Amt	Senftenberg . . .	=	62	437	12	—
= = =	Der Rath zu	Delitzsch	=	66	1,750	—	—
= = =	= = = ...	Kindelbrück	=	70	1,587	2	—
= = =	= = = ...	Laucha	=	71	1,268	18	—
= = =	Gemeinekasten zu	Prettin	=	73	91	16	—
= = =	Der Rath zu	Langensalza . . .	=	74	1,837	12	—
= = =	= = = ...	Sangerhausen . .	=	75	3,167	12	—
= = =	= = = ...	Tennstädt	=	76	3,150	—	—
= = =	= = = ...	Weissensee	=	77	367	12	—
= = =	= = = ...	Zörbig	=	78	131	6	—
20. April 1564.	Die Universität zu	Wittenberg . . . . Stipendien-Masse	=	82	26,250	—	—
12. Juli 1567.	= = = ...	Wittenberg	=	83	10,500	—	—
3. April 1569.	= = = ...	=	=	84	245	23	4
= = =	Das Amt zu	Bitterfeld	=	90	3,449	6	—
27. März 1705.	= = = ...	Senftenberg . . .	=	98	26	9	—
= = =	= = = ...	Zörbig	=	100	2,275	—	—
= = =	= = = ...	=	=	101	875	—	—
= = =	Der Rath zu	Freyburg	=	109	546	21	—
= = =	Der Gemeinekasten zu	Sangerhausen . .	=	119	1,400	—	—
= = =	Der Rath zu	Tennstädt	=	122a.	1,925	—	—
= = =	= = = ...	Weissensee	=	123	2,012	12	—
15. April 1565.	Graf v. Hohenthal als Besitzer v.	Gruna	=	124	1,968	18	—
= = =	Derselbe	Hohenpreißnitz . .	=	125	1,968	18	—
= = =	Der Rath zu	Sangerhausen . .	D.	130	700	—	—
20. Dezbr. 1656.	Die Universität	Wittenberg	E.	133	7,000	—	—
Ostern 1611.	= = ...	=	=	134	1,400	--	—
= =	Amt	Annaburg	=	136	250	—	—
= =	=	Bitterfeld	=	137	4,265	15	—
				Latus 2. . . .	100,607	—	4

Datum des Steuerscheins oder der Verschreibung.	Name des Gläubigers.	Dessen Wohnort.	Buchstabe des Kapitals	Numer des Kapitals und der Zins-Quittung.	Betrag Rthlr.	Gr.	Pf.
Ostern 1611.	Amt	Wayda	E.	142	437	3	—
= =	=	Zörbig	=	143	1,350	—	—
= =	Der Rath zu	Delitzsch	=	147	1,750	—	—
= =	= = = ...	[illegible]nburg	=	154	262	12	—
= =	= = = ...	Langensalza	=	160	1,750	—	—
= =	Die Kommunität wegen Kaspar Tryller's Freitische zu	Leipzig	=	163	5,162	12	—
Ostern 1657.	Die Kirche zu	Beichlingen	=	164	2,083	8	—
Michaelis 1676.	Die Universität	Wittenberg	G.	175	8,750	—	—
= 1670.	= = ...	=	=	176	3,062	12	—
= 1679.	= = ...	=	=	177	1,750	—	—
= 1701.	= = ...	=	=	178	4,160	—	—
= 1727.	Das Stift Beate Mariae Virginis et St. Severi zu . . .	Erfurt	=	199	1,173	18	—
Ostern 1658.	Das Domkapitul zu	Naumburg	H.	206	265	20	4
= =	Die Wenzelskirche zu	=	=	207	1,925	—	—
= =	Das Amt	Düben	=	208	735	—	—
= =	= = ...	Eilenburg	=	209	485	18	4½
= =	= = ...	Mühlberg	=	210	8,750	—	—
= =	= = ...	=	=	211	875	—	—
= =	= = ...	Langensalza . . .	=	213	1,059	15	—
= =	= = ...	Schlieben	=	214	2,247	12	—
Michaelis 1657.	= = ...	Weissenfels	=	215	1,040	—	—
20. Oktober 1629.	Die Kirche zu	Neustadt	=	228	875	—	—
Michaelis 1662.	Das Amt	Weissenfels	I.	234	1,312	12	—
Ostern 1661.	= = ...	=	=	235	131	6	—
= 1713.	Gebrüder Winckler und Komp.	=	=	248	875	—	—
= =	Die Freiherrl. Werthernschen Gerichte der Grafschaft . . . . für den minderjährigen Hans Carl Ottobald Freiherrn von Werthern auf Frohndorf.	Beichlingen	=	250	700	—	—
= =	Der Gotteskasten zu	Wayda	=	251	559	22	10
Michaelis 1700. u. Michaelis 1721	Der Pfarrer und Schulmeister zu	Uhlsdorf	K.	269	688	21	4
Michael. 1690. u. = 1702.	Das Dorf	Priesitz	=	273	1,750	—	—
= =	= Predigtamt	Wayda	L.	297	416	16	—
= =	Die Hausarmen zu	=	=	298	416	16	—
Ostern 1691. und 22. Juni 1702.	Andreas Böhmer's zu milden Sachen testirtes Legat	=	=	299	1,750	—	—
Ostern 1671.	Christ. Ernst Dietrich v. Polenz und Auguste Sophie Friederike						
			Latus 3. . . .		58,551	8	10½

Datum des Steuerscheins oder der Verschreibung.	Name des Gläubigers.	Dessen Wohnort.	Buchstabe des Kapitals	Numer des Kapitals und der Zins-Quittung.	Betrag Rthlr.	Gr.	Pf.
	von Leubnitz, als Besitzer des Gutes	München = Behrensdorf	L.	307	2,500	—	—
24. Mai 1629.	Dieselbe als Besitzerin des Gutes	=	=	309	2,400	—	—
= = =	Der Rath zu	Delitzsch	M.	319	962	12	—
19. Januar 1624.	= = = ...	Laucha	=	325	437	12	—
= = =	= = = ...	Niemegk	=	326	262	12	—
Michaelis 1661.	Heinrich Ludwig von Zehmen . .	=	=	332	1,750	—	—
= =	Die Freiherrl. von Werthernsche Gerichte der Grafschaft . . .	Beichlingen	=	337	192	—	—
	Für den minderjährigen Hans Carl Ottobald Frhr. v. Werthern auf Frohndorf.						
Michaelis 1725.	Das, von Ihro Majestät der höchstseel. Königin in Polen, Fr. Christ. Eberhardinen für die Geistlichkeit zu . . . . . . geordnete Stift.	Pretzsch	N.	17	3,333	8	—
= 1727.	Das Domkapitul zu	Naumburg	=	71[a]	1,675	18	—
				Latus 4. . . .	13,513	14	—

Recapitulation.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Latus 1.	16,373	23	—
- 2.	100,607	—	4
- 3.	58,551	8	10½
- 4.	13,513	14	—
Summa der Land- und Tranksteuer-Hauptkassen-Schulden	189,045	22	2½

Datum des Steuerscheins oder der Verschreibung.	Name des Gläubigers.	Dessen Wohnort.	Buchstabe des Kapitals und alter Kapitals-Zahlungstermin.	Numer des Kapitals und der Zins-Quittung.	Betrag des Kapitals. Rthlr.	Gr.	Pf.
	2) Alte Land- und Tranksteuer-Kapitalien Litt. G. zu 3 pro Cent mit Littern, Kapital-Zahlungsterminen und Nummern.						
Michaelis 1742.	Das Amt zu	Schweinitz	G. Michaelis-Markt 1752.	2	470	22	—
					Summa p. se.		
	3) Extraordinaire Steuer-Hauptkasse.						
Ostern 1709.	Das Amt zu	Düben	=	209	25	—	—
					Summa p. se.		

Datum des Steuerscheins oder der Verschreibung.	Name des Gläubigers.	Dessen Wohnort.	Buchstabe des Kapitals und alter Kapitals-Zahlungstermin.	Numer des Kapitals und der Zins-Quittung.	Betrag des Kapitals. Rthlr.	Gr.	Pf.

4) Verwilligung von 1742. zu 3 pro Cent ohne Littern.

Neujahr 1749.	Das Amt	Wendelstein. . . .	Ost. M. 1753	128	1,000	—	—
= =	= = ...	Eckartsberga . . .	= = =	129	1,000	—	—
				Summa	2,000	—	—

5) Verwilligung von 1749. B. zu 3 pro Cent.

Michaeli 1750.	Die Kirche zu	Wiederau.	B. M. M. 1753.	641	340	—	—
= 1751.	Das Amt	Zeitz	B. M. M. 1754.	94	350	—	—
Ostern 1750.	= = ...	Dahme	B. M. M. 1755.	31	400	—	—
= =	= = ...	Freyburg	B. M. M. 1755	32	2,500	—	—
Michaelis 1751.	= = ...	Torgau	B. M. M. 1757.	60	853	3	—
= 1750.	Der Rath zu	Freyburg	B. M. M. 1758.	138	220	—	—
Ostern 1754.	Das Hospital zu	Pförthen	B. Ost. M. 1760.	69	500	—	—
Michaelis 1753.	Christ. Heinrich Gottlob Pollnitz	=	B. M. M. 1760.	36	1,312	12	—
				Summa . . .	6,475	15	—

Recapitulation.

Ad 1.	189,045	22	$2\frac{1}{2}$
- 2.	470	22	—
- 3.	25	—	—
- 4.	2,000	—	—
- 5.	6,475	15	—
Haupt-Summe . . .	198,017	11	$2\frac{1}{2}$

(Zu Art. IV. §. 13. der Haupt-Konvention.)

Absch

der erbländischen ständischen Steuer-Kredit-

Laufende Nummer.	Gegenstände.	Rthl.	Gr.	Pf.	Haupt-Betrag. Rthl.	Gr.	Pf.
	I. Einnahme.						
1	An Bestand sind am 5ten Juni 1815. nachgewiesen worden	89,573	20	10			
	Hierunter waren jedoch 1,500 Rthlr. landschaftl. Obligationen bei den alten, und eine Forderung an die Peräquationskasse von 100,000 Rthlr. bei den neuen Schulden	101,500	—	—	101,500	—	—
	Mithin schloß die Steuerkreditkasse mit einem baaren Vorschuß ab von	11,926	3	2			
	Hierauf treten jedoch nachstehende Einnahmen vor dem 5ten Juni 1815. zu:						
2	Die gegen Rückscheine zur Steuerkreditkasse abgeführten 83,056 Rthlr. 20 Gr. 6½ Pf.						
3	Die aus der Finanz-Hauptkasse in Zinskoupons für den Ostertermin 1815. erst nach dem 5ten Juni 1815. eingerechneten .... 53,892 = 12 = — =	136,949	8	6½			
	Bleiben an Einnahme vor dem 5ten Juni 1815.	—	—	—	125,023	5	4½
4	An gemeinschaftlicher Einnahme nach dem 5ten Juni 1815. treten bis mit Michaelis 1817. zu:						
	a) an Zinsen von den obigen Bestandesobligationen von 1,500 Rtl. zu 3 pro Cent jährlich von fünf halbjährigen Terminen zu 22 Rthlr. 12 Gr.	—	—	—	112	12	—
	b) an unabgeforderten, in den fünf Terminen von und mit Michaelis 1815. bis dahin 1817. verjährten Zinsen						
	bei den alten Schulden	1,847	1	1			
	bei der neuen Anleihe	790	—	—			
	Zusammen	—	—	—	2,637	1	1
	Betrag der gemeinschaftlichen Einnahme	—	—	—	229,272	18	5½

Beilage Litt. C.

l u ß

Kasse bis mit Michaelis-Termin 1817.

Die alten Schulden von 1764. betreffend.									Die neuen Schulden von 1807. u. 1811. betreffend.									Bemerkungen.
Betrag.			Zu						Betrag.			Zu						
			2/3 Sächsisch.			1/3 Preußisch.						0,648 Sächsisch.			0,352 Preußisch.			
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	
1,500	—	—	1,000	—	—	500	—	—	100,000	—	—	64,800	—	—	35,200	—	—	
125,023	5	4½	83,348	19	7	41,674	9	9½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
112	12	—	75	—	—	37	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1,847	1	1	1,231	8	9	615	16	4	790	—	—	511	22	1	278	1	11	
128,482	18	5½	85,655	4	4	42,827	14	1½	100,790	—	—	65,311	22	1	35,478	1	11	

Laufende Nummer.	Gegenstände.	Rthl.	Gr.	Pf.	Haupt-Betrag. Rthl.	Gr.	Pf.
	II. Zu berichtigende Ausgaben.						
5	An Zinsen von den Steuerscheinen:						
	1) am 5ten Juni 1815. waren bis Ostern 1815. rückständig geblieben	—	—	—	89,746	21	5
	2) Für den Michaelistermin 1815. waren zu zahlen	—	—	—	382,660	20	—
	3) = = Oster = 1816. = = = ...	—	—	—	382,670	20	—
	4) = = Michaelis = = = = = ...	—	—	—	382,670	20	—
	5) = = Oster = 1817. = = = ...	—	—	—	382,694	20	—
	6) = = Michaelis = = = = = ...	—	—	—	382,728	20	—
	Zusammen	—	—	—	2,003,173	1	5
6	An Verwaltungskosten:						
	1) Rückstand bis zum 5ten Juni 1815., nichts.						
	2) Vom 6sten Juni bis Ende Dezember 1815. laut Abschluß	—	—	—	6,630	4	4
	3) Für den Ostertermin 1816.	—	—	—	4,800	—	—
	4) = = Michaelistermin 1816. incl. Deput. Auslösung	—	—	—	6,979	6	6
	5) = = Oster = 1817.	—	—	—	4,800	—	—
	6) = = Michaelis = = ...	—	—	—	4,816	7	—
	Zusammen	—	—	—	28,025	17	10
	Betrag der gemeinschaftlich zu berichtigenden Ausgaben	—	—	—	2,031,198	19	3
	Vergleichung.						
7	Die gemeinschaftlichen Einnahmen sind	—	—	—	229,272	18	5½
	Und die gemeinschaftlich zu berichtigenden Ausgaben	—	—	—	2,031,198	19	3
	Mithin sind zu decken	—	—	—	1,801,926	—	9½
	Die nach Vorstehendem zu leisten gewesenen Beiträge zu den zu deckenden Ausgaben werden als von Königl. Sächsischer Seite vollständig berichtigt angenommen und von Sachsen vertreten.						
	Auf die Königl. Preußischer Seits mit	277,064	1	5½			
	und	341,698	7	7			
	Zusammen mit	618,762	9	½			
	Zu decken gewesenen Summen sind abgeführt worden:						
	1) Vom 6ten Juni bis Ende Dezember 1815. nach dem Abschlusse der Steuer-Kreditkasse	67,259	7	2½	—	—	—
	2) Für den Ostertermin 1816.	131,956	22	8	—	—	—
	3) = = Michaelistermin 1816.	131,953	14	8	—	—	—
	4) = = Oster = 1817.	131,953	14	8	—	—	—
	5) = = Michaelis = = ...	131,953	14	8	—	—	—
	Zusammen	595,077	1	10½	—	—	—

Die alten Schulden von 1764. betreffend.									Die neuen Schulden von 1807. u. 1811. betreffend.									Bemerkungen.
Betrag.			Zu $\frac{2}{3}$ Sächsisch.			Zu $\frac{1}{3}$ Preußisch.			Betrag.			Zu 0,648 Sächsisch.			Zu 0,352 Preußisch.			
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	
20,578	3	5	—	—	—	—	—	—	69,168	18	—	—	—	—	—	—	—	
183,123	8	—	—	—	—	—	—	—	199,537	12	—	—	—	—	—	—	—	incl. 10 Rtl. Zuwachs von 4 Prozent Zinsen.
183,133	8	—	—	—	—	—	—	—	199,537	12	—	—	—	—	—	—	—	
183,133	8	—	—	—	—	—	—	—	199,537	12	—	—	—	—	—	—	—	
183,157	8	—	—	—	—	—	—	—	199,537	12	—	—	—	—	—	—	—	incl. 24 R. Zuwachs an 4 pC. Zinsen.
183,191	8	—	—	—	—	—	—	—	199,537	12	—	—	—	—	—	—	—	incl. 34 R. Zuwachs an 4 pC. Zinsen.
936,316	19	5	624,211	4	11	312,105	14	6	1,066,856	6	—	691,322	20	5	375,533	9	7	
5,758	3	4	—	—	—	—	—	—	872	1	—							
4,400	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—							
4,400	—	—	—	—	—	—	—	—	2,579	6	6	—	—	—	—	—	—	incl. 2167 R. 16 G. Deputations-Auslösung.
4,400	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—							
4,400	—	—	—	—	—	—	—	—	416	7	—	—	—	—	—	—	—	incl. 16 R. 7 g. Buchbinderlöhne und kleiner Expeditionsaufwand.
23,358	3	4	15,572	2	3	7,786	1	1	4,667	14	6	3,024	14	7	1,642	23	11	
959,674	22	9	639,783	7	2	319,891	15	7	1,071,523	20	6	694,347	11	—	377,176	9	6	
128,482	18	5½	85,655	4	4	42,827	14	1½	100,790	—	—	65,311	22	1	35,478	1	11	
959,674	22	9	639,783	7	2	319,891	15	7	1,071,523	20	6	694,347	11	—	377,176	9	6	
831,192	4	3½	554,128	2	10	277,064	1	5½	970,733	20	6	629,035	12	11	341,698	7	7	
—	—	—	—	—	—	39,101	19	2½	—	—	—	—	—	—	28,157	12	—	
—	—	—	—	—	—	62,511	2	8	—	—	—	—	—	—	69,445	20	—	
—	—	—	—	—	—	62,507	18	8	—	—	—	—	—	—	69,445	20	—	
—	—	—	—	—	—	62,507	18	8	—	—	—	—	—	—	69,445	20	—	
—	—	—	—	—	—	62,507	18	8	—	—	—	—	—	—	69,445	20	—	
—	—	—	—	—	—	289,136	5	10½	—	—	—	—	—	—	305,940	20	—	

Nota. Aus vorstehender Darstellung ergiebt sich, daß Preußischer Seits zu den Zinsen der neuen Schulden .... 35,757 Rthl. 11 Gr. 7 Pf. weniger
= = = = alten = ... 12,072 = 4 = 5 = mehr
gezahlt worden, mithin ...... 23,685 Rthl. 7 Gr. 2 Pf.
von Preußen annoch nachzuzahlen sind.

(Zu Art. V. §. 12. der Haupt-Konvention.)

Beilage Litt. D.

Uebersicht,

die Auseinandersetzung des erbländischen Steuerärars so wie des, der Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz betreffend.

Gegenstände.	Haupt-Betrag.			Königl. Sächsischer Antheil. 0,6895.			Herzogl. Sächsischer Antheil. 0,3105.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
I. Erbländisches Steuer-Aerar.									
A. Baarer Bestand.									
a) In der Ober-Steuer-Einnahme.									
α) Der reine Bestand in der Ober-Steuer-Einnahme am 5ten Juni 1815. beträgt	14,557	15	6	10,037	12	—	4,520	3	6
Hierzu Zinsen von den hierunter begriffenen Staatspapieren bis mit Michaelis 1817.	172	12	—	118	22	6	53	13	6
β) Gelder so am 5ten Juni 1815. aus dem Herzogthum Sachsen zur Einsendung an das Steuer-Aerar sich unter Weges befunden haben	9,324	4	6	6,429	—	8	2,895	3	10
b) In den Kreis-Steuer-Einnahmen derjenigen Kreise, von denen Theile abgetreten worden.									
1) Bei dem Meißener Kreise	2,507	12	$10\frac{3}{4}$	1,728	22	$8\frac{3}{4}$	778	14	2
2) = = Leipziger Kreise	10,895	8	$10\frac{3}{4}$	7,512	8	$6\frac{3}{4}$	3,383	—	4
3) = = Voigtländischen	384	6	1	264	22	8	119	7	5
Zusammen	37,841	11	$10\frac{1}{2}$	26,091	17	$1\frac{1}{2}$	11,749	18	9
B. An Passivis sind zu berichtigen:									
1) Der Zins- und Aufgeld-Rückstand vom Kur-Braunschweigschen Hypotheken-Anlehn auf die Termine:									
Michaelis 1813. . . . 13,558 Rtl. 13 gr. $9\frac{1}{2}$ pf.									
Ostern u. Michaelis 1814. . . . 27,117 = 3 = 7 =									
= = = 1815. . . . 27,117 = 3 = 7 =									
= = = 1816. . . . 27,117 = 3 = 7 =									
= = = 1817. . . . 27,117 = 3 = 7 =									
	122,027	4	$1\frac{1}{2}$	84,137	17	$7\frac{1}{2}$	37,889	10	6
2) Rückständige Bewilligungen:									
a) Zu den Hebammen-Instituten	430	13	4	296	20	10	133	16	6
b) Zu den Straf- und Versorgungs-Anstalten . . .	6,756	12	—	4,658	14	7	2,097	21	5
c) Zu Verbesserung der Patrimonial-Schulstellen . .	861	2	8	593	17	8	267	9	—
d) Für das Schullehrer-Seminarium	145	20	—	100	13	3	45	6	9
e) Für das Landarbeitshaus zu Colditz	2,152	18	8	1,484	8	2	668	10	6
Zusammen	132,373	22	$9\frac{1}{2}$	91,271	20	$1\frac{1}{2}$	41,102	2	8

Gegenstände.	Haupt-Betrag.			Königl. Sächsischer Antheil. 0,6895.			Herzogl. Sächsischer Antheil. 0,3105		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf.
C. An Depositis.									
1) In das Herzogthum Sachsen gehörige:									
das Depositum wegen der Stollbergschen Römermonate	894	10	8	—	—	—	894	10	8
= = = des Große'schen Defekts in Naumburg	165	—	—	—	—	—	165	—	—
2) Dem Königreich Sachsen gehörige:									
das Depositum wegen der Dresdner Kommunschocke	2,146	4	9¼	2,146	4	9¼	—	—	—
= = aus dem Voigtländischen Kreise	167	—	—	167	—	—	—	—	—
Zusammen	3,372	15	5¼	2,313	4	9¼	1,059	10	8
Ferner									
3) Gemeinschaftliches Depositum:									
Fonds der sogenannten Landlieferungs-Kasse	3,861	5	6	3,428	18	7	432	10	11
Nota. Die Unterthanen des Königreichs und des Herzogthums Sachsen haben für die Lieferungen in den Jahren 1761 u. 1762. nach Abzug von 522 Rtl. 12 gr. 10 pf. für die Stifter Merseburg und Zeitz, imgleichen für die Aemter Dobrilugk und Spremberg (welche an diesem Landlieferungs-Kassendeposito keinen Antheil haben) überhaupt 47,002 Rthlr. 9 Gr. 11 Pf. zu fordern, und zwar: die Unterthanen des Königreichs Sachsen 41,739 Rtl. 5 gr. 6 pf. des Herzogthums Sachsen 5,263 Rtl. 4 gr. 5 pf. Der Theilungs-Maaßstab nach diesem Verhältniß ist demnach: 0,888 für das Königreich, 0,112 = = Herzogthum } Sachsen.									
D. An Kautionen:									
Der Steuer-Beamten aus dem Herzogthum Sachsen	—	—	—	—	—	—	134,426	7	7
II. Stift Merseburgisches Steuer-Aerar.									
A. Bestand bei der Ober-Steuer-Einnahme am 5ten Juni 1815.									
a) An ordinairen Steuern	24,077	20	—	16,601	16	—	7,476	4	—
b) = provisorial =	2,311	4	7	1,593	13	7	717	15	—
B. Bestand bei der Leipziger-Kreiskasse aus dem Stifte Merseburg am 5ten Juni 1815.	3,778	2	6	2,605	—	1	1,173	2	5
Zusammen	30,167	3	1	20,800	5	8	9,366	21	5
III. Stift Naumburg-Zeitzer Steuer-Aerar.									
A. Bestand bei der Ober-Steuer-Einnahme am 5ten Juni 1815.									
a) An ordinairen Steuern	8,648	18	7	5,963	7	11	2,685	10	8
b) = provisorial =	1,451	10	9	1,000	18	7	450	16	2
B. Das Depositum zu Besoldungs-Erhöhungen und zur Gründung eines Pensionsfonds für die Stiftischen Kollegien rc.	1,000	—	—	689	12	—	310	12	—
Zusammen	11,100	5	4	7,653	14	6	3,446	14	10

Gegenstände.	Haupt-Betrag.			Königl. Sächsischer Antheil. 0,6895			Herzogl. Sächsischer Antheil. 0,3105		
	Rthlr.	Gr	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Ferner C. Bestand bei der Thüringischen Kreiskasse zu Naumburg aus dem Stifte Naumburg-Zeitz	1,847 inkl. 738 rl. Kassenbill.	19	1	1,274	1	4	573	17	9
Abrechnung.									
Das Herzogthum Sachsen hat nach Vorstehendem zu erhalten:									
ad I. aus dem Erbländischen Steuer-Aerarium									
zu A. von den baaren Beständen der Ober-Steuer-Einnahme und der Kreis-Steuer-Einnahme	—	—	—	—	—	—	11,749	18	9
zu C. an Depositis	—	—	—	—	—	—	1,059	10	8
aus dem Fonds der Land-Lieferungskasse in den, in der Anmerkung * angegebenen Zahlungsmitteln	—	—	—	—	—	—	432	10	11
ad II. vom Stift Merseburgschen Steuer-Aerarium	—	—	—	—	—	—	9,366	21	5
ad III. vom Stift Naumburg-Zeitzer Steuer-Aerarium: ad A. und B. von den Beständen und Depositen bei der Ober-Steuer-Einnahme	—	—	—	—	—	—	3,446	14	10
Zusammen	—	—	—	—	—	—	26,055	4	7
Dagegen hat das Herzogthum zu zahlen:									
ad I. an das erbländische Steuer-Aerarium:									
zu B. zur Berichtigung der Passiven	41,102	2	8						
ad III. an das Stift Naumburger Steuer-Aerarium:									
zu C. den Königl. Sächs. Antheil an dem Bestande der Thüringschen Kreiskasse zu Naumburg	1,274	1	4						
Zusammen	—	—	—	—	—	—	42,376	4	—
Das Herzogthum hat daher an das Königreich Sachsen herauszuzahlen	...	.	.	...	.	.	16,320	23	5
und erhält zu I. aus dem erbländischen Steuer-Aerarium die zu D. bemerkten Kautionen der Steuer-Beamten im Herzogthum Sachsen in natura zurück mit	...	.	.	...	.	.	134,426	7	7
* Anmerkung. Der Fonds der Landlieferungskasse bei dem Steuer-Aerarium bestand am 5ten Juni 1815. in 450 Rtl. landschaftlichen Obligationen à 5 von 100. 3,400 = Kammer-Kredit-Kassenscheinen à 2 von 100. 11 = 5 gr. 6 pf. baarem Gelde.									
....	3,861	5	6						
Hiervon:									
landschaftliche Obligationen à 5 von 100	...	.	.	400	—	—	50	—	—
Kammer-Kredit-Kassenscheine à 2 von 100	...	.	.	3,020	—	—	380	—	—
baares Geld	...	.	.	8	18	7	2	10	11
				ut supra.					

(Zu Art. VI. §. 3. der Haupt-Konvention.)

Beilage Litt. E.

Uebersicht

sämmtlicher

Kammer-Kredit-Kassen-Schulden

und

deren Abtheilung.

No.	A. Im Umlauf befindliche Scheine, mit Inbegriff der im Nebenfonds befindlichen.	Haupt-Betrag der Kapital-Schulden.			Haupt-Betrag der hievon zu zahlenden halbjährigen Zinsen.			würde bei Abtheilung einer nach dem übereingekommenen Sachsen $\frac{52}{100}$ an Kapital-Schulden.			an halbjährigen Zinsen.		
		Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
	a. Scheine 1ster Klasse mit Einem Buchstaben.												
1	unausgeloosete Scheine zu 3 Prozent	497,500	—	—	7,462	12	—	258,700	—	—	3,880	12	—
2	ausgeloosete Scheine zu 4 Prozent	24,400	—	—	488	—	—	12,688	—	—	253	18	3
3	dergleichen, worüber die Dokumente verloren gegangen, und welche nur bei der Wiederauffindung der letzteren oder nach eingelangtem rechtlichen Erkenntniß zu verzinsen sind	459	—	—	9	—	—	238	16	4	4	16	4
	b. Scheine 2ter Klasse mit Zwei Buchstaben.												
4	unausgeloosete Scheine zu 2 Prozent	2,199,000	—	—	21,990	—	—	1,143,480	—	—	11,434	19	3
5	ausgeloosete Scheine zu 3 Prozent	76,500	—	—	1,147	12	—	39,780	—	—	596	16	10
6	dergleichen, welche jedoch erst bei der Wiederauffindung der verloren gegangenen Dokumente, oder nach eingelangtem rechtlichen Ekenntniß zu verzinsen sind	2,764	—	—	41	6	—	1,437	6	9	21	10	9
		2,800,623	—	—	31,138	6	—	1,456,323	23	1	16,191	21	5
7	unzinsbare Scheine unter 50 Rthlr. Litt. E. so nicht zur Zahlung ausgesetzt sind	241,883	—	—	—	—	—	125,779	3	10	—	—	—
8	dergleichen bereits zur Zahlung ausgesetzte	4,708	—	—	—	—	—	2,448	3	10	—	—	—
9	unverwandelte angemeldete Scheine Litt. F. zu 3 Proz.	16,225	—	—	243	8	7	8,437	—	—	126	13	2
10	dergleichen unangemeldete	22,075	—	—	—	—	—	11,479	—	—	—	—	—
	Zusammen	3,085,514	—	—	31,381	14	7	1,604,467	6	9	16,318	10	7
	B. Zum Deposito gehörige Scheine.												
1	Scheine 1ster Klasse mit Einem Buchstaben zu 3 Prozent, unausgeloosete	700	—	—	10	12	—	364	—	—	5	11	—
2	dergleichen ausgeloosete und nicht mehr zu verzinsende	500	—	—	—	—	—	260	—	—	—	—	—
3	Scheine 2ter Klasse mit Zwei Buchstaben zu 2 Prozent, unausgeloosete	2,300	—	—	23	—	—	1,196	—	—	11	23	—
4	dergleichen ausgeloosete und nicht mehr zu verzinsende	7,300	—	—	—	—	—	3,796	—	—	—	—	—
5	unzinsbare Scheine unter 50 Rthlr. Litt. E. so noch nicht zur Zahlung ausgesetzt sind	4,873	—	—	—	—	—	2,533	23	—	—	—	—
6	dergleichen bereits zur Zahlung ausgesetzte	1,187	—	—	—	—	—	617	5	9	—	—	—
	Zusammen	16,860	—	—	33	12	—	8,767	4	9	17	10	—
	Haupt-Betrag	3,102,374	—	—	31,415	2	7	1,613,234	11	6	16,335	20	7

Es sollen übernommen werden . . . .

Mithin würde Sachsen mehr und Preußen weniger übernehmen, welche von Preußen an Sachsen aus den
Weil aber Preußen zur Ergänzung der ihm vom Deposito zukommenden Zinsen 5 Rthlr. 12 Gr. zu erhalten
welche die Art. VI. der Haupt-Konvention sub No. 4. angenommene runde Summe von 8875 Rthlr. an

H i e v o n

jeden einzelnen Klasse, Maaßstabe fallen auf						werden wirklich übernommen														
Preußen $\frac{48}{100}$.						von Sachsen							von Preußen							
an Kapital-Schulden.			an halbjährigen Zinsen.			die Buchstaben.	an Kapital-Schulden.			an halbjährigen Zinsen.			die Buchstaben.	an Kapital-Schulden.			an halbjährigen Zinsen.			
Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.		Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.		Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	
238,800	—	—	3,582	—	—	A.	261,000	—	—	3,915	—	—	B. C. D.	236,500	—	—	3,547	12	—	
11,712	—	—	234	5	9	A.	12,000	—	—	240	—	—	B. C. D	12,400	—	—	248	—	—	
220	7	8	4	7	8	A.	—	—	—	—	—	—	B. C. D.	459	—	—	9	—	—	
1,055,520	—	—	10,555	4	9	B.b. C.c. D.d.	1,127,000	—	—	11,270	—	—	A. a.	1,072,000	—	—	10,720	—	—	
36,720	—	—	550	19	2	B.b. C.c. D.d.	47,500	—	—	712	12	—	A. a.	29,000	—	—	435	—	—	
1,326	17	3	19	19	3	B.b. C.c. D.d.	1,764	—	—	26	6	—	A. a.	1,000	—	—	15	—	—	
1,344,299	—	11	14,946	8	7	....	1,449,264	—	—	16,163	18	—	....	1,351,359	—	—	14,974	12	—	
116,103	20	2	—	—	—	....	135,908	—	—	—	—	—	....	105,975	—	—	—	—	—	nach d. beigefügten Nachweisungen sub a. und b.
2,259	20	2	—	—	—	....	1,182	—	—	—	—	—	....	3,526	—	—	—	—	—	
7,788	—	—	116	19	5	Alles.	16,225	—	—	243	8	7	Nichts.	—	—	—	—	—	—	
10,596	—	—	—	—	—	....	9,015	—	—	—	—	—	....	13,060	—	—	—	—	—	desgl.
1,481,046	17	3	15,063	4	—	....	1,611,594	—	—	16,407	2	7	....	1,473,920	—	—	14,974	12	—	
336	—	—	5	1	—	A.	—	—	—	—	—	—	B. C. D.	700	—	—	10	12	—	
240	—	—	—	—	—	A.	—	—	—	—	—	—	B. C. D.	500	—	—	—	—	—	
1,104	—	—	11	1	—	B.b. C.c. D.d.	2,300	—	—	23	—	—	A. a.	—	—	—	—	—	—	
3,504	—	—	—	—	—	B.b. C.c. D.d.	5,300	—	—	—	—	—	A. a.	2,000	—	—	—	—	—	
2,339	1	—	—	—	—	....	2,757	—	—	—	—	—	....	2,116	—	—	—	—	—	desgl.
569	18	3	—	—	—	....	158	—	—	—	—	—	....	1,029	—	—	—	—	—	
8,092	19	3	16	2	—	....	10,515	—	—	23	—	—	....	6,345	—	—	10	12	—	
1,489,139	12	6	15,079	6	—	....	1,622,109	—	—	16,430	2	7	....	1,480,265	—	—	14,985	—	—	
....							1,613,234	11	6	16,335	20	7	....	1,489,139	12	6	15,079	6	—	
Nebenfonds zu vergüten sind							8,874	12	6	94	6	—	....	8,874	12	6	94	6	—	
hat; so bleiben statt 94 Rthlr. 6 Gr. nur							—			88	18	—	Zinsen.							
Kapital bilden.																				

ad E. a.

Nachweisung
der Königlich-Sächsischer Seits zu übernehmenden unzinsbaren Scheine.

		an im Umlauf befindlichen Scheinen.		an bei dem Deposito befindlichen Scheinen.		Zusammen.	
		Stck.	Rthlr.	St.	Rthl.	Stck.	Rthlr.
(ad A. 8. et B. 6.)	zur Zahlung ausgesetzte, zu . . . . . 15 Rthlr.	4	60	3	45		
	" 16 "	7	112	6	96		
	" 17 "	10	170	1	17		
	" 24 "	35	840	—	—		
	Zusammen . . .	56	4,182	10	158	66	1,340
(ad A. 7. et B. 5.)	zur Zahlung noch nicht ausgesetzte, zu. 24 Rthlr. . . .	153	3,672	7	168		
	" 26 " . . .	274	7,124	5	130		
	" 28 " . . .	255	7,140	4	112		
	" 30 " . . .	515	15,450	6	180		
	" 32 " . . .	267	8,544	5	160		
	" 33 " . . .	241	7,953	3	99		
	" 35 " . . .	268	9,380	12	420		
	" 37 " . . .	269	9,953	7	259		
	" 39 " . . .	250	9,750	7	273		
	" 40 " . . .	451	18,040	3	120		
	" 42 " . . .	241	10,122	1	42		
	" 44 " . . .	183	8,052	3	132		
	" 46 " . . .	220	10,120	5	230		
	" 48 " . . .	221	10,608	9	432		
	Zusammen . . .	3,808	135,908	77	2,757	3,885	138,665
	Betrag beider Abtheilungen . . .	3,864	137,090	87	2,915	3,951	140,005
	Es sind aber nur zu übernehmen	—	137,082	—	459	—	137,541
	Mithin weniger . . .	—	8	—	2,456	—	2,464
	welche von denen unangemeldeten unverwandelten Scheinen abgehen. Der Sächsischer Seits zu übernehmende Antheil an dergleichen unangemeldeten Scheinen beträgt aber	—	—	—	—	—	11,479
	folglich sind nach Abzug vorstehender 2464 Rthlr. nur zu übernehmen Inhalts, der Uebersicht sub E., vid. A. 10. . welche in denen nachstehend verzeichneten Nummern übernommen werden.	—	—	—	—	—	9,015

a) an Kammerscheinen Nr. 117. . . . 200 Rtl. Nr. 228. . . . 100 Rtl. . . . . 300 Rthlr.

b) an General-Akzis- oder Darlehnsscheinen Nr. 290 . . . . 7000 "

c) an Baubegnadigungs-Scheinen Nr. 332. . . . 225 Rtl. Nr. 2102. . . . 140 Rtl.
" 3318. . . . 150 " " 3325. . . . 200 "
" 3400. . . . 100 " . . . 815 "

d) an General-Akzisscheinen zu 2 Prozent Nr. 33. . . . 300 Rtl. Nr. 35. . . . 300 Rtl.
" 47. . . . 300 "
900

Zusammen . . . 9,015 Rthlr.

ad E. b.

Nachweisung

der Königlich-Preußischer Seits zu übernehmenden unzinsbaren Scheine.

		an im Umlauf befindlichen Scheinen.		an bei dem Deposito befindlichen Scheinen.		Zusammen.	
		Stck.	Rthlr.	St.	Rthl.	Stck.	Rthlr.
(ad A. 8. et B. 6.)	zur Zahlung ausgesetzte ...... 1 bis 14 Rthlr. ...	—	—	42	322		
	zu 18 = ...	15	270	6	108		
	= 19 = ...	23	437	7	133		
	= 20 = ...	26	520	8	160		
	= 21 = ...	18	378	5	105		
	= 22 = ...	34	748	6	132		
	= 23 = ...	51	1,173	3	69		
	Zusammen ...	167	3,526	77	1,029	244	4,555
(ad A. 7. et B. 5.)	zur Zahlung noch nicht ausgesetzte zu ... 25 Rthlr. ...	380	9,500	6	150		
	= 27 = ...	258	6,966	7	189		
	= 29 = ...	258	7,482	6	174		
	= 31 = ...	282	8.742	3	93		
	= 34 = ...	233	7,922	3	102		
	= 36 = ...	258	9,288	4	144		
	= 38 = ...	199	7,562	7	266		
	= 41 = ...	210	8,610	4	164		
	= 43 = ...	226	9,718	4	172		
	= 45 = ...	276	12,420	5	225		
	= 47 = ...	207	9,729	2	94		
	= 49 = ...	164	8,036	7	343		
	Zusammen ...	2,951	105,975	58	2,116	3,009	108,091
	Betrag beider Abtheilungen ...	3,118	109,501	135	3,145	3,253	112,646
	Es sind aber zu übernehmen	—	109,509	—	5,601	—	115,110
	Mithin mehr ...	—	8	—	2,456	—	2,464
	welche den unangemeldeten unverwandelten Scheinen zutreten. Der Preuß. Seits zu übernehmende Antheil an vergleichen unverwandelten Scheinen beträgt aber	—	—	—	—	—	10,596
	Es sind daher von Preußen zusammen an unangemeldeten unverwandelten Scheinen zu übernehmen, laut Uebersicht sub E., vid. A. 10.	—	—	—	—	—	13,060

welche in den nachstehend verzeichneten Nummern übernommen werden.

a) an Kammerscheinen Nr. 454. . . 250 Rtl. Nr. 455. . . 250 Rtl. .... 500 Rthlr.

b) An General-Akzis- oder Darlehnsscheinen Nr. 3. . . 300 Rtl. Nr. 14. . . 1000 Rtl.
Nr. 36. . . 200 Rtl. Nr. 53. . . 500 Rtl. = 70. . . 300 = = 140. . . 500 =
= 287. . . 4000 = = 297. . . 300 = = 402. . . 500 =
7600 =

c) an Baubegnadigungsscheinen
Nr. 65. . . 250 Rtl. Nr. 315. . . 230 Rtl. Nr. 317. . . 220 Rtl. Nr. 573. . . 200 Rtl.
= 609. . . 260 = = 730. . . 200 = = 803. . . 200 = = 841. . . 200 =
= 898. . . 220 = = 1667. . . 210 = = 1741. . . 200 = = 2158. . . 200 =
= 2159. . . 200 = = 2160. . . 160 = = 2191. . . 200 = = 2560. . . 100 =
= 3084. . . 100 = = 3087. . . 160 = = 3328. . . 200 = = 3341. . . 250 =
3960 =

d) an General-Akzisscheinen zu 2 Prozent Nr. 221. . . 500 Rtl. Nr. 248. . . 500 Rtl. . . . 1000 =

Zusammen . . 13060 Rthlr.

(Zu Art. VI. §. 6. der Haupt-Konvention.)

Beilage Litt. F.

Abschluß

der Königl. Sächsischen Kammer-Kredit-Kasse, bis mit dem Michaelis-Termin 1817.

No.	Gegenstände.	Rthl.	Gr.	Pf.	Haupt-Betrag. Rthl.	Gr.	Pf.	Hiervon fallen zu 52 pC. auf Sachsen. Rthl.	Gr.	Pf.	zu 48 pC. auf Preußen. Rthl	Gr	Pf.
	Gemeinschaftliche Einnahmen.												
1	An Bestand sind am 1sten Juni 1815. vorhanden gewesen	13,905	5	8									
	Hiervon gehen ab, die zur Kassenbillets-Haupt-Auswechselungs-Kasse abgelieferten falschen Kassenbillets mit	135	—	—									
	Verbleiben . . .	13,770	5	8									
	Dagegen treten zu die bei dem Kassen-Deposito baar hinterlegten Zinsen mit	38	12	—	13,808	17	8	7,180	13	—	6,628	4	8
2	Die am 5ten Juni 1815. rückständig gebliebenen Beiträge, an . . . . werden außer Ansatz gelassen.	134,038	13	4									
3	An präkludirten Kapitalien, a) nach dem Abschlusse vom 6ten Juni 1815. bis Ende Juni 1816 . . . 436 Rtl. 12gr. b) vom 1sten Juli 1816. bis mit dem 29sten Nov. 1817. 46 = — =	482	12	—									
4	An präkludirten Zinsen, a) nach dem Abschlusse vom 6ten Juni 1815. bis Ende Juni 1816. für die drei Termine Ostern und Michaelis 1812. und Ostern 1813. . . . . 905 Rtl. 18gr. b) für die folgenden drei Termine, Michaelis 1813. und Ostern und Michaelis 1814. . . . . 691 = — =	1596	18	—	2,079	6	—	1,081	5	1	998	—	11
5	Die Zinsen von den zum Nebenfonds gehörigen Kammerkredit-Kassenscheinen, welche halbjährig . . . . betragen, sind in der Berechnung sub. G. über den Nebenfonds abgetheilt.	1524	18	—									
	Betrag der gemeinschaftlichen Einnahme	—	—	—	15,887	23	8	8,261	18	1	7,626	5	7

No.	Gegenstände.	Rthl.	Gr.	Pf.	Haupt-Betrag. Rthl.	Gr.	Pf	Hiervon fallen zu 52 pC. auf Sachsen. Rthl.	Gr.	Pf	Hiervon fallen zu 48 pC. auf Preußen. Rthl.	Gr	Pf.
	Gemeinschaftlich zu bestreitende Ausgaben												
6	Am 5ten Juni 1815. sind rückständig geblieben: a) an unzinsbaren Kapitalien auf curr. Rechnung .... 528 Rtl. b) desgl. Kapitalien auf Rückstände 5782 =	6310	—	—									
	c) an ausgelooseten zinsbaren Kapitalien ..	112,125	12	—									
	Zusammen . . .	118,435	12	—									
	Hiervon sind bis Ende Juni 1816. durch Präklusion und Zahlung abgetragen	571	12	—	571	12	—	297	4	4	274	7	8
	mithin ferner rückständig geblieben	117,864	—	—									
	nämlich auf Rückstände: an zinsbaren Kapitalien ... 7800 Rtl. an unzinsbaren Kapitalien ... 5940 = und an ausgelooseten Kapitalien, deren Zahlungstermine anderweit festzusetzen sind .... 104,124 = welche aber hier wegfallen, da sie unter den Schulden zur Tilgung kommen.												
	Ferner bleiben hier weg: d) die rückständigen oder vielmehr ersparten Administrationskosten mit	233	7	—									
	e) die vor dem 6ten Juni 1815. präkludirten Kapitalien von	406	12	—									
	f) das vom Termine Ostern 1814. ersparte Ziehungsquantum an	11,408	—	—									
	weil letztere beide Posten nicht zur Finanz-Haupt-Kasse abzuführen sind.												
7	An Kapitalien sind vom 1sten Juli 1816. bis zum 29sten November 1817. fernerweit durch Präklusion getilgt	—	—	—	46	—	—	23	22	1	22	1	11
8	An zu bezahlenden Zinsen: a) Rückstand am 5ten Juni 1815. mit Inbegriff der umstehend vereinnahmten präkl. 1596 Rtl. 18 Gr. . . . . 17,460 Rtl. 12 Gr. desgl. noch bei dem Kassendeposito .... 38 = 12 =	17,499	—	—									
	b) für den Michaelis Termin 1815.	31,363	20	7									
	c) = = Oster- = 1816.	31,363	2	7									
	d) = = Michaelis- = 1816.	31,361	2	7									
	e) = = Oster- = 1817.	31,364	20	7									
	f) = = Michaelis- = 1817.	31,364	20	7	174,316	18	11	90,644	17	6	83,672	1	5
	Latus . . .	—	—	—	174,934	6	11	90,965	19	11	83,968	11	—

No.	Gegenstände.	Rthl.	Gr.	Pf.	Haupt-Betrag. Rthlr.	Gr.	Pf.	Hiervon fallen zu 52 pC. auf Sachsen. Rthl.	Gr.	Pf.	Hiervon fallen zu 48 pC. auf Preußen. Rthl.	Gr.	Pf.	
	Transport . . .	—	—	—	174,934	6	11	90,965	19	11	83,968	11	—	
9	An Besoldungen und Administrationskosten:													
	a) vom 6ten Juni bis ult. Dezember 1815.	1,721	9	4										
	b) auf das halbe Jahr vom 1sten Januar bis Ende Juni 1816	1,591	19	1										
	c) auf das halbe Jahr vom 1sten Juli bis Ende Dezember 1816.	1,714	22	9										
	d) auf das halbe Jahr vom 1sten Januar bis Ende Juni 1817	1,493	10	9										
	e) auf das halbe Jahr vom 1sten Juli bis Ende Dezember 1817.	1,753	10	1	8,275	—	—	4,303	—	—	3,972	—	—	
10	An präkludirten Zinsen auf die Termine Ostern und Michaelis 1812. sind vom 6ten Juni bis Ende Dezember 1816. an beide Regierungen zurückbezahlt	—	—	—	466	6	—	233	3	—	233	3	—	mithin an jede Regierung zur Hälfte, statt 52/48 pC.
11	Die Ende Juni 1816. nachgewiesenen Ausgabe-Rückstände an Depositen-Kapitalien nebst Zinsen fallen übrigens hier weg, da sie schon oben mit berücksichtigt sind.													
	Betrag der gemeinschaftlich zu bestreitenden Ausgaben	—	—	—	183,675	12	11	95,501	22	11	88,173	14	—	
	Vergleichung.													
	Die gemeinschaftlichen Einnahmen betragen. .	—	—	—	15,887	23	8	8,261	18	1	7,626	5	7	
	und die gemeinschaftlich zu bestreitenden Ausgaben	—	—	—	183,675	12	11	95,501	22	11	88,173	14	—	
	Mithin sind gemeinschaftlich zu tilgen	—	—	—	167,787	13	3	87,240	4	10	80,547	8	5	
	Es sind jedoch von beiden Regierungen zur Kammerkredit-Kasse eingezahlt worden:													
	a) nach dem Abschluß vom 6ten Juni 1815 bis ult. Juni 1816.	—	—	—	—	—	—	13,000	—	—	13,000	—	—	
	b) für den Oster-Termin 1816.	—	—	—	—	—	—	16,496	—	—	15,835	19	2	
	c) = = Michaelis- = 1816.	—	—	—	—	—	—	16,496	—	—	15,835	19	2	
	d) = = Oster- = 1817.	—	—	—	—	—	—	16,496	—	—	15,835	19	2	
	e) = = Michaelis- = 1817.	—	—	—	—	—	—	16,496	—	—	15,835	19	2	
								78,984	—	—	76,343	4	8	
	Mithin würden von jeder Regierung noch . . . . zu berichtigen, hiervon aber Königl. Preuß. Seits diejenigen rückständigen Zinsen in Abzug oder Zurechnung zu bringen seyn, welche mit den auf Preußen treffenden Schulden zur Berichtigung übernommen werden.	—	—	—	—	—	—	8,256	4	10	4,204	3	9	

(Zu Art. VI. §. 7. der Haupt-Konvention.)

Beilage Litt. G.

Berechnung

über den Nebenfonds der Königlich-Sächsischen Kammer-Kreditkasse.

No.	Gegenstände.	Bestand an Kapital. Rthl.	Bestand mit halbjährigen Zinsen. Rthl.	Gr.	Pf.	Hievon hat zu erhalten: Sachsen $\frac{52}{100}$ an Kapital. Rthl.	Gr.	Pf.	Sachsen mit halbjährigen Zinsen. Rthl.	Gr.	Pf.	Preußen $\frac{48}{100}$ an Kapital. Rthl.	Gr.	Pf.	Preußen mit halbjährigen Zinsen. Rthl.	Gr.	Pf.
1	An Scheinen 1. Klasse mit 1 Buchstaben zu 3 Prozent Zinsen. Litt. C. 1 Stück . . . . 100 Rthl. - D. 1 = ... 50 =																
	Zusammen 2 Stück	150	2	6	—	78	—	—	1	4	1	72	—	—	1	1	11
2	An Scheinen 2. Klasse mit 2 Buchstaben zu 2 Prozent Zinsen. Litt. Aa. 89 St. à 1000 R. 89,000 R. - Bb. 78 = - 500 = 39,000 = - Cc. 201 = - 100 = 20,100 = - Dd. 83 = - 50 = 4,150 =																
	Zusammen 451 Stück.	152,250	1,522	12	—	79,170	—	—	791	16	10	73,080	—	—	730	19	2
3	Unzinsbare Scheine zu 24 Rtl. 1 St. . . . . . . 24 Rtl. = 25 = 8 = ... 200 = = 26 = 1 = ... 26 = = 29 = 2 = ... 58 = = 30 = 1 = ... 30 = = 32 = 1 = ... 32 = = 34 = 1 = ... 34 = = 39 = 1 = ... 39 = = 40 = 1 = ... 40 =																
	Zusammen 17 Stück.	483	—	—	—	251	3	10	—	—	—	231	20	2	—	—	—
	Hauptbetrag . . .	152,883	1,524	18	—	79,499	3	10	792	20	11	73,383	20	2	731	21	1
	Wegen der von Preußen nach der Uebersicht sub E. weniger zu übernehmenden zinsbaren Schulden gehen jedoch dessen Antheil ab und treten dem Sächsischen Antheil zu	—	—	—	—	8,875	—	—	88	18	—	8,875	—	—	88	18	—
	Mithin erhält jede Regierung . . . und zwar Sachsen in Scheinen 1. Klasse zu 3 Prozent = = 2. = = 2 =	—	—	—	—	88,374	3	10	881	14	11	64,508	20	2	643	3	1

No.	Gegenstände.	Bestand an Kapital.	Bestand mit halbjährigen Zinsen.			Hievon hat zu erhalten: Sachsen $\frac{52}{100}$ an Kapital.			Sachsen $\frac{52}{100}$ mit halbjährigen Zinsen.			Preußen $\frac{48}{100}$ an Kapital.			Preußen $\frac{48}{100}$ mit halbjährigen Zinsen.		
		Rthl.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
	Litt. Aa. 25 Stück . . . 25,000 Rtl. - Bb. 78 = . . . 39,000 = - Cc. 200 = . . . 20,000 = - Dd. 83 = . . . 4,150 =	88,150	881	12	—												
	in unzinsbaren Scheinen zu 24 Rtl. 1 St. . . . . . . 24 Rtl. = 26 = 1 = ... 26 = = 30 = 1 = ... 30 = = 32 = 1 = ... 32 = = 34 = 1 = ... 34 = = 39 = 1 = ... 39 = = 40 = 1 = ... 40 =	225	—	—	—												
	Zusammen . . .	88,375	881	12	—												
	mithin an Kapital mehr . . .	20 gr. 2 pf.															
	an Zinsen weniger . . .	—	—	2	11												
	Preußen aber in Scheinen 1. Klasse zu 3 Proz. C. et D.	150	2	6	—												
	= = 2. = = 2 = Litt. Aa. 64 Stück . . . 64,000 Rtl. - Cc. 1 = . . . 100 =	64,100	641	—	—												
	in unzinsbaren Scheinen zu 25 Rtl. 8 St. . . . . . . 200 Rtl. = 29 = 2 = ... 58 =	258	—	—	—												
	Zusammen . . .	64,508	643	6	—												
	mithin an Kapital weniger . . .	20 gr. 2 pf.															
	an Zinsen mehr . . .	—	—	2	11												
	Nota. Die Zinsen von den im Bestande vorhandenen 152 400 Rthl zinsbaren Scheinen betragen für die 5 Termine von Ostern 1815. bis mit Michaelis 1817.	—	7,623	18	—	—	—	—	3,964	8	7	—	—	—	3,659	9	5

(Zu Artikel IX. §. 1. der Haupt=Konvention.)

Beilage No. II.

Konvention

über die

Peräquations= Lieferungs= Aequivalentgelder= und Zentralsteuer= Angelegenheiten.

Zu endlicher Ausgleichung sämmtlicher, in Hinsicht der Peräquations=Lieferungs=Aequivalentgelder= und Zentralsteuer=Angelegenheiten, hervorgekommenen Anstände, haben sich beide mit dem Vollzug des Wiener Friedenstraktats vom 18ten Mai 1815. beauftragte Königliche Kommissionen, unter Mitwirkung des Oestreichischen Kaiserlichen Vermittelungs=Kommissairs, Freiherrn von Gärtner, nach gepflogenem Einvernehmen mit den erwählten ständischen Deputirten, folgendermaaßen vereiniget:

§. 1. Als allgemeiner aktiver und passiver Abtheilungs=Maaßstab wird, nach desfalls angestellten möglichst genauen kalkulatorischen Untersuchungen, angenommen, daß, bei der Peräquations=Anstalt, Sachsen mit

Fünfhundert Neunzig Eintausendtheilen,

Preußen mit

Vierhundert Zehn Eintausendtheilen,

hingegen bei der Zentralsteuer=Anstalt, Sachsen mit

Fünfhundert Drei und Vierzig und Ein Halb Eintausendtheilen,

und Preußen mit

Vierhundert Sechs und Funfzig und Ein Halb Eintausendtheilen,

zu konkurriren habe.

§. 2. Da eine genaue Erörterung und Berechnung der in beiden Landestheilen annoch rückständigen, aus Kriegs-Prästationen oder aus, rücksichtlich derselben, geschlossenen Kontrakten und Akkorden herrührenden Forderungen, nur nach sehr langwierigen, mit kaum zu besiegenden Schwierigkeiten verbundenen Liquidationen möglich werden würde: so ist man übereingekommen, besagte Rückstände, nicht nach dem im vorigen §. bemerkten Maaßstab, unter beiden Landestheilen abzutheilen, sondern einen Durchschnitt eintreten zu lassen.

§. 3. Dieser Durchschnitt wird hinsichtlich der nicht auf Kontrakten oder Akkorden beruhenden, hier in Frage stehenden Forderungen so gemacht, daß jeder Landestheil die Berichtigung der seinen Unterthanen, für die auf sie gefallenen Kriegs=Prästationen, gebührenden und zur Befriedigung geeigneten Entschädigungen übernimmt, ohne daß hierüber weitere Abrechnungen zwischen den beiden Landestheilen statt finden. Der Ort, von welchem die Leistung geschehen ist, bestimmt den Landestheil, welcher die Entschädigung zu bewirken hat, wenn auch derjenige, durch welchen sie geschehen ist, und welcher nun die Vergütung zu fordern hat, seinen Aufenthalt verändert haben sollte.

§. 4. Soviel hingegen die aus Kontrakten oder Akkorden erwähnter Art herrührenden Rückstände anlangt: so werden diese ebenfalls, ohne weitere Abrechnung unter den Landestheilen, von demjenigen Landestheil übernommen, in welchem die kontrahirende Behörde ihren Sitz hatte. Der Ort, wohin die kontrakt= oder akkordmäßige Leistung zu geschehen hatte, kommt dabei so wenig, als die Person des Unternehmers in Betrachtung. Hiernach fallen die von den Etappen=Behörden der getheilten Kreise kontrahirten Schulden demjenigen Landestheil zur Last, in welchem sich der Ort der Etappe befindet. Nur die Lazarethschulden sind nach dem Ort zu beurtheilen, wo sich das Lazareth befand, für welches sie kontrahirt wurden. Sie fallen dem Landestheil zur Last, in welchem sich das Lazareth befunden hat.

§. 5. In Folge approximativer Berechnung der Anforderungen der Unterthanen beider Landestheile, hat man sich vereiniget, dem Herzogthum, für die in den vorhergehenden §§. ausgedrückte generelle Uebernahme, die in den §§. 30. und 31. hiernächst näher bezeichneten Vortheile einzuräumen.

§. 6. Die von vorigen Peräquations=Lieferungs=Aequivalentgelder= und Zentralsteuer=Ausschreiben noch herrührenden Reste bezieht jeder Landestheil gleichmäßig, ohne weitere Nachrechnung mit dem andern Landestheil. Sogleich nach Vollziehung dieser Konvention, werden einem von der Königl. Preußischen Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen zu benennenden Königl. Preußischen Beamten alle

alle erforderliche Repartitionen, Bücher und Rechnungen vorgelegt werden, um eine vollständige Nachweisung der im Herzogthum ausstehenden Reste besagter Art fertigen zu können.

§. 7. Die Abtheilung der in der Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- und Zentralsteuer-Kasse befindlichen Geld- und Aktiv-Bestände (worunter jedoch die in dem vorigen §. und die in dem §. 13. weiter vorkommenden Posten nicht begriffen werden) geschieht bei den zwei zuerst genannten Kassen nach einem mit dem 5ten Juni 1815. und bei der Dritten, nämlich der Zentralsteuerkasse, nach einem mit dem Tag, an welchem die Abtheilung vorgenommen wird, zu machenden Rechnungs-Abschluß. Bei der Peräquationskasse wird der in §. 1. festgesetzte Peräquations-Maaßstab, und bei der Lieferungs-Aequivalentgelder- und Zentralsteuerkasse der eben alldort bestimmte Zentralsteuer-Maaßstab befolgt.

Unter die Bestände der Peräquationskasse wird auch die vermöge Königl. Sächsischen Generalis d. d. 6ten November 1807. §. 5. der Landeskommission untergeordnete Hülfskasse gerechnet.

§. 8. Alle diese Berechnungen geschehen durch eine gemeinschaftliche subdelegirte und unverzüglich zusammen zu setzende Kommission, welcher alle zu ihrer Arbeit nöthigen, oder sie erleichternden Bücher und Rechnungen, nebst ihren Belägen, auf jedesmaliges Verlangen, im Original mitzutheilen sind.

§. 9. Noch vor Abtheilung der Kassenbestände wird von der subdelegirten Kommission untersucht werden, ob die Zahlungen, welche, in Gemäßheit der vor dem 5ten Juni 1815. geschehenen Anweisungen, aus der Peräquations- und Zentralsteuerkasse zu leisten, und zu welchen die Zahlungsmittel an besagte Kassen gelangt waren, wirklich erfolgt sind. Sollten Posten dieser Art noch unberichtiget seyn, und die für dieselben bestimmten Zahlungsmittel sich noch in der Kasse vorfinden, so ist die Zahlung aus diesen Mitteln sogleich zu bewirken. Wenn hingegen die für dergleichen unberichtiget gebliebene Posten bestimmt gewesenen und in die Kassen gekommenen Zahlungsmittel zwar am 5ten Juni 1815. noch darinne vorhanden waren, es jetzt aber nicht mehr sind: so übernimmt Sachsen die Haftung für dieselben, und wird für diejenigen unter diesen Posten, welche in das Herzogthum zu entrichten waren, der Königl. Preußischen Regierung die Vergütung in Zentralsteuer-Obligationen leisten.

§. 10. Besagte subdelegirte Kommission wird ihr Augenmerk auch dahin richten, daß die aus der Haupt-Zentralsteuerkasse für solche Zentralsteuerbeiträge, welche in der Folge erlassen worden sind, bereits hinausgegebenen, und etwa noch nicht wieder zurückgelieferten Zentralsteuer-Obligationen, sogleich in die Hauptkasse zurück verschafft werden, um mit in die Theilung zu kommen. Insoweit dieses nicht sogleich möglich seyn sollte, werden dergleichen noch ausständige Obligationen bei dem Kassenabschluß zwar mit gerechnet, jedoch wird bei der Vertheilung dafür gesorgt, daß jeder Regierung die in ihrem Landestheil ausstehenden zugewiesen werden.

§. 11. Bei Berechnung des Zentralsteuer-Kassenbestandes wird die dem Kottbusser Kreis mit Acht und Dreißig Tausend Zweihundert Vier und Achtzig Thaler Zwölf Groschen auferlegte Quote außer Ansatz gelassen, und die Zuziehung dieses Kreises als nicht geschehen betrachtet.

§. 12. Die von der Peräquations- und Zentralsteuerkasse verpfändeten Staatspapiere und deren dabei befindlich gewesene Koupons bleiben derjenigen Regierung, welcher, Kraft gegenwärtiger Konvention, die Tilgung der Schuld zur Last fällt, für die jene Staatspapiere verpfändet wurden.

Die nach dem 5ten Juni 1815. zahlbar gewordenen, noch unerhobenen, und die künftig verfallenden Koupons dieser Papiere werden, insofern sie sich nicht bereits bei den Obligationen befinden, derjenigen Regierung ausgeliefert, welcher sie, obiger Bestimmung nach, zufallen.

§. 13. Von denen aus der Finanz-Hauptkasse in die Zentralsteuerkasse geflossenen landschaftlichen sogenannten Reichenbachischen Obligationen wird der am 5ten Juni 1815. noch vorhanden gewesene,

Vierhundert Zwei und Funfzig Tausend Sechshundert Thaler

betragende Ueberrest nicht zu dem Kassenbestand gerechnet, sondern in der Art abgetheilt, daß der Königl. Preußischen Regierung vergleichsweise

Zwei und Siebenzig Tausend Thaler

nebst Zinsen, jedoch nur vom 5ten Juni 1816. an, davon überlassen werden. Die übrigen

Dreihundert Achtzig Tausend Sechshundert Thaler,

nebst denen nicht auf vorerwähnte Art an Preußen überlassenen Koupons und Zinsen der ganzen Summe, insoweit letztere nicht etwa bereits für die Zentralsteuerkasse erhoben, und die Beträge dieser erhobenen Zinsen entweder in dem Kassenbestand derselben befindlich, oder von ihr verwendet worden sind, fallen an die Königl. Sächsische Finanz-Hauptkasse zurück. Die noch in dem Kassenbestand befindlichen erhobenen Zinsen kommen mit demselben in die Theilung. Rücksichtlich derer, welche von der Zentralsteuerkasse bereits verwendet sind, hat es hierbei sein Verbleiben.

Zu

Zu Folge der über die Auseinandersetzung der Verhältnisse der Fürstenschulen getroffenen Uebereinkunft, sind von den hier an Preußen überlassenen Reichenbachischen Obligationen

Sieben und Funfzig Tausend Fünfhundert Thaler,

nebst den seit Johannis 1817. darauf haftenden Zinsen, als Aversionalquantum wegen wegfallender Pfortaischen Freistellen bestimmt, und werden von der Königl. Sächsischen Regierung, vermöge der Konvention wegen der Stiftungen, von obigen 72,000 Thalern zurückbehalten.

§. 14. Alle weiteren aus Königl. Sächsischen Kassen in die Peräquations- Lieferungs- Aequivalentgelder- oder Zentralsteuerkassen, oder aus einer derselben in Königl. Sächsische Kassen gekommenen Vorschüsse werden gänzlich gegen einander aufgehoben und außer Ansatz gelassen, so daß in Ansehung derselben keine Vergütung, Gegenrechnung oder Zahlung zu geschehen hat.

Das nämliche hat in Ansehung aller andern etwanigen Forderungen und Ansprüche statt, welche Königl. Sächsische Kassen an die Peräquations- Lieferungs- Aequivalentgelder- oder Centralsteuerkassen, oder letztere drei Kassen an die erstern haben könnten. Unter die hier gegenseitig aufgehobenen Forderungen und Ansprüche gehören insbesondere auch alle diejenigen, welche für die der Peräquationskasse zu gut gekommenen Vorräthe aus Magazinen und Lieferungen, so wie, Hinsichts der aus der Peräquationskasse bewirkten Verpflegung des Königl. Sächsischen Militairs in dem Königreich und Herzogthum, gemacht worden sind, oder werden könnten.

§. 15. Eben so kommt das, was in die Peräquationskasse aus der Zentralsteuerkasse geflossen ist, in keine weitere Berechnung, und es wird überhaupt das Aktiv- und Passivverhältniß unter der Peräquations- Lieferungs- Aequivalentgelder- und Zentralsteuerkasse als ganz ausgeglichen betrachtet.

§. 16. Dahingegen wird das Aktiv- und Passivverhältniß zwischen den letztgenannten drei Kassen und solchen Kassen, welche keine Königliche sind, keinesweges aufgehoben, aber an die Stelle der bisher für beide Landestheile bestandenen allgemeinen Peräquations- Lieferungs- Aequivalentgelder- und Zentralsteuerkassen treten hierbei nunmehr die abgesonderten Peräquationskassen jeden Landestheils in folgender Art:

a) Jede dieser abgesonderten Peräquationskassen wird die Schuldnerin der Forderungen, welche den nicht Königlichen Kassen ihres Landestheils an die bisherige allgemeine Peräquations- Lieferungs- Aequivalentgelder- und Zentralsteuerkasse zustehen, dagegen aber auch

b) die Gläubigerin aller der Posten, welche nicht Königliche Kassen ihres Landestheils den bisherigen Peräquations- Lieferungs- Aequivalentgelder- und Zentralsteuerkassen schuldeten.

c) Ist die Kasse eines getheilten Kreises Gläubigerin der bisherigen Peräquations- Lieferungs- Aequivalentgelder- oder Zentralsteuerkasse; so übernimmt jede abgesonderte Peräquationskasse von einer solchen Forderung denjenigen Betrag, der hieran ihrem Theil des Kreises zustehet.

d) In eben dieser Art theilen sich die abgesonderten Peräquationskassen in die Forderungen, welche die bisherigen Peräquations- Lieferungs- Aequivalentgelder- und Zentralsteuerkassen an Kassen getheilter Kreise zu machen hatten.

§. 17. Durch die Bestimmungen des vorhergehenden §. wird das Aktiv- und Passivverhältniß zwischen der bisherigen allgemeinen Peräquations- und Centralsteuerkasse einerseits, und der Steuerkreditkasse anderseits, nicht berührt, und bleibt folglich unverändert. Diesemnach werden die

Einhundert Tausend Thaler,

welche die Peräquationskasse, aus einem von den Gebrüdern Reichenbach im Jahr 1813. empfangenen, auf Anordnung des General-Gouvernements im Jahr 1814. der Steuerkreditkasse an Zahlungsstatt zugerechneten Vorschuß schuldet, bei der Peräquationskasse nach dem im §. 4. bestimmten Peräquationsschlüssel beiden Theilen als Passivum zur Last geschrieben, bei der Steuerkreditkasse hingegen als Aktivum mit zur Theilung gebracht.

§. 18. Die am 5ten Juni 1815. vorhanden gewesenen Naturalbestände gehen mit dem Ort, wo sie befindlich waren, an jeden Landestheil, ohne weitere Abrechnung, über. Eben so bezieht die Peräquationskasse jeden Landestheils die in selbigem ausstehenden Reste auf Naturallieferungen.

§. 19. Die Forderungen der Peräquations- und Zentralsteuerkasse an die Königl. Preußische Regierung werden gänzlich niedergeschlagen. Insbesondere wird Königl. Sächsischer Seits auf das Behrendische Depositum von

Vierhundert Sechs und Funfzig Tausend Achthundert Drei und Zwanzig Thaler, Zwanzig Groschen,

dagegen aber auch Preußischer Seits auf die aus Preußischen Fonds an die Zentralsteuer-Kasse gekommenen

Zweihundert Tausend Thaler,

und auf die von Seiten der Berliner Bank an besagte Kasse gestellte Rückstands-Forderung von

Zwei-

Zweihundert Vier und Zwanzig Tausend Thaler verzichtet. Das von dem Handlungshause Gebrüder Behrend zu Berlin über dieses Depositum ausgefertigte Original-Dokument wird unmittelbar nach Vollziehung dieser Konvention, der Königl. Preuß. Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreiche Sachsen ausgeliefert werden.

§. 20. Das ganze Land betreffende Forderungen der Peräquations- oder Zentralsteuerkasse an andere Staaten werden von beiden Regierungen gemeinschaftlich betrieben, und das darauf Eingehende nach dem Zentralsteuer-Maaßstab getheilt. Einzelne ungetheilte Distrikte betreffende Forderungen dieser Art wird jede Regierung für ihren Distrikt einzubringen suchen. Wenn die Forderungen hingegen getheilte Distrikte betreffen: so werden sich zwar beide Regierungen für die Einbringung verwenden, aber das Eingehende nach dem Verhältniß theilen, nach welchem das jeder von ihnen zugefallene Stück des getheilten Distrikts zu einer Zentralsteuer-Quote des ganzen Distrikts beizutragen hatte. Sollte bei einer oder anderer Forderung jede der beiden Regierungen ihre Ansprüche für sich allein geltend machen wollen, und ließen sich die Beweis-Urkunden nicht zweckmäßig und nach richtigem Verhältniß theilen: so verpflichtet sich diejenige Regierung, in deren Besitz sie sich befinden, der andern beglaubte Abschriften davon zuzustellen.

Forderungen, welche auswärtige Regierungen in eigenem Namen an die bisherige allgemeine Peräquationskasse, oder an die bisherige allgemeine Zentralsteuerkasse, oder an die Lieferungs-Aequivalentgelder-Kasse, stellen könnten, werden von den beiden hier kontrahirenden Königl. Regierungen gemeinschaftlich vertreten werden. Insofern eine solche Forderung wirklich gegen eine der vorgenannten Kassen geltend gemacht würde, hat die Bezahlung, nach dem §. 1. ausgedrückten Verhältniß, gemeinschaftlich zu geschehen.

§. 21. Die Bestimmungen des vorhergehenden §. sind insbesondere auch auf die Forderungen des ganzen Landes an Frankreich, mit Ausnahme der bereits abgethanen Forderungen für den durch die Rückmärsche französischer Kriegesgefangenen dem Lande verursachten Aufwand, worüber sich beide paziszirende Staaten besonders mit dem Vicomte de Bruges verglichen haben, anzuwenden; Sie haben aber nicht in Ansehung der Privatforderungen an diesen Staat, für welche sich etwa eine oder die andere Regierung verwenden möchte, zu gelten. Hätte die bisherige Peräquations- oder Zentralsteuerkasse für eine solche Privatforderung in subsidium zu haften gehabt, so übernehmen die nun abgesonderten Peräquationskassen dergleichen Verbindlichkeiten, jede in ihrem Landestheil, ohne dieserhalb gegenseitig Vergütung zu verlangen.

§. 22. Die beiden Landestheilen gemeinschaftlich zustehenden Forderungen an Frankreich sind durch eine subdelegirte Kommission gemeinschaftlich aus den betreffenden Akten und Liquidationen zu erheben. Auch ist so viel möglich gleich die Rate eines jeden Landestheils zu berechnen, und, wegen der schon eingezogenen aber noch nicht vertheilten Gelder, jeder Landestheil nach dem §. 20. ausgedrückten Maaßstab zu befriedigen; Hinsichts der Forderungen aber, wo die Rate jeden Landestheils nicht gleich ermittelt werden kann, die Berechnung den beiderseitigen Liquidationskommissionen zu Paris nach dem eben erwähnten Maaßstab vorzubehalten.

§. 23. Die Bestände der Kreisdeputations- und Provinzialdeputationskassen in den ungetheilten Kreisen fallen dem Landestheil, worinnen sie gelegen sind, ohne weitere Nachrechnung zu.

§. 24. Diese Kreiskassenbestände in den getheilten Kreisen und Provinzen werden von den beiderseitigen Kreisdeputirten gemeinschaftlich nach einem mit dem 5ten Juni 1815. zu machenden Abschluß berechnet, und nach dem Verhältniß abgetheilt, in welchem der jeder Regierung zugefallene Theil des Kreises zu einer Zentralsteuerquote des ganzen Kreises beizutragen hatte. Unter die auf diese Art zu erörternde Kassen gehören auch die Spannkassen, welche jedoch nach dem Beitrags-Verhältniß getheilt werden.

§. 25. Bei besagter Untersuchung des Kreiskassenbestandes in den getheilten Kreisen werden die beiderseitigen Kreisdeputirte ausmitteln, ob sämmtliche Ortschaften des Kreises die ihnen für das Zwangsanlehn gebührenden Zentralsteuerobligationen erhalten haben, damit, wenn dieses nicht geschehen seyn sollte, die nöthige Vorsorge für diese Ortschaften getroffen werden könne.

§. 26. Ueberhaupt werden die beiderseitigen Provinzial- und Kreisdeputirte vor Abtheilung des Kassenbestandes untersuchen, ob die Zahlungen, wozu die Kreis- und Provinzialkassen die Zahlungsmittel erhalten haben, wirklich geleistet sind, und wenn sich solche Posten unberichtiget, und die Zahlungmittel noch in der Kasse finden sollten, die ungesäumte Zahlung bewirken. Sollten die für dergleichen noch unberichtigte Posten bestimmten, und in die Kreis- oder Provinzialkassen geflossenen Zahlungsmittel nicht mehr in der Kasse vorhanden seyn; so übernimmt Sachsen die Haftung für besagte Posten, insoweit sie aus einer bei dem Königreich verbliebenen Kreis- oder Provinzialkasse an Unterthanen des Herzogthums zu zahlen waren, und wird der Königl. Preuß. Regierung den Betrag derselben in Zentralsteuer-Obligationen vergüten. Sind hingegen gedachte Posten aus einer an das Herzogthum gekommenen Kreis- oder Provinzialkasse, welche die

die Zahlungsmittel dazu erhalten hatte, an Unterthanen des Königreichs zu zahlen; so wird auch die Haftung und Vergütung in ganz gleicher Art von Preußen übernommen.

§. 27. Gleichergestalt werden die beiderseitigen ständischen Kreisdeputirte gemeinschaftlich erheben, wie viel als Quote des Zwangsdarlehns, und wie viel zu den Regiekosten im Kreise oder der Provinz bei den verschiedenen Ausschreiben nach dem Zentralsteuerfuß aufzubringen gewesen ist, damit bei Abtheilung des Kassenbestandes jedem Theil seine Rate an dem Ueberschuß der Regiekosten angewiesen werden könne.

§. 28. Beide Königl. Regierungen verpflichten sich gegenseitig, ihre Kreis- und Provinzialkassen zu pünktlicher Berichtigung der Forderungen anzuhalten, welche etwa Kreis- und Provinzialkassen des andern Landestheils an erstere Kassen, und nicht an die Peräquationskasse ihres Landes, vermöge der §§. 2. 3. 4. und 16. supra zu stellen haben.

Um alle Zweifel, Anstände und Weiterungen, welche über die etwa hervorkommenden Forderungen dieser Art, ihre Liquidität, die Kasse, aus welcher sie zu berichtigen sind, und die Zahlungsart entstehen könnten, möglichst schnell und billig zu beseitigen, wird, unmittelbar nach Abschluß dieser Konvention, jede der beiden Königl. Regierungen von den Provinzial- und Kreiskassen ihres Landestheils umständlich belegte Ausweise der Forderungen, welche sie an Provinzial- oder Kreiskassen des andern Landestheils stellen zu können vermeinen, abfordern, und man wird sich, sobald diese Prätensionen sämmtlich näher bekannt sind, über alle zugleich zu vereinigen suchen, und sich überdieß bemühen, die Forderungen, soweit sie in der Summe zusammen treffen, gegen einander so auszugleichen, daß jeder Provinzial- oder Kreiskasse ihre Befriedigung, so weit möglich, aus einer Kasse des Landestheils, zu dem sie gehört, angewiesen wird.

§. 29. Soviel die Abtheilung der auf den Kredit der Peräquations- und Zentralsteueranstalten kontrahirten drei Klassen von Schulden, nämlich der Zentralsteuer-Obligationen, der Landeskommissionsscheine und der Kompensationsscheine, anlangt, hat man sich, um die künftigen Verhältnisse dieser Schulden zum Besten der Gläubiger und beider Königl. Regierungen zu vereinfachen, dahin vereiniget, daß Preußen andurch sämmtliche Zentralsteuer-Obligationen im Betrage von

Drei Millionen Zweihundert Fünf und Achtzig Tausend Achthundert Thaler,

Sachsen hingegen sämmtliche Landeskommissionsscheine, im Betrage von

Siebenhundert Tausend Thaler,

so wie sämmtliche Kompensationsscheine, wovon ohngefähr noch ein Betrag von

Siebenhundert Sechs und Achtzig Thaler

in Umlauf ist, zur alleinigen Vertretung und Zahlung übernimmt.

Zu gänzlicher Beruhigung der Besitzer von Zentralsteuer-Obligationen und von Landeskommissionsscheinen, verpflichtet sich die Königl. Preuß. Regierung, rücksichtlich der erstern, und die Königl. Sächsische Regierung, rücksichtlich der letztern, die nöthigen Fonds zu künftiger Verzinsung und successiver Rückzahlung auszumitteln, und vor Ablauf eines Jahres den solchergestalt festgesetzten Zahlungsplan, und die zu desselben Ausführung bestimmten Fonds, öffentlich bekannt zu machen. Die Reihefolge, in welcher die Obligationen jeder Gattung heimgezahlt werden, wird jede Regierung nach ihren Nummern durch das Loos bestimmen, und dann gleichmäßig kund machen lassen.

§. 30. Da dem Herzogthum bei dieser Abtheilung mehr Schulden überwiesen sind, als ihm bei einer nach den festgesetzten Theilungsmaaßstäben vorgenommenen Berechnung zukommen würden; so ist man ferner einig geworden, daß dagegen dem Königreich von den unter dem Namen der Reichenbachschen Obligationen bekannten Steuerkreditschulden, bei künftiger Abtheilung dieser Schuldenklasse, ein verhältnißmäßiger Mehrbetrag zur Last bleiben soll. Um zugleich dem Herzogthum die ihm vermöge §. 5. supra zu gewährende Entschädigung zu leisten, wird gedachter Betrag andurch auf

Eine Million Fünf Hundert Fünf und Achtzig Tausend Fünfhundert Thaler

festgesetzt, und bei der über die Abtheilung der sämmtlichen Reichenbachischen Obligationen künftig zu machenden Berechnung dergestalt mit in Ansatz gebracht, daß dem Herzogthum von der ganzen Summe besagter Obligationen um 1,585,500 Rthlr. weniger zur Last fallen, als es nach dem annoch festzusetzenden Abtheilungsmaaßstab von demselben zu übernehmen hätte.

§. 31. Unter den auf ebenbemerkte Art von Preußen übernommenen 3,285,000 Rthlr. Zentralsteuerschulden befindet sich ein Betrag von

Drei und Zwanzig Tausend Vierhundert Thaler

solcher Obligationen, welche erst nach dem 5ten Juni 1815. gänzlich vollzogen, aber von den Königl. Preuß. Behörden nicht mehr in die allgemeine Zentralsteuerkasse gelegt worden sind, folglich zu Befriedigung der Gläubiger, für welche man sie, als ihre Creation beschlossen wurde, bestimmt hätte, von der allgemeinen

 Zentral-

Zentralsteuer nicht verwendet werden konnten. Einestheils um langwierige Erörterungen hierüber zu vermeiden, anderntheils aber auch in Rücksicht der in §. 5. enthaltenen Bestimmungen, werden besagte über 23,400 Rthlr. lautende Obligationen der Disposition der Königl. Preuß. Regierung ohne weitere Nachrechnung dergestalt überlassen, daß dieselbe sie ausschließend zu Befriedigung ihrer Unterthanen verwenden kann.

Bei Berechnung und Abtheilung der Zentralsteuerkassenbestände bleiben diese 23,400 Rthlr. ganz außer Ansatz. Sollten einige oder alle Gläubiger, zu deren Befriedigung besagte Obligationen über 23,400 Rthlr. bei ihrer Creation bestimmt waren, bereits aus andern Zahlungsmitteln der Zentralsteuerkasse befriediget worden seyn: so hat es hierbei sein Bewenden. Insoweit aber ihre Befriedigung in dieser Art noch nicht geschehen ist, hat sie nach denen in §. 3. und 4. enthaltenen Bestimmungen zu geschehen.

§. 32. Mit der Berechnung und Vertheilung der Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- und Zentralsteuerkasse wird auch die Ausgleichung wegen der seit dem 5ten Juni 1815. verfallenen und bezahlten oder etwa noch unberichtigten Zinsen von den Landeskommissionsscheinen und Zentralsteuer-Obligationen vorgenommen, und dabei zum Grunde gelegt, daß an Zentralsteuer-Obligationen von dem Königreich

Eine Million Siebenhundert Fünf und Achtzig Tausend Achthundert Thaler,

von dem Herzogthum

Eine Million Fufhundert Tausend Thaler,

hingegen an Landeskommissionsscheinen von dem Königreich

Fünfhundert Tausend Thaler,

und von dem Herzogthum

Zweihundert Tausend Thaler

zu verzinsen gewesen wären. Zeigt sich bei dieser Berechnung, daß von einer der Königl. Regierungen mehr Zinsen bezahlt worden sind, als ihr hiernach zur Last fallen, so wird die Vergütung des zuviel Bezahlten bei der Abtheilung der oben genannten Kassen geschehen, und wofern der Bestand derselben dazu nicht hinreichen sollte, binnen 6 Wochen nach dem Rechnungsabschluß, von der andern Regierung ohnfehlbar geleistet werden. Von dem Tage an, womit diese Zinsenberechnung abgeschlossen wird, übernimmt Preußen die alleinige Verzinsung sämmtlicher Zentralsteuer-Obligationen, und Sachsen die alleinige Verzinsung sämmtlicher Landeskommissionsscheine. Zugleich macht sich aber auch Sachsen verbindlich, von eben diesem Tage an, bis zu dem Zeitpunkt, wo die endliche Uebereinkunft wegen der Steuerkreditschuldenabtheilung abgeschlossen werden wird, außer dem Theile dieser Schulden, den es indessen schon provisorisch verzinsete, auch noch die Verzinsung von

Einer Million Fünfhundert Fünf und Achtzig Tausend Fünfhundert Thaler

sogenannter Reichenbachischer Obligationen, welche unter den von der Königl. Preußischen Regierung bisher verzinseten Steuer-Kreditschulden begriffen waren, zu übernehmen.

§. 33. Beide Königliche Regierungen machen sich andurch gegenseitig verbindlich, den Zins- und Münzfuß der Zentralsteuer-Obligationen und Landeskommissions-Scheine nie herabzusetzen, und überhaupt für die Sicherstellung und baldige Heimzahlung derselben, so wie für Emporbringung und Aufrechthaltung ihres Kredits, alle Sorgfalt anzuwenden, um besagten Obligationen mit denen nach dem nämlichen Fuß verzinslichen sogenannten Reichenbachischen Obligationen möglichst gleichen Werth zu verschaffen.

Zu diesem Ende werden den Besitzern der Centralsteuer-Obligationen von der Königl. Preußischen Regierung, und den Besitzern der Landeskommissions-Scheine von der Königl. Sächsischen Regierung, diejenigen Vortheile und Vorrechte andurch eingeräumt, welche jede dieser Königlichen Regierungen in ihrem Gebiete mit dem Besitz der am meisten begünstigten Sächsischen Staatspapiere verbinden wird oder verbunden hat. Die Zinsen werden an den bisher gewöhnlichen Orten, nämlich, soviel die Zentralsteuer-Obligationen betrifft, zu Leipzig, und so viel die Landeskommissions-Scheine anlangt, zu Dresden, oder auch zu Leipzig, entrichtet, und die Kapitalszahlungen zu seiner Zeit eben daselbst geleistet werden.

§. 34. Ueberhaupt wird zwischen beiden Königlichen Regierungen unabweichlich festgesetzt, daß keine derselben in der Behandlung der Obligationen-Besitzer irgend einen Unterschied zwischen denen, welche Unterthanen ihres oder des anderen Landestheils sind, jemals eintreten lassen wird. Eben diese Gleichheit in der Behandlung der beiderseitigen Unterthanen wird jede Regierung auch in dem Fall genau beobachten, wenn Unterthanen der andern Regierung an eine der Kassen, von welchen gegenwärtige Konvention handelt, Forderungen zu machen hätte. Sollten in beiden Landestheilen Forderungen von Unterthanen aus dem anderen Landestheil angemeldet werden; so wird man, insofern diese Forderungen einander in quali et quanto gleich-

gleichgestellt werden können, sich dahin auszugleichen suchen, daß jede Regierung die Befriedigung ihrer, mit solchen Ansprüchen auftretenden Unterthanen übernimmt.

§. 35. Sobald die vermöge gegenwärtiger Konvention annoch vorzunehmenden gemeinschaftlichen Berechnungen abgeschlossen sind, werden die sämmtlichen auf das Herzogthum ausschließlich Bezug nehmenden, die Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- und Zentralsteuer-Angelegenheiten betreffenden Akten, Kataster, Rechnungen, Bücher und wie immer gearteten Litteralien von der Kriegsverwaltungskammer und allen anderen Königl. Sächsischen Behörden, bei welchen sie sich verwahrt befinden, unverzüglich und ohne Ausnahme an die Königl. Preußische Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen ausgeliefert werden. Die Liquidationen aus dem Herzogthum und Belege derselben, welche unter vorgedachten Papieren befindlich sind, werden den Königl. Preußischen Behörden, gleich nach Vollziehung dieser Konvention, jedoch unter der Bedingung ausgeantwortet, daß sie sogleich wieder mitzutheilen sind, falls man ihrer bei den oben erwähnten Berechnungen bedürfen sollte. Von den gemeinschaftlichen Papieren der oben bezeichneten Art werden auf Verlangen beglaubte Abschriften ertheilt werden.

§. 36. Wenn sich etwa in Händen einer der Königlichen Regierungen Kautionen oder Depositen befinden sollten, welche rücksichtlich der Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- und Zentralsteuer-Angelegenheiten und Anstalten erlegt worden sind, und nunmehr in den andern Landestheil gehören; so werden solche mit denen in dem vorhergehenden §. bemerkten Akten und Papieren zugleich übergeben werden.

§. 37. Auf die Oberlausitz ist zwar die Verfügung des §. 28. dieser Konvention anwendbar, im übrigen wird sie von diesem Abkommen, soweit dasselbe die Auseinandersetzung zwischen beiden Königlichen Regierungen betrifft, ausgeschlossen, und ein solches der ständischen Deputation dieser Provinz, mit Vorbehalt der Genehmigung beider Königlichen Kommissionen, zu entwerfen, überlassen, jedoch hier festgestellt, daß alles, was die Oberlausitz aus der gemeinschaftlichen Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- oder Zentralsteuer-Anstalt erhalten hat, als wahrer nicht zu ersetzender Zuschuß betrachtet, und dagegen besagter Provinz kein Anspruch an die gemeinschaftliche Peräquations- und Zentralsteuer-Anstalt zustehen soll. Hierdurch wird jedoch der Ausgleichung der beiden Antheile der Oberlausitz mit den übrigen Provinzen und Kreisen desjenigen Landestheils, wozu jeder Antheil von der Oberlausitz gehört, keinesweges vorgegriffen.

§. 38. Unmittelbar nach Abschluß dieser Konvention werden Königl. Preußischer und Königl. Sächsischer Seits die nöthigen Verfügungen an die Deputationen der getheilten Kreise und Provinzen erlassen werden, damit den beiderseitigen ständischen Deputirten dieser Kreise und Provinzen die Einsicht aller zu Auseinandersetzung der Verhältnisse besagter Kreise und Provinzen erforderlichen und dienlichen Bücher, Rechnungen und Akten, auf jedesmaliges Verlangen, ohne Schwierigkeit gestattet werde. Sobald gedachte Verhältnisse auseinander gesetzt sind, werden jedem Landestheil die ihn ausschließend angehenden Papiere erwähnter Art ausgeliefert.

§. 39. Die beiden Königlichen Kommissionen werden sich alsbald gegenseitig diejenigen Beamten namhaft machen, welche sie zu den vermöge gegenwärtiger Konvention vorzunehmenden Berechnungen, Erhebungen und Liquidationen zu subdelegiren gesonnen sind. Diese subdelegirte werden ihre Geschäfte unverweilt beginnen, und damit ohne Aufschub und Unterbrechung bis zum Abschluß fortfahren.

§. 40. Gegenwärtige Konvention wird alsogleich durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Dresden, am 23sten Julius 1817.

Der Oesterreichisch-Kaiserliche Vermittelungs-Kommissair

(L. S.) F. C. Freiherr von Gärtner.

Königl. Preußische Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen.

(L. S.) Gaudi.
(L. S.) Friese.
(L. S.) Sietze.

Königl. Sächsische Friedensvollziehungs- und Auseinandersetzungs-Kommission.

(L. S.) von Globig.
(L. S.) Günther.
(L. S.) von Watzdorf.

(Zu Art. X. §. 1. der Haupt-Konvention.)

Beilage No. III.

Konvention wegen der Kassen-Billets.

In Folge des zwischen Ihro Königlichen Majestäten von Preußen und von Sachsen am 18ten Mai d. J. zu Wien abgeschlossenen Friedenstraktats, ist zu näherer Bestimmung des, den Punkt der Kassenbillets betreffenden 11ten Artikels und der diesfallsigen Auseinandersetzung, unter Vermittelung des mitunterzeichneten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Kommissarii, von den unterzeichneten beiderseitigen Friedensvollziehungs-Kommissarien, vermöge der ihnen ertheilten und gegeneinander ausgewechselten Vollmachten, nachstehende Uebereinkunft in Gemäßheit der deshalb erhaltenen Instruktionen verabredet und abgeschlossen worden.

1) Da Ihro Königliche Majestät von Preußen in vorerwähntem 11ten Friedensartikel das unter dem Namen Kassenbillets bekannte Papier ausdrücklich als zu denjenigen Landesschulden gehörig anerkannt haben, welche nach den, durch den 9ten Artikel festgestellten Grundsätzen vertheilt werden sollen, die beiderseitigen Kommissarien sich jedoch nicht darüber vereinigen können, zu welcher Gattung der im letztern Artikel theils als fundirt, theils als nichtfundirt bezeichneten Schulden, die Kassenbillets zu rechnen seyn möchten, indem man Königlich-Sächsischer Seits solche als unfundirt betrachten und nach dem Maaßstabe der gesammten fiskalischen Einkünfte abtheilen zu müssen behauptet, Königlich-Preußischer Seits hingegen sie, zufolge der deshalb erlassenen Edikte, für auf die Landakzis-Einkünfte fundirt halten, und deren Abtheilung nach dem Verhältnisse, in welchem die nurgedachten Einkünfte auf jeden der beiden Landestheile fallen, bewirkt wissen wollen, auch der eigentliche Betrag der gegenseitig verschieden angenommenen beiderlei Einkünfte zur Zeit genau nicht auszumitteln gewesen, so hat man zu Beschleunigung dieser für beide Theile so dringenden Angelegenheit, sich, auf diesfallsigen Vorschlag des obgenannten Kaiserlich-Oesterreichischen Herrn Vermittelungskommissarii, über gewisse Durchschnittssummen vereinigt, und nach ferneren darüber gepflogenen Unterhandlungen dahin verglichen, daß Ihro Königliche Majestät von Preußen, von den für das Königreich Sachsen nach und nach kreirten Kassenbillets an 5 Millionen Thaler, die Vertretung einer Aversionalsumme von

Einer Million Achtmal Hundert und Zehn Tausend Thaler

übernehmen.

2) Die vorgedachte Abtheilung geschiehet dergestalt, daß Ihro Königliche Majestät von Preußen von den aus drei Klassen bestehenden mit dem Buchstaben A. zu 1 Rthlr., mit B. zu 2 Rthlr. und mit C. zu 5 Rthlr. bezeichneten Kassenbillets auf das Herzogthum Sachsen, die ganze Klasse von 1 Rthlr. mit A. bezeichnet, welche die Summe von 1,750,000 Rthlr. beträgt und von 1 bis mit 1,750,000 numerirt ist, überwiesen wird, dem Königreiche Sachsen hingegen die Kassenbillets, bezeichnet mit B. zu 2 Rthlr. und mit C. zu 5 Rthlr., wovon die erstere Klasse auf die Summe von 2,000,000 Rthlr., die zweite auf 1,250,000 Rthlr. sich beläuft, verbleiben, und sonach jeder Theil die ihm zufallenden Summen zu vertreten hat.

Da aber die Kassenbillets mit dem Buchstaben A. bezeichnet zu 1 Rthlr. nur die Summe von 1,750,000 Rthlr. ausmachen, so wird man Königlich-Preußischer Seits, zu Erfüllung der auf das Herzogthum Sachsen übernommenen 1,810,000 Rthlr. der Königlich-Sächsischen Regierung annoch die Summe von

Sechszig Tausend Thalern

in den, dem Königreich Sachsen verbleibenden Kassenbillets unter den Buchstaben B. und C. (von beiden Klassen, so viel möglich, in gleichem Verhältniß) binnen 6 Wochen von dato an, herauszahlen.

3) Sollte sich bei der, durch die nach Leipzig abgeordnete gemeinschaftliche Kommission angestellten Erörterung ergeben, daß nicht die vollen 5 Millionen Thaler Kassenbillets bis zum 5ten Junius d. J. wirklich emittirt gewesen; so gehet der Betrag der nicht emittirten Kassenbillets beiden Theilen an der übernommenen Summe, nach dem oben Art. 1. bestimmten Verhältniß zu Gute.

4) In Rücksicht der etwa vernichteten oder verloren gegangenen Kassenbillets findet keine gegenseitige Abrechnung statt, sondern es kommen jedem Theile diejenigen Kassenbillets zu Gute, welche an den von ihm übernommenen Buchstabenklassen fehlen.

5) Sämmtliche jetzt vorräthige Platten und Stempelungszubehör, zu Fertigung der gegenwärtig mit dem Buchstaben A. zu 1 Rthlr. koursirenden Kassenbillets, werden unverzüglich den zu gemeinschaftlicher Erörterung der Kassenbillets-Angelegenheiten nach Leipzig abzusendenden Königlich-Preußischen Kommissarien aus-

ausgeantwortet, und man wird Königlich-Sächsischer Seits durch Vorlegung der betreffenden Akten und Nachrichten die erforderliche Nachweisung geben, wie viel Platten von diesem Buchstaben gefertigt worden sind. Die Platten und übrigen Geräthschaften zu den Kassenbillets der Buchstaben B. und C. verbleiben dem Königreiche Sachsen.

6) Eben dieses ist auch in Absicht der etwa vorhandenen Brouillons von den vorerwähnten verschiedenen Klassen der Kassenbillets zu beobachten.

7) Bis zum 31sten Dezember d. J. werden die beiderseitigen Kassenbillets in den öffentlichen Kassen beider Landestheile noch, wie bisher, ohne Unterschied angenommen.

8) Innerhalb 14 Tagen nach Ablauf dieses Termines, kann jede Regierung den Gesammtbetrag der bei besagten Kassen anjetzo vorhandenen und bis zu dem bemeldeten Zeitpunkte auf jeder Seite annoch eingehenden Kassenbillets des andern Theils, der jenseitigen Regierung anzeigen, und die Austauschung dieser in Händen habenden Summe gegen Kassenbillets seines Antheils verlangen. Mit diesem Austausch wird sogleich der Anfang gemacht, und derselbe soll, in soweit diese Summen sich gegenseitig decken, bis zum 31sten Januar künftigen Jahres vollendet werden.

9) Das Maximum der Summe, welche die eine Regierung zum Austausch an die andre bringen darf, soll indeß in keinem Fall mehr als

Siebenmal Hundert Tausend Thaler

betragen, jedoch sind die aus Prozessen, Vormundschafts-, Erbschafts- und dergleichen Rechtssachen herrührende gerichtliche Deposita, so wie die Kautionen, die in Kassenbillets bestellt, und an Preußen herauszuzahlen sind, unter der nurgedachten Summe nicht mit begriffen.

10) Der Ueberschuß, welchen die eine Regierung mit Kassenbillets der andern bis zum 31sten Januar k. J. nicht ausgleichen kann, wird entweder in Preußischen oder Sächsischen Staatspapieren (die Sächsischen unzinsbaren Staatspapiere ausgenommen) oder in Kassenbillets desjenigen Theils, der zu empfangen hat, in sechswöchentlichen Terminen herausgezahlt, und es werden diese terminlichen Zahlungen im erstern Fall jedesmal mit 100,000 Rthlr. und im letztern Fall mit 50,000 Rthlr. geleistet.

Frühere Zahlungen stehen jeder Regierung frei, und es hängt von derjenigen Regierung, die zu zahlen hat, ab, welches der obigen Zahlungsmittel sie anwenden will. Die Staatspapiere und Kassenbillets werden hierbei nach ihrem Nennwerthe gerechnet.

11) Beide Regierungen, die Königlich-Preußische und Königlich-Sächsische, machen sich gegen einander anheischig, und jede wird durch öffentliche Bekanntmachung verbindlich erklären, daß sie binnen einer Frist von Vier Monaten vom Abschluß dieser Uebereinkunft an, keine Maaßnehmung, wodurch der Umlauf der Kassenbillets gegen die bisherigen Fälle beschränkt würde, und ihrem Kredit ein Nachtheil entstehen könnte, ergreifen, mithin insbesondere keine Beschränkung in Rücksicht der Annahme der Kassenbillets ihres Antheils in den öffentlichen Kassen, gegen die bis zum 5ten Junius d. J. hierunter gesetzlich bestandenen Bestimmungen verfügen werde.

12) Die im 9ten Artikel erwähnten Deposita und Kautionen, welche in Kassenbillets erlegt und bestellt worden sind, können binnen dem, Art. 7., festgesetzten Zeitraum in derjenigen Gattung von Kassenbillets zurückgegeben werden, in welchen sie eingeliefert worden, nach Verlauf dieser Frist aber, müssen sie gegenseitig nur in solchen Kassenbillets herausgezahlt werden, die derjenigen Regierung angehören, welcher die Depositen und Kautionen zurückzuliefern sind.

13) Es versteht sich von selbst, daß nur ächt befundene Kassenbillets gegenseitig angenommen und ausgetauscht werden.

14) Zu den Haupt-Auswechselungsorten von Seiten der beiden Regierungen sind die Städte Dresden und Merseburg festgesetzt und zu Erleichterung des Transports gestehen sich beide Theile gegenseitig die Portofreiheit, wegen der auszutauschenden Kassenbillets, zu.

15) Hiernächst verpflichten sich annoch beiderseitige Regierungen, da die im Verfolg des 11ten Artikels des Friedenstraktats bisher stattgehabte gemeinschaftliche Diskontirung mit Ende dieses Monats aufhört, wenigstens bis zu dem im 8ten Artikel bemerkten Termin des 31sten Januars k. J. in ihrem Antheil für die Kassenbillets desselben, eine oder mehrere Diskontokassen zu unterhalten, und dazu nach dem Maaßstabe der auf jeden Antheil übernommenen Kassenbillets, mindestens eine zu dem, was in der letztern Zeit für den Gesammtbetrag der Kassenbillets ist verwendet worden, im Verhältniß stehende Summe monatlich aufzuwenden.

16) Alle sonstige Maaßregeln, welche zur Hebung und Befestigung des Kredits der Kassenbillets im Königreiche sowohl, als im Herzogthum Sachsen gereichen können, bleiben der Willkühr der beiderseitigen Regierungen unbeschränkt vorbehalten.

17) Uebri-

17) Uebrigens behält man sich Königlich-Preußischer Seits seine Gerechtsame an die gesammten Fonds der Hauptauswechselungs- und der Diskontokasse, so viel dergleichen, nach Abzug der etwanigen Schulden einer jeden Kasse, vorhanden sind, imgleichen auf die, bei Stiftung der Diskontokasse zur Sicherheit derselben und der Aktionnairs eingelegten Summen, vor; wogegen auch, ohne an der Berechtigung zu diesem Vorbehalte irgend etwas einzuräumen, die Königlich-Sächsische Regierung sich gleichergestalt alle Gerechtsame an den besagten Fonds und eingelegten Summen reservirt.

18) Vor völlig getroffener Einigung über sothane Kassen kann weder bei der einen, noch der andern einseitig von einem Theile über die Fonds verfügt werden.

19) Gegenwärtige Uebereinkunft, so weit sie zur Kenntniß des Publikums geeignet und nöthig ist, wird auf das schleunigste in beiden Landestheilen durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Zu Urkund dessen haben sowohl der Kaiserlich-Königliche Herr Vermittelungskommissarius, als die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Dresden, am 25sten November 1815.

(L. S.) K. Ph. Spiegel zum Diesenberg
K. K. Vermittelungs-Kommissär.

(L. S.) Freiherr von Gaudi.
(L. S.) Friese.
(L. S.) von Globig.
(L. S.) von Bünau.
(L. S.) Günther.
(L. S.) von Watzdorf.

(Zu Art. X. §. 3. der Haupt-Konvention.)

Beilage Litt. H.

Berechnung und Abtheilung

der Königlich-Sächsischen Kassenbillets-Hauptauswechselungskasse, rücksichtlich der ausstehenden Kapitalien, der Staatspapiere und baaren Gelder.

Ausstehende Kapitalien.	Haupt-Betrag.			Davon erhält: das Königreich Sachsen.			d. Herzogthum		
	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
Die ausstehenden Kapitalien betragen überhaupt .... wovon jede Regierung diejenigen, welche in ihrem Landesantheile ausstehen, erhält, und zwar:	395,943	18	—						
a) die Königl. Sächsische Regierung	—	—	—	351,643	18	—			
b) die Königl. Preußische Regierung aber nachstehende Posten:									
1) bei Conrad und Söhne in Görlitz in Kassenbillets zu 2 Prozent ... nebst rückständigen Zinsen vom 11ten Oktober 1815. ab;	—	—	—	—	—	—	9,000	—	—
2) bei Köttig in Schwemsal in Kassenbillets zu 2 Prozent........ nebst rückständigen Zinsen vom 5ten Mai 1814 ab;	—	—	—	—	—	—	1,300	—	—
3) bei Zesche in Kottbus in Kassenbillets zu 2½ Prozent .... nebst Zinsen vom 8ten August 1813. ab;	—	—	—	—	—	—	1,000	—	—
4) bei Tromsdorf in Erfurt in Kassenbillets zu 2½ Prozent auf Klein-Vollhausen versichert .... nebst Zinsen vom 13ten April 1814. ab;	—	—	—	—	—	—	3,000	—	—
5) bei den Ständen der Niederlausitz in Kassenbillets und unzinsbar ...	—	—	—	—	—	—	30,000	—	—
Zusammen	395,943	18	—	351,643	18	—	44,300	—	—

Staatspapiere und baare Gelder.	Haupt-Betrag.			Hiervon hat zu erhalten: das Königreich Sachsen $\frac{638}{1000}$			d. Herzogthum Sachsen $\frac{362}{1000}$			Da jedoch die Staatspapiere nur in runden Summen getheilt werden können, so erhält: das Königreich Sachsen			das Herzogthum Sachsen		
	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
1) An Staatspapieren:															
a) landschaftliche Obligationen zu 3 Proz.	19,600	—	—	12,504	19	2	7,095	4	10	12,500	—	—	7,100	—	—
b) Kammerkreditkassenscheine zu 3 Prozent.	6,750	—	—	4,306	12	—	2,443	12	—	4,300	—	—	2,450	—	—
c) dergleichen zu 2 Prozent.	60,000	—	—	38,280	—	—	21,720	—	—	38,300	—	—	21,700	—	—
2) An Zinsen von vorstehenden Staatspapieren vom Termine Ostern 1816, bis mit Ostern 1819, für 3½ Jahr	6,966	18	—	4,444	18	11	2,521	23	1	4,444	18	11	2,521	23	1
3) An baaren Kassenbeständen	6,493	8	7	4,142	18	4	2,350	14	3	4,134	1	6	2,359	7	1
4) An Vorschüssen nach Abzug der schon früher zur Theilung gekommenen 1122 Rtlr. Kassenbillets	2,839	7	6	1,811	11	7	1,027	19	11	1,811	11	7	1,027	19	11
Zusammen	102,649	10	1	65,490	8	—	37,159	2	1	65,490	8	—	37,159	2	1 *)

*) **Anmerkung.** Der Antheil Preußens beträgt daher überhaupt
in Staatspapieren . . . . 31,250 Rthlr.
und in baarem Gelde . . . . . . 5,909 = 2 Gr. 1 Pf.
inkl. einer Quittung des Amtsinspektors **Wollkopf** über 1000 Rthlr.

(Zu Art. X. §. 5. der Haupt-Konvention.)

Beilage Litt. J.

Berechnung
über die Bestände

A. der Königlich-Sächsischen vormaligen Haupt-Auswechselungskasse, so weit sie in Kassenbillets bestanden,
B. der in Leipzig sich befundenen Kassenbillets-Diskontokasse und deren Abtheilung.

A. Kassenbillets-Haupt-Auswechselungs-Kasse.

No.	Gegenstand.	Betrag.			Für das Herzogthum.			Für das Königreich.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
1	An Beständen in Kassenbillets	10,522	—	—	3,808	—	—	6,714	—	—
2	= Vorschüssen in Kassenbillets, welche zur Kasse zu restituiren	1,122	—	—	406	—	—	716	—	—
	Zusammen . . .	11,644	—	—	4,214	—	—	7,430	—	—

B. Leipziger Kassenbillets = Diskonto = Kasse.

No.	Gegenstand.	Betrag. Rthl.	Gr.	Pf.	Für das Herzogthum. Rthl.	Gr.	Pf.	Für das Königreich. Rthl.	Gr.	Pf.
	Die Bestände betragen: a) in baarem Gelde .... 132 R. 14 G. 8 P. b) in Kassenbillets .... 634,752 = — = — =	634,884	14	8						
	Aus solchen sind zu berichtigen und gehen ab:									
1	die Privat = Aktien an .... 89,500 R. — G. — P. nebst Zinsen à 6 Prozent vom 1. August 1815. bis 1. Mai 1818. auf 2 Jahr 9 Monate .... 14,767 = 17 = — = 104,267 R. 12 G. — P. Da die Zahlung im baarem Gelde zu leisten ist, jedoch nur 132 R. 14 Gr. 8 Pf. baar vorhanden, mithin 104,134 Rt. 21 Gr. 4 Pf. in Kassenbillets zu zahlen sind; so wird von diesen ein Aufgeld von 5 Proz. hinzugerechnet mit 5,206 = 17 = 10 = und es sind daher zu zahlen .. 109,474 R. 5 G. 10 P.									
2	Die fiskalischen Aktien und Dividenden: a) der Königl. Preuß. Regierung von 178,000 Rtl. zu 23¼ G. in Kassenbillets 183,741 R. 22 G. 6 P. an Dividende zu 20 Proz. 36,748 = 9 = 3 = 220,490 = 7 = 9 =	—	—	—	220,490	7	9	—	—	—
	b) der Königl. Sächsis. Regierung von 210,000 Rtl. zu 23¼ G. in Kassenbillets 216,774 R. 4 G. 8 P. an Dividende zu 20 Proz. 43,354 = 20 = 1 = 260,129 = — = 9 =	—	—	—	—	—	—	260,129	—	9
	Zusammen ...	590,093	14	4						
	Bleiben zur Vertheilung nach resp. $\frac{362}{1000}$ und $\frac{638}{1000}$ ...	44,791	—	4	16,214	8	4	28,576	16	—
	Daher überhaupt ...	...	.	.	236,704	16	1	288,705	16	9
	Hierzu an Beständen der Haupt = Auswechselungs = Kasse	...	.	.	4,214	—	—	7,430	—	—
	Summa ..	...	.	.	240,918	16	1	296,135	16	9
	Hiervon ab, nach der Kassenbillets = Konvention vom 25. November 1815. §. 2.	...	.	.	60,000	—	—	—	—	—
	Das Herzogthum Sachsen hat daher zu empfangen ...	...	.	.	180,918	16	1	—	—	—
	Vorstehende 180,918 Rtl. 16 Gr. 1 Pf. in Kassenbillets nach dem Course von 105¼ Prozent baar zu Gelde und der herauskommende Betrag nach 91 Proz. zu Zentralsteuer = Obligationen berechnet, ergiebt die Summe von 188,000 R. in Zentralsteuer = Obligat. u. 1 R. 11 G. 6 P. baar.									

Zu Artikel XII. §. 17. der Haupt-Konvention.)

Beilage Litt. K.

Uebersicht

derjenigen Königlich-Sächsischen Beamten und Pächter in dem abgetretenen Landestheile, mit welchen von den Königlich-Sächsischen Behörden, nach dem 5ten Juni 1815, bereits Abrechnung gepflogen worden.

I. Verzeichniß

derjenigen, welche nichts mehr zu vertreten haben.

No.	
1	Bähr, Kellermeister in Torgau.
2	Barth, Elb-Salz-Kontraktschiffer in Torgau.
3	Berbig, Vize-Aktuar und Sporteleinnehmer in Eckartsberga.
4	Berndt, Akzis-Inspektor zu Jüterbogk.
5	Eisenhuth, Oberamtmann in Eisleben.
6	Fendel, Aktuar und Sporteleinnehmer in Gommern.
7	Flachs, Rentbeamter in Schlieben.
8	Friedrich, General-Akziseinnehmer in Belzig.
9	Gansauge, Postmeister in Tennstädt.
10	Gösing, General-Akzisinspektor in Görlitz.
11	Greif, Sporteleinnehmer in Wayda.
12	v. Hager, Postmeister in Ilmenau.
13	Haase, General-Akzisinspektor in Markranstädt und Schkeuditz.
14	Heynemann, Rentbeamter zu Eckartsberga.
15	v. Helbig, Rentbeamter zu Eisleben.
16	Hinsching, Kammermeister und Ober-Steuerkassirer bei dem Kammerkollegio zu Zeitz.
17	Kratzsch, Gleits- und Landakziseinnehmer in Schaafstädt.
18	Kupsch, Salzmesser in Guben.
19	Lehmann, General-Akziseinnehmer in Spremberg.
20	Lehmann, Postmeister in Pretzsch.
21	Lindner, Amtmann in Tautenburg.
22	Dr. Löber, Postdirektor in Erfurth.
23	Mäler, Amtmann zu Finsterwalde u. Senftenberg.
24	Meyer, Postmeister in Saalfeld.
25	Müller, Amtmann in Lützen.
26	Prasse, Amtmann in Merseburg.
27	Pauli, Gegenhändler und Salzverwalter in Lübben.
28	Preissler, General-Akziseinnehmer in Lützen.
29	Querfeld, Gleits- und Landakziseinnehmer in Starsiedel.
30	Rochow, General-Akziseinnehmer in Muskau.
31	Reichert, Amts-Steuereinnehmer in Neuzaucha.
32	Schleicher, Gleits- und Landakziseinnehmer in Jessen.
33	Schöber, Gleits-Land- und General-Akziseinnehmer in Belgern.
34	Schlegel, Brückzolleinnehmer in Torgau.
35	Schümberg, Zoll- und General-Akziseinnehmer in Ruhland.
36	Sohr, General-Akziseinnehmer in Schildau.
37	Starcke, Postmeister in Wittenberg.
38	Teutscher, Postmeister in Auma.
39	Teich, Vize-Postschaffner in Lützen.
40	Weinel, Aktuar und Sporteleinnehmer in Barby.
41	Weisse, Landrichter und Sporteleinnehmer in Freyburg.
42	Wendler, General-Akzisinspektor in Markranstädt und Schkeuditz.
43	Wentzel, Stadt-Steuereinnehmer in Querfurth.

L

II.

Verzeichniß

derjenigen, welche annoch Vertretungen haben, mit Bemerkung des Betrages der letzteren, und der bestellten Kautionen.

No.	Name und Dienstanstellung oder Pachtung.	Betrag der Kautionen.			ob die Kaution baar oder in Staatspapieren bestellt worden.	Total-Betrag der ursprünglichen Vertretungen.			Betrag der nach Abzug der Kautionen annoch verbliebenen Vertretungen.		
		Rtlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
44	Eckardt, General-Akziskommissair in Wittenberg.	200 100	— —	— —	baar. Staatsp.	529	13	2	229	13	2
45	Heynemann, Gleits-, Land-Akzis- und Fleischsteuereinnehmer in Eckartsberga.	2,400	—	—	baar.	2,717	12	3	317	12	3
46	Heinze, Pächter des Amtes Heinsburg.	3,000	—	—	dito.	3,840	3	—	75	17	—
47	Hoffmann, General-Akzisinspektor in Wittenberg.	141	16	—	dito.	267	16	5	126	—	5
48	Just, Pächter der Mühle am großen Teiche zu Torgau.	200	—	—	dito.	456	—	—	216	15	—
49	Klette, Rentbeamter in Langensalza.	2,000	—	—	dito.	5,180	12	7	3,141	8	7
50	Kutter, Generalakzis-Obereinnehmer in Luckau.	300	—	—	dito.	1,053	7	6	753	7	6
51	Kühn, Pächter des Amts Liebenwerda.	1,500	—	—	Staatsp.	9,097	2	—	7,585	20	—
52	Langer, General-Akziseinnehmer in Schilbau.	100	—	—	baar.	142	20	11	42	20	11
53	Leschner, Pächter der Jüterbogkschen Amtsvorwerke.	1,000 1,000	— —	— —	Staatsp. baar.	10,363	12	10	7,993	10	10
54	Lindau, Postmeister in Sangerhausen.	87	12	—	dito.	118	21	6	31	9	6
55	Löbnitz, Rentbeamter in Sangerhausen.	2,500	—	—	dito.	6,481	13	—	3,598	5	—
56	Müller, General-Akzis-Obereinnehmer in Luckau.	300	—	—	baar.	972	13	7	672	13	7
57	Müller, Postmeister in Forsta.	100	—	—	dito.	260	10	—	160	10	—
58	Petsch, Reservaten- und Pachtbeamter zu Wittenberg.	2,000	—	—	Staatsp.	2,939	—	8	467	18	8
59	Ploß, General-Akzis-Obereinnehmer in Wittenberg.	400	—	—	baar.	1,211	10	6	811	10	6
60	Porsdorff, Sporteleinnehmer in Liebenwerda	200	—	—	Staatsp.	715	—	—	479	17	—
61	Ruhland, General-Akziskommissair in Sorau.	300	—	—	baar.	503	20	8	203	20	8
62	Scheubner, Pächter des Kammergutes zu Lauchstädt.	2,000	—	—	baar.	5,572	—	—	3,204	2	—
63	Steeger, Rentbeamter in Wendelstein.	2,000	—	—	Staatsp.	3,463	5	6	626	3	6
64	Steinbach und Jäger, Pächter der Ziegelscheune und Salpeterhütte zu Artern.	70	—	—	baar.	223	12	—	165	3	—
65	Strobschütz, Rentbeamter zu Wittenberg.	2,800 200	— —	— —	Staatsp. baar.	5,501	13	6	2,060	3	6
66	Wollesky, Rentbeamter in Arnshaugk mit Ziegenrück.	600	—	—	baar.	1,448	10	4	801	17	4
	Total Summa	—	—	—	—	63,059	15	11	33,764	19	11

Abtheilung

der

ehemaligen General-Brand-Kasse.

Das Theilungs-Verhältniß ist:

1) zu ⅔ nach der Katastrations-Summe der Immobiliar-Brandschäden:

a) für das Königreich Sachsen von	73,101,856¼	Rtl.	oder	617 Theilen
b) = = Herzogthum = = ...	45,356,968¾	=	=	383 =
zusammen...	118,458,825	Rthl.	oder	1000 Theilen.

2) zu ⅓ nach den Beiträgen zur Mobiliar-Brandkasse:

a) für das Königreich Sachsen von	17,196 Rtl.	13 Gr.	3 Pf.	oder	654 Theilen
b) = = Herzogthum = = ...	9,100 =	5 =	— =	=	346 =
zusammen...	26,296 Rtl.	18 Gr.	3 Pf.	oder	1000 Theilen.

	Gegenstände.	Haupt-Betrag.			Immobiliar-Brandkasse. Hiervon betragen 2/3			Wovon zu erhalten hat das Königreich nach 617—1000.			d. Herzogthum Sachsen nach 383—1000.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
	Vorhanden sind:												
1	An Beständen in Staatspapieren landschaftliche Obligationen zu 3 Proz. 3,000 R. Kammer-Kreditkassenscheine z. 3 = 2,500 = und zu 2 = 33,950 =	39,450	—	—	26,300	—	—	16,227	2	5	10,072	21	7
2	An Zinsen hiervon, von Ostern 1816. bis mit Ostern 1818., jeden Termin 422 Rtl. . . .	1,688	—	—	1,125	8	—	694	7	11	431	—	1
3	An baaren Beständen	9,609	6	$2\frac{1}{2}$	6,406	4	$1\frac{1}{2}$	3,952	14	7	2,453	13	$6\frac{1}{2}$
4	An ausstehenden Kapitalien, mit Weglassung der rückständigen Zinsen	45,800	—	—	30,533	8	—	18,839	1	7	11,694	6	5
	Zusammen . . .	96,547	6	$2\frac{1}{2}$	64,364	20	$1\frac{1}{2}$	39,713	2	6	24,651	17	$7\frac{1}{2}$
	Diese werden folgendergestalt vertheilt:												
1	Die Bestände in Staatspapieren landschaftliche Obligationen zu 3 Prozent .	3,000	—	—	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
	Kammer-Kreditkassen-Scheine zu 3 Prozent	2,500	—	—	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
	und zu 2 =	33,950	—	—	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
2	Die Zinsen von den Staatspapieren . . . . 1,688 R. — G. — P.												
3	Die baaren Bestände von 9,609 = 6 = $2\frac{1}{2}$ =	11,297	6	$2\frac{1}{2}$	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
4	Die ausstehenden Kapitalien, sämmtlich zu $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen:												
	a) auf dem Rittergute Reinsdorf Amts Delitzsch nebst rückständigen Zinsen von Ostern 1816. ab	7,000	—	—	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
	b) auf dem Rittergute Groß-Kmehlen Amts Hayn . . . . nebst rückständigen Zinsen von Michaelis 1810. ab.	20,000	—	—	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
	c) auf dem Gute Wechselburg Amts Zwickau nebst rückständigen Zinsen von Ostern 1816. ab	10,000	—	—	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
	d) auf dem Gute Zschepa Amts Mühlberg nebst rückständigen Zinsen von Michaelis 1815. ab.	2,800	—	—	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
	e) auf dem Gute Prestewitz Amts Liebenwerda nebst rückständigen Zinsen von Michaelis 1815. ab.	6,000	—	—	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
	Zusammen wie oben . . .	96,547	6	$2\frac{1}{2}$	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.

Mobiliar-Brandkasse.									Es erhält mithin überhaupt					
⅓ beträgt.			Und hiervon hat zu erhalten											
			das Königreich nach 654—1000.			d. Herzogthum Sachsen nach 346—1000.			das Königreich			das Herzogthum Sachsen.		
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
13,150	—	—	8,600	2	5	4,549	21	7	24,827	4	10	14,622	19	2
562	16	—	367	23	7	194	16	5	1,062	7	6	625	16	6
3,203	2	1	2,094	19	8	1,108	6	5	6,047	10	3	3,561	19	11½
15,266	16	—	9,984	9	7	5,282	6	5	28,823	11	2	16,976	12	10
32,182	10	1	21,047	7	3	11,135	2	10	60,760	9	9	35,786	20	5½
...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	3,000	—	—
...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	2,500	—	—
...	.	.	...	.	.	...	.	.	20,950	—	—	13,000	—	—
...	.	.	...	.	.	...	.	.	7,010	9	9	4,286	20	5½
...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	7,000	—	—
...	.	.	...	.	.	...	.	.	20,000	—	—			
...	.	.	...	.	.	...	.	.	10,000	—	—			
...	.	.	...	.	.	...	.	.	2,800	—	—			
...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	6,000	—	—
...	.	.	...	.	.	...	.	.	60,760	9	9	35,786	20	5½

(Zu Art. XVII. §. 2. der Haupt-Konvention.)

Beilage Litt. M.

Haupt-Nachweisung

über Einnahme und Ausgabe bei dem Immobiliar-Brandversicherungs-Institute, bis mit Ostern 1816. und Berechnung was diesfalls ein Landestheil dem andern herauszugeben hat.

I. Einnahme.	Haupt-Betrag.			Königreich.			Herzogthum.		
	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
1) Nach der bis mit Frist Michaelis 1814. abgeschlossenen und justifizirten Rechnung betragen die noch außenstehenden, bis mit Frist Michael. 1814 ausgeschriebenen Brandschädenvergütungsbeiträge	*) 208,653	20	5	72,917	22	2½	135,735	22	2½
*) Exkl. einer Post von 577 Rtl. 7 gr. 8 pf. aus dem Amte Liebenwerda und der Stadt Wahrenbrück, deren Ersatz von dem Ausgange einer Untersuchung abhängig ist, man vergl. das Protokoll vom 19ten März 1819. Nr. 3.									
2) Die für den Termin Ostern 1815. ausgeschriebenen Beiträge	296,147	1	6	182,754	15	4½	113,392	10	1½
3) = = = = Michaelis 1815. 2c. ...	296,694	2	7½	183,178	3	4½	113,515	23	3
4) = = = = Ostern 1816. 2c. ...	230,989	9	1	142,642	21	11	88,346	11	2
	1,032,484	9	7½	581,493	14	10½	450,990	18	9
Hierzu kommt:									
5) der, nach der bis mit Frist Michaelis 1814. abgeschlossenen und justifizirten Rechnung verbliebene Kassenbestand an	633,177	9	11	633,177	9	11	—	—	—
6) das von der Niederlausitz noch einzuzahlende Aversional-Quantum an	5,344	7	6	—	—	—	5,344	7	6
Summa aller Einnahme	1,671,006	3	½	1,214,671	—	9½	456,335	2	3
II. Ausgabe.									
1) Nach der bis mit Frist Michaelis 1814. abgeschlossenen Rechnung waren an Brandschäden noch zu vergüten	1,104,441	22	3	776,208	19	7	328,233	2	8
2) Auf den Termin Ostern 1815. betragen die Vergütungen ...	105,153	13	10	76,644	21	2	28,508	16	8
3) = = = Michaelis 1815. 2c.	241,257	15	11	115,837	7	10	125,420	8	1
4) = = = Ostern 1816. 2c.	121,463	1	8	88,532	17	9	32,930	7	11
Summa der Brandschädenvergütungen	1,572,316	5	8	1,057,223	18	4	515,092	11	4
Hierüber									
5) Die Administrationskosten beim Institute, für den Termin Ostern 1815. ···	2,170	4	—	1,870	4	—	300	—	—
6) Dergleichen für den Termin Michaelis 1815.	2,142	8	6	1,842	8	6	300	—	—
7) Dergleichen = = = Ostern 1816.	2,500	20	8	2,200	20	8	300	—	—
8) An Einnehmergebühren und Botenlöhnen auf die umstehend bei der Einnahme ad 1. bis 4. aufgeführten Beiträge	14,340	1	3	8,076	7	—	6,263	18	3
Summa aller Ausgaben	1,593,469	16	1	1,071,213	10	6	522,256	5	7

Anmerkung. Die außenstehenden rückständigen Beiträge betragen zwar eigentlich 211,431 Rtl. 15 gr. 4 pf., in Folge der, wegen einiger darunter begriffenen in dem Herzogthum Sachsen außenstehendrn Beiträge vermöge Protokolls v. 19ten März 1819. getroffenen Vereinigung kommt jedoch hier nur die Summe von 208,653 Rtl. 20 gr. 5 pf. in Ansatz.

(zu 5–7:) Laut Vereinigung vermöge Protokolls v. 19ten März 1819.

III. Haupt-Abschluß.	Haupt-Betrag. Rthlr.	gr.	pf	Königreich. Rthlr.	gr.	pf.	Herzogthum. Rthlr.	gr.	pf.
Die Einnahmen betragen	1,671,006	3	½	1,214,671	—	9½	456,335	2	3
Die Ausgaben hingegen	1,593,469	16	1	1,071,213	10	6	522,256	5	7
Die Einnahme übersteigt daher die Ausgabe um ...	77,536	10	11½	143,457	14	3½	—	—	—
Es hat mithin das Königreich an das Herzogthum herauszuzahlen:									
1) zu Deckung der vom Herzogthum zu bestreitenden Ausgaben	—	—	—	—	—	—	65,921	3	4
2) von dem Ueberschuß der Einnahme derer 77,536 Rthlr. 10 gr. 11½ pf. nach der, nach der Grenzberichtigung für das Herzogthum, für den Termin Ostern 1816. ausfallenden Subskriptionssumme von 45,448,025 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	29,663	15	6
Ferner:									
3) die nach dem Rechnungsabschlusse, bis mit Frist Michaelis 1814. aus dem Herzogthum eingenommenen Beiträge an ...	—	—	—	—	—	—	4,672	14	11
Ingleichen:									
4) die aus dem Herzogthum nach dem Rechnungsabschlusse Frist Michaelis 1814. für das Königreich an das Dorf Cavertitz und die Mühle zu Klingenhayn gezahlten Brandschädenvergütungen	—	—	—	—	—	—	1,175	—	—
Zusammen	—	—	—	—	—	—	101,432	9	9
Dahingegen hat das Königreich dem Herzogthum durch, seit Michaelis 1814. gezahlte Brandschädenvergütungen vorgeschossen inkl. 1241 Rtlr. 16 gr. an die an das Herzogthum gekommenen ungewissen Orte	—	—	—	—	—	—	82,318	22	3
und es hat sonach das Königreich dem Herzogthum überhaupt noch herauszuzahlen. .	—	—	—	—	—	—	19,113	11	6

(Zu Art. XVII. §. 4. der Haupt-Konvention.)

Beilage Litt. N.

Berechnung
zur
Auseinandersetzung des Mobiliar-Brand-Versicherungs-Instituts.

	Ueberhaupt. Rthlr	Gr.	Pf.	Königreich Sachsen. Rthlr.	Gr.	Pf.	Herzogthum Sachsen. Rthlr.	Gr.	Pf.
1) Nach der bis Trinitatis 1815. abgelegten Rechnung war an Kassenbestand verblieben	6	8	2	6	8	2	—	—	—
2) Dazu waren bis zum 3ten und 19ten Dezember 1818. an Beiträgen auf die Fristen bis mit Neujahr 1816. eingegangen	33,694	10	—	24,287	14	—	9,406	20	—
Zusammen	33,700	18	2	24,293	22	2	9,406	20	—
Hiervon ab die Verwaltungskosten bis Ende Dezember 1815.	1,756	3	—	1,756	3	—	—	—	—
Bleiben zur Vertheilung	31,944	15	2	22,537	19	2	9,406	20	—
Die rückständigen Mobiliarbrandschäden-Vergütungen auf die Fristen bis mit Neujahr 1816. betrugen dagegen:									
im Königreich: 58,891 Rtlr. 10 Gr. 10 Pf. oder 712—1000 Theile									
im Herzogthm.: 23,794 „ 13 „ 7 „ „ 288— „ „									
zusammen 82,686 „ — „ 5 „ „ 1000 „ „									
Nach diesem Verhältniß hat von dem obigen reinen Bestande zu erhalten	31,944	15	2	22,744	13	10	9,200	1	4
mithin das Herzogthum dem Königreiche herauszuzahlen	—	—	—	—	—	—	206	18	8
Hierzu die von dem Königreich für das Herzogthum vorgeschossenen Brandschäden-Vergütungen 3,590 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf. nach Abzug der vom Herzogthum für das Königreich vorgeschossenen 6 „ 6 „ — „	—	—	—	—	—	—	3,583	19	9
Zusammen	—	—	—	—	—	—	3,790	14	5
Ferner:									
Zahlt das Herzogthum auf seinen Antheil von den Beständen der alten Brandkasse, rücksichtlich der, im Königreiche zu vergütenden mehreren Brandschäden, an selbiges ein Aversional-Quantum in 2 Prozentigen Kammerkredit-Kassenscheinen von	—	—	—	—	—	—	2,000	—	—
Hauptbetrag der von dem Herzogthum an das Königreich zu leistenden Zahlungen	—	—	—	—	—	—	5,790	14	5

(Zu Art. XXI. §. 8. der Haupt-Konvention.)

Beilage Litt. O.

Uebersicht

der Activorum und Passivorum der allgemeinen Straf-, Versorgungs- und Land-Arbeits-Anstalten und deren Abtheilung.

A. Die Armenhaus-Hauptkasse und den sogenannten Unterstützungfonds betreffend.

No.	Gegenstände.	Haupt-Betrag. Rthlr.	Gr.	Pf.	im Königreich Sachsen. Rthlr.	Gr.	Pf.	im Herzogthum Sachsen. Rthlr	Gr	Pf.
	I. Activa.									
1	An Geldbeständen, mit Inbegriff des eisernen Bestandes an 10,000 Rthlr. und der unterpfändlich eingesetzten Kassenbillets und nach Abzug der Defekte, Rückzahlungen, Kautionen, des dem Herzogthum zu gewährenden Gierthschen Legates von 600 Rthlr. und der 6,000 Rthlr., welche der Brandversicherungs-Kasse im Jahre 1814. wieder bezahlt worden, unrichtiger Weise aber unter dem Bestande aufgeführt waren, überhaupt	46,139	13	9	46,139	13	9	—	—	—
2	in Staatspapieren zu $\frac{5}{100}$ . . . . 875 Rthlr. = $\frac{4}{100}$ . . . . 400 = = $\frac{3}{100}$ . . . . 9,100 = = $\frac{2}{100}$ . . . . 2,150 = in unzinsbaren Kamer-Kredit-Kassensch. 31,757 =	44,282	—	—	44,282	—	—	—	—	—
3	in außenstehenden Kapitalien, excl. 1,312 Rthlr. 12 Gr. auf Groß-Kmehlen, neuen Theils									
	a) gegen hypothekarische Sicherheit	492,312	2	4	440,029	21	—	52,282	5	4
	Hierzu $7\frac{1}{4}$ Prozent Aufgeld von den 6,000 Rthlr. in Golde auf Nebra und Birkicht	435	—	—	—	—	—	435	—	—
	b) gegen bloße Verschreibungen	16,881	6	—	16,281	6	—	600	—	—
4	in Zinsrückständen bis 5ten Juni 1815.									
	a) von den Staatspapieren	127	4	7	127	4	7	—	—	—
	b) von den hypothekarischen Kapitalien	42,833	1	6	32,641	1	6	10,192	—	—
	excl. 3,096 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf. rückständige Zinsen von obigen 1,312 Rthlr. 12 Gr.									
	c) von den Briefschulden	585	18	—	585	18	—	—	—	—
5	an rückständigen Bewilligungen der alten Erblande, welche nach den Auseinandersetzungsverhandlungen wegen des Steuerärars von diesem zu gewähren sind mit	6,756	12	—	6,756	12	—	—	—	—
6	an rückständigen Beiträgen									
	a) von dem Oberkonsistorio	301	9	4	301	9	4	—	—	—
	b) von dem Fürstenthum Querfurth	193	18	—	—	—	—	193	18	—
	c) von der Königl. Sächsischen Rentkammer	136	18	2	136	18	2	—	—	—
	Seitenbetrag . . .	650,984	7	8	587,281	8	4	63,702	23	4

A. Die Armenhaus-Hauptkasse und den sogenannten Unterstützungsfonds betreffend.

No.	Gegenstände.	Haupt-Betrag. Rthlr.	Gr.	Pf.	im Königreich Sachsen. Rthlr	Gr.	Pf.	im Herzogthum Sachsen. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Betrag von voriger Seite...	650,984	7	8	587,281	8	4	63,702	23	4
7	An Verpflegungsgelder-Rückständen:									
	a) aus dem Stifte Merseburg bis 5ten Juni 1815. nach dem Steuerschlüssel von 0,184 und 0,816......	1,658	—	10	305	1	11	1,352	22	11
	b) aus dem Stifte Naumburg pro 18 5/11. nach dem Steuerschlüssel zu 0,066 und 0,934.........	1,586	2	5	104	16	5	1,481	10	—
8	an Kuxantheilen im Himmelsfürst bei Freiberg......761 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf. und im Eislebenschen 926 = 6 = — = ...	1,688	4	8	761	22	8	926	6	—
9	an Rückstand auf die Verpflegungsgelder aus dem Stifte Naumburg-Zeitz vom Jahre 1812. bis 5ten Juni 1815., welcher nach dem Stift Naumburgschen Steuerschlüssel zu 0,066 und 0,934 angenommen wird mit......	2,000	—	—	132	—	—	1,868	—	—
10	für die zum Festungsbau Torgau gezogenen Grundstücke des dasigen Zuchthauses................	6,000	—	—	—	—	—	6,000	—	—
11	die Zinsen von dem im Herzogthume ausstehenden oben unter No. 3. Litt. b. mitbegriffenen Kapital von 600 Rthlr. in dem noch nicht eingezahlten Vermögen der Tietzin, bestehend, von 6 Jahren.........	180	—	—	—	—	—	180	—	—
12	an rückständigen Beiträgen für einzelne Anstalten:									
	a) aus der Königl. Sächs. Rentkammer für Waldheim	258	8	—	258	8	—	—	—	—
	b) aus derselben für Langendorf............	36	2	8	36	2	8	—	—	—
	c) von dem Rentamte zu Weißenfels für Langendorf..	8	14	8	—	—	—	8	14	8
13	an Beständen des Unterstützungsfonds, welche am 5. Juni 1815. betragen haben:									
	a) an baarem Gelde incl. 86 Rtl. Kassenbillets........... 654 Rtl. 2 Gr. 5 Pf.									
	b) in Partialobligationen zu 5/100 4,500 = — = — =									
	c) in Konsenskapital zu 5/100...3,000 = — = — =									
	d) in Schuldverschreibungen der Armenhaus-Hauptkasse, welche unter den Passivis mit begriffen sind.......... 3,000 = — = — =									
	e) in rückständigen Zinsen.... 96 = 6 = — =	11,250	8	5	11,250	8	5	—	—	—
	Zusammen...	675,650	1	4	600,129	20	5	75,520	4	11

A. Die Armenhaus-Hauptkasse und den sogenannten Unterstützungsfonds betreffend.

No.	Gegenstände.	Haupt-Betrag.			im Königreich Sachsen.			im Herzogthum Sachsen.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	II. Passiva.									
1	an aufgenommenen Kapitalien:									
	a) von andern Kassen	81,750	—	—	81,750	—	—	—	—	—
	b) von Privatpersonen	108,630	—	—	101,630	—	—	7,000	—	—
2	an hiervon rückständigen Zinsen bis 5ten Juni 1815.									
	a) an andre Kassen	3,834	4	—	3,834	4	—	—	—	—
	b) an Privatpersonen	2,470	23	—	2,322	2	4	148	20	8
3	an rückständigen Ausgaben bis 5ten Juni 1815.									
	a) bei Königlich-Sächsisch verbliebenen Instituten ..... 10,696 Rtl. 3 Gr. 9 Pf.									
	b) bei dem Institut zu Lichtenburg 3,130 = 7 = 2 =									
	c) = = = = Langendorf 492 = 11 = 9	14,318	22	8	10,696	3	9	3,622	18	11
4	die Forderung der Niederlausitz an die Ueberschußgelder der Lotterie	1,300	—	—	—	—	—	1,300	—	—
	Zusammen...	212,304	1	8	200,232	10	1	12,071	15	7
	Vergleichung.									
	Die Activa betragen	675,650	1	4	600,129	20	5	75,520	4	11
	und die Passiva =	212,304	1	8	200,232	10	1	12,071	15	7
	Letztere von erstern abgezogen, bleibt reiner Vermögensbestand	463,345	23	8	399,897	10	4	63,448	13	4
	Hiervon hat jeder Landestheil nach dem übereingekommenen Maaßstabe von $\frac{7}{10}$ und $\frac{3}{10}$ zu erhalten	—	—	—	324,342	4	7	139,003	19	1
	Außerdem aber hat das Herzogthum zu bekommen, das unter dem Bestande befindliche und von demselben in Abzug gebrachte Gierthsche Legat mit	—	—	—	—	—	—	600	—	—
	Das Herzogthum hat mithin überhaupt zu erhalten	—	—	—	—	—	—	139,603	19	1
	Diese werden demselben folgendergestalt gewährt:									

A. Die Armenhaus-Hauptkasse und den sogenannten Unterstützungsfonds betreffend.

No.	Gegenstände.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Gr.	Pf.
1	durch Ueberlassung sämmtlicher im Herzogthume ausstehender Activorum von	75,520	4	11			
	nach Abzug der im Herzogthume befindlichen Passivorum, welche Preußen aus vorstehenden Activis berichtigt, mit	12,071	15	7			
	effektive also, wie sich aus der umseitigen Vergleichung ergiebt	—	—	—	63,448	13	4
2	von den Geldbeständen der Zucht- und Armenhaus-Hauptkasse, incl. des Gierthschen Legats von 600 Rthlr.	—	—	—	40,231	18	3
3	von den Staatspapieren an Landschaftlichen Obligationen zu $\frac{3}{100}$ . . . . . . 2,700 Rthlr. = dergleichen . . . . = $\frac{4}{100}$ . . . . . . 400 = = Kammerkredit-Kassenscheinen = $\frac{3}{100}$ . . . . . . 2,350 = = dergleichen . . . . = $\frac{2}{100}$ . . . . . . 1,000 = = Berliner Bankobligationen . = $\frac{2}{100}$ . . . . . . 450 =	—	—	—	6,900	—	—
	Hiervon rückständige Zinsen bis 5ten Juni 1815.	—	—	—	86	5	2
	an unzinsbaren Kammerkredit-Kassenscheinen $\frac{3}{10}$ von 31,757 Rthlr.	—	—	—	9,527	—	—
	Zusammen aus der Zucht- und Armenhaus-Hauptkasse . . . . und zur Ergänzung:	—	—	—	120,193	12	9
4	den nach der nachstehenden Uebersicht wegen der Landarbeitshaus-Hauptkasse dort auf den Preußischen Antheil erwachsenen Mehrbetrag an . .	—	—	—	19,410	6	4
	Hauptbetrag wie umseitig berechnet worden	—	—	—	139,603	19	1
	Die Kautionen der Beamten im Herzogthum Sachsen, welche 300 Rthlr. baar und 1,500 = in Staatspapieren betragen, werden außerdem in der gestellten Art ausgeliefert.						

B. Die Land-Arbeitshaus-Hauptkasse betreffend.

No.	Gegenstände.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Aus der Land-Arbeitshaus-Hauptkasse erhält Preußen nach dem Abkommen ein Pauschquantum von	—	—	—	30,000	—	—
	Hierauf werden Preußen überwiesen:						
1	die Activa der Land-Arbeitshaus-Hauptkasse, welche im Herzogthume ausstehen: a) in Konsenskapitalien . . . . .42,500 Rthlr. — Gr. b) bei der Kommune Bibra . . . . 593 = 15 =	43,093	15	—			
2	die Zinsrückstände hiervon bis 5ten Juni 1815. a) von den Konsenskapitalien . . . . . . 4,882 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf b) von der Kommune Bibra . . . . 33 = 19 = — =	4,916	15	4			
	Seitenbetrag . . .	48,010	6	4	30,000	—	—

B. Die Land-Arbeitshaus-Hauptkasse betreffend.

No.	Gegenstände.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Betrag voriger Seite . . .	48,010	6	4	30,000	—	—
3	die rückständigen Bewilligungen aus dem Steuer-Provisorio der alten Erblande v. 2,152 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf., wovon nach dem bei dem Steuerärario angenommenen Maaßstabe von 0,6895 auf das Königreich mit . . . . 1,484 Rthlr. 8 Gr. 2 Pf. und 0,3105 auf das Herzogthum mit . . . . 668 = 10 = 6 = fallen, sind bei dem Steuerärario berücksichtigt worden.						
4	die ausstehenden Rückstände auf die Beiträge der Ritter- und Freigüter, welche a) im Thüringschen Kreise obern Bezirks . . . . 1,095 Rthlr. — Gr. — Pf. b) = Wittenbergschen Kreise . . . . 780 = — = — = c) = Stifte Merseburg . . . . 256 = 9 = 6 = d) = = Naumburg . . . . 333 = 3 = 7 = zusammen 2,464 Rthlr. 13 Gr. 1 Pf. betragen, da sie aber größtentheils unsicher sind, nur angenommen werden zu .	1,400	—	—			
	sind zusammen . . .	. . . .	.	.	49,410	6	4
	mithin mehr . . .	. . . .	.	.	19,410	6	4
	welche Preußen auf dessen Antheil an d. Zucht- u. Armenhaus-Hauptk. angerechnet werden.						

(Zu Artikel XXII. der Haupt-Konvention.)

Beilage No. IV.

Konvention

zum Behuf der Auseinandersetzung der Stiftungen im Königreich und Herzogthum Sachsen.

Um die gänzliche Ausgleichung der Stiftungen jeder Art mit Ausnahme der bisher unter ständischer Aufsicht gestandenen Anstalten und Stiftungen in der Oberlausitz und sämmtlicher Familienstiftungen (worunter nur diejenigen verstanden werden, welche fortdauernd und Vorzugsweise zum Besten einzelner namentlich ausgedrückter Familien und deren Glieder errichtet sind) in so weit zweckmäßig einzuleiten, als der zu Wien zwischen Sr. Königl. Preuß. und Königl. Sächsischen Majestät am 18ten Mai 1815. abgeschlossene Friedenstraktat, und die dadurch geschehenen Territorialabtretungen auf sie Einfluß haben oder haben können, sind die beiderseitigen mit dem Vollzug besagten Friedens beauftragten Königl. Komissionen unter Mitwirkung des Oesterreichisch. Kaiserl. Vermittelungs-Kommissairs, über folgende Punkte übereingekommen.

§. 1. So wie jedermann von der Gerechtigkeit beider Höchster Regierungen ohnehin erwarten kann, daß sie sowohl bei der vorseyenden Ausgleichung über die Stiftungen als in Zukunft bei Ausübung der Landeshoheitlichen Gerechtsame über dieselben, die Aufrechthaltung dieser Institute und den Vollzug des Willens der Stifter, in sofern solcher nicht etwa durch die in dem besagten Traktat geschehenen Territorialabtretungen mit dem allgemeinen Wohl des Staats unvereinbarlich geworden seyn sollte, vor Augen haben werden, und, so wie hiernach auch diejenigen, welchen an besagte Institute, was immer für schon bestehende oder eventuelle Rechte zustehen, sich versichert halten können, daß sie weder jetzt noch künftig Nachtheile zu besorgen haben; so versteht es sich jedoch von selbst, daß keine der beiden Regierungen, bei Ausübung der Landesherrlichen Ober-Aufsichtsrechte, über die ihr bereits angefallenen oder im Gefolge der zu treffenden Ausgleichungen annoch anfallenden Stiftungen der andern Regierung irgend einen weitern Einfluß gestatten kann, als in so weit durch gemeinsame Uebereinkunft in der gegenwärtigen Konvention hierunter etwas ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 2. Um jedoch diejenigen Unterthanen der einen Regierung, welche zur Theilnahme an den Zwecken einer Stiftung des andern Landestheils schon jetzt oder nur eventuell in der Art berufen sind, daß ihnen der Genuß oder ihr eventueller Anspruch ohne Verletzung ihrer Rechte nicht wieder entzogen werden kann, vollkommen zu sichern, machen sich beide höchste Regierungen gegenseitig verbindlich, mit dergleichen Stiftungen weder vermöge des Landesherrlichen Oberaufsichtsrechts, noch aus einem andern Grunde irgend eine Veränderung vorzunehmen oder geschehen zu lassen, welche zur Schmälerung oder Aufhebung erwähnter Genußrechte der Unterthanen des andern Landestheils gereichen könnte. Sollten Rücksichten auf das allgemeine Wohl, oder der in andere Weise nicht erreichbaren Stiftungszweck solche Veränderungen wider Verhoffen unausweichlich nothwendig machen; so werden sie doch eher nicht vollzogen werden, bis die Genußberechtigten des andern Landestheils nach einer zu treffenden gütlichen Uebereinkommen vollkommen entschädiget sind. In Entstehung eines gütlichen Uebereinkommens ist das Entschädigungsquantum von einer gemeinschaftlichen Kommission nach Billigkeit zu bestimmen.

§. 3.

§. 3. So viel die Administrations- und Kollaturrechte und die mit denselben in Verbindung stehenden oder rücksichtlich derselben kompetirenden Genüsse, Bezüge nutzbarer und Ehrenrechte anlangt; so werden diese, in so weit sie der einen Regierung oder Landesherrlichen Behörde oder Landesherrlichen Beamten, als solchen, auf Stiftungen in dem Landestheil der andern Regierung zustehen, zu Gunsten dieser Regierung dergestalt für erloschen erklärt, daß hierüber zwischen beiden Regierungen keine weitere Ausgleichung zu geschehen hat. Wenn hingegen Familien oder Privatpersonen, vermöge Stiftungsmäßiger Anordnungen, sich im wohlgegründeten, folglich ihnen ohne Rechtsverletzung nicht wieder zu entziehenden Besitz des Administrationsrechts, des Kollaturrechts und etwa auch noch anderer damit konnexer Bezüge, Genüsse nutzbarer oder Ehrenrechte an oder auf Stiftungen des andern Landestheils befinden; so sind diese Rechte und Emolumente als ein Theil ihres Privateigenthums anzusehen und haben ihnen unverkürzt und ungeschmälert zu verbleiben. Sollte wider Erwartung eine der beiden Höchsten Regierungen sich durch Rücksichten auf das allgemeine Wohl oder den in anderer Weise nicht erreichbaren Stiftungszweck unumgänglich zu solchen Verfügungen bei einer ihrer Stiftungen ermüßiget sehen, durch welche die Administrations-, Kollatur- und damit konnexen Rechte einer Familien- oder Privatperson des andern Landestheils beeinträchtiget oder geschmälert würden, oder werden könnten; so wird sie alles dasjenige beobachten, was in dem vorigen §. für dergleichen Fälle zum Besten der zur Theilnahme an dem Hauptzwecke der Stiftungen Berufenen bedungen worden ist. Sollten sich bei der künftigen Auseinandersetzung der Verhältnisse einzelner Stiftungen, Fälle ergeben, wo Stadträthe, Korporationen oder Kommunen des einen Landestheils vermöge Stiftungsmäßiger Anordnungen sich im wohlgegründeten, folglich ihnen ohne Rechtsverletzung nicht wieder zu entziehenden, Besitz von Administrations- oder Kollatur-Rechten auf Stiftungen des andern Landestheils befinden, und sollten mit der fernern Ausübung dieser Rechte wegen der eingetretenen Territorial- und Hoheits-Veränderungen, Nachtheile oder Unzukömmlichkeiten für die besagten Administratoren und Kollatoren oder für die Stiftungen selbst verbunden seyn; so werden beide Königl. Regierungen vermöge der ihnen obliegenden Verpflichtung, für das Wohl der Stiftungen und anderer moralischer Personen in ihrem Gebiete zu sorgen, sich über solche Verfügungen vereinigen, wodurch das Beste der Stiftungen, ohne Benachtheiligung und Kränkung der Rechte besagter Administratoren und Kollatoren gewahrt wird, und dergleichen Administrations- und Kollaturrechte gegen ähnliche in dem eigenen Gebiet ausgetauscht, oder, wo dieses nach den gegenseitig vorhandenen Fällen nicht mehr möglich seyn sollte, den zur Kollatur oder Administration berechtigten Stadträthen, Korporationen oder Kommunen billige Entschädigungen geleistet werden. Ganz auf dem nemlichen Wege wird man die Ausgleichung zu bewirken bemüht seyn, wenn etwa ähnliche Fälle mit ständischen Kollatur- oder Administrationsrechten annoch vorkommen sollten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jeder auswärtige Administrator so gut wie der inländische, sich den Weisungen der mit der Oberaufsicht über die Stiftung beauftragten Landesbehörden, welche an ihn in seiner Eigenschaft als Administrator ergehen werden, zu fügen und insbesondere dieser Behörde auf jedesmaliges Verlangen Rechnung zu legen verpflichtet ist. Auch ist der auswärtige Administrator einer wichtigeren Stiftung verbunden, an dem Orte, wo sich die mit der Oberaufsicht über die Stiftung beauftragte Landesbehörde befindet, auf ihr Verlangen einen Bevollmächtigten aufzustellen, welchem alle die Administration der Stiftungen betreffende Weisungen zugestellt werden können, und durch welchen die Administrationsgeschäfte, in soweit sie in dem Landestheile, dem die Stiftung angehört, vorkommen, zu verrichten sind.

§. 4. Rücksichtlich der Privatgenuß- und Kollaturrechte bei den Drei Fürstenschulen, hat man sich zu deren Besten wegen der bei denselben eintretenden besondern Verhältnisse dahin vereiniget, daß die Freistellen auf jeder derselben künftig nur an Unterthanen des Landestheils, worin die Fürstenschule liegt, und nur von Kollatoren, welche sich in eben diesem Landestheile befinden, werden vergeben werden. Solchergestalt werden die Genuß- und Kollaturrechte an Freistellen dieser Art, welche bisher von Unterthanen oder Kollatoren des einen Landestheils auf Fürstenschulen des andern Landestheils auszuüben waren, im Ganzen gegen einander ausgetauscht.

Nachdem jedoch bisher auf der Schule zu Pforta mehr Freistellen von Kollatoren in dem Königreich als auf den Fürstenschulen zu Meißen und Grimma von Kollatoren in dem Herzogthum zu vergeben waren, mithin die Kollatoren in dem Königreich durch die von den Kollatoren in dem Herzogthum aufgegebenen Freistellen zu Meißen und Grimma nicht schadlos gehalten werden können; so ist man ferner übereingekommen, daß die Königl. Sächsische Regierung die Entschädigung der betheiligten Kollatoren und Genußberechtigten wegen der auf solche Weise verlohren gehenden Freistellen gegen ein von der Königl. Preußischen Regierung zu gewährendes Aversionalquantum von Sieben und Funfzig Tausend Fünfhundert Thalern sogenannter Reichenbachscher Obligationen nebst den seit Johannis 1817. darauf haftenden Zinsen übernimmt. Die Königl. Preuß. Regierung läßt sich demnach diesen Betrag an denjenigen 72000 Rthlr. — = — = sogenannter Reichenbachscher Obligationen in Abzug bringen, welche sie vermöge des §. 13. der am 23sten Julius 1817. abgeschlossenen Peräquations- und Zentralsteuer-Konvention zu erhalten hat.

§. 5. Jede Regierung wird rücksichtlich des in ihrem Lande befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Vermögens einer Stiftung des andern Landestheils, keine andern Rechte ausüben, als welche überhaupt einer Landesherrschaft in Ansehung des in ihrem Gebiete befindlichen Eigenthums fremder Unterthanen zusteht. Was in §. 16. des Traktats vom 18ten May 1815. zwischen Sr. Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Majestäten stipulirt worden, ist hier als wörtlich wiederholt anzusehen.

§. 6. Da es für die Stiftungen und selbst für die Regierungen wünschenswerth ist, daß das Vermögen der ersteren, wenigstens in so weit es aus Kapitalien besteht, soviel möglich in dem Lande, welchen sie angehören, vereinigt werde; so verpflichten sich beide Königl. Regierungen, zwischen den Stiftungen beider Landestheile den Austausch der außer Landes angelegten Kapitalien gegen solche, die im Lande angelegt sind, nach Thunlichkeit einzuleiten.

§. 7.

§. 7. So wie es sich von selbst versteht, daß jede der beiden Regierungen über Beschwerden oder Klagen, welche bei ihr, oder ihren Gerichten gegen ihre Behörden oder Unterthanen von Stiftungen des andern Landestheils, oder in ihren Namen angebracht werden könnten, die ergiebigste Abhülfe und promteste Justiz nie versagen wird; so verpflichten sich insbesondere auch beide Regierungen gegenseitig in dem Falle, wo etwa der Administrator einer Stiftung mit derselben nicht unter der nämlichen Landesherrschaft stehen sollte, und sich seinen Pflichten gegen die Stiftung oder ihre Landesherrschaft zu entziehen versuchte, gegen denselben den nachdrücklichsten Beistand zu leisten und ihn zu ungesäumter Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

§. 8. Da die gemeinschaftliche Ausübung der landesherrlichen Rechte über eine Stiftung sich kaum mit gutem Erfolge gedenken läßt; so ist man übereingekommen, daß diejenigen Stiftungen, welche ihren Verhältnissen nach als der Landeshoheit beider Regierungen gemeinschaftlich unterstehend betrachtet werden müssen, unter beiden Regierungen getheilt werden sollen, insofern die Theilung dem Zweck der Stiftung unbeschadet geschehen kann. Wo dieses nicht möglich ist, wird man die Gemeinschaft der Landeshoheit dadurch aufzuheben trachten, daß man eine solche nicht theilbare Stiftung dem einen Landesherrn, und dagegen eine andere, in ähnlicher Lage befindliche Stiftung, dem andern Landesherrn ganz zuweiset.

§. 9. Rücksichtlich der, mehrern Stiftungen aus beiden Landestheilen gemeinschaftlich gehörigen Fonds, wird man sich sowohl über die Frage, nach welchem Verhältniß jede Stiftung Theil zu nehmen habe, als über die weitere Frage: wie die Theilung zu vollziehen sey, besonders zu vereinigen trachten.

§. 10. Da vermöge §. 5. supra jede Stiftung in dem Besitze des ihr zugehörigen Vermögens in dem andern Landestheile ungestört zu verbleiben hat; so ist eine besondere Ueberweisung der Schuldner nicht nöthig. Das in der Verwahrung Landesherrlicher Behörden befindliche Eigenthum einer Stiftung des andern Landestheils, wird nach Beendigung der etwa nöthigen Erörterungen, baldthunlichst ausgeantwortet werden.

§. 11. In Erwägung, daß die Verhältnisse vieler Stiftungen es sehr zweifelhaft machen, ob die Landeshoheit über selbige mit dem daraus fließenden Rechte der Oberaufsicht der einen oder der andern Regierung oder beiden gemeinschaftlich zustehe? und in fernern Anbetracht, daß es, ohne diese Verhältnisse wenigstens bei den wichtigern Stiftungen zu kennen, kaum möglich ist, sich über erschöpfende und sachgemäße Bestimmungen zu vereinigen, durch welche erwähnte Zweifel über das Domizilium der Stiftungen gelöset werden könnten, ist man übereingekommen, durch eine gemeinschaftliche subdelegirte Kommission eine aktenmäßige tabellarische Uebersicht der Stiftungen fertigen zu lassen, bei welchen sich etwa dergleichen Umstände ergeben könnten.

Um versichert zu seyn, daß hierbei keine Stiftung übersehen wird, und um zugleich von allen Familienstiftungen, obwohl sie von gegenwärtiger Konvention Eingangsgedachtermaaßen ausgeschlossen sind, wenigstens Nachricht zu erhalten, verbinden sich beide Königl. Regierungen, unmittelbar nach Unterzeichnung gegenwärtiger Konvention, eine gleichlautende Aufforderung an die Stiftungs-Administratoren in beiden Landestheilen öffentlich zu erlassen, und ihnen darin die genaue Angabe der unter ihrer Administration stehenden Stiftungen und der bei denselben eintretenden Verhältnisse binnen einer Frist von 2 Monaten zur strengen Pflicht zu machen. Sollte sich die Erörterung über einige unbedeutende Stiftungen verzögern; so wird man dieserwegen die Auseinandersetzung der wichtigern nicht hinhalten.

§. 12. Um die Arbeit dieser Kommission nicht zwecklos zu vergrößern, hat man sich jedoch schon jetzt über folgende Bestimmungen einiger der hauptsächlichsten Fälle vereiniget.

I. Solche Stiftungen, die an einem bestimmten Orte dergestalt ihren unveränderlichen Sitz haben, daß an diesem Orte der Hauptzweck der Stiftung in Erfüllung geht, z. B. Kirchen, Schulen, Universitäten, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Siechenhäuser u. s. w. folgen jederzeit der Landesheit des Orts, wo sie ihren Sitz haben.

II. Rücksichtlich der Stiftungen, bei welchen dieser Fall nicht eintritt, z. B. der Stiftungen zu Ausstattung armer Mädchen, zu Unterstützung armer Wittwen, zu Stipendien oder Freitischen armer Studirenden u. s. w. entscheidet sich die Frage, welcher Landeshoheit sie zu folgen haben, nach dem Domizilium der, zur Theilnahme an dem Zwecke der Stiftung principaliter Berufenen, mit Rücksichtnahme auf den Ort, wo sich die Fonds der Stiftungen befinden, insoweit sie nicht aus aufkündbaren oder in fundis publicis angelegten Kapitalien oder baarem Gelde, Prätiosen oder dergleichen beweglichen Effekten bestehen. Diesemnach wird

a) diejenige Regierung, in deren Gebiete die zur Theilnahme an dem Zwecke der Stiftung principaliter Berufenen, sämmtlich ihr Domizilium haben, die Landeshoheit über die Stiftung erhalten, ihre Fonds mögen sich wo immer befinden.

b) Wenn die zur Theilnahme an dem Zwecke der Stiftungen principaliter Berufenen theils in dem einen, theils in dem andern Landestheile ihren Wohnsitz haben, aber die oben bemerkte, als entscheidend angenommene Gattung von Fonds ganz und ausschließend in einem Landestheile sind; so folgt die Stiftung der Landeshoheit derjenigen Regierung, in deren Gebiete sich besagte Fonds befinden.

Dahingegen ist

c) eine Stiftung, bei welcher nicht nur die, zur Theilnahme an ihrem Zwecke principaliter Berufenen in beiden Landestheilen domizilirен, sondern die auch in beiden Landestheilen Fonds der oben gedachten Art besitzt, für gemeinschaftlich anzusehen. Soviel endlich

d) die hier unter a. und b. nicht begriffenen Fälle, ingleichen die sub c. erwähnten gemeinschaftlichen Stiftungen anlangt; so wird man sich demnächst über die dabei eintretenden Bestimmungen zu vereinigen suchen, sobald man durch die Arbeiten der §. 11. erwähnten Kommission in die Kenntniß der wirklich vorkommenden Fälle dieser Art gesetzt seyn wird.

Obwohl übrigens, wie sich hiernach von selbst versteht, das Domicilium der Administratoren und Kollatoren,

so

so wie der Ort, wo aufkündbare Stiftungskapitalien angelegt sind, auf die Bestimmung der Landeshoheit über die Stiftungen von keinem Einflusse sind, so wird man sich doch bei der vermöge §. 8. vorzunehmenden Theilung der gemeinschaftlichen Stiftungen möglichst bemühen, jeder Regierung solche Stiftungen zuzuweisen, deren Administratoren und Kollatoren sich in ihrem Lande befinden, und deren etwa bloß oder hauptsächlich aus aufkündbaren Kapitalien bestehende Fonds in ihren Landestheilen elocirt sind.

§. 13. Zu näherer Erläuterung des vorhergehenden §. wird annoch bemerkt:

a) der 5te Juni 1815. ist bei Verfertigung der Tabelle dergestalt als Normaltag zu betrachten, daß alle nach demselben mit den Fonds oder mit dem Domicilium der zur Theilnahme an dem Hauptzweck der Stiftung oder zur Administration und Kollatur und den damit verknüpften Rechten Berufenen vorgegangene Veränderungen nicht berücksichtiget werden.

b) Unter denen im §. 12. erwähnten Administrations- und Kollaturrechten sind nur solche zu verstehen, welche nicht Kraft des §. 3. und 4. der gegenwärtigen Konvention erlöschen.

§. 14. Die §. 11. erwähnte Kommission wird also gleich aus Mitgliedern von beiden Seiten zusammengesetzt werden, sie wird ihre Arbeit damit beginnen, daß sie über die wichtigern Stiftungen, deren Verhältnisse den obigen Bestimmungen nach, annoch zweifelhaft scheinen, die Tabelle nach dem hier sub ⊙ angebogenen Formular verfertiget, und in diese Uebersicht alle aktenmäßigen faktischen Aufschlüsse zusammenfaßt, welche von Einfluß auf die ferneren Bestimmungen über besagte Stiftungen seyn können. Sie wird zu diesem Ende mit einer von den beiderseitigen Königl. Kommissionen bereits verabredeten und doppelt gleichlautend ausgefertigten Instruktion versehen.

§. 15. Der subdelegirten Kommission werden alle zur Hand zu bringende Urkunden, Rechnungen und Papiere jeder Art, deren sie zu ihrer Arbeit bedürfen könnte, im Original, insoweit die Urschriften vorhanden sind, auf jedesmaliges Begehren, zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 16. Da es nun die im §. 9. vorbehaltenen näheren Bestimmungen über die Fonds, an welchen Stiftungen aus beiden Landestheilen, das Eigenthums- oder Benutzungsrecht gemeinschaftlich zusteht, zweckmäßig und billig treffen zu können, unumgänglich nöthig ist, besagte gemeinschaftliche Fonds, ihre Verhältnisse, so wie den Ursprung und die Art der den theilnehmenden Stiftungen an selbige zustehende Ansprüche genauer zu wissen; so ist man übereingekommen, der oben erwähnten gemeinschaftlichen subdelegirten Kommission auch die über die hier in Frage stehenden gemeinschaftlichen Fonds sprechenden oder sie betreffenden Urkunden, Akten, Rechnungen und andern Litteralien im Original, so weit sie in dieser Gestalt vorhanden sind, von beiden Seiten vorlegen, und hieraus von ihr eine erschöpfende Uebersicht besagter Fonds verfertigen zu lassen.

§. 17. Damit jede der beiden Königl. Regierungen ehethunlichst in die vollständige Kenntniß der Fonds gesetzt werde, welche den ihrer Landeshoheit Kraft der in gegenwärtiger Konvention ausgesprochenen Grundsätze, zufallenden Stiftungen in dem andern Landestheile gehören, und damit sich hierüber bei der gegenseitigen Auslieferung der, jeder Regierung einzuantwortenden, ihren Stiftungen gehörigen, oder sie betreffenden Baarschaften, Dokumente, Litteralien u. s. w. keine verzögernden Anstände ergeben, so werden der subdelegirten Kommission sämmtliche über dergleichen Fonds sprechende Urkunden, Rechnungen, Akten und Papiere (ebenfalls so viel möglich in Originali) zu dem Ende vorgelegt werden, damit sie über besagte Fonds vollständige Ausweise verfassen und sie beiden Königl. Kommissionen mittheilen könne.

§. 18. Gegenwärtige Konvention wird durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Dresden am 27sten July 1817.

Der Oesterreichisch-Kaiserliche Vermittelungs-Kommissair.
(L. S.) F. C. Freiherr von Gärtner.

Königlich-Preußische Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreiche Sachsen.
(L. S.) Gaudi. (L. S.) Friese. (L. S.) Sietze.

Königlich-Sächsische Friedensvollziehungs- und Auseinandersetzungs-Kommission.
(L. S.) v. Globig. (L. S.) Günther. (L. S.) v. Watzdorff.

⊙.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Benennung der Stiftung und des Stifters.	Gattung und Datum der Stiftungs-Urkunde.	Zweck der Stiftung.	Bestimmung wer zur Theilnahme an dem Zweck der Stiftung berufen ist, mit Bemerkung, wo die Berufenen am 5ten Juni 1815. ihren wesentlichen Wohnsitz hatten.	Bestimmung wem Administrations- oder Kollatur-Rechte an die Stiftung zustehen, etwa damit verbundene Emolumente, Name und wesentlicher Wohnsitz der Kollatoren am 5ten Juni 1815.	Ausweis über das unbewegliche Vermögen der Stiftung, wie es am 5ten Juni 1815. bestanden hat.	Ausweis über das bewegliche Vermögen der Stiftung, wie es am 5ten Juni 1815. bestanden hat.	Jährlicher Revenuenertrag von den Kapitalien, so wie sie am 5ten Juni 1815 elocirt waren, von den übrigen Fonds womöglich nach einem Durchschnitt vor den letzten Kriegsjahren.	Anmerkungen.

No. 2. Separat-Artikel

zu dem zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und dem Ihrer Durchlauchten des Herrn Herzogs und des Herrn Fürsten zu Nassau abgeschlossenen Traktat d. d. Wien den 31sten Mai 1815.

(Dieser Separat-Artikel ist von des Königs Majestät unterm 7ten Juni 1815. ratifizirt worden.)

Bei dem Abschluß des Hauptvertrags zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen und Ihren Durchlauchten den Herren Herzog und Fürsten von Nassau, ist von unterzeichneten Bevollmächtigten nachstehende eventuelle weitere Uebereinkunft verabredet worden.

Auf den Fall, daß Seine Majestät der König von Preußen, in Folge der jetzt bevorstehenden Territorial-Auseinandersetzungen mit Kurhessen die Niedere Grafschaft Katzenelnbogen sammt dem darin gelegenen Hessen-Rothenburgischen Paragio zu erwerben Gelegenheit finden sollten, machen Sich Seine Königliche Majestät verbindlich, Ihren Durchlauchten zu Nassau diese Grafschaft sammt dem darin befindlichen Kurhessischen Staats-Eigenthume und Hessen-Rothenburgischen Paragialrechten und Besitzungen zu cediren; wogegen Ihre Durchlauchten zu Nassau Sich gleichmäßig verbindlich machen, den Ihnen Kraft des abgeschlossenen Hauptvertrages zukommenden Antheil des Fürstenthums Siegen und der Aemter Burbach und Neunkirchen, sammt dem Nassauischen Amte Altzbach mit allem darin gelegenen Staatseigenthume und dem Herzoglichen Hause Nassau zustehenden Rechten, Seiner Königlich-Preußischen Majestät zu überlassen, und sind auf diese eventuelle Cession alle Bestimmungen des Hauptvertrages anwendbar.

Gegenwärtige besondere Uebereinkunft soll gleiche verbindliche Kraft mit dem Hauptvertrage haben, und es sollen die Ratifikationen derselben innerhalb vier Wochen gegen einander ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die unterzeichneten Bevollmächtigten vorstehenden Separatartikel eigenhändig unterschrieben und mit ihrem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Wien, den 31sten Mai 1815.

(L. S.) Der Fürst von Hardenberg. (L. S.) E. F. L. Marschall von Bieberstein.

No. 3. Separat-Artikel

zu dem zwischen Sr. Königl. Majestät von Preußen und des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt Durchlaucht unterm 19ten Juni 1816. geschlossenen Staatsvertrag.

(Diese Artikel sind von Seiner Königlichen Majestät unterm 28sten Juni 1816. ratifizirt worden.)

Art. 1. Se. Majestät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt sichern sich gegenseitig die Genehmigung derjenigen Lehnsexpektanzen zu, welche von Ihnen vor Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats auf durch denselben abgetretene Gegenstände ertheilt worden seyn möchten.

Art. 2. Den vormaligen Rezeß-Herrschaften behalten beide paziszirende Theile vorläufig noch die oberste und letzte Instanz in Civil- und Kriminalfällen bei den Königl. Preuß. Obergerichten auf so lange vor, bis ein nach Art. 12. der Deutschen Bundes-Akte vom 8ten Junius 1815. gebildeter oberster Gerichtshof auch für die Fürstl. Schwarzburgischen Länder eingerichtet und in Thätigkeit getreten seyn wird; worauf alsdann dieses interimistische Verhältniß gänzlich aufhören, und die Gerichtsbarkeit in letzter Instanz auch in Rücksicht der Rezeß-Herrschaften an gedachten Gerichtshof übergehen wird. Se. Königl. Majestät bestimmen zu dieser interimistischen Instanz Ihr Geheimes Obertribunal und werden demselben deshalb Auftrag ertheilen.

Art. 3. Um die Schwierigkeiten zu heben, welche mit den besondern Verhältnissen der Aemter Heringen und Kelbra verbunden sind, verpflichten sich Se. Majestät der König, sämmtliche Sr. Durchlaucht dem Fürsten darin zuständige Rechte, ohne Ausnahme, käuflich an sich zu bringen. Se. Durchlaucht machen sich verbindlich, dieselben gegen ein Kaufgeld abzulassen, welches dadurch ermittelt wird, daß dabei die durch einen Durchschnitt aus den Jahren 1794 bis 1805. einschließlich, nach den geführten Rechnungen erweislichen reinen Einkünfte zum Grunde gelegt und als eine dreiprozentige Rente betrachtet werden. Auf die gedachten Einkünfte wird jedoch Preußen die erlassenen Rezeßgelder mit $2333\frac{1}{3}$ Rtl. Konventionsgeld, und die unter No. 3. des 2ten Artikels des Hauptvertrags erlassenen Gefälle und Einkünfte vorweg in Abrechnung bringen. Das Kaufgeld soll in Terminen, worüber man sich zu einigen vorbehält, baar gezahlt, und von der Uebergabe bis zum Zahlungstage mit vier Prozent verzinset werden; der letzte Termin soll jedoch auf jeden Fall bis zu Ende des Jahrs 1820. abbezahlt seyn.

Die oben vorbehaltene Ausmittelung des von Sr. Durchlaucht dem Fürsten bezogenen reinen Einkommens aus den Aemtern Heringen und Kelbra geschieht durch eine Kommission von beiderseitigen Beamten, die sich vom 1sten Julius des laufenden Jahrs ab in Nordhausen versammeln, und ihre Arbeiten dergestalt ununterbrochen fortsetzen, daß spätestens bis zum 1sten Oktober d. J. der Kaufpreis bestimmt, und die hiernach unvorzüglich zu besorgende Uebergabe der Aemter und Extradition der Obligationen geschehen seyn kann.

Se. Durchlaucht der Fürst verpflichten Sich, dieser Kommission alle zu ihrer Arbeit, nach ihrem gemeinschaftlichen Ermessen erforderliche Papiere ohne Anstand vorlegen zu lassen. Se. Majestät der König werden die bisherige Einstellung alles exekutiven Verfahrens Ihrer Behörden wegen aus Heringen und Kelbra erforderter Leistungen noch bis zum 1sten Oktober d. J. fortdauern lassen; Se. Durchlaucht der Fürst dagegen aber auch inzwischen das Gräfliche Haus Stolberg in Ausübung seiner rezeß- und observanzmäßigen Rechte nicht hindern.

Diese Artikel sollen ratifizirt auch so angesehen werden, als ob sie Wort für Wort dem heute zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und Sr. Durchl. dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt wegen einfacherer und bestimmterer Anordnung der zwischen Ihnen bisher bestandenen Verhältnisse abgeschlossenen Traktate selbst einverleibt wären.

Des zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Separatartikel unterzeichnet und mit ihrem Wappen besiegelt. Geschehen Berlin, den neunzehnten Juni Eintausend achthundert und sechszehn.

(L. S.) J. L. v. Jordan. (L. S.) J. G. Hoffmann. (L. S.) F. W. Frhr. v. Ketelhodt.

No. 4. Rezeß

zwischen Sr. Königlichen Majestät von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Nassau, abgeschlossen unter dem 14ten und 19ten Dezember 1816. und ratifizirt den 24sten Januar 1817.

Nachdem die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und weiland Ihrer Herzoglichen und Hochfürstlichen Durchlauchten des Herzogs und Fürsten zu Nassau in dem zu Wien am ein und dreißigsten Mai vorigen Jahres abgeschlossenen, mit Allerhöchster und Höchster Ratifikation versehenen Staatsvertrag, Artikel 16., bestimmt haben, daß zur Auseinandersetzung aller, einer näheren Ausgleichung noch bedürfenden Punkte, namentlich der Schulden, Pensionen und Staatsdienerschafts-Verhältnisse, von beiden Seiten Kommissarien ernannt werden sollen, welche zu Wiesbaden zusammen zu treten hätten; so ist von Königlich-Preußischer Seite zu diesem Ausgleichungsgeschäft, mittelst Substitution in die dem Königlich-Preußischen Staatsrath und Ober-Landforstmeister Herrn Hartig ertheilte Generalvollmacht der Staatsrath Hatzfeld bevollmächtigt worden; von Herzoglich-Nassauischer Seite aber sind dem zum General-Kommissario ernannten Herzoglich-Nassauischen Regierungspräsidenten Ibell, zum Behuf dieser Ausgleichung der Herzoglich-Nassauische Präsident der Generalsteuer-Direktion von Pfeiffer und der Herzoglich-Nassauische Domainen-Rath Rößler, beigeordnet, welche sich nach umständlicher Verhandlung der Sache, überall unter zu Grundelegung des Wiener Staatsvertrags, und des dazu gehörigen Separatartikels vom nämlichen Tage, nebst den bei der Vollziehung dieses Separatartikels errichteten Uebergabeprotokollen de dato Wiesbaden den neunzehnten, Atzbach den vier und zwanzigsten und Siegen den sechs und zwanzigsten Oktober dieses Jahres, zu gegenwärtigem Rezeß vereinigt haben und über nachfolgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1. Der Wiener Staatsvertrag vom 31sten Mai Eintausend achthundert und funfzehn, hat in dem Artikel 8. litera b. et c. als Theilungsbasis für die Herzoglich-Nassauischen Staats- und Kammerkassen-Schulden, die reinen Staats- und Kammerkassen-Revenüen in den Jahren Eintausend achthundert und sieben bis incl. Eintausend achthundert und eilf mit Hinzurechnung des reinen Revenüenbetrags des Amtes Runkel vom Jahre Eintausend achthundert und vierzehn, und für die Oranien-Nassauischen Staats- und Kammerkassen-Schulden die reinen Kammer-Revenüen von den Jahren Eintausend achthundert und eins, bis Eintausend achthundert und fünf, einschließlich, unter Beifügung des reinen Ertrags der Herrschaften Westerburg und Schadeck vom Jahre Eintausend achthundert und vierzehn vorgeschrieben, und daran als nothwendige Folge die Extrahirung der betreffenden Rechnungen geknüpft. Da der Ausführung dieser Bestimmung jedoch vielfache Schwierigkeiten in den Weg getreten sind, und solche ohnehin ein den Absichten des Staatsvertrags entsprechendes, der Wahrheit gleichkommendes Resultat nicht erwarten ließ; so haben die Kommissarien sich dahin verglichen, daß

a) für

a) für das Herzogthum Nassau der nach einem dreijährigen Durchschnitt schon früher bearbeitete Finanzetat für das Jahr Eintausend achthundert und funfzehn, worin der Revenüenertrag vom Amte Runkel mitbegriffen ist, und

b) für die Oranien=Nassauischen Lande, die bei der vormaligen Oranien=Nassauischen Rentkammer, über die vermuthlichen Einnahmen, nach dem Durchschnittsertrag der vorhergehenden Jahre aufgestellten Kammeretats de Eintausend achthundert und Eins bis incl. Eintausend achthundert und fünf, unter Hinzurechnung der Revenüenerträge der Herrschaften Westerburg und Schadeck zum Grunde zu legen, und darnach die Theilungsbasis zu bestimmen sey.

Nach diesen Etats a. et b., welche beiderseits genau revidirt und nach vorgängiger Rektifikation für richtig anerkannt sind, kommen, ohne Berücksichtigung der durch die Erfüllung des Separatartikels zum Staatsvertrage herbeigeführten unten erwähnten Veränderungen

a) von den Herzoglich=Nassauischen Staatsschulden auf den Königlich=Preußischen Antheil zwanzig Prozent, und auf den Herzoglich=Nassauischen Antheil Achtzig Prozent; und

b) von den Oranien=Nassauischen Kammer= und Kriegskassen=Schulden: auf den Königlich=Preußischen Antheil zwei und zwanzig Prozent, und auf den Herzoglich=Nassauischen Antheil acht und siebenzig Prozent.

Und da zufolge des vorgelegten, von Herzoglich=Nassauischer Staatskasse beglaubigten Auszugs, die am Ein und dreißigsten Dezember Eintausend achthundert und vierzehn auf der Herzoglich=Nassauischen Staatskasse gehaftete Schuldenmasse, mit Ausnahme der vorher abgezogenen ehemaligen Nassau=Saarbrückischen Schulden, als welche nach Artikel 8. §. 4. des Staatsvertrags vom Ein und dreißigsten Mai Eintausend achthundert und funfzehn, von dieser Schuldenabtheilung ausgenommen sind und dem Herzoglich=Nassauischen Hause ausschließlich zur Last bleiben, an Kapital 5,432,082 Fl. 11 Xr. (Fünf Millionen vier mal hundert zwei und dreißig tausend zwei und achtzig Gulden und eilf Kreutzer) und an Zinsen 256,613 Fl. 28 Xr. (Zwei mal hundert sechs und funfzig tausend sechs hundert dreizehn Gulden und acht und zwanzig Kreutzer) die auf den Oranien=Nassauischen Fürstenthümern haftenden Schulden aber, nach den von der vormaligen Oranien=Nassauischen Regierungs=Finanzsektion zu Dillenburg über ihren Stand am Ein und dreißigsten Dezember Eintausend achthundert und vierzehn aufgestellten glaubhaften Verzeichnissen, und zwar die Kammerschulden an Kapital 932,298 Fl. 31 Xr. (Neunmalhundert zwei und dreißig tausend zweihundert acht und neunzig Gulden und ein und dreißig Kreutzer) und an Zinsen 43,609 Fl. 6 Xr. (Drei und vierzig tausend sechshundert und neun Gulden sechs Kreutzer) und die Kriegskassen=Schulden an Kapital 251,828 Fl. 45 Xr. (Zweimalhundert ein und fünfzig tausend achthundert acht und zwanzig Gulden fünf und vierzig Kreutzer) und an Zinsen 11,045 Fl. 51 Xr. (Eilf tausend fünf und vierzig Gulden Ein und fünfzig Kreutzer) betragen; so fallen, nach dem zuvor noch von den Herzoglich=Nassauischen Staatskassen=Schulden die Forderung des Königs der Niederlande Majestät ad 75,000 Fl. (Fünf und Siebenzig tausend Gulden) Kapital und 3,750 Fl. (Drei tausend siebenhundert und funfzig Gulden) Zinsen, und von den Oranien=Nassauischen Kammerschulden der Rest des Kaufschillings für eine von der Wittwe des ehemaligen Geheimenraths von Neufville angekauftes Haus ad 15,000 Fl. (fünfzehntausend Gulden) Kapital, und 600 Fl. (sechshundert Gulden) Zinsen, welche beide Posten als nicht theilbare, sondern die Herzoglich=Nassauische Seite allein angehende Lasten anerkannt sind, in Abzug gebracht werden, von der bleibenden Schuldenmasse nach obigem Verhältniß, der Königlich=Preußischen Seite zur Last:

	Kapital.	Zinsen.
a) Von den Herzoglich=Nassauischen Staatsschulden	1,071,416 Fl. 26 Xr.	50,572 Fl. 42 Xr.
b) Von den Oranien=Nassauischen Kammerschulden	201,805 = 40 =	9,461 = — =
c) Von den Oranien=Nassauischen Kriegskassen=Schulden . .	55,402 = 19 =	2,430 = 6 =
Zusammen mithin . . .	1,328,624 Fl. 25 Xr.	62,463 Fl. 48 Xr.

(An Kapital, Eine Million dreimalhundert acht und zwanzig tausend sechshundert vier und zwanzig Gulden fünf und zwanzig Kreutzer, und an Zinsen, zwei und sechzig tausend vierhundert drei und sechzig Gulden acht und vierzig Kreutzer) worunter jedoch die ein Kapital von 300,000 Fl. (dreimal hundert tausend Gulden) zu vier Prozent repräsentirende, der Herzoglich=Nassauischen Staatskasse obliegende jährliche Rente von 12,000 Fl. (zwölf tausend Gulden) an das Fürstliche und Gräfliche Haus Sayn und Wittgenstein nicht mitbegriffen ist.

Durch die in Gemäßheit des Separatartikels zum Wiener Staatsvertrag im Monat Oktober geschehene Abtretung des Amts Atzbach vom ehemaligen Herzogthum Nassau, so wie der Aemter Burbach und Neunkirchen und des Restes vom Fürstenthum Siegen, von den Oranien=Nassauischen Landen, an Preußen, hat sich das obgedachte Theilungsverhältniß in der Art verändert, daß nunmehr:

a) Von den Herzoglich=Nassauischen Staatsschulden der Königlich=Preußische Antheil auf vier und zwanzig Prozent, und der Herzoglich=Nassauische Antheil auf sechs und siebenzig Prozent, und

b) Von

b) Von den Oranien-Nassauischen Kammer- und Kriegskassen-Schulden, der Königlich-Preußische Antheil auf ein Drittel und der Herzoglich-Nassauische Antheil auf zwei Drittel sich beläuft.

In Absicht dieser Antheile und zur Beseitigung der Differenzien, welche wegen der vorberührten Wittgensteinschen Rente ad 12,000 Fl. (zwölftausend Gulden) seither obgewaltet haben und zur Umgehung der Königlich-Preußischer Seits verlangten Untersuchung über die Entstehung der Herzoglich-Nassauischen Staatsschulden, sind die beiderseitigen Kommissarien endlich in Güte übereingekommen, daß Preußen von der gesammten Herzoglich-Nassauischen und Fürstlich-Oranien-Nassauischen Schulden-Masse, die in der Beilage A. verzeichneten Kapitalien zum Betrage von 1,612,000 Fl. (Eine Million Sechsmalhundert und Zwölf Tausend Gulden) im Vier und Zwanzig Gulden Fuß und an jährlichen Zinsen 74,009 Fl. 35 ½ Xr. (Vier und Siebenzig Tausend und Neun Gulden, Fünf und dreißig und einen halben Kreutzer) mit Vorbehalt dessen, was in dem Uebergabe-Protokoll de dato Wiesbaden den Neunzehnten Oktober dieses Jahres Artikel 7. bestimmt worden, übernehmen, Nassau dagegen den Ueberrest mit Einschluß der Wittgensteinschen Rente als eigene Schuld behalten und das Königlich-Preußische Gouvernement, durch die Uebernahme des besagten Schulden-Antheils von allen und jeden Ansprüchen und Nachforderungen wegen Kapitalien und Zinsen, die am Ein und dreißigsten Dezember Ein tausend achthundert und vierzehn als dem Staatsvertragsmäßigen Normaltage, sowohl auf der Herzoglich-Nassauischen als den Fürstlich-Oranien-Nassauischen Staats-Kammer- und Kriegskassen gehaftet und gelastet haben, so wie von aller weitern Konkurrenz zur Bezahlung der Fürstlich- und Gräflich-Sayn-Wittgensteinschen, in jener Vergleichs-Summe bereits mitbegriffenen Kapital-Forderung und der darauf haftenden Rente, gänzlich, durchaus und für immer liberirt werden soll.

Wegen des Anfangs-Termins der Zinsen-Zahlung wird auf Artikel 11. Bezug genommen, und hier nur noch nachrichtlich bemerkt, daß die auf die später übergebenen Aemter Altzbach, Burbach und Neunkirchen und den Rest vom Fürstenthum Siegen für Preußen fallende Schulden-Quote, vermittelst des Uebergabe-Protokolls de dato Wiesbaden den neunzehnten Oktober a. c. zu 353,000 Fl. Kapital (Dreimal hundert drei und funfzig tausend Gulden Kapital) und 16,206 Fl. 48 Xr. (Sechszehn tausend zweihundert und sechs Gulden, acht und vierzig Kreutzer) an Zinsen festgesetzt ist, und Königlich-Preußischer Seits die Zinsen davon nur vom ersten July dieses Jahres an, mit welchem Termine der Besitz obiger nachträglichen Abtretungen angefangen hat, bezahlt zu werden brauchen.

Artikel 2. Da am ein und dreißigsten Dezember Eintausend achthundert und vierzehn noch nicht alle Kammeralschulden liquide und auf die Herzoglich-Nassauische Staats-Kasse übernommen gewesen sind, zu deren Uebernahme das Herzogliche Haus Nassau die Verpflichtung auf sich hatte; so wird in Rücksicht dieser Kammeralschulden, welche nach dem Ein und dreißigsten Dezember, Eintausend achthundert und vierzehn, theils schon liquide gemacht sind, und theils noch erst liquide gemacht werden müssen, hiermit festgesetzt, daß jedes Gouvernement solche in so weit privative und ohne Konkurrenz des andern zu übernehmen und zu berichtigen hat, als solche auf den, durch den mit Nassau abgeschlossenen Wiener Staatsvertrag gegenseitig abgetretenen Landestheilen haften, und daß deshalb keine weitere Abrechnung auf Kapital Statt finden soll.

Und da Nassau dermalen noch Theile des vormaligen Kurstaats Trier benützt, so erkennt sich der Herzoglich-Nassauische Hof für verpflichtet, an der noch nicht erfolgten Liquidirung der Kur-Trierschen Schulden Antheil zu nehmen, und wird zu einer desfallsigen Kommission, welche binnen drei Monaten zusammenrücken soll, seinen Kommissair nach Koblenz absenden. Diese Kommission hat alle an das Kammeralvermögen zu machende Forderungen zu liquidiren, darüber zu entscheiden und das rückständige Rechnungswesen zu berichtigen.

In Absicht der Zinsen dieser Kurtrierischen Kapitalien soll diese Kommission bestimmen, von welcher Seite und in welchem Maaße sowohl die bis zum 1sten July, Eintausend achthundert und funfzehn rückständigen, als die von diesem Zeitpunkte an laufenden, zu bezahlen sind. Da Königlich-Preußischer Seite darauf angetragen war, daß die besagte Kommission auch über die Bezahlung der bis zum ersten July, Eintausend achthundert und fünfzehn rückständigen Zinsen von Kurköllnischen Kammeralschulden, an welchen Nassau keinen Antheil behält, eine Bestimmung ertheilen solle, man diesem Antrage aber Herzoglich-Nassauischer Seits widersprochen hatte; so reservirt der Königlich-Preußische Kommissarius seinem Hofe alle Rechte in Betreff dieser Kurköllnischen rückständigen Kammeralzinsen ausdrücklich; wogegen die Herzoglich-Nassauischen Kommissarien protestirt und sich auf die zu Protokoll gegebenen Erklärungen über diesen ganzen Artikel bezogen haben.

Artikel 3. Ueber die Partikulargemeinde, Kirchspiels-, Amts- und Landes- oder Provinzial-Schulden enthält der Wiener Staatsvertrag Artikel 8. litera A. die Vorschrift, daß solche mit den betreffenden Gemeinden, Kirchspielen, Aemtern und Ländern oder Provinzen an den künftigen Besitzer übergehen und auf demselben haften bleiben, jedoch da, wo eine Theilung der Aemter und Länder oder Provinzen statt findet, die Partikular-, Amts- und Landes-Schulden nach eben dem Fuße und Maaßstabe auf beide

Theile

Theile vertheilt werden sollen, nach welchem die getrennten Theile zu der Verzinsung, Kapitalrückzahlung, oder wenn dies nicht auszumitteln ist, überhaupt zu gemeinschaftlichen Ausgaben beigetragen haben.

Diese Vorschrift wird hierdurch mit dem Beifügen wiederholt, daß

1) in Absicht derjenigen Schulden der bezeichneten Kathegorie, welche auf unvertheilt gebliebenen Kirchspielen, Aemtern und Provinzen haften, und wozu namentlich auch die vormals Solms-Braunfelsischen und Solms-Hohen-Solmsischen, nebst einem Theil der Sayn-Hachenburgischen Landesschulden gehören, eine besondere Auseinandersetzung nicht nöthig gewesen ist; indem solche, nach Versicherung der Herzoglich-Nassauischen Kommissarien, bereits unter herzoglicher Regierung, auf die Gemeinden verwiesen und abgetheilt, überhaupt Schulden dieser Art niemals auf die Staats-Kasse übernommen worden sind. Zugleich wird aber auch

2) festgesetzt, daß die auf den zwischen Preußen und Nassau getheilten Kirchspielen haftenden Schulden und diejenigen Schulden, womit die Judenschaft in den ehemaligen Kurtrierischen Aemtern auf der rechten Rheinseite verhaftet ist, nach dem oben gedachten, im Wiener Staatsvertrag ausgedrückten Maaßstabe, zwischen den beiderseitigen Unterthanen vertheilt und die desfalls erforderlichen Verfügungen von den resp. Regierungen innerhalb drei Monaten erlassen werden sollen.

Sodann machen sich beide Gouvernements verbindlich, zu der den vorangegangenen Verträgen gemäßen Befriedigung der Gläubiger, in Betreff der Kurtrierischen Landesschulden, sobald als möglich, und spätestens binnen drei Monaten eine gemeinschaftliche Kommission zu Koblenz anzuordnen, deren Geschäft darin bestehen soll:

a) die auf dem ehemaligen Kurfürstenthum Trier haftenden Landesschulden und alle sonstigen Forderungen zu liquidiren und nebst den rückständigen Zinsen festzusetzen;

b) die Grundsätze über die Vertheilung dieser Schulden zwischen den Interessenten, den über diese Länder sukzessiv geschlossenen Verträgen gemäß, festzustellen, sodann die Vertheilung selbst vorzunehmen und jedem Gouvernement seine Rate in einzelnen Kapitalien zu überweisen;

c) die noch unabgemachten General-Einnehmerei-Rechnungen zu revidiren und völlig in Richtigkeit zu bringen, und endlich

d) wegen Bezahlung der bis zum ersten July Eintausend achthundert und fünfzehn rückständigen Zinsen das Erforderliche zu reguliren.

Artikel 4. Die Staatspensionen unterscheiden sich nach dem Wiener Staatsvertrag,

1. in solche, welche wegen der in einzelnen Landestheilen geleisteten Lokaldienste bewilligt worden sind, oder auf darin gelegenen sekularisirten Gütern ruhen, überhaupt ihrem Ursprunge nach einzelnen Landestheilen angehören, und sind selbige von derjenigen Seite ferner zu berichtigen, in deren Besitz die Objekte übergehen oder verbleiben, auf welchen sie ihrem Ursprunge nach geruhet haben;

2. in Militairpensionen, welche derjenigen Regierung zur Last fallen, die den Landesantheil besitzt, aus dem die zu pensionirenden Militairpersonen gebürtig sind, und

3. in alle übrige, zu den beiden vorhergehenden Klassen nicht gehörigen, unter besonders bezeichnete Pensionen, welche nach dem Revenüenverhältniß, wie die Staatsschulden, abgetheilt werden sollen.

Diese Klassifikation haben die beiderseitigen Kommissarien gehörig beobachtet, und kommen darnach von den Pos. 1. erwähnten Lokal- und Provinzial-Pensionen auf den Königlich-Preußischen Antheil:

1. Die in der Anlage B. verzeichneten, vormals Herzoglich-Nassauischen, größtentheils bei früheren Landesveränderungen übernommenen Pensionen in dem jährlichen Betrage von 16,783 Fl. 36 Xr. (Sechszehn Tausend siebenhundert drei und achtzig Gulden Sechs und dreißig Kreutzer.)

2. Die in der Anlage C. aufgeführten, vormals Oranien-Nassauischen Pensionen in dem jährlichen Betrage von 3,124 Fl. 16 Xr. (Dreitausend einhundert vier und zwanzig Gulden, sechszehn Kreutzer.)

3. Von den auf sekularisirten Gütern ruhenden Pensionen die Summe von 15,053 Fl. 29 Xr. (Fünfzehntausend drei und funfzig Gulden, neun und zwanzig Kreutzer), welche Artikel 9. weiter vorkommt.

Zu diesen sind von den Kommissarien auch die Maltheser- und Deutschordens-Pensionen gerechnet und ist dabei gegenseitig vorbehalten, daß wenn sich im Verfolg noch Kompetenten zu Pensionen aus dem Vermögen dieser Orden vorfinden möchten, diese alsdann nach der vertragsmäßigen Norm, welche sub litt. D. anliegt, noch mit Pensionen zu versehen und letztere von den resp. Regierungen zu übernehmen seyen; sodann

4. die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der aufgehobenen Bettelklöster in dem an Preußen gekommenen Territorio und

5. an Alimentationsgeldern, welche den von der linken Rheinseite ohne Sustentation vertriebenen, aus den Preußisch gewordenen Landestheilen gebürtigen Geistlichen, von Herzoglich-Nassauischer Regierung bewilligt

bewilligt worden sind, nach dem angeschlossenen Verzeichniß lit. E. zusammen 6020 Fl. (Sechstausend und zwanzig Gulden.

Artikel 5. Zur Kathegorie der im vorigen Artikel Pos. 1. bezeichneten Lokal- und Provinzial-Pensionen gehören auch diejenigen, welche auf den zwischen Preußen und Nassau getheilten vorhin ein Ganzes bildenden Landesbezirken und namentlich

1. auf der Grafschaft Sayn-Hachenburg,
2. auf dem Administrations-Bezirk der Regierung zu Ehrenbreitstein,
3. auf dem Administrations-Bezirk der Aemter Ehrenbreitstein und Vallendar,
4. auf dem standesherrlichen Gebiet von Wied-Neuwied und
5. auf dem standesherrlichen Gebiet von Wied-Runkel haften.

Diese Pensionen sind nach Verhältniß der jedem Gouvernement mit den getheilten Landesbezirken zugefallenen Besitzungen und Revenüen, mit Ausnahme der Sayn-Hachenburgischen und Wied-Runkelschen Pensionen, bei welchen wegen Abgangs des zuverlässigen Revenüenmaaßstabs, die Population zur Norm angenommen worden ist, in folgender Art vertheilt:

1. Die Sayn-Hachenburgischen Pensionen, welche zusammen 6,084 Fl. 41½ Xr. (Sechstausend vier und achtzig Gulden neun und vierzig Kreutzer und zwei Pfennige) betragen auf Preußen mit 2743 Fl. 41 Xr. (Zweitausend siebenhundert drei und vierzig Gulden ein und vierzig Kreutzer,) und auf Nassau mit 3,341 Fl. 8½ Xr. (Dreitausend dreihundert ein und vierzig Gulden acht Kreutzer zwei Pfennige) wobei zur Nachricht dient, daß diese Abtheilung mit Rücksicht auf die Abtretung der Aemter Burbach und Neunkirchen an Preußen, geschehen ist, und Königlich-Preußischer Seits deshalb für die Periode vom ersten Juli Eintausend achthundert und funfzehn bis dahin Eintausend achthundert und sechszehn 794 Fl. 47 Xr. (Siebenhundert vier und neunzig Gulden sieben und vierzig Kreutzer) in Abzug gebracht werden dürfen, die der Nassauischen Quote zugehen.

2. Die auf dem Administrationsbezirk der Regierung zu Ehrenbreitstein haftenden Pensionen, welche unter Herzoglich-Nassauischer Regierung an ehemalige Provinzialdiener in dem benannten Regierungsbezirk oder deren Hinterlassenen, bewilligt sind, und im Ganzen die Summe von 2,161 Fl. (Zweitausend einhundert ein und sechszig Gulden) ausmachen, auf Preußen 1,215 Fl. 5 Xr. (Eintausend zweihundert fünfzehn Gulden fünf Kreutzer) und auf Nassau 945 Fl. 55 Xr. (Neunhundert fünf und vierzig Gulden fünf und funfzig Kreutzer.)

3. Die den Amts- und Renteibeamten der getheilten Aemter Ehrenbreitstein und Vallendar gebührenden Pensionen im Gesammtbetrage von 1,460 Fl. (Eintausend vierhundert und sechszig Gulden), auf Preußen mit 687 Fl. 40 Xr. (Sechshundert sieben und achtzig Gulden vierzig Kreutzer) und auf Nassau 772 Fl. 20 Xr. (Siebenhundert zwei und siebenzig Gulden zwanzig Kreutzer.)

4. Die dem Standesherrlich-Neuwiedischen Gebiet zur Last stehenden Pensionen ad 1,136 Fl. 49 Xr. (Eintausend einhundert sechs und dreißig Gulden neun und vierzig Kreutzer), auf Preußen mit 773 Fl. 12 Xr. (Siebenhundert drei und siebenzig Gulden und zwölf Kreutzer) und auf Nassau 363 Fl. 37 Xr. (Dreihundert drei und sechszig Gulden sieben und dreißig Kreutzer) und

5. die mit dem Standesgebiet von Wied-Runkel übernommenen Pensionen von zusammen 819 Fl. 38 Xr. (Achthundert neunzehn Gulden acht und dreißig Kreutzer) auf Preußen mit 547 Fl. 47 Xr. (Fünfhundert sieben und vierzig Gulden sieben und vierzig Kreutzer) und auf Nassau 271 Fl. 51 Xr. (Zweihundert ein und siebenzig Gulden ein und funfzig Kreutzer.) Wegen individueller Uebernahme dieser Pensionen auf den Preußischen Antheil wird auf Artikel 9. Bezug genommen.

Artikel 6. An Militairpensionen, welche vertragsmäßig nach dem Geburtsort abgetheilt werden, übernimmt das Königlich-Preußische Gouvernement die in der Anlage F. verzeichneten Pensionairs des Herzoglich-Nassauischen Militairs mit 9,686 Fl. 20½ Xr. (Neuntausend sechshundert sechs und achtzig Gulden zwanzig Kreutzer und zwei Pfennige) und die in der Anlage G. benannten Pensionairs des vormals Fürstlich-Oranien-Nassauischen Militairs mit 2,927 Fl. 15 Xr. (Zweitausend neunhundert sieben und zwanzig Gulden funfzehn Kreutzer.)

Außerdem hat sich das Königlich-Preußische Gouvernement, im Wege des Vergleichs, zur Uebernahme der Pensions- und Soldzahlungen an die Offiziere und Unteroffiziere der in dem Preußisch gewordenen Antheile vom Herzogthum Nassau befindlichen Reservekompagnien verstanden, welches der Königlich-Preußische Kommissarius hiermit besonders anerkennt.

Artikel 7. In die Klasse der nach dem Revenüenverhältniß wie die Staatsschulden, abzutheilenden Pensionen, sind zufolge Uebereinkunft der beiderseitigen Kommissarien gebracht worden:

1. Die Pensionen solcher vormals Herzoglich-Nassauischen Militairpersonen, welche nicht in dem Herzoglich-Nassauischen Gebiet, einschließlich des an Preußen abgegebenen Theils geboren sind. Selbige betragen im Ganzen 8,759 Fl. 14 Xr. (Achttausend siebenhundert neun und funfzig Gulden vierzehn Kreutzer)

und

und fallen davon nach dem Verhältniß wie 24 zu 76 auf Preußen 2,102 Fl. 13 Xr. (Zweitausend einhundert zwei Gulden dreizehn Kreutzer), und auf Nassau 6,657 Fl. 1 Xr. (Sechstausend sechshundert sieben und funfzig Gulden ein Kreutzer.)

2. Die Pensionen der vormals Fürstlich-Oranien-Nassauischen Zentraldiener vom Civilstande zum Gesammtbetrage von 28,252 Fl. 2 Xr. (Acht und zwanzig tausend zweihundert und zwei und funfzig Gulden zwei Kreutzer), wovon nach dem Verhältniß wie 1 zu 3 der Preußische Antheil auf 9,417 Fl. 21 Xr. (Neun tausend vierhundert siebenzehn Gulden ein und zwanzig Kreutzer) und der Nassauische Antheil auf 18,834 Fl. 41 Xr. (Achtzehntausend achthundert vier und dreißig Gulden ein und vierzig Kreutzer) sich beläuft.

3. Die Pensionen der vormaligen Fürstlich-Oranien-Nassauischen nicht eingebornen Militairpersonen, welche 2,683 Fl. 36 Xr. (Zweitausend sechshundert drei und achtzig Gulden sechs und dreißig Kreutzer) betragen, und nach dem nämlichen Verhältniß wie 1 zu 3 von Preußen mit 894 Fl. 32 Xr. (Achthundert vier und neunzig Gulden zwei und dreißig Kreutzer), und von Nassau mit 1,789 Fl. 4 Xr. (Eintausend siebenhundert neun und achtzig Gulden vier Kreutzer) zu übernehmen sind.

4. Die Fürstlich-Oranien-Nassauischen Hofpensionen, weil dieser Hof in den getheilten Provinzen zu bestehen aufgehört hat, im jährlichen Betrage von 4,091 Fl. 44 Xr. (Viertausend ein und neunzig Gulden vier und vierzig Kreutzer) wovon nach demselben Verhältniß wie 1 zu 3 auf Preußen 1,363 Fl. 55 Xr. (Eintausend dreihundert drei und sechszig Gulden fünf und funfzig Kreutzer) und auf Nassau 2,727 Fl. 49 Xr. (Zweitausend siebenhundert sieben und zwanzig Gulden neun und vierzig Kreutzer) fallen, und

5. die Pensionen derjenigen Beamten und Angestellten des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, welche bei der bevorstehenden Justizorganisation im Preußischen, nicht wieder in aktiven Dienst angestellt werden, nach dem Verhältniß, wie 24 zu 76. Auch sind die Kommissarien darüber einverstanden, daß die zur Sustentation der noch vorhandenen ehemaligen Reichskammer-Gerichtsdiener vom Herzogthum Nassau und von den getheilten Oranien-Nassauischen Fürstenthümern zu bezahlenden Kammerzieler, oder Beiträge unter die zu vertheilenden Lasten gehören, und solche unter zu Grundelegung der Kammergerichts-Matrikel, und bei getheilten Ländern mit Anwendung der Population, von Königlich-Preußischer und Herzoglich-Nassauischer Seite verhältnißmäßig übernommen werden sollen.

Nach der darüber zugelegten Berechnung betragen selbige für jedes Ziel im Ganzen 1,607 Fl. 51 Xr 2 Pf. (Eintausend sechshundert und sieben Gulden ein und funfzig Kreutzer zwei Heller) und fallen davon auf Preußen 654 Fl. 31 Xr. 2 Pf. (Sechshundert vier und funfzig Gulden ein und dreißig Kreutzer zwei Heller) und auf Nassau 953 Fl. 20 Xr. (Neunhundert drei und funfzig Gulden zwanzig Kreutzer). Diese Beiträge werden von jedem Gouvernement für sich, unabhängig von dem andern, vom ersten Juli Eintausend achthundert und funfzehn an entrichtet; jedoch kommen dem Preußischen Gouvernement wegen des spätern Besitzes der Aemter Atzbach, Burbach und Neunkirchen und des Restes vom Fürstenthum Siegen für die Periode vom ersten Juli Eintausend achthundert und funfzehn, bis dahin Eintausend achthundert und sechszehn 61 Fl. 43 Xr. 2 Pf. (Ein und sechszig Gulden drei und vierzig Kreutzer zwei Heller) zu Gute, welche ihm vom Herzoglich-Nassauischen Gouvernement zu vergüten sind.

Die Pensionen Pos. 1 bis 5. sind Artikel 9. individuel abgetheilt und kommt die erforderliche Ausgleichung wegen des spätern Besitzes der vorbenannten Aemter und des Restes von Siegen im Artikel 11. vor, worauf hier verwiesen wird.

Artikel 8. Außer den in den Artikeln 4 bis 7. abgehandelten, und nach Vorschrift des Wiener Staatsvertrags vertheilten verschiedenen Arten von Pensionen, giebt es noch einige andere, auf welche ihrer besondern Natur und Eigenschaft wegen, die angenommenen Theilungsgrundsätze nicht wohl angewandt werden können. Es sind solches die Pensionen des vormaligen Kurtrierischen Domkapitels und die Kurtrierischen Kammer- und Steuerpensionen, welche mit dem Kurtrierischen Landestheile auf der rechten Rheinseite von Nassau haben übernommen werden müssen.

In Ansehung dieser Pensionen ist von den beiderseitigen Kommissarien die Vereinbarung getroffen, daß, da das Kurtrierische Domkapitel auf der rechten Rheinseite keine Grundgüter besessen hat, und die Kurtrierischen Kammer- und Landesschulden noch nicht völlig konstatirt und vertheilt sind, selbige nach dem Verhältniß an beide Gouvernements übergehen sollen, in welchem die Population und die direkten Steuern in den vormals Kurtrierischen Landen auf der rechten Rheinseite sich zwischen Preußen und Nassau theilen.

Da dieses Verhältniß nun wie $28\frac{1}{20}$ Prozent zu $71\frac{19}{20}$ Prozent oder wie $\frac{561}{2000}$ zu $\frac{1439}{2000}$ ausgemittelt ist, so kommen mithin

1. von den im ganzen 13,833 Fl. 8 Xr. (Dreizehntausend achthundert drei und dreißig Gulden acht Kreutzer) betragenden Domkapitelspensionen, nach der Anlage H. auf den Preußischen Antheil 3879 Fl. 46 Xr. (Dreitausend achthundert neun und siebenzig Gulden sechs und vierzig Kreutzer) und auf den Nassauischen Antheil 9953 Fl. 22 Xr. (Neuntausend neunhundert drei und fünfzig Gulden zwei und zwanzig Kreutzer) deren

deren Zahlung an jedes einzelne benannte, sich im Genuß befindende und resp. künftig nachrückende Individuum, von jedem Gouvernement besonders zu verfügen ist.

2. Von den Kurtrierischen Kammerpensionen in dem jährlichen Betrage von 12,389 Fl. 21 Xr. 1 H. (Zwölftausend dreihundert neun und achtzig Gulden ein und zwanzig Kreuzer ein Heller) wobei die Naturalien wie überall nur der Berechnung wegen, in den Nassauischen Etatspreisen veranschlagt sind, auf Preußen 3474 Fl. 50 Xr. 1 H. (Dreitausend vierhundert vier und siebenzig Gulden fünfzig Kreuzer ein Heller) auf Nassau 8914 Fl. 31 Xr. (Achttausend neunhundert vierzehn Gulden ein und dreißig Kreuzer) und

3. von den Kurtrierischen Steuerpensionen, welche sich zusammen 9497 Fl. 45 Xr. (Neuntausend vierhundert sieben und neunzig Gulden fünf und vierzig Kreuzer) belaufen, auf Preußen 2,663 Fl. 50 Xr. (Zweitausend sechshundert drei und sechszig Gulden funfzig Kreuzer) und auf Nassau 6,833 Fl. 55 Xr. (Sechstausend achthundert drei und dreißig Gulden fünf und funfzig Kreuzer.)

Die beiden letzteren auf Preußen fallenden Pensions-Quoten, werden im folgenden Artikel zur Sprache gebracht.

Artikel 9. Die nach den vorhergehenden Artikeln von Königlich-Preußischer Seite zu übernehmenden Pensionen, welche ohne Verzeichnung der Individuen blos ihren Beträgen nach angegeben sind, belaufen sich

a) Nach Artikel 4. Pos. 3. auf . . . . 15,053 Fl. 29 Xr.
b) Nach Artikel 5. Pos. 1. bis 5. . . . . 5,967 = 25 —
c) Nach Artikel 7. Pos. 1. bis 4. . . . . 13,778 = 1 —
Vorbehältlich der Pensionen der Offizianten des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein und
d) Nach Artikel 8. Pos. 2. bis 3. . . . . 6,138 = 40 — 1 H.
40,937 Fl. 35 Xr. 1 H.

(Vierzigtausend neunhundert sieben und dreißig Gulden, fünf und dreißig Kreuzer, ein Heller.)

Die beiderseitigen Kommissarien haben sich vereinbart, eine Personal-Abtheilung der Pensionaire nach deren individuellen Verhältnissen und Wohnorten vorzunehmen und es sind hiernach auf obigen Gesammtbetrag die in der Anlage J. namentlich verzeichneten Pensionaire von dem Königlich-Preußischen Kommissario übernommen worden.

Artikel 10. Es ist ausdrücklich verabredet worden, daß die in Gefolge des Wiener Staatsvertrags und des dazu gehörigen Separatartikels wechselsweise übernommenen, beibehaltenen oder vertheilten Pensionaire, nach eigener freien Wahl und ohne Abzug an ihrer Pension, in dem Preußischen oder Nassauischen Gebiet zu wohnen, und diejenigen, welche vorher die Erlaubniß zum Aufenthalt im Auslande erhalten haben, ferner ungehinderten Gebrauch davon zu machen befugt seyn sollen.

Artikel 11. Die Verbindlichkeit zur Bezahlung sowohl der Pensionen von den durch den gegenwärtigen Rezeß an Preußen gekommenen und bei Nassau verbliebenen Landestheilen und Revenüen, als auch der darauf ruhenden und unter beiden Paziszenten vertheilten Schulden, fängt mit dem ersten July Eintausend achthundert und fünfzehn an.

Da aber die Aemter Atzbach, Burbach und Neunkirchen nebst den Resten von dem Fürstenthum Siegen ein ganzes Jahr später, also erst mit dem Revenüenbezug vom 1sten Juli Eintausend achthundert und sechszehn an die Krone Preußen übergegangen sind, so hat dieselbe zu übernehmen

a) an Pensionen von den im 5., 7. und 8. Artikel angegebenen und benannten Pensionen
1) vom ersten Juli Eintausend achthundert und fünfzehn bis dahin Eintausend achthundert und sechszehn . . . . 71,207 Fl. 48 Xr. 2 H.
2) vom ersten Juli Eintausend achthundert und sechszehn, wo der Revenüenbezug von Atzbach, Burbach, Neunkirchen und der Reste von dem Fürstenthum Siegen beginnt, bis zum 31sten Dezember Eintausend achthundert und sechszehn noch weiter . . . . 41,679 Fl. 24 Xr. — =

Also in Allem bis Ende Eintausend achthundert und sechszehn . . . . 112,887 Fl. 12 Xr. 2 H.
(Einhundert und zwölftausend achthundert sieben und achtzig Gulden, zwölf Kreuzer, zwei Heller.)

Da aber von beiden paziszirenden Theilen bereits ansehnliche Zahlungen auf diese Pensionen geleistet worden sind, so wird hiermit festgesetzt, daß darüber eine gemeinschaftliche Auseinandersetzung in der Art statt finden soll, daß

1. das eine Gouvernement dem andern namentliche Verzeichnisse von den seit dem ersten Juli Eintausend achthundert und fünfzehn, für das andere Gouvernement vorschußweise bezahlten Pensionen zuzustellen hat; und daß sodann

2. die

2. die Vorschüsse, welche das eine Gouvernement für das andere geleistet hat, hiernach gegen einander balanzirt und berechnet und die etwanigen Ueberschüsse binnen Monatsfrist demjenigen Theil baar erstattet werden, der auf diese Weise einen Vorschuß nachweisen wird.

Was

b) die Schulden betrifft, so hat nach Artikel 1. die Krone Preußen an Zinsen zu übernehmen:

1) vom Ersten Juli Eintausend Achthundert und Funfzehn bis dahin Eintausend Achthundert und Sechszehn . . . . 57,802 Fl. 47 Xr. 1 Pf.

2) vom Ersten Juli Eintausend Achthundert und Sechszehn bis den Ein und dreißigsten Dezember Eintausend Achthundert und Sechszehn noch weiter . 37,004 = 47 = 3 =

Also in allem . . . . . . 94,807 Fl. 35 Xr. — Pf.

(Vier und Neunzig Tausend Achthundert und Sieben Gulden Fünf und Dreißig Kreutzer.)

Diese Zinsenzahlung ist zwar durch das in Abschrift diesem Rezeß sub Litt. K. beigelegte Protokoll vom 14ten Dezember laufenden Jahres berichtigt worden; es soll jedoch auch dieserhalb die nämliche Berechnung, Nachweise und Vergütung des etwanigen Vorschusses Statt finden, wie solche sub a. wegen der Pensionen stipulirt und zugesagt worden ist.

Artikel 12. In Gemäßheit des Artikels 13. des Wiener Staatsvertrags sind bereits eine große Menge Akten, Urkunden und Verhandlungen, welche auf die Preußisch gewordenen Herzoglichen und Fürstlich Oranien=Nassauischen Landestheile Bezug haben, an die geeigneten Königl. Preußischen Behörden abgeliefert, und sollen die noch fehlenden ebenfalls in möglichst kürzester Frist und spätestens innerhalb drei Monaten an dieselbe befördert werden. In sofern aber dennoch wider Wissen und Willen einige solcher Akten, Urkunden und Papiere im Herzoglich=Nassauischen Verwahrsam zurückbleiben möchten, so verpflichtet sich das Herzoglich=Nassauische Gouvernement, selbige, wie sie sich nach und nach auffinden, sofort den Königlich=Preußischen Behörden zu übersenden, so wie auch den desfallsigen Requisitionen derselben ohne Rückhalt möglichst Genüge zu leisten.

Ein Gleiches wird von Königlich=Preußischer Seite versprochen.

Artikel 13. Ueber die in Zeit= und Erbpacht gegebenen Grundbesitzungen und nutzbaren Gerechtsame, welche in beide Territorien überschießen, ist folgende Vereinbarung getroffen:

Es sollen nemlich

1. bei den in Zeitpacht gegebenen Grundbesitzungen die Pachtverhältnisse bis zum Ablauf der gegenwärtigen Pachtzeit bestehen bleiben, und die Pachtquanta nach Maaßgabe der Belegenheit der Pachtobjekte in dem einen oder andern Territorio, unter zu Grundelegung des am ersten Juli Eintausend Achthundert und Funfzehn bestandenen Steuerfußes unter die beiden Gouvernements vertheilt werden.

2. Bei den in Zeitpacht gegebenen nutzbaren Gerechtsamen, soll es den beiderseitigen Regierungen freistehen, in ihren Territorien die Zeitpacht gegen angemessene Entschädigung des Pächters aufzuheben; so lange die Pachtverhältnisse aber bestehen, sollen die Pachtgelder nach dem Maaßstabe der Bevölkerung der Bezirke (am ersten Juli Eintausend Achthundert und Funfzehn), über welche die Ausübung der Gerechtsame sich erstreckt, unter beide Regierungen vertheilt werden.

3. Bei den in Erbpacht gegebenen Grundbesitzungen sollen die Erbpacht=Verhältnisse beibehalten und die Erbpacht=Abgabe oder Canones, eben so wie bei den Zeitpacht=Grundstücken nach Maaßgabe der Belegenheit der Pachtobjekte, unter zu Grundelegung des am ersten Juli Eintausend Achthundert und Funfzehn bestandenen Steuerfußes unter beide Regierungen vertheilt werden; und

4. bei den in Erbpacht gegebenen nutzbaren Gerechtsamen, namentlich der Mühlenbann=Gerechtigkeit und dem Lumpensammeln, sollen die Gerechtsame vom ersten Januar Eintausend Achthundert und Siebenzehn an, in soweit es nicht bereits geschehen, in den gegenseitigen Territorien aufgehoben seyn, und den resp Regierungen überlassen bleiben, die dadurch betheiligten, in ihrem Lande wohnenden Erbpächter nach Recht und Billigkeit zu entschädigen, wogegen es rücksichtlich der Canones bis Ende Eintausend Achthundert und Sechszehn eben so wie bei den in Zeitpacht gegebenen Gerechtsamen gehalten werden soll.

Artikel 14. Die beiderseitigen Kommissarien sind darin übereingekommen, und wird demnach hiermit bestimmt, daß die Kommunen und Lokalanstalten, wozu auch die Kirchen, Pfarreien, Schulen und die Armeninstitute in den Gemeinden gehören, die im andern Territorio habenden Besitzungen, Forderungen und Gerechsamen, als Privateigenthum ungekränkt behalten und darüber in den Grenzen der allgemeinen Landesverordnungen frei zu disponiren befugt seyn sollen. In Ansehung der getheilten Kirchspiele wird dagegen festgesetzt:

1. daß das denselben zustehende gemeinschaftliche Kommunalvermögen und die gemeinschaftlichen Schul= und Armenfonds nach der Population am ersten Juli Eintausend Achthundert und Funfzehn vertheilt;

2. die

2. die Parochial- und Diözesenverbindungen bei den protestantischen Gemeinden sogleich, bei den katholischen dagegen, sobald die bischöfliche Einwilligung erfolgt ist, getrennt werden, und

3. die Kirchen und Pfarreien ihr Vermögen und ihre Revenüen ganz ohne Rücksicht auf Belegenheit behalten, persönliche Verpflichtungen der bisherigen Pfarrgenossen zu Diensten und Abgaben im andern Territorio aber aufhören sollen.

Artikel 15. Da sich in den gegenseitig abgetretenen Landesbezirken mehrere milde Stiftungen und Anstalten befinden, deren Bestimmung sich auf diese Landestheile in ihrer vorigen Verbindung erstreckte, u. dazu namentlich

1. Der katholische Schulfonds zu Ehrenbreitstein,
2. Der Armenfonds daselbst,
3. Die Schönbornsche Fundation für katholische Pfarrer daselbst,
4. Der Schulfonds zu Hachenburg,
5. Der Armenfonds daselbst,
6. Der Armenfonds zu Weilburg,
7. Der Landarmenfonds zu Wiesbaden,
8. Die hohe Schule zu Herborn,
9. Das katholische Gymnasium zu Hadamar,
10. Das Schullehrer-Seminarium zu Dillenburg,
11. Das Waisenhaus und die von Erathische Stiftung zu Dillenburg,
12. Das St. Walburgis-Stift zu Weilburg und
13. Der Gnadenthalerfonds zu Dietz,

gehören; so ist auf den Grund des Wiener Staatsvertrags deshalb nachstehende Uebereinkunft getroffen worden:

1. Die diesen milden Stiftungen und Anstalten zustehenden Vermögensbestandtheile und Einkünfte fallen demjenigen Gouvernement zu, in dessen Territorio dieselben belegen und resp. zu erheben sind, und bei den Aktivkapitalien, wo die gestellten Hypotheken liegen, oder in deren Ermangelung, wo die Debitoren wohnen.

2. Alle Zahlungen und Prästationen, welche obengenannte Institute seither an Pfarreien, Schulen und milde Anstalten in dem andern Territorio zu leisten gehabt haben, hören gegenseitig auf und finden nicht weiter Statt. Die Privatrechte einzelner Familien und Individuen bleiben jedoch überall aufrecht erhalten.

3. Rücksichtlich der Ausführung dessen, was Pos. 1. u. 2. bestimmt worden, wird der erste Juli Eintausend achthundert und fünfzehn, und beim Armenfonds zu Weilburg No. 6. und dem St. Walburgisstift daselbst No. 12. der erste Juli 1816. zum Normaltage angenommen, woraus dann folgt, daß alle von diesen beiden Tagen an fällig gewordenen Einnahmen und Ausgaben nebst den vorhanden gewesenen Vorräthen und Rückständen aller Art, demjenigen Gouvernement, in dessen Territorio solche zu erheben und resp. zu leisten sind, angehören und etwanige dieser Uebereinkunft zuwider laufende Erhebungen und Zahlungen gegenseitig ausgeglichen und restituirt werden müssen, welches nach vorgängiger Ausmittelung binnen Monatsfrist geschehen soll.

4. Alle den Eingangs bemerkten Instituten zustehenden Besitzungen im Auslande, d. h. außerhalb dem Königlich-Preußischen und dem Herzoglich-Nassauischen Staatsgebiet und die bei der Herzoglich-Nassauischen Staatskasse und den Oranien-Nassauischen Generalkassen angelegten Kapitalien derselben, verbleiben nebst den auf den quaest. Instituten etwa haftenden Schulden und den Leistungen ins Ausland, ganz allein dem Herzoglich-Nassauischen Gouvernement und bleibt Preußen davon gänzlich ausgeschlossen.

5. Das Herzoglich-Nassauische Gouvernement bezahlt an das Königlich-Preußische eine Summe von Zwanzigtausend Gulden im 24 Fl. Fuß und zwar durch Ueberschreibung derselben, unter dem Namen des Stifts zu Weilburg und Gläubigerin, von den Herzoglichen Staatskassenschulden zu fünf Prozent auf die Königlich-Preußische Seite, wogegen von der Königlich-Preußischen Quote ein gleicher Betrag von Privatschuldkapitalien wieder auf die Herzoglich-Nassauische Rate übergeht; und endlich

6. sollen der Keppeler Stifts- und der Exjesuitenfonds zu Siegen ihr Vermögen und ihre Revenüen, sie mögen im Auslande liegen, oder bei der Herzoglich-Nassauischen Staatskasse oder den Oranien-Nassauischen Generalkassen, wenn es Kapitalien sind, angelegt seyn, ohne die mindeste Beeinträchtigung behalten; dagegen sollen die daraus zu leistenden Zahlungen und Prästationen an, im Herzoglich-Nassauischen Territorio belegenen Pfarreien, Schulen und milde Anstalten vom ersten Juli Eintausend achthundert fünfzehn an, zessiren, und wo sie bereits geleistet sind, restituirt werden.

Artikel 16. Die beiderseitigen Kommissarien sind übereingekommen, daß die Civildiener-Wittwen- und Waisenkassen zu Hachenburg, Weilburg und Wiesbaden zum Behuf der Auseinandersetzung am füglichsten als Staats-Institute betrachtet werden können und demnach folgende Bestimmungen darauf Anwendung finden:

1. Die Fonds dieser Kassen werden vom ersten Januar Eintausend achthundert und siebenzehn an nach der Belegenheit getrennt und fallen solche demjenigen Gouvernement zu, in dessen Territorio sich solche befinden.

Die

Die dazu gehörigen bei der Hachenburger Landesschuldenkasse stehenden Kapitalien werden nach der Landesmatrikel unter beide Gouvernements vertheilt.

2. Beide Gouvernements verpflichten sich, vor dem angegebenen Zeitpunkt, nichts zu unternehmen, woraus dem einen oder andern Theil in Beziehung auf den Inhalt des vorigen Artikels irgend ein Nachtheil erwachsen könnte, so wie auch sich über die Wittwenkassenfonds die erforderlichen Nachrichten gegenseitig mitzutheilen.

3. Bis zum ersten Januar Eintausend Achthundert und Siebenzehn werden alle den Wittwenkassen zur Last stehende Pensionen aus den Beständen und den, den Kassen bis dahin verbleibenden Beiträgen der Interessenten und Kapitalzinsen berichtigt, dergestalt, daß am ersten Januar Eintausend Achthundert und Siebenzehn weder Ausgabe- noch Einnahme-Rückstände zu übernehmen sind. Die sich sodann ergebenden baaren Bestände verbleiben Nassau, welches dagegen auch die etwanigen Defekte zu decken hat.

4. Die am ersten Januar Eintausend Achthundert und Siebenzehn vorhandenen Pensionaire fallen mit den ihnen gebührenden Pensionen demjenigen Gouvernement zu, in welchem der Ort liegt, wo der Gatte und resp. Vater der Pensionaire bei seinem Ableben als Staatsdiener angestellt war; und was

5. die Ansprüche der jetzt noch lebenden Interessenten für ihre Nachgelassenen betrifft, so wird deren Befriedigung eine Pflicht für dasjenige Gouvernement, in dessen Diensten die Interessenten am ersten Januar Eintausend Achthundert und Siebenzehn stehen, oder falls es Pensionaire sind, von welchem sie alsdann ihre Pensionen beziehen.

6. Die den Wittwen und Waisen von Ausländern gebührenden Pensionen, sowohl diejenigen, welche am ersten Januar Eintausend Achthundert und Siebenzehn schon wirklich zahlbar waren, als diejenigen, welche künftig nach dem Ableben der Interessenten zu bewilligen sind, verbleiben dem Herzoglich-Nassauischen Gouvernement allein zur Last; wogegen dasselbe auch die Beiträge dieser Interessenten zu beziehen hat.

Artikel 17. Dadurch, daß die vormals Oranien-Nassauischen Lande durch den Wiener Staatsvertrag vom Einunddreißigsten Mai Eintausend Achthundert und Funfzehn und dessen Separatartikel gänzlich getrennt und unter beiden Paziszenten vertheilt worden sind, wird eine nähere Bestimmung für die Wittwen und Waisen der weltlichen Staatsdiener dieser Lande erforderlich. Es ist zu dem Ende Folgendes verabredet und von den beiderseitigen Kommissarien festgesetzt worden:

1. Da das gemeinsame Band der vormals Oranien-Nassauischen Staatsdienerschaft getrennt worden, und ein Fürstlich-Oranien-Nassauischer Staatsdienst nicht mehr besteht, so hat die Versorgungsanstalt für die Wittwen und Waisen der ehemaligen weltlichen Dienerschaft dieser Lande für die Zukunft ihre Bestimmung verloren, und es wird solche mit dem Tage der Trennung des Landes, also mit dem ersten Juli Eintausend Achthundert und Funfzehn, als aufgelößt betrachtet. Es wird jedoch

2. bis zu diesem Tage der Trennung den Ersten Juli Eintausend Achthundert und Funfzehn die vorhin bestandene Rechnung fortgeführt, an diesem Tage aber geschlossen und von den beiderseitigen Regierungen geprüft und gemeinschaftlich abgeschlossen werden. Sollte es sich hierbei ergeben, daß die Wittwen- und Waisenkasse, um ihre noch rückständigen Pensionen bezahlen zu können, auf diejenigen Beiträge zurückgreifen müßte, welche ihr die Generalkasse zu Dillenburg noch verschuldet, so sind solche von demjenigen der Paziszenten zur Befriedigung der Wittwen und Waisen baar zu bezahlen, dem es obliegt, die noch rückständigen General- und Zentral-Verwaltungslasten und Kosten der Oranien-Nassauischen Lande zu berichtigen. Dahingegen wird

3. das Vermögen der Gesellschaft, es bestehe in rückstehenden Kapitalien, Rückständen, baaren Beständen, Gütern oder Inventarienstücken, oder worin es sonst immer nur wolle, für die beiden getrennten Theile des Landes nach eben demselben Maaßstabe getheilt, welcher der Abtheilung der Oranien-Nassauischen Zentrallasten und Pensionen zum Grunde gelegt worden ist; nemlich Ein Drittel für Preußen und Zwei Drittel für Nassau.

4. Die am Ersten Juli Eintausend Achthundert und Funfzehn bereits vorhandenen Wittwen und Waisen sind von demjenigen Gouvernement zu versorgen, welchem der resp. Gatte oder Vater in seiner letzten Dienststelle gefolgt wäre. Da diese Bestimmung sich nur auf ehemalige Lokaldiener bezieht, so hat man die Abtheilung alsbald gemacht, und übernimmt Preußen nach der Anlage L. 1177 Fl. 11¾ Xr. (Eintausend Einhundert Siebenundsiebenzig Gulden Eilf Kreuzer Drei Heller), und Nassau nach der Anlage M. 3704 Fl. 25¾ Xr. (Dreitausend Siebenhundert Vier Gulden Fünfundzwanzig Kreuzer Drei Heller) als Lokalpensionen.

5. Die am Ersten Juli Eintausend Achthundert und Funfzehn vorhandenen Wittwen und Waisen von vormaligen Zentraldienern und auswärtigen Mitgliedern der Gesellschaft haben nach der Anlage N. jährlich zu beziehen 4070 Fl. 23½ Xr. (Viertausend Siebenzig Gulden Dreiundzwanzig Kreuzer Zwei Heller); davon trägt Preußen Ein Drittel und Nassau Zwei Drittel; und hat jenes nach der Anlage O. übernommen 1350 Fl. 39¼ Xr. (Eintausend Dreihundert Funfzig Gulden Neununddreißig Kreuzer Ein Heller), Nassau aber nach Anlage P. Zwei Drittel mit 2719 Fl. 44¼ Xr. (Zweitausend Siebenhundert Neunzehn Gulden Vierundvierzig Kreuzer Ein Heller).

 6. Um

6. Um die Auseinandersetzung vollständig zu bewirken und damit die künftigen Wittwen und Waisen von dermaligen Zentralpensionairs, oder von auswärtigen Mitgliedern der Gesellschaft, welche sich ihres Rechts nicht verlustig gemacht haben, nur von einem Gouvernement ihre Pension beziehen, so sollen auch diese künftig möglichen Pensionen, wenn zuförderst die Wittwenkassen-Kommission zu Dillenburg über jene Frage hinsichtlich der auswärtigen Mitglieder statutenmäßig entschieden haben wird, von dieser Kommission mit Zuziehung des Königlich-Preußischen Kreiskommissairs zu Siegen, zu Ein resp. Zwei Drittel durch das Loos vertheilt und von diesen Behörden den resp. Regierungen bekannt gemacht werden, von welchen Mitgliedern die künftig etwa entstehenden Wittwen und Waisen dem Einen oder andern Gouvernement in dem statutenmäßigen Betrag zur Versorgung zufallen.

Hierbei wird noch ausdrücklich bemerkt, daß die einzelnen Positionen dieser vorsorglichen Vertheilungs-Kathegorie erst nach dem Tode der namhaft gemachten Pensionairs, und alsdann nur nach Vorschrift des Nassauischen Pensionsedikts für die Pensionaire, deren Pension bereits danach bestimmt worden, und falls die Wittwen dadurch nicht verkürzt werden, alsdann aber und für die übrigen nach Vorschrift der bisher bestandenen Statuten und gesetzlichen Vorschriften eintreten. Uebrigens bleibt es

7. einem jeden der beiden Gouvernements überlassen, die Ansprüche der von ihm übernommenen vormals Oranien-Nassauischen Dienerschaft, rücksichtlich der Versorgung ihrer künftigen Wittwen und Waisen zu befriedigen und solche deshalb zu beruhigen. Keine Regierung setzt der Gerechtigkeit und Großmuth der andern hierin Grenzen.

Artikel 18. In Betreff der ehemaligen Kurtrierischen Zivildiener-Wittwenkasse zu Ehrenbreitstein, wobei die besonderen Umstände obwalten, daß seit dem Jahre Eintausend Siebenhundert Vierundneunzig die Beiträge nicht mehr regelmäßig geleistet und keine neue Interessenten hinzugekommen, auch bisher nur die Zinsen der vorhandenen Kapitalien vertheilt worden sind, ist Folgendes festgesetzt:

1. Diese Wittwenkasse wird mit dem Ersten Januar Eintausend Achthundert und Siebenzehn als ein gemeinschaftliches Institut für die Königlich-Preußischen und Herzoglich-Nassauischen Kurtrierischen Landestheile aufgelöst und der Gerechtigkeit und Humanität eines jeden Gouvernements überlassen, die Ansprüche der ihm zugefallenen Pensionairs und Interessenten von da an auf angemessene Weise zu sichern und resp. zu verbessern.

2. Bis zu dem gedachten ersten Januar Eintausend Achthundert und Siebenzehn verbleibt es bei der bisherigen Verbindung, und sollen die bis dahin verfallenen Zinsen, durch zweckdienliche, von beiden Gouvernements zu treffende Maaßregeln, so schleunig als möglich eingezogen und unter die vorhandenen Pensionairs in der zeitherigen Art vertheilt werden.

3. Die blos aus Kapitalien bestehenden Fonds dieser Anstalt werden unter zu Grundelegung des noch zu konstatirenden Zustandes am Ersten Juli Eintausend Achthundert und Funfzehn nach den noch lebenden und im Genuß sich befindenden Wittwen und Waisen und derjenigen ehemaligen Kurtrierischen Staatsdiener, welche im Jahre Eintausend Achthundert und Drei vom Hochfürstlichen Hause Weilburg entweder im effektiven Dienste oder als Pensionairs übernommen sind, dergestalt vertheilt, daß überall die ursprünglich stipulirten jährlichen Beiträge, (auch von den verstorbenen Gatten und Vätern der noch vorhandenen und Pension beziehenden Wittwen und Waisen) und die jetzigen Wohnorte der Interessenten zur Basis dienen und jedes Gouvernement nach Maaßgabe der in seinem Territorio wohnenden Interessenten an dem Kapitalfonds Antheil nehmen soll. Etwanige ausländische Interessenten werden zu Zwei Drittel Nassau, und zu Ein Drittel Preußen zugerechnet.

4. Bei der Abtheilung der Kapitalienantheile soll die Gelegenheit in beiden Territorien möglichst berücksichtigt und sollen erforderlichen Falls gegenseitige Ausgleichungen vorgenommen werden. Bis dahin solches geschehen, versichern sich beide Gouvernements gegenseitig die Rechte von eingebornen Privatpersonen rücksichtlich der in dem andern Territorio ihnen zugefallenen Kapitalien.

5. Jedes Gouvernement sorgt für die Wittwen und Waisen und die Nachgelassenen der Interessenten, welche in seinem Territorio wohnhaft sind, und wofür dasselbe bei der Vertheilung Pos. 3. Antheil an dem Kapitalfonds genommen hat.

Artikel 19. Die Pfarrer- und Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassen, namentlich die Weilburger Pfarr- und Schullehrer-, die Oranien-Nassauischen Pfarr- und die Neuwieder Prediger-Wittwenkasse, werden als rein privatgesellschaftliche Institute anerkannt, auf deren Fonds und dessen Abtheilung die Landesveränderung keinen Einfluß gehabt hat. Da es jedoch nicht für zweckmäßig erachtet wird, daß die Mitglieder dieser Gesellschaften auch fernerhin, unangesehen ihres Verhältnisses zum Staate, verbunden bleiben; so sollen sie von den beiderseitigen Landesregierungen aufgefordert werden, ihren gesellschaftlichen Verband zu trennen und ihre Fonds zu theilen. Zu dem Ende erwählen die beiden sich trennenden Theile, binnen drei Monaten, ein jeder einen Bevollmächtigten, welche vorbehaltlich der Ratifikation der resp. Landesregierungen sich über die Theilung zu vereinigen haben. Können sie darüber nicht einig werden, dann tritt die Entscheidung der Regierungen ein. Die Institute bleiben bis zu ihrer Auflösung ganz in der bisherigen Art und unter gemeinschaftlicher Ober-

Oberaufsicht der beiderseitigen Landesregierungen fortbestehen, dergestalt, daß die Rechnungen gemeinschaftlich justifizirt und keine einseitigen Verfügungen erlassen werden.

Artikel 20. Preußen scheidet für die erhaltenen Herzoglich-Nassauischen Lande aus dem Parifikationsverbande wegen Vergütung der Kriegskosten de Eintausend achthundert dreizehn, vierzehn und funfzehn gänzlich aus, und reservirt sich dagegen

1. die Zurückzahlung derjenigen Gelder nebst Zinsen von Herzoglich-Nassauischer Seite, welche in den an Preußen abgetretenen Aemtern und Ortschaften zu diesem Behuf bereits aufgebracht und in die Herzoglich-Nassauische Parifikationskasse geflossen sind.

2. Die Ueberweisung derjenigen Vergütung, welche für die bereits liquidirten, von den Preußisch gewordenen Nassauischen Aemtern und Kommunen geschehenen Kriegesleistungen aller Art von auswärtigen Gouvernements theils schon gewährt sind, und theils noch werden gewährt werden; und

3. die Auslieferung der Beläge und Justifikatorien über diejenigen Kriegsleistungen obbesagter Preußisch gewordenen Aemter und Kommunen, welche Nassauischer Seits noch nicht zur Liquidation gebracht worden sind. Von Herzoglich-Nassauischer Seite ist diesem Verlangen nachgegeben, dabei jedoch ausdrücklich bedungen, und von Königlich-Preußischer Seite angenommen worden, daß

ad 1) die Zurückzahlung der erwähnten Gelder nebst Zinsen innerhalb drei Monaten erfolgen, davon jedoch derjenige Beitrag zu den aufgelaufenen und gehörig zu justifizirenden Kosten der Parifikations-Kommission bis zum ersten Juli Eintausend achthundert und fünfzehn und für das Amt Atzbach bis zum ersten Juli Eintausend achthundert und Sechszehn, in Abzug gebracht werden soll, welcher nach der Population auf die Preußisch gewordenen ehemaligen Herzoglich-Nassauischen Länder fällt; und

ad 2 und 3) daß die Ausweisung über die erhaltenen und noch zu erwartenden Kriegskostenvergütung nebst der Zahlung selbst, so wie die Zurücklieferung der Beläge über die noch nicht liquidirten Kriegsleistungen ebenfalls innerhalb drei Monaten Statt finden soll.

Artikel 21. Unter dem neun und zwanzigsten Juli vorigen Jahres ist zu Dillenburg von den Königlich-Preußischen und Herzoglich-Nassauischen Kommissarien ein Grenzregulirungs-Protokoll abgehalten worden, welches, ehe es noch die Allerhöchste und Höchste Bestätigung erhalten hat, dadurch in mehrern Artikeln überflüssig geworden ist, weil diejenigen Aemter und Landestheile, worüber der Separatartikel vom ein und dreißigsten Mai Eintausend achthundert und fünfzehn die Verfügung enthält, früher abgetreten und wechselsweise in Besitz genommen worden sind. Von diesen protokollarischen Bestimmungen werden jedoch folgende dahier ausdrücklich übernommen, und wird daher festgesetzt, daß

1. die Hoheits- und Landesgrenze zwischen den durch den Staatsvertrag vom ein und dreißigsten Mai Eintausend achthundert und fünfzehn und dessen Separatartikel an Preußen und Nassau gekommenen und resp. bei letzterm verbliebenen Lande in der möglichst kürzesten Frist durch eine gemeinschaftliche, beiderseitig zu ernennende Kommission alsbald regulirt und so bestimmt werden soll, daß

2. nach dem wörtlichen Inhalt des Staatsvertrags Artikel 4. die Gemarkungsgrenzen die künftigen Landes- und Hoheitsgrenzen bilden; wobei es sich von selbst versteht, daß wenn etwa

3. Domainengüter oder Domanial-Waldungen die in früheren Zeiten zu keiner Gemarkung gehörten, in den Steuerrollen einer solchen nachher wären eingetragen worden, dieselben mit dem Besitz der Gemeinde-Gemarkung selbst, an denjenigen der Paziszenten übergehen, dem die Gemarkung selbst zufällt. Wo demnach

4. eine zusammenhängende und ausgesteinte oder sonst auf eine kenntliche Art, namentlich durch den Inhalt der Gemarkungs-Steuerrollen bezeichnete Gemarkung durch die dermalige Amts- oder ältere Hoheitsgrenze durchschnitten wird, da soll der abgeschnittene Theil, der besitzenden Gemeinde zugeschlagen und die neue Grenze nach dem Lauf der Gemarkung gezogen werden.

5. Hierunter sind jedoch einzelne in anderen Gemarkungen gelegene, oder davon enklavirte, oder überschießende Gemeinde-, Kirchen- und andere Privatgüter nicht zu verstehen, als welche unter derjenigen Hoheit verbleiben, unter welche sie als Enklaven der dermaligen Abtheilung nach kommen. Damit nun

6. die neue Landesgrenze auf eine solche Art kenntlich gemacht werde, daß dieselbe künftig ohne alle Mühe aufgefunden werden kann so sollen

a) da, wo die dermaligen Grenzsteine bleiben, aber zu weit auseinander stehen, mehrere Steine und zwar so, daß von dem einen auf den andern gesehen werden kann, eingesetzt und solche entweder mit fortlaufenden Nummern, oder wo bereits numerirte Steine stehen, mit diesen in Korrespondenz zu setzenden Nummern versehen und die Direktionslinie nach den folgenden Steinen auf dem Kopf mit einer geraden, oder wenn ein Bach oder Floß die Grenze bildet, mit einer Schlangenlinie bezeichnet werden. Bis dahin, daß die etwa noch erforderlichen neuen Steine herbeigeschafft sind, sollen die Punkte, wohin sie zu stehen kommen, einstweilen durch Löcher von drei Fuß im Durchmesser und mit einem starken Pfahl bezeichnet werden;

b) da

b) da, wo die Grenze durch Waldungen läuft und keine Grenzschneißen vorhanden sind, sollen dergleichen sofort und zwar in der Weite von zwölf Schuhen dergestalt, daß die entweder schon vorhandenen oder noch zu setzenden Steine in die Mitte der Schneiße kommen, ausgehauen werden;

c) über den ganzen Hergang, zu welchem die betreffenden Ortsvorstände und beiderseitige Revierförster zuzuziehen sind, sollen förmliche Protokolle in quadruplo oder für jeden Theil eine doppelte Ausfertigung gemacht, und in diesem Protokoll müssen die Distanzen von Stein zu Stein entweder nach der bereits geschehenen oder noch vorzunehmenden Vermessung bemerkt, auch darüber besondere Grenzkarten mit Angabe der Winkel und Aufzeichnung des bei der Messung gebrauchten Fußes oder Schuhes, so wie der gebrauchten Ruthe aufgestellt werden.

d) Die Grenzbestimmung und Regulirung in der Kalteiche und deren Abtheilung, in die Dillenburgische und in die Siegensche, soll sofort durch eine Spezial-Kommission vorgenommen werden; übrigens wird noch

e) die von den Uebergabe-Kommissarien unterm dreißigsten Juni Eintausend achthundert und fünfzehn zu Ehrenbreitstein verabredete Abgabe des in dem Nassauischen Gebiete enklavirten Dorfes Freirachdorf gegen die vorhin dem Herzoglich Nassauischen Amte Hachenburg zuständigen Theile der Ortschaften Hommelsberg und Seelbach hierdurch anerkannt, und gehören somit letztere beide Ortschaften der Krone Preußen, so wie Freirachdorf dem Herzogthum Nassau ausschließend und allein zu.

Artikel 22. Da es sowohl für die Königlich-Preußischen als auch für die Herzoglich-Nassauischen an der Lahn gelegenen Lande gleich wichtig und vortheilhaft ist, diesen Fluß soweit es thunlich ist, schiffbar zu machen, so verspricht das Herzoglich-Nassauische Gouvernement, diese Arbeit von Weilburg an, bis wohin dermalen geschifft wird, bis zu dem Punkt, wo die Lahn aus dem Preußischen in das Nassauische tritt, zu derselben Zeit beginnen und auf seine Kosten vollständig ausführen zu lassen, in der diese Arbeit von Wetzlar an abwärts begonnen und vorgenommen wird.

Artikel 23. Die Beziehung der laufenden Landeseinkünfte und die Berichtigung der daraus zu bestreitenden Ausgaben fängt für beide Gouvernements in den gegenseitig abgetretenen Landestheilen unter zu Grundelegung der Fälligkeitstermine, mit dem ersten Juli Eintausend achthundert und fünfzehn, und in den Aemtern Atzbach, Burbach und Neunkirchen und dem Rest des Fürstenthums Siegen mit dem ersten Juli Eintausend achthundert und Sechszehn an, und sollen die Beträge, welche das eine oder andere Gouvernement diesem Uebereinkommen zuwider an sich gezogen hat, nach vorgängiger Konstatirung innerhalb Monatsfrist in den empfangenen und glaubhaft nachzuweisenden Beträgen baar ersetzt werden.

Um sodann die sich gewöhnlich in die Länge ziehenden gegenseitigen Kommunikationen und sonstige Weitläuftigkeiten zu vermeiden, welche aus der Behandlung und Einziehung der Aktivrückstände und aus der Festsetzung und Berichtigung der Passivrückstände in den gegenseitig abgetretenen Landesbezirken nothwendig erwachsen; so haben die Kommissarien sich einstimmig darüber verglichen, daß jedem Gouvernement, neben den vorgefundenen Geld- und Naturalbeständen, die in seinem übernommenen neuen Territorio am ersten Juli Eintausend achthundert und fünfzehn, und in den Aemtern Atzbach, Burbach und Neunkirchen nebst dem Rest des Fürstenthums Siegen am ersten Juli Eintausend achthundert und sechszehn noch ausgestandenen und resp. aus dem Auslande dazu gehörigen Aktiv- oder Einnahmerückständen an Staats- und Domainenrevenüen aller Art zur beliebigen Verfügung verbleiben, denselben dagegen aber auch die Verpflichtung obliegen soll, die ebenfalls am ersten Juli Eintausend achthundert und fünfzehn, und in den besagten Aemtern und dem Rest von Siegen am ersten Juli Eintausend achthundert und sechszehn vorhanden gewesenen Passiv- oder Ausgaberückstände an gewöhnlichen Verwaltungskosten und sonstigen Forderungen, welche ihrer Natur und den bisherigen Administrations-Grundsätzen zufolge den übernommenen Kassen zur Last fallen nach Recht und Billigkeit zu berichtigen und abzumachen, ohne dieserhalb das andre Gouvernement zur Mitleidenheit in Anspruch zu nehmen.

Hierbei ist ausdrücklich bedungen und vorbehalten worden, daß Verzicht geleistet werde

A. Von Königlich-Preußischer Seite:

1. Auf die Aerarialaktiva oder Kameralkapitalien, welche von Herzoglich-Nassauischer Seite in der Periode am ersten Januar Eintausend Achthundert und Funfzehn bis zur Uebergabe der Landestheile an Preußen eingezogen sind und nach Analogie der Staatsschulden-Theilung dem Königlich-Preußischen Gouvernement hätten zu Güte kommen müssen.

2. Auf die Theilnahme an dem Dillenburger Lotteriefonds, so weit derselbe im Herzoglich-Nassauischen Gebiet belegen ist, jedoch mit Vorbehalt der Anweisungen die zu Gunsten öffentlicher und milder Anstalten, Pfarreien, Schulen und Individuen im Fürstenthum Siegen und den Aemtern Burbach und Neunkirchen von kompetenten Behörden bis zum ersten Juli Eintausend achthundert und sechszehn auf den besagten Lotteriefonds ertheilt seyn möchten und welche das Herzogl. Nassauische Gouvernement baldmöglichst zu realisiren hiermit verspricht.

3. Auf

3. Auf die Dotation der katholischen Pfarre zu Sayn, welche Verpflichtung auf der Gesammtmasse der bis auf einen geringen Theil veräußerten Güter und Einkünfte der Abtei Sayn haftet; es bleibt diese Pfarre indessen nach Artikel 14. im Besitz der ihr zukommenden Revenüen, aus dem Herzogthum Nassau.

4. Auf die Erstattung derjenigen Antheile an den sogenannten Dispensationsgeldern, welche des Höchstseeligen Fürsten zu Nassau-Weilburg Durchlaucht, mittelst Reskript vom Sieben und Zwanzigsten Oktober Eintausend achthundert und vier, der Kurtrierischen Wittwenkasse und den Eigenthümern der durch den Krieg in Schutt gelegten Wohnungen verheißen haben, und seither unberichtigt geblieben seyn möchten, jedoch mit Ausschluß des sich bei der Rechnungs-Ablage über die Dispensationskasse ergebenen baaren Bestandes und der dem Rechnungsführer nach der Revision noch zur Last fallende Defekte, welche beide dem Königlich-Preußischen Gouvernement zur Disposition verbleiben und nebst der Rechnung von Herzoglich-Nassauischer Seite innerhalb vier Wochen herausgegeben werden sollen;

5. Auf die für die Stadt Linz gemachte Forderung zur Restitution derjenigen Kapitalien, welche in Gefolge der Suppression des dortigen Servitessenklosters vom Herzoglich-Nassauischen Gouvernement eingezogen sind; und

6. auf den Zuschuß zur Befriedigung des Königs der Niederlande Majestät für die in den abgetretenen Oranien-Nassauischen Erblanden zurückgelassenen Geld und Naturalbestände und Ueberschußkompetenzen, in welcher Hinsicht das Herzogl. Nassauische Gouvernement von dem Preußischen völlig vertreten werden soll.

B. Von Herzoglich-Nassauischer Seite

wird dagegen verzichtet:

1. Auf die sämmtlichen am ersten Juli Eintausend achthundert und fünfzehn noch rückständig gewesenen Kaufschillen von verkauften Domainen;

2. Auf die Erstattung des Soldes des nach Artikel 11., an Preußen übergegangenen Militairs und die Vergütung aller andern dieses Militair betreffenden Forderungen für den Zeitraum, welcher zwischen der Uebergabe der Oranien-Nassauischen Truppen an Nassau und der Herzgl. Nassauischen Truppen an Preußen, liegt;

3. Auf die zur Errichtung einer katholischen Kirche und Pfarre zu Weilburg bestimmte jährliche Kompetenz von Einhundert fünfzig Gulden, deren Abgabe dem zeitlichen Besitzer des städtischen Beneficii ad St. Nicolaum zu Unkel im Jahre Eintausend achthundert und zwölf auferlegt worden ist, vom ersten Juli Eintausend achthundert und fünfzehn an.

4. Auf die Restitution oder Anrechnung

a) der an die Amtskellerei Ehrenbreitstein kurz nach der Abtretung von Herzoglich-Nassauischer Staatskasse abgesandten 10,000 Fl. (Zehntausend Gulden) zur Berichtigung der bis zum ersten Juli Eintausend achthundert und fünfzehn rückständigen Besoldungen und Pensionen, und

b) der an den Königlich-Niederländischen Kommissarius Herrn Geheimenrath von Arnoldi aus Herzoglich-Nassauischer Staatskasse gezahlten 5,000 Fl. (Fünftausend Gulden.)

5. Auf die theilweise Bezahlung von Seiten des Preußischen Gouvernements

a) der Forderungen aller im Preußischen wohnenden Individuen vom ehemaligen Herzoglich-Nassauischen Militaire an die Herzoglich-Nassauische Kriegskasse, und soll zur Anbringung dieser Forderungen ein neuer Präklusivtermin von drei Monaten anberaumt und durch die Königlich-Preußische Regierung zu Koblenz gehörig bekannt gemacht werden;

b) aller auf den ehemaligen Oranien-Nassauischen Fürstenthümern Dietz, Hadamar, Dillenburg und Siegen nebst Zubehör haftenden, am ersten Juli Eintausend achthundert und fünfzehn noch rückständig gewesenen Central-Ausgaben, Ansprüchen und Forderungen jeder Art.

Es werden diese Forderungen a und b vom Herzoglich-Nassauischen Gouvernement allein übernommen, und wird von diesem das Königlich-Preußische Gouvernement deshalb in jeder Hinsicht vertreten. Außerdem bleiben dem Herzoglich-Nassauischen Gouvernement noch allein zur Last:

6. Alle in den ersten Abtretungen an Preußen bis zum ersten Juli Eintausend achthundert fünfzehn und in den Aemtern Altzbach, Burbach und Neunkirchen, und dem Rest vom Fürstenthum Siegen bis zum ersten Juli Eintausend achthundert und sechszehn noch rückständigen, eigentlich auf der Staatskasse ruhenden und auf die Renteien nur Delegationsweise assignirten Pensionen und Zinsen von Staatsschulden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß durch den gegenwärtigen Artikel die Bestimmung des Artikels 8. des Uebergabe-Protokolls de dato Wiesbaden den neunzehnten Oktober dieses Jahres nicht im mindesten abgeändert ist, und es mithin lediglich sein Bewenden dabei behält.

Schließlich ist von beiden Seiten sich noch vereinbart worden, daß die noch unberichtigten Rechnungen von den getheilten Renteien Ehrenbreitstein, Rommersdorf und Herschbach, die von beiden ersten von Königlich-Preußischen Seite und die von der letztern von Herzoglich-Nassauischer Seite revidirt und zum Abschluß beför-

befördert und die Resultate davon nebst sonstigen administrativen Nachrichten, von beiden Gouvernements sich gegenseitig mitgetheilt werden sollen.

Artikel 24. Nassau verpflichtet sich, wegen der übernommenen Kurtrierischen Kammeraleinnahme-Rückstände bis ersten Dezember Eintausend achthundert und zwei sich mit den ehemaligen Kurtrierischen Dienern und andern Gläubigern über ihre Besoldungs- und Pensions-Rückstände nebst sonstigen Forderungen auseinander zu setzen und verspricht zu diesem Ende, innerhalb drei Monaten eine besondere Kommission zu ernennen; wogegen Preußen sich anheischig macht, die in seinem Antheil an den Kurtrierischen Ländern rechter Rheinseite noch vorhandenen Rückstände, so weit solche liquide und erigible sind, durch seine Renteibeamten einziehen zu lassen und zur Disposition von Nassau zu stellen, wegen der illiquiden und inerigiblen Reste aber angemessene Vorschläge zu deren Tilgung abzugeben, die sodann gemeinschaftlich diskutirt und darauf endliche Beschlüsse gefaßt werden sollen.

Artikel 25. Da der unterm dreißigsten Juni Eintausend achthundert und fünfzehn zu Ehrenbreitstein abgefaßte, von Königlich-Preußischer Seite aber nicht ratifizirte Rezeß theils in seinen Bestimmungen gegenwärtig nicht mehr anwendbar ist, und theils durch den jetzigen neuen Rezeß sehr wesentliche Abänderungen erlitten hat; so wird in Absicht der Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln folgendes nachrichtlich angeführt.

Ad Art. I. II. III. beruhen auf sich.

Ad Art. IV. kommt das Erforderliche in dem Artikel 22. dieses Rezesses vor, worauf hier Bezug genommen wird.

Ad Art. V. abgemacht.

Ad Art. VI. hat es bei dem gemachten Anschluß der Berichte der Lokalbehörden sein Bewenden.

Ad Art. VII. VIII. IX. XVI. die hierin enthaltenen Bestimmungen finden in den Artikeln 21. und 24. dieses Rezesses ihre Erledigung.

Ad Art. X. und XI. abgemacht.

Ad Art. XII. bleiben Königlich-Preußischer Seits die Kosten für die überlieferten Kriminal- und korrektionellen Gefangenen und Wahnsinnigen noch zu bezahlen, in so weit es noch nicht geschehen ist.

Ad Art. XIII. wird durch Artikel 12. dieses Rezesses überflüssig.

Ad Art. XIV. XV. und XVI. erledigt.

Artikel 26. Schließlich behalten beide Kommissarien sich ausdrücklich vor, daß wenn bei der nach diesem Rezeß bewirkten gegenseitigen Pensionsüberweisung aus Irrthum oder Vergessenheit einige theilbare Posten übergangen oder Lokalpensionen unter die theilbaren, und theilbare unter die Lokalpensionen klassifizirt und aufgenommen sind, diese Versehen nach vorgängiger Justifikation alsdann nach den in diesem Rezeß enthaltenen Grundsätzen noch nachträglich berichtiget werden sollen.

Die Angelegenheit wegen des Wartegeldes des vormaligen Präfekten Schmitz wird dahier nicht weiter berührt, da darüber durch die Note des Herzoglich-Nassauischen Staats-Ministeriums vom zwei und zwanzigsten September Eintausend achthundert und fünfzehn und die der Herzoglichen Kommissarien vom ersten April Eintausend achthundert und sechszehn bereits Vorsehung geschehen ist.

Dieser in Duplo abzufassende Rezeß soll von den beiderseitigen Ministerien ratifizirt, die Ratifikationen auf dem Exemplar eines jeden Theils ausgefertiget und die ratifizirten Rezesse innerhalb sechs Wochen oder früher, wenn es geschehen kann, gegen einander ausgewechselt werden.

Gegenwärtiger Rezeß ist von den beiderseitigen im Eingang genannten Kommissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Frankfurt am Main den vierzehnten Dezember Eintausend achthundert und sechszehn und Wiesbaden den neunzehnten Dezember Eintausend achthundert und sechszehn.

(L.S.) Hatzfeld,	(L.S.) Ibell,	(L.S.) v. Pfeiffer,	(L.S.) Roessler,
Königlich-Preußischer Kommissarius.	Herzoglich-Nassauischer Kommissarius.	Herzoglich-Nassauischer Kommissarius.	Herzoglich-Nassauischer Kommissarius.

